I. publ. germ. 738

Schnee

Staatsrechtliche Abhandlung

über die

Reichs-Kriegs-

und andere

Steuern,

mit Hinsicht

auf den Geist der Reichsgesetze

und des Reichsschlusses von 1793.

oder:

Staatsrechtlicher Beweis,

daß die Steuerbefreieten

auch in diesem Kriege nach dem Besitzstande beurtheilet werden müssen.

Von

Johann Baptist Schue,

Hochfürstlich-Hessendarmstädtischem Hofrath, Syndicus der reichsunmittelbaren Abtei Arnsburg in der Wetterau, auch kaiserl. Hofpfalzgrafen.

Gießen und Darmstadt,

bey Georg Friedrich Heyer,

1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Erlauben Sie mir, lieber Leser, daß ich mich in dieser Vorrede mit Ihnen, wie mit einem Freunde, offen und bieder unterreden darf! Ich habe schon verschiedenes anonymisch, und unter meinem Namen geschrieben. Es ist für meine Lage nicht schicklich, sonst könnte ich es beweisen, daß ich mit einigen meiner Schriften da, wo es eigentlich galt, Gutes für die practische Welt gestiftet habe. Ich habe weder Zeit noch Gelegenheit, viele kritische Schriften zu lesen, kann also nicht sagen, wie meine Pieçen durchaus vom

theoretischen Publikum aufgenommen worden sind. Einige, die man mir zuschickte, waren so, daß ich damit zufrieden seyn konnte: nicht nur deswegen, weil ich schon, ohne allen Wegweiser, nicht blind gegen die Mängel meiner Arbeiten bin; sondern auch deswegen, weil ich eine Rüge des Kenners wohl vertragen kann, wenn sie nur in einem Tone abgefasset ist, der sich für Gelehrte, für Juristen, für Männer schickt, die man schon blos durch ihre Manieren vom Janhagel sollte unterscheiden können! Wenn ich demnach in einigen Journalen Kritiken über meine Rechtschreibung las, in einem gewissen vom ersten Rang sogar Anführung einer Probe von Auslassung eines oder des andern Buchstabens z. B. des h, noch mehr, von meinem Witze, so konnte dieses unmöglich weder dem Publikum, noch mir nützen und gefallen. Was bekümmert sich das Publikum oder der ehrwürdige Reichsrichter darum, ob ein Buchstaben in meinen Schriften beigesetzt, oder ausgelassen ist, ob der Ausdruck mehr oder weniger geschliffen, die Periode zum Lesen sanft, mehr oder weniger eckig oder geründet ist, und ob der Verfasser wahren oder falschen Witz hat? Dasselbe will einstweilen nur wissen, ob der Mann

nicht triviale Sachen sagt, und ob diejenigen, die er sagt, auch wahr, neugesagt und nützlich sind, indem es zugleich wohl weiß, daß sich die Kritiken, die von diesem Gesichtspuncte mehr oder weniger abweichen, mehr oder weniger in's Pädagog und für Knaben, aber keineswegs für Männer schicken. Es sollte dabei von dem Kritiker nie unbeherziget bleiben, was einer meiner liebsten deutschen Männer singt, und welches also lautet:

Wir Vögel singen nicht egal;
Der singet laut, der andre leise;
Kautz nicht wie ich, ich nicht wie Nachtigall,
Ein jeder hat so seine Weise.

Doch was mich betrifft; so mögen auch gewisse Kritiker ihre alte Weise in Gottes Namen beibehalten, denn ich stehe mit meinem Publikum auf folgendem Fuße. Ich werde demselben künftig nicht mehr viel zur Last fallen; theils weil mir mein Amt nicht viel Zeit zum Bücherschreiben übrig läßt; theils weil ich weiß, daß dasselbe ohne mein Scherflein ganz gut zurecht kommen kann. Dieses letztere gilt zwar auch von meinen schon

edirten Schriften, und ich habe ihnen gleichwohl Daseyn gegeben: allein dieses hatte auch seine besondere Ursachen. Es gibt Fälle, in denen es um das Wohl oder Wehe einer ganzen Menschenklasse gilt, der sich mancher biedere Schriftsteller wegen seiner Lage nicht mit derjenigen Wärme annehmen darf, zu welcher sonst der Stoff häufig in seinem Herzen und Kopfe liegt. Befindet sich dann ein anderer in einer günstigern Lage, dann fodern ihn die theuern Pflichten der Menschheit auf, daß er rede; weil es nur zu bekannt ist, wie leicht sich ohnehin im Sittlichen und Rechtlichen die engen Grenzen des Schönen und Häßlichen, des Guten und des Bösen, des Rechts und des Unrechts (welche zusammen genommen lauter äusserst feine Linien haben) alle Augenblicke durch Lethargie, Unwissenheit, Leichtsinn, Bosheit übersehen, oder durch andere Arten von Leidenschaften, als Eitelkeit, Hochmuth, Rache, Geldgierde ꝛc. überspringen lassen. Gewisse politische Geschöpfe hatten aus der einen oder der andern dieser Quellen ihre Existenz erhalten, mit denen ich den Kampf aufnahm, und die ich auch, wo nicht besiegte, doch lähmte und unschädlich machte. Bei einigen andern meiner Abhandlungen hatte ich immer das Unglück, Materien aus-

zuarbeiten, für welche weder gewisse Cabinette, noch ihre Satelliten die geringste Empfänglichkeit hatten; ja für die gewissermaßen der Genius der Zeit abgestorben zu seyn schien. Daß ich unter diesen Umständen mit einigen meiner Abhandlungen nicht auf gar viel Beifall rechnen durfte, konnte mir wohl nicht entgehen. Diejenige Klasse von Menschen, deren Rechte ich vertheidigte, konnte mich weder lesen, noch verstehen; und die beides konnten, thaten als hätten sie keines gethan, aus Furcht, ich möchte — —. Deutlicher kann ich mich über das, was ich hier andeute, jetzt nicht ausdrücken! Wetten wollte ich aber, daß ich mich mit meiner gegenwärtigen Schrift wieder in dem einen oder dem andern dieser Fälle befinde. Ich vertheidige die Exemten gegen die Forderungen der Land-Kriegssteuer, oder, wie man nun das Kind taufet, der Beiträge zu Land-Kriegsschäden, die sich der eine oder der andre, ich möchte sagen, viele, erlauben. Wie ist es aber da wieder möglich, daß ich mir allgemeinen Beifall einerndten sollte? Die Kasse des einen oder des andern bleibt um ein merkliches dünner, wenn ich Recht habe. Dieses ist schon an und für sich kränkend für den Men-

schen, für gewisse Fürsten doppelt, weil sie nicht alle Carl Alexanders, Markgrafen von Anspach und Baireuth sind, dessen Signatur vom 29ten Julius 1789 an seine Ober- und Unterämter, worinn denselben alles Unrecht gegen die Benachbarten auf die edelste und gemeßenste Art untersagt wird, den fürstlichen Verfasser in meinen Augen zu einem Heiligen macht. Was aber in diesem Puncte einem Fürsten nur etwa misfällt, das ist schon für einige seiner Finanzräthe Hochverrath, ein ahndungswürdiger Eingriff in vermeintliche Majestätsrechte, wie man wohl bald die Reichsständischen Regalien auch nennen wird. Freilich, um durch's Wegsetzen über gewisse Grundsätze, den Fiskus zu spicken, dazu braucht man eben so wenig Studium und Nachdenken, als Wasser in einem gut ausgedrückten Schwamme ist. Von dieser Leichtigkeit zu erwerben, und sich seinem Landesherrn ohne viele ökonomische Kenntnisse gefällig zu machen, und dann von einer gewissen abscheulichen Ehrsucht und Geldgierde kommt es, daß manche Finanzräthe die Herzen ihrer guten Fürsten mit solchen leichtsinnigen Plänchen vergiften, und wenn also diese sehen müssen, daß ihnen dann ein, über's Zwergfeld kommendes

Schriftchen das Concept verrückt, so fahren sie gleich den Katzen, denen man ihre lieben Jungen in Gefahr setzt, auseinander, hauen wohl auch, wenn sie können, weidlich um sich. Ich kann also auf den Beifall von Männern dieser Art nicht rechnen. Aber das ist auch nicht meine Absicht; diese gehet blos dahin, bei derjenigen Klasse von Menschen, Ideen in ihrem alten Besitze zu befestigen, an deren Verrückung mehrere Finanzjuristen, ja man kann schon erinnertermassen behaupten, der Genius der Zeit arbeiten, und an deren Erhaltung der deutschen Welt mehr gelegen seyn muß, als mancher zu glauben scheinet. Die Sache ist bereits schon weit gekommen, und ob ich mich gleich hier darüber nicht deutlicher erklären darf, so kann ich doch auf Ehre versichern, daß ich mehrere deutsche Regierungen kenne, die es noch wirklich ganz strenge mit dem alten Rechte halten. Dieses ist für mich in Ansehung meiner folgenden Abhandlung ein Haupttrost, und wenn ich durch ihn nicht ganz gesättiget werden sollte; so ist es doch wenigstens der Gedanken, daß ich auch durch diese Arbeit einen großen Theil meiner Berufspflichten erfülle, ohne welche Rücksicht sie schwerlich ihr Daseyn bekommen haben würde.

Was die Abhandlung selbst betrifft, so kann ich meine Herren Recensenten im Voraus zweierlei versichern. Mir hat 1.) noch nie eine meiner Arbeiten ganz gefallen, und ich weiß auch sagar ihre Fehler, die ich aber, theils in Rücksicht meiner eigenen Art zu denken, theils in Hinsicht meiner häufigen Amtsgeschäfte, nicht verbessern will und kann. Was 2.) die gegenwärtige Schrift betrifft, so hat sie abermals ihre besondern Mängel, die ich aber auch aus den angegebenen Ursachen stehen lassen werde, überzeugt, daß die Hauptsache, um die es mir mehr, als um Ziererei gilt, dadurch nichts verlieren kann. Eines ist aber, was ich dem Leser nicht uneröffnet lassen will. Von der Wahrheit der Sätze, die ich vertheidige, war ich gleich Anfangs so ganz, wie vom Daseyn eines Körpers bei Erblickung eines Schattens, überzeugt. Dieses war aber nicht der Fall von allen Gründen, die ich dafür im Detail angeführet habe.

Daß die Reichsgesetze, indem sie von Aufhebung aller Exemtionen bei Kriegen, von Aufhebung aller Verträge, Besitzstände, Herkommen, und doch zugleich von Handhabung im Be-

sitze, von Gestattung der Verjährung, vom Besteuern nach Herkommen ꝛc. verordnen, nur von Reichskriegssteuern rede", das war mir immer klar. Auch war mir's klar, daß in der Mitte des 16ten Jahrhunderts das Steuerwesen auf die Gränzen der Territorien eingeschränkt war. Wenn ich nun aber alles dieses auf der einen Seite las, und auf der andern zugleich sah, daß es gleichwohl noch merklich Befreiete auch im Kriege gab; daß in der That mehrere ihre Steuer gar nicht, oder doch nie der Obrigkeit des Ortes, wo die Güter lagen, entrichteten; so wußte ich mir, das kann ich nicht leugnen, nicht überall eine solche Auflösung des Knotens zu erdenken, die mir selbst genügte. In diesem Zustande befand ich mich noch, da schon ein guter Theil meiner Arbeit fertig war. Je weiter ich aber fortrückte, desto heller wurden mir die Gegenstände, und es kann von dem Kenner der Zeitpunct nicht ungefühlt bleiben, von welchem an ich endlich ganz fest im Sattel saß. Dieses hat aber doch die Inconvenienz hervorgebracht, daß einige Sachen nicht so just am rechten Fleck stehen, einige andere fast doppelt gesagt sind. Aus innigster Verehrung fürs Publikum würde ich diese Fle-

cken verwischt haben, wenn ich noch dazu Muße gehabt, und nicht aus Ursachen hätte eilen müssen, deren Anführung wichtig, obgleich fürs Publikum ohne Interesse ist. Was es übrigens für einen Zeitaufwand koste, wenn man bei derlei Abänderungen das Messer scharf ansetzen will, weiß ohnehin der Kenner.

Was jetzt wahr ist, war freilich unter den nämlichen Umständen auch vor hundert Jahren wahr. Daß aber diese Materie vor mir noch von keinem aus den Gesichtspuncten erörtert worden ist, aus denen ich sie erörtere, ist nicht nur auch wahr, sondern kömmt auch daher: Noch vor diesem Kriege glaubte man, wenigstens noch an vielen Orten, redlich und bieder die Sache, wie man sie gelesen und erlebt hatte, und man urtheilte in den Gerichten darnach. Jetzt aber befindet sich die Sache ganz anders: man spricht lieber nach seiner eigenen Philosophie, und bekümmert sich weniger um Gesetz und Herkommen. Dieses gilt besonders in der Steuermaterie. Um mit allen Exemtionen kurz fertig zu werden, führet man z. B. nur ein Reichs-Konklusum von 1793 an, sagt, dieses hebe alle Exemtionen auf, be-

stättige die alten Reichsgesetze, die eben dieses thäten, und setzt dann nach Herzens Lust Steuer, oder unter einem andern Namen Kriegsbeiträge, recht à la J. J. Rousseau an, dessen Grundsätze ich in der Steuermaterie, ob er gleich sonst gute Sachen hat, gar nicht mag. Man macht sogar, was sonst nie geschah, einen Rechts-Unterschied unter Landkriegssteuer und Landkriegsbeiträgen. Man schmückt diese neue Theorie mit dem Staatsbesten, mit Societätsgesetzen, mit Gründen der Menschenliebe, gleichen Menschenrechten, mit dem Außerordentlichen dieses Krieges, mit Beispielen von dem, was dieser oder jener Reichsstand thut, mit Widersprüchen, die sich sonst in den Reichsgesetzen finden würden, und mit andern derlei Phrasen aus, die glänzen und rühren. Wer nun diese Gründe nicht mit Machtsprüchen abthun; sondern mit solchen Gegengründen beleuchten will, gegen die eben so wenig das Herz, als der Verstand, und noch weniger der unverdorbene deutsche Staatsrechtsgelehrte Einwendungen zu machen haben, der muß, denke ich, etwas tiefer in die Sache einzudringen suchen, als es unsre Vorfahren nöthig hatten, die ohnehin weder den Gesellschaftsvertrag, noch Kant's

schöne Philosophie gelesen und gekostet, und die überhaupt nicht unsre revolutionäre Zeiten erlebt haben, in denen, mit der Staaten-Umwälzung, auch die Grundsätze des einen und des andern, ohne daß er es öfters selbst weiß, eine schreckliche Metamorphose, besonders bei denen, die, indem sie nur Halbjuristen sind, ganze Philosophen seyn wollen, erlitten haben. In meinen rechtlichen Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit, die in mehreren andern gelehrten, und auch in der oberdeutschen allgemeinen Litteraturzeitung von 1796. erste Jahreshälfte S. 24. — 30. recensiret sind, hatte ich in einem etwas deklamatorischen Tone, von welchem die Eismenschen freilich nichts wissen, die Bemerkung gemacht, daß Ludwigs des XVI. Hinrichtung aus eben der Quelle abgeleitet werden müßte, aus welcher man sich über die geistliche Exemtion wegsetzte.

Dieses fand man in gedachter Litteraturzeitung S. 24. viel zu stark, und tadelte meine Folgerung. Ich finde aber die Sache nach einem 5jährigen Nachdenken nicht nur noch eben so, sondern auch noch mehr bestärkt, und ich habe sogar Lust,

die dermaligen Steuerneuerungen aus eben dieser Quelle abzuleiten.

Ob ich's in dieser Materie getroffen, ob ich dem bösen Dämon darin einen Damm entgegengesetzt, und ob ich zugleich den ovidischen Spruch: Nec preme, nec summum molite per aethera currum etc. eingehalten habe, mag der Leser entscheiden.

Da ich diese Materie ausarbeitete, hatte ich auch die Absicht, in dem letzten Abschnitte die Solms-Lichische Exceptionsschrift, welche die Regierung zu Lich der im 8ten Abschnitte §. 22. vorgetragenen Appellationssache entgegensetzen wird, zu prüfen. Sie bleibt mir aber, gewisser Ursachen wegen, zu lange aus, und ich werde dieses Vorhaben nur alsdann realisiren können, wenn diese Exceptionsschrift noch vor geendigtem Abdrucke dieser Schrift erscheinen sollte; außer diesem werde ich dieselbe vielleicht noch in einem Nachtrage prüfen: es verstehet sich, wenn dieses das Beste der Abtei erfordern sollte, weil ich überzeugt bin, daß ich für's Kennerpublikum eher zu viel, als zu wenig gesagt habe.

Diesem allen setze ich nur noch zu, daß 1) die Abtei Arnsburg an dieser Abhandlung nur in soweit Antheil nehmen kann, als ich darin ihre Gerechtsame mit vertheidige, und daß 2) alles andere als ein Werk betrachtet werden muß, das nicht von Amtswegen geschrieben worden ist, als ein Werk eines deutschen Bürgers, der mit seinen Ideen und Einkleidungen niemand nachtheilig seyn kann und will.

Inhalt

Inhalt der Abhandlung.

Erster Abschnitt.

§. 1. Grund und Alter der Steuer, und ihr Unterschied, den sie durch den Unterschied der Verfassungen selbst erhält.

§. 2. Die Steuer ist Reichs- und Landsteuer, auch Kreissteuer, und diese Klassen sind wieder für gewöhnliche oder ungewöhnliche Fälle bestimmt, wodurch sie eine Abtheilung in gemeine und privilegirte Reichs- und so auch in ordinäre oder extraordinäre Kreis- oder Landsteuer erhalten.

§. 3. Der Grund der Steuerpflichtigen und Steuerfreien liegt gemeiniglich in der Natur der Staatsverfassung, und auch in dieser kann der Grund liegen, aus welchem für gewisse Fälle auch der Privilegirte beytragen muß, von welchen der Name der privilegirten Reichs- oder Türkensteuer herkommt, welche nun gemeiniglich unter den Römermonaten verstanden wird.

§. 4. Die Steuerfreiheit beruhet im Allgemeinen auf Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit, ja der Steuerbare ist im Grunde der Exemte.

§. 5. Es giebt aber auch noch eine Steuerfreiheit, die auf noch besondern Gründen beruhet.

§. 6. Beispiele der besondern Gründe von der Reichsstadt Eßlingen, vom Domkapitel zu Mainz ꝛc., wodurch die Exemten eine neue Abtheilung a) in absolut, und b) in verhältnißmäßig Exemte erhalten.

§. 7. Gegen wahre Brandschatzungen hat keine Exemtion Statt, doch mit einem Unterschiede in Ansehung des Einwohners und des Forensen, weil beide durch die Natur selbst merklich unterschieden sind.

§. 8. Die ordentliche Reichssteuer kommt im Ganzen, spät zu Stande.

§. 9. Weit früher die Kirchensteuer. Die Geistlichen selbst waren es, welche die Exemtionen der Geistlichkeit durchlöcherten, welches üble Auftritte veranlaßt.

§. 10. Von den Laien genießt hierinn der geistliche Stand länger Schonung, wenigstens in Deutschland, nicht so in England.

§. 11. Eine allgemeine ordentliche Reichssteuer war auch der deutschen Staatsverfassung vor K. Maximilian I. Zeiten, wegen der Art, nach Feudalgesetzen Krieg zu führen, nicht angemessen. Nur Veränderung des Kriegssystems ändert im Steuerwesen, doch in England weit früher, als in Deutschland, da durch die Soldmiliz, unter dem Namen Brabansons, hier unter jenem der Lanzenknechte.

§. 12. Zur Unterhaltung dieser Miliz fehlet es an Geld, und dieses nöthiget zur ordentlichen Reichssteuer, an welche die Stände gar nicht gerne kommen.

§. 13. Die ersten ordentlichen und pflichtmäßigen Reichssteuern fallen in die Jahre 1427 und 1431, und werden durch die Hussiten- und Türkenkriege veranlasset.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Auszug der R. A. des 15ten Jahrhunderts.

§. 2. — der von 1500, 1518, 1521 und 1530.

§. 3. — des R. A. von 1542. §§. 49. 50. 51. 54. 61. 66. 69.

§. 4. — des R. A. von 1543. §§. 24. 25. u. v. 1544. lit. d.

§. 5. — des R. A. v. 1548. §§. 54. 56. 59. 62. 63. 95. 102.

§. 6. — des R. A. v. 1551. 1557. 1566. 1582. 1598. 1603. 1613. 1641.

§. 7. — des K. Circulars v. 1793.

§. 8. Hieraus ergiebt sich die Besteuerung auf den gemeinen Pfenning 1) ohne — und 2) mit Rücksicht auf Territorien.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Einleitung zu diesem Abschnitte, und Bezielung der Frage, auf die es in der Abhandlung ankommen wird.

§. 2. Lande, in denen Arnsburg Güter hat.

§. 3. Deren ursprüngliche Freiheit wird als bekannt einstweilen hier nur unterstellet.

§. 4. Vor mehreren Jahrhunderten bauete Arnsburg seine Güter selbst, späterhin durch Beständer, in Ansehung deren die Steuer unter dem Namen der quarta colonica bekannt ist. Begriff dieser quarta colonica.

§. 5. Diese *quarta* leistet von jeher der Beständer ohne Zuthun der Abtei, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten.

§. 6. Einleitung auf die Arnsburgische directe Reichs-Kriegssteuer.

§. 7. Arnsburg giebt dieselbe immer nach Mainz, und zwar

§. 8. bis 1548 ohne Jemands Widerspruch, so lange nämlich, bis die Besteuerung auf den gemeinen Pfenning, die vor gedachtem Jahre Regel war, in eine Ausnahm verwandelt wurde.

§. 9. Die Einschränkung der Steuerhebung auf die Gebiete seit 1548 benutzt zuweilen Solms zur Besteuerung Arnsburgs, indem dieses Haus ohnehin Stoff zu seinen Landeshoheitsprätensionen sammelt,

§. 10. wodurch Arnsburg zwischen zwei Feuer (Mainz und Solms) kommt.

§. 11. Im Jahre 1568 kommt die Sache zwischen Mainz und Solms an den Reichshofrath, welcher Churmainz in der Besteuerung Arnsburgs schützet, Solms dieselbe untersagt, diesem Hause aber gleichwohl die Eröffnung des Wegs Rechtens anbietet.

§. 12. Diesem lextern ziehet Solms 1577 einen Vergleich mit Mainz auf die Hälfte der Reichssteuer vor.

§. 13. Fast eben solche Verträge errichtet Hessen mit Mainz in den Jahren 1583 und 1661. Hessische Resolution von 1721 wegen der Brandschatzung.

§. 14. Bemerkung über den zwischen Mainz und Hessen 1583 errichteten Steuervertrag, und Beweis, daß beide Parthieen wohl thaten.

§. 15. Besondere Schatzungsverträge zwischen Mainz und Arnsburg von 1660 für Friedens- und Kriegszeiten, und Churmainzische Inhäsiverklärungen darüber von 1692 und 1731.

§. 16. Reichshofraths-Conclusum paritorium von 1716 für Arnsburg und wider Solms wegen der Reichssteuer.

§. 17. Hohensolmsische Urtheil für Arnsburg von 1739 in Betreff eben der Steuer.

§. 18. Reichshofraths-Conclusum paritorium von 1763 für Arnsburg wider Churmainz wegen der Steuer.

§. 19. Commentar über den Vergleich von 1577, dann die Reichshofraths-Conclusa von 1716 und 1763, wobei zugleich gezeigt wird, daß und wie Vergleich und Urtheile unter sich, und mit der Reichsteuerverfassung harmoniren, und daß Arnsburg an Mainz und Solms die Reichssteuer, wie sonst immer, so auch noch bis auf den heutigen Tag nach dem alten Fuße des gemeinen Pfennings von allen seinen Gütern entrichtet.

§. 20. Allegirung der Versuche einiger Reichsstände, welche im vorigen Jahrhunderte in Betreff der Reichssteuer auf Arnsburg gemacht wurden. A. von Weilburg, B. von Wetzlar, C. von Ysenburg, D. von der solmsischen Gemeinde Eberstadt, E. von Frankfurt.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Einleitung und von Kolbischer Streitsatz wegen Konkurrenz der Forensen-Exemten zur Landsteuer.

§. 2. Als vorläufige Prüfung des von Kolbischen Satzes werden neun Fragen nach den alten und neuen Reichsgesetzen aufgeworfen und untersucht.

§. 3. Untersuchung der Iten: Auf was für eine Art wurde wohl im Ganzen und in der Regel die Reichssteuer im 15ten Jahrhunderte erhoben? wobei zugegeben wird, daß die Obrigkeiten von jeher ihre Unterthanen selbst besteuert haben.

§. 4. II. Fr. Doch mit Ausnahm, besonders in Ansehung der Geistlichen, welche Ausnahm eben so alt, als die Regel selbst ist.

§. 5. Dieses ist der Grund, aus welchem sich noch bis auf den heutigen Tag weltliche Obrigkeiten finden, welche ihre eigene Unterthanen nicht, auch nicht immer die Güter ihrer eigenen Territorien, nicht einmal Bauerngüter (und dieses gilt von solmsischen Landen) besteuern, und aus welchem, wie Arnsburgs Beispiel lehret, noch bis nun nach dem gemeinen Pfenning gesteuert wird, und zwar nicht von den Obrigkeiten, wo die Güter gelegen sind, sondern von ganz andern. Alles dieses wird durch Beispiele erläutert.

§. 6. III. Fr. Ist die alte Steuererhebungsart im R. A. v. 1548 aufgehoben worden? Wird verneinet.

§. 7. IV. Fr. Da die Gesetze seit 1548 keine Exemtion mehr von den Reichssteuern gelten lassen wollen; hat es denn seit 1548 keine Exemtion mehr gegeben? Wird bejahet und bewiesen, sogar daß es noch Exemte gegen die privilegirte Reichssteuer selbst gebe. Dieses ist aber noch mehr der Fall gegen gemeine Reichs- Kreis- und Landsteuer.

§. 8. V. Fr. Da es exemte Forensen und exemte Personalunterthanen in Deutschland giebt, und der Ausdruck Unterthan, wenn in neuern Reichsgesetzen die Rede von Besteuerung ist, gar oft vorkommt: muß auch unter diesem Ausdruck Unterthan der Forenser mitverstanden werden? Dieses wird verneinet, und gezeigt, wie wenig sich die Reichsgesetze, wenn sie von Unterthanen — auch in Steuersachen handeln, die Idee eines Forensen gefaßt haben.

§. 9. VI. Fr. Indem die Reichsgesetze seit 1548 mehrmal von Kassirung aller Exemtionen auf einer Seite, und auf der andern zugleich von Respectirung des Herkommens sprechen: Ist das wohl etwa ein Widerspruch? Und läßt sich eines mit dem andern vergleichen? Wird gezeigt, daß der Verstand so sey, daß a) die weltliche Obrigkeit nach 1548 diejenigen Unterthanen ferner fort besteuern soll, welche sie auch vor 1548 besteuert hat, daß b) dagegen keine Exemtion gelten soll, daß aber auch c) diejenigen nicht besteuert werden sollen, die vor 1548 von der Obrigkeit nicht besteuert worden sind, und daß d) in diesem Sinne dem Herkommen und Recht nicht zuwider gehandelt werden soll.

§. 10. VII. Fr. Von was für einer Steuer die Reichsgesetze reden? Wird dahin beantwortet, daß blos die privilegirten Reichssteuern gemeint sind, und daß an Landsteuern nicht gedacht werde.

§. 11. VIII. Fr. Nach welchen Grundsätzen muß die Steuermaterie überhaupt beurtheilet werden? Und wäre wohl ein anderer, als das Herkommen, rechtlich und räthlich? Wird gezeigt, daß nicht nur das Herkommen der einzige, sondern auch der einzig mögliche Maaßstab sey, und daß sich dagegen — in soweit dieses Herkommen selbst Ziel setzet, keine Obrigkeit gränzensetzende Interpretationen erlauben darf, weil sie als petitorisch und unausgemacht den Besitz nicht stöhren dürfen. Die Reichsgerichte werden deswegen angewiesen, vor der Hand auf Gewohnheit und Herkommen zu sprechen. Selbst die Kaiser erlauben sich keine einseitige Veränderung im Steuerwesen.

§. 12. Vorstehende Behauptungen werden im Allgemeinen von Moser, Pütter, Reuß, Cramer, Westpfal, Heberlin, zugegeben.

§. 13. Häberlin's Lehre über vorstehende Materie wird in's besondere vorgeleget, mit der Ursache: warum?

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Gründe zum Beweise der Abhandlung Nro. 1—9, ferner Nro. 10. Beispiele von Pfalz, Hessen, Solms, Hildesheim Nro. 11. reichsgerichtliche Urtheile.

§. 2. Besondere Exemtionsgründe für den Fall, in welchem jemand vom Reichsfeinde in's besondere und wegen allen seinen Gütern angesetzt worden ist, wie z. B. die Abtei Arnsburg.

§. 3. Iter vermeintlicher Gegengrund aus den Reichsgesetzen, welcher remissiv beantwortet wird.

§. 4. Dieses ist auch der Fall mit dem IIten Grund aus dem kaiserlichen Circularschreiben von 1793.

§§. 5. 6. Widerlegung des IIIten Grundes aus den Societätsgesetzen.

§. 7. Wiederlegung des IVten Grundes aus dem Staatsbesten.

§. 8. —— des Vten Grundes von dem Ausgezeichneten dieses Krieges.

§. 9. VIter vermeintlicher Grund. Daß diese Steuersache aus dem allgemeinen Staatsrecht entschieden werden müsse, und dessen Widerlegung.

§. 10. Prüfung des VIIten gegnerischen Grundes, welcher von Beispielen aus andern Ländern hergenommen werden will.

§. 11. Prüfung des VIIIten Grundes, welcher auf reichsgerichtliche Präjudizien gebauet werden will. 1) In Sachen des Domkapitels zu Kölln wider den Grafen- und Ritterstand daselbst von 1717. 2) Der Abtei Arnsburg wider das Gesammthaus Solms v. 1716. 3) In Sachen Churmainz wider Churpfalz v. 1724. alle drey Besteurung betreffend.

§. 12. — 16. Fälle, welche der Theorie der vorstehenden Abhandlung entgegen zu seyn scheinen, und deren Beleuchtung A) von 1794 in Sachen des Grafen Fugger wider den Prälaten des Kreutzherrn-Klosters zu Memmingen, bei'm R. H. R. (§. 12.) B) In Sachen der Commende Niederweisel wider den Fürsten zu Weilburg bei'm K. und R. K. G. von 1799. (§. 13.) C) In Sachen der in der Bruchenbrücker Terminei begüterten Forensen, wider den Grafen zu Ysenburg-Wächtersbach v. 1799 bei'm K. und R. K. G. (§. 14.) D). In Sachen der Reichsstadt Friedberg wider den Freiherrn von Frankenstein v. 1799 bei'm K. und R. K. G. (§. 15.) E). In Sachen der Gemeinde Mehlbach wider den Pfarrer und Schulteiß daselbst v. 1800 bei'm K. und R. K. G. (§. 16.)

§. 16. Beweiß des Hauptsatzes gegenwärtiger Abhandlung a) durch ein Präjudiz in Sachen Marienschloß wider die Gemeinde Steinfurt v. 1799 bei'm K. u. R. K. G. b) durch ein anderes in Sachen Augsburg Domkapitel wider den Herrn Fürsten zu Oettingen Wallerstein vom 4ten Decbr. 1799 bei'm R. H. R. c), durch ein anderes in Sachen des Freiherrn von Greifenklau wider Churmainz von 1800 bei'm R. H. R.

Sechster Abschnitt.

§§. 1 — 4. Prüfung und Widerlegung der von Kolbischen Gegengründe.

Siebenter Abschnitt.

§. 1. Der Richter siehet bei Erkennung der Prozesse in der Steuermaterie nur auf den Besitz der Exemtion, kann und darf in keine petitorische Fragen eingehen, und er hat für diese Verfahrungsart eine Menge rechtlicher Gründe.

§. 2 Anführung einiger petitorischer Fragen, deren Uebergehung also für den Richter im possessorischen Rechtsstreite theure Pflicht ist, z. B. ob sich Landkriegssteuer von Beiträgen zu Kriegsschäden unterscheiden, nebst Prüfung dieser petitorischen Frage.

§. 3. Gilt vorstehende Theorie in Ansehung der exemten Unterthanen aus einem Grunde, so gilt sie gegen exemte Forensen aus sehr vielen Gründen.

§. 4. In Ansehung der Land- dann der Kreis- und gemeinen Reichssteuer hat der Exemte die Vermuthung für sich, in Ansehung der privilegirten Reichssteuer hat er aber dieselbe wider sich. Dieser wichtige Unterschied hat auf die richterlichen Bescheide, ob sie sich nämlich in Gebotsbriefe, oder den ordentlichen Citationsprozeß auflösen, einen großen Einfluß, welcher nie übersehen werden darf.

§. 5. Wie und in welchen Fällen sich eine Steuerfordernde Obrigkeit gegen den Renitenten mit Arresten oder Provisionalverordnungen helfen dürfen? Wird wegen den Steuerpflichtigen pur gestattet.

§. 6. Requisite einer Provisionalverordnung, und Beweiß, daß eine Obrigkeit gegen Forense kaum einmal klug handelt, mit demselben den Anfang zu machen, welches mit einem Kammeralpräjuditz Arnsburg wider die Regierung zu Solms, dann gewissermaßen auch mit einem Reichshofraths Conclusum Ritterstift zu Wimpfen, wider den Magistrat der Reichsstadt zu Wimpfen von den Jahren 1798 und 1799 bekräftiget wird.

§. 7. Worauf der Sachwalter bei Einfodrung derlei Klagen, an eines der höchsten Reichsgerichte, vorzüglich zu sehen hat, welches mit einem Kammeralpräjuditz Abtei Arnsburg wider die fürstl. Regierung zu Solms-Lich bekräftiget wird.

§. 8. Wie ungefähr in dieser Materie der Besitzstand erwiesen werde.

§. 9. Etwas von Repartition der Steuer, besonders mit Hinsicht auf die Exemte in Betreff wahrer Brandschatzung, die qualificirt vorgelegt, und nicht unter einer allgemeinen Rubrik von Kriegsschäden aufgetischet werden darf.

§. 10. Wie die schon vom Feinde im Ganzen angelegten Körperschaften im Nothfalle von den Ständen repartiret werden müßten.

Achter

Achter Abschnitt.

§. 1. Einleitung zu diesem Abschnitte, nebst Beweis, daß alle abteiliche Güter nur auf Zeitbestand ausgethan sind, selbst gebauet, kurz nach Belieben behandelt werden können. A) von den Gütern im Hessenhanauischen, und in's besondere den Orten Eckenheim, Massenheim und Bergen, nebst Anführung der Kammergerichtlichen Urtheile von 1798. B) von den Gütern zu Baienheim, welches reichsritterschaftlich ist, nebst Kammeralurtheilen von 1787 und 1789. C) von den Gütern im Solmsbraunfelsischen, und Solmslaubachischen nebst Kammeral- und Reichshofrathsurtheilen von den Jahren 1750. 1788. 1789.

§. 2. Billigkeit, mit welcher die abteilichen Beständer im Solmslichischen in's besondere behandelt werden, nebst Vorwand, aus welchem die Gemeinde Eberstadt zwar eine Konkurrenz zur Steuer — aber doch nur zur privilegirten Reichssteuer verlanget hat, und Folge davon, wenn Arnsburg seine Güter, nach dem Beispiele des vorigen Jahrhunderts, wieder selbst bauen sollte, sowohl für die Solmsischen Unterthanen, als ihre Landesherrschaften.

§. 3. Vergleich zwischen Solms und Arnsburg wegen der abteilichen Güter zu Eberstadt von 1703. Inhalts, dessen die Bauern wieder die meisten Güter unter ihre Pflüge bekommen: doch unter bestimmten Bedingnissen.

§. 4. Eberstadt fängt aber gleichwohl schon in den 20er Jahren Prozeß an, welcher, was die Steuer betrifft, 1739 gegen die Gemeinde rechtskräftig entschieden wird, in Betreff der Güter-Qualität aber durch die Berufung an den R. H. R. kommt.

§. 5. Die Abtei wird 1744 und 1755 in Gemäßheit des Vergleichs von 1703 bei dem R. H. R. im Besitze einer freien Disposition über ihre Güter gehandhabet.

§. 6. Dieses geschiehet auch wegen ihren Gütern zu Oberhörgern bei eben gedachtem R. H. R. in den Jahren 1749 und 1750.

§§. 7. 8. Hierauf übergiebt Hohensolms im Jahre 1755 eine Paritionsanzeige, die zwo hohensolmsischen Gemeinden Niederweisel und Oberhörgern aber eine Interventionsschrift, hauptsächlich unter dem Vorwande, daß sie bei Vollziehung der kaiserlichen Urtheile an der Steuer leiden würden, welches aber weiter nichts fruchtet, als daß die Gemeinden abgewiesen, und 1758 gegen ihre Herrschaft das mandatum de exequendo erkannt, darauf auch die Exekutionsgebühren bezahlet werden.

§. 9. Die Vorwände, daß Arnsburg 1) lauter Landsiedelei, auch 2) Bauern- und folglich steuerbare Güter erworben habe, werden — wiewohl nur im Vorbeigehen geprüft, und gezeigt, daß dieses Haus schon lange, ehe Solms Antheil an der Münzenbergischen Herrschaft gehabt, seine meisten Güter von Aebten, Grafen, Dynasten, Rittern ꝛc. gekauft habe.

§. 10. Solms-Lich hat also keinen ehrbaren Vorwand, die Abtei Arnsburg mit Güterqualitäts- oder Steuerprozessen zu quälen, und es streiten ihre, bei diesem Kriege auf die Pächte angelegten Arreste gegen Gerechtigkeit, Erkenntlichkeit und Klugheit.

§. 11. Die Abtei wendet sich gegen Solms-Lich an das höchstpr. K. und R. Kammergericht, und erhält den 11ten Jänner 1799 ein mandatum poenale de relaxandis etc. in Betreff der Pächte zu Eberstadt, Oberhörgern und Södel — im Verfolge der Sache auch zu Niederweisel.

§. 12. Den 23ten Mai des nämlichen Jahres aber paritoriam plenam mit Verdammung in die Kosten und Ersetzung der Schäden.

§§. 13. 14. Lich interponiret dagegen das remedium restitutionis in integrum, verfüget zwar etwas von ei-

ner Arrestesaufhebung, setzt aber der Abtei zugleich per modum provisorii einstweilen die Erlegung von 1000 fl. Kriegssteuer an,

§§. 15. 16. wogegen die Abtei appellirt, und dem, inzwischen auch in caussa mandati de relaxandis arrestis eingekommenen Restitutionslibell in einem kurzen Rezeß im Allgemeinen widerspricht, indessen aber auch

§. 17. in caussa appellationis seinen Libell überreichet, zwar den 17t. Sept. processus, aber minus plenus erhält, und zwar mit provisorischer Bestättigung, des von der Regierung zu Lich ertheilten provisorii.

§. 18. Muthmaßliches Kriterium über das vorstehende höchste Dekret.

§§. 19. 20. Große Verlegenheit, in welche der impetrantische Theil durch dieses höchstverehrliche Dekret versetzt wird.

§. 21. Derselbe interponirt und justificirt das remedium ulterioris deductionis, wird aber damit den 26ten September ad judicium verwiesen, wodurch die Verlegenheit nur noch mehr steigt.

§. 22. Die Abtei bittet den 16ten October um gnädigste Wiederzurücknehmung des vorhinigen ad judicium verweisenden Dekrets, zeigt, daß die Erörterung der ulterior deductio noch außergerichtlich vorgenommen werden könne und müsse, übergiebt zugleich mit allem diesem die ulterior deductio selbst, worauf den 21sten October eine Supplica restitutionis in caussa mandati rejectoria übergeben wird.

§. 23. Auf alles dieses erst erfolgt in caussa appellationis den 22sten October Erkennung der Inhibition, folglich plenarii appellationis processus, und in caussa arresti den 31sten October sententia restitutionis rejectoria.

§. 24. Dieses alles beweiset, daß das höchstpr. K. u. R. K. G. blos auf den Besitz siehet.

§. 25. Nachtrag des neuesten K. und R. Kammergerichtlichen Dekrets in Sachen des fränkischen Ritterorts Ottenwald wider den Herrn Grafen von Erbach-Erbach von 8ten August 1800 als Zusatz zum 5ten Abschnitte §. 16.

Erster

Einleitung.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Indem ich mir vorgenommen habe, von der Steuer zu schreiben, so wäre billig der Anfang mit der Frage: Was ist die Steuer? zu machen. Ich kann aber derselben wohl überhoben seyn, weil es niemand, der in einem Staate wohnet, unbekannt ist. Nicht so allgemein bekannt ist es aber, daß die Abgabe, die man Steuer nennt, auf eben den Grundsätzen beruhet, auf die der Staat selbst gebauet ist. Wenn die Existenz eines Staates selbst kein Unding ist, und nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts ein Daseyn haben kann; so ist dieses auch der Fall mit der Steuer, ja es kann ein Staat ohne Steuer nicht bestehen, wenn man sich anders nicht an den Namen hängen will, auf den es aber nicht ankommt, wenn von der Sache selbst die Rede ist. So lange es also Staaten gab, gab es Bedürfnisse des Staats, und die Mittel, durch welche man diesen abhalf, waren im Grunde immer nur Steuer, wenn man sie auch nicht unter diesem Namen

begriffen haben mag. Die Steuer ist also so alt, als die Staaten selbst. So wie aber die Staaten selbst nicht einerlei Ursprung, nicht einerlei Verfassungen haben, sondern sich fast ein jeder von dem andern unterscheidet, so ist dieses auch der Fall nicht nur mit der Steuer selbst und mit ihrer Quantität, sondern auch sogar mit den Personen, die dieselbe abreichen, und der Qualität. Es kommt hiebei auf Stand der Personen und auf die Zeit, so wie auch auf die Grade der Bedürfnisse, und dann auch sogar auf den Ort an, wo die Steuer gegeben wird, an wen, und von wem wie auch in welcher Rücksicht. Alle diese Umstände wird man fast in allen Staaten anders modificirt finden, und es kann daher in dieser Materie nicht ein Argument, von einem Staate auf den andern, gezogen werden, ja dieses gilt nicht einmal von verschiedenen, obgleich unter einem Oberhaupte verbundenen Provinzen, kleinern Staaten, Territorien, Districten, oder wie man sonst derlei Gesellschaften heißen mag, welches daher kommt, daß eben diese einzelne Provinzen eines Staats eben so viele Unterschiede ihrer politischen Verkettungen unter sich haben; wie dieses der Fall eines unabhängigen Staats gegen den andern ist. In Deutschland z. B. ist das kein Wunder: Haben wir darinn 300 kleine Staaten; so haben wir auch 300 andere Verfassungen, welche nothwendiger Weise in den Rechten und Verbindlichkeiten Modificationen hervorbringen müssen. Bedenkt man noch sogar den Unterschied der Personen, wie er zu Tacitus Zeiten, wie er unter den Carolingern, wie er im Mittelalter, uud wie er vor und nach dem Westph. Frieden gewesen und geworden

ist, und was in diesen verschiedenen Zeiträumen die Sachen selbst, sowohl körperliche, als unkörperliche, für eine Metamorphose erlitten haben; so läßt sich die Sache noch mehr mit Händen greifen. Nach allen diesen Umständen richtet sich aber die Steuer, und sie bekommt auch gemeiniglich den Namen von diesen Umständen.

§. 2.

Jeder Staat hat Bedürfnisse; also sind auch in jedem Staate Abhelfungsmittel dazu, folglich Steuer nöthig. Enthält der Hauptstaat, wie dieses der Fall in Teutschland ist, mehrere Staaten, so giebt es auch mehrere Arten von Bedürfnissen, mehrere Steuern. Daher ist die erste Eintheilung in Reichs- und in Landsteuer. So wie aber das Reich nicht immer in Noth ist, so ist dieses auch nicht immer der Fall mit den einzelnen Staaten. Wo dieses der Fall nicht ist, da nennen wir die Steuer eine gemeine Reichs- oder gemeine Landsteuer, auch eine gewöhnliche, so wie man im umgewandten Falle, diese Steuer eine ungewöhnliche, eine ausserordentliche Reichs- oder Landsteuer nennet. Es sind aber in Deutschland mehrere einzelne Staaten noch, ausser den Verbindungen gegen das ganze Reich in nähere (in Kreisverbindungen) getreten, und man nennet die dahin bestimmte Steuer eine Kreissteuer, die, wie es die Umstände erfordern, ebenfalls wieder gewöhnlich oder ungewöhnlich seyn kann.

§. 3.

Wäre unser Vaterland so eingerichtet, wie sich's Vater Plato träumte, oder wie es gern mehrere unserer Philosophen wollen; so müßte schlechterdings niemand im Staate leben, der nicht auch seine Steuer entrichtete, den Fall ausgenommen, daß man Leute oder Gesellschaften im Staate duldete, die keines Eigenthums fähig wären, z. B. die Mendikanten-Klöster. In unserm Vaterlande ist dieses aber nicht der Fall, und er kann es auch nicht seyn, wenn man nur einen Blick auf seine Entstehungsgeschichte wirft. Setze man, daß zu Tacitus Zeiten 2000 Menschen in Deutschland waren, die eigenthümliches freies Land hatten, daß 3 Millionen nichts, und 6 Millionen nur das hatten, was ihnen von den 2000 entweder nur auf eine gewisse Zeit, oder lebenslänglich, unter diesen oder jenen Bedingnissen, zu benutzen, oder nun und dann auch erblich gegeben wurde. Setze man weiter, daß die unter meinen 2000 begriffenen freien Eigenthumsbesitzern einen Theil dieser Güter einer andern Klasse von Menschen z. B. dem Adel, der Geistlichkeit, aus dieser oder jener Ursache, zum Geschenk gemacht, oder verkauft, vertauscht, oder wie sonst immer, veräußert hätten; so begreift sich's ja doch wohl, daß in einem solchen Staate, der aus Personen von so unterschiedenen Qualitäten, und dessen Güter so verschiedenen Rechten und Pflichten unterworfen waren, auch in Ansehung der Steuer ein sehr großer Unterschied entstehen; ja, daß es hart und mittelmäßig beschwerte, auch ganz befreiete geben mußte, und daß alles dieses auf eine eben so natürliche Art ging, wie das Entste-

Hen der Staaten selbst. Setze man nun ferner: der ganze Staat bei uns, Deutschland, Kaiser und Reich, beschlössen endlich, daß in wahren Reichsnöthen auf keine Befreiung gesehen werden, daß unter diesen Umständen auch der, welcher für gewöhnliche Fälle gegen jede Art Steuer privilegirt ist, die Reichssteuer erlegen soll; so hätten wir denn in Deutschland eine neue Reichssteuer-Eintheilung; nämlich in die privilegirte Reichssteuer, deswegen weil diese Steuer, die in Ansehung der steuerbaren Reichsbürger eine ungewöhnliche, eine ausserordentliche Reichssteuer genannt wird, auch die sonst von der gemeinen Steuer und für die gewöhnlichen Fälle Gefreiete oder Privilegirte erlegen müssen. Indem nun dieses der Fall vor 2 bis 300 Jahren bei den Hußiten und gemeiniglich den Türkenkriegen war; so ist daher der Namen der privilegirten oder Türkensteuer entstanden, und ich sehe vor der Hand nicht, aus was für einer Ursache man nicht diesen Namen gern höret; ob ich gleich zugeben will, daß der Namen Türkensteuer nun schon seit langer Zeit in den Namen Franzosensteuer hätte umgetauft werden sollen. Dermal verstehet man mit Recht diejenige Steuer darunter, welche bei Reichskriegen von Kaiser und Reich unter dem Namen der Römermonate bewilliget wird.

§. 4.

Daß die Pflicht zur Steuer in einem Staate auf vernünftigen und nothwendigen Grundsätzen beruhe, daran zweifelt niemand. Aber ist denn dieses auch der Fall mit der Befreiung von der Steuer? Immerhin

ist es ein Auswuchs eines Staates, aber es ist doch gleichwohl der Fall fast in einem jeden, und es ließe sich viel Gründliches in einer Schule darüber reden, in welcher Grundsätze zur Staatenmacherkunst gelehret werden sollten; die Sache aber beim Lichte betrachtet; so hat die Steuerfreiheit alle möglichen Gründe der Billigkeit für sich. Deutschland z. B. hat einen Flächeninhalt von 12000 Quadratmeilen, und es hatte zu der Zeit, in welcher die Steuerfreiheit fabricirt wurde, 8 Millionen und zweitausend Güterbesitzer. Drei Millionen von dieser Zahl hatten nichts. 6 Millionen hatten zwar Besitzungen; sie hatten sie aber aus Vergünstigung der 2000 Güterbesitzer, und zwar unter allerhand für sie nachtheiligen Bedingnissen und Pflichten, wie ich rückwärts (§. 2.) gesetzt habe. Die 2000 Güterbesitzer, die vorher von den 12000 Quadratmeilen meistens noch unumschränkte Herren waren, theilen 1000 davon unter die 3 Millionen aus, die nichts hatten. 7000 Quadratmeilen unter die 6 Millionen, die zwar von der Nationalmasse schon bereits vieles, aber nur auf Jahre, nur lebenslänglich, nur zum Theil erblich, und dieses doch mit sehr harten Verbindlichkeiten hatten. Behalten also 4000 Quadratmeilen für sich, jedoch mit der Bedingniß:

a) daß Falls der Staat in Nöthen komme, ihrer Beisteuer bedürfe, sie von ihren nun eigenthümlich gewordenen 8000 Quadratmeilen alle Läste tragen, und dazu

b) die 4000 Quadratmeilen nicht einen Heller beitragen sollten.

Nun setze man weiter: Der Staat brauche jetzt zur Abhilfe seiner Noth 12 Millionen Rthlr. Was wäre hier Rechtens? Die Besitzer der 8000 Quadratmeilen theilten die 12 Millionen auf ihre 8000 Quadratmeilen, und die Besitzer der 4000 blieben frei. Ist es dem nicht also? Aber dann sage man mir nur einen vernünftigen Grund, warum nicht? Titius leihet mir 1000 Gulden, und ich verbinde mir den Cajus auf diese oder jene Art, daß er jährlich die Zinsen dem Titius mit 50 geben solle, die ich sonst geben müßte. Ist es etwa nicht Rechtens, daß nun, nicht ich, ob ich gleich der Empfänger und der Benutzer der 1000 Gulden bin, sondern daß Cajus die Zinsen an Titius zahle? War gar Titius den Handel zwischen mir und dem Cajus zufrieden; so wird jeder Richter in der Welt den Cajus zur Zahlung der Zinsen an Titius, und den letztern zu deren Annehmung verbinden. Das ist aber, wird man sagen, wunderlich. Wunderlich mag es nun zwar seyn, aber Unrecht ist es doch nicht, worauf es hier ganz allein ankommt. Wunderlichkeiten dieser Art heißen in Deutschland Legion, bei dem wenigstens, der sich ein wenig in Deutschlands Staatsdienstbarkeiten umgesehen hat, und deren die Reichsstände, besonders die Geistlichen in Reichsstädten, und andern kleinen Gebieten dutzendweise haben. Selbst der Umstand, daß obgleich nach 1548 jeder Reichsstand befugt seyn sollte, alle in seinem Territorium gelegenen Güter zu besteuern, welches mancher gleichwohl nicht darf, ist wunderlich, aber deswegen doch nicht unrecht, wie ich im Verfolg dieser Abhandlung zeigen werde. Mit dem Recht wären wir also für den ge-

gebenen Fall, denke ich, im Reinen. Aber ist es auch also billig? Man kann aber versichert seyn, daß das, was einmal Recht ist, auch gemeiniglich (nicht immer) die Billigkeit für sich habe. In unserm Falle ist die Billigkeit ganz handgreiflich. Hätten die 2000 Güterbesitzer ihre 12,000 Quadratmeilen, in den Verhältnissen fortbehalten, wie sie dieselben Anfangs besaßen, und der Staat kam mit 12 Millionen Rthlr. in Noth; so ließen sich diese ganz gemächlich auf die 8000 Quadratmeilen Landes legen, und die übrigen 4000 konnten immer frei bleiben; oder es wäre auch nichts verloren gewesen, wenn auf jedes tausend Quadratmeilen Land eine Million gelegt worden wäre. Ist es also nun, nachdem die 8000 gleichsam abgegeben, veräussert, unter der lit. a bemerkten Bedingniß veräußert worden sind, nicht sehr billig, daß auch die Bedingniß lit. b gehalten werde? Und wer trägt hier, wenn man die Sache ernstlich betrachtet, die Steuer? Ist es nicht eigentlich und im Grunde der Exemt selbst, und kann man nicht mit Wahrheit sagen, daß in Deutschland nicht der, den man nun steuerbar nennet, die Steuer, sondern daß sie eigentlich der trägt, der steuerfrei genannt wird, welches man freilich nicht verstehen kann, wenn man sich nicht die Sache unter solch einem Bilde denket, wie ich es hier zeichne, und wozu ich die Grundzüge nicht aus der Feen- sondern aus der deutschen Welt, wie sie ungefähr um Tacitus Zeiten beschaffen war, genommen habe? 1) Im Jahre 1794 schrieb ich meine, 1795 edirte rechtliche Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit. Damals dachte ich wohl nicht daran, daß ich noch je etwas über

die Steuer schreiben würde. Daß ich aber schon damals eben die Gesinnungen von der Billigkeit der Steuerfreiheit, wie jezt, geheget habe, findet man in den benannten Entwicklungen, 2) und es hat mir bis hieher noch keiner meiner Herren Recensenten den Vorwurf gemacht, daß ich einen Roman geschrieben hätte. Wenn ich aber lange nachher in des würdigen Herrn Professors Häberlins Schriften gefunden habe, daß sich dieser denkende Kopf eben die Ideen von der Sache gefaßt habe, so hat mich dieses sehr gefreuet, und ich mache mir ein Vergnügen daraus, seine eigenen Worte hieher zu setzen, obgleich die Stelle etwas lang ist. Er sagt: 3)

„Aus der ursprünglichen Beschaffenheit des „Steuerwesens läßt sich übrigens sehr gut erklären „daß die fürstlichen Kammergüter, im gleichen „die Güter der Ritterschaft und der Prälaten „steuerfrei sind. So konnten, wie bereits bemerkt ist, die Ausgaben nicht mehr aus den „fürstlichen Kammergütern bestritten werden; „4) diese waren verschuldet, ja selbst verpfändet, „und also in den Händen der Gläubiger. Von „den Schulden sollten sie nun durch die verlangte Steuer 5) befreiet werden: wie hätte man „also die Güter selbst besteuern können? Der „Prälat, Edelmann — waren diejenigen, deren Einwilligung zur Auflegung einer neuen „Steuer erfordert wurde. Würden diese wohl „die Steuer bewilliget haben, wenn sie so gut, „als der Bürger und Bauer, ihre Grundstücke „hätten versteuern sollen? — Ehemals hatte

„der Rittergutsbesitzer von Zeit zu Zeit, wenn die „Preise stiegen, die Pächte und Zinsen seinen „Bauern steigern können. 6) Der Bauer war, „wenn auch nicht allerwärts Leibeigner, doch „nicht völliger, oft gar nicht einmal Eigenthü„mer seines Hofs, sondern nur Meyer, Pächter oder Zinsmann seines Gutsherrn, und mag „wohl in ältern Zeiten, wenn er einen harten „Herrn hatte, übel genug daran gewesen seyn; „denn was bekümmerte sich der Fürst um ihn, „da er keinen Nutzen von ihm hatte? Allein „wollte jetzt, da der Bauer dem Fürsten Steuer „geben mußte, der Gutsherr seinen Meyer von „Haus und Hof jagen, und die Ländereien zum „adlichen Hof schlagen, so verlohr dabei der „Fürst. 7) Wollte der Gutsherr das, was der „Bauer ihm leisten mußte, steigern, so klagte „jener, daß er zur Landeskasse nicht mehr die „Steuer geben könne. 8) Jetzt trat also der „Fürst in's Mittel. Das Erbrecht der Meyer, „das bisher mehr auf dem guten Willen des „Gutsherrn beruhet hatte, wurde in mehreren „Ländern gesetzlich, 9) es wurden die Fälle be„stimmt, wann der Bauer abgemeyert werden „könnte, und festgesetzt, daß dieses auch in ei„nem solchen durch Gesetze gestatteten Falle, doch „anders nicht, als nach erhobener Klage des Guts„herrn, nach gehörig geschehener Untersuchung, „und nach erfolgter richterlichen Erkenntniß, ge„schehen könnte. Darauf wurde auch festgesetzt, „daß die bisherigen gutsherrlichen Prästationen

„nicht erhöhet werden dürften, ja in mehreren „Ländern ist es sogar dahin gekommen, daß die „Gutsherrn sich eine Verringerung ihrer Gefälle „gefallen lassen mußten, so daß der Bauer „ihnen jetzt nur Zweydrittel oder wohl gar nur „die Hälfte der ältern Meyerzinsen zu entrichten „braucht. Kann man also wohl sagen, „daß der Rittergutsbesitzer, das Stift „oder Kloster, ganz steuerfrei wären? „Zwar versteuern sie nicht die zu ihrem „Hofe unmittelbar gehörigen Ländereyen 10), allein dagegen kommt doch „ein Theil der Meyergefälle, den sie „ehemal erhielten, zur Staatskasse, „und im Grunde kommt es auf eins „heraus, ob sie die Steuer mittel„oder unmittelbar entrichten.

1) Wer nichts, als des Coccejus jus controversum, oder so etwas, gelesen hat, der wird mich immer noch nicht verstehen. Heutiges Tags lesen aber auch die Rechtsgelehrten Geschichte, besonders die vaterländische. Und wer diese etwa in eben dem Geiste gelesen hat, mit welchem Möser seine Schriften edirte, dem wird alles klar seyn.

2) S. 221 — 230.

3) Handbuch des deutschen Staatsrechts, 2. B. S. 288. 289. 290.

4) Die Rede ist hier von jüngern Zeiten, vom 14ten, 15ten Jahrhundert.

5) Die Rede ist hier von wahren Landsteuern.

6) Hier ist die Rede von einer alten Zeitepoche, aus welcher ich nämlich meinen Fall im Texte genommen habe.

7) Weil der Fürst im Falle des Selbstbaus nichts bekam, wovon ich unten reden werde.

8) Hier ist wieder die Rede von neuern Zeiten, vom 14ten, 15ten, 16ten Jahrhundert.

9) Oft durch Zwang, oft durch List, oft auf gerechte Art.

10) Aber doch dem Kaiser und Reich! So sollte es wenigstens in der Regel seyn.

§. 5.

Die Steuerfreiheit beruhet also im Allgemeinen nicht nur auf Gründen der Gerechtigkeit, sondern auch der Billigkeit. Ob nun gleich diese Gründe in allen Fällen der Steuerfreiheit; sowohl in Betreff der Land- als Reichssteuer, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten das Wort reden sollten; so wissen wir doch, daß es Kaiser und Reich, soweit die Sache die Reichssteuer betrifft, hierinn schon vor Jahrhunderten anders gemacht haben. Sie haben nämlich, wie wir es aus den Reichsabschieden vom 15ten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag wissen, für die Reichsnothfälle alle Exemtionen, Privilegien, Verträge aufgehoben. Daß dieses der Staat könne, wenn das Staatsbeste nicht auf eine unschuldigere Art erzielet werden kann, daran wird wohl niemand zweifeln. Gleichwohl findet man noch in Deutschland mittelbare und unmittelbare, die schon seit Jahrhunderten den Besitz für sich haben, auch zu den Reichsnöthen nichts beizutragen. Es muß also, außer den im vorigen Para-

graphus angeführten allgemeinen Gründen für die Exemtion, noch besondere Gründe für die Exemte geben, weil es sich sonst nicht begreifen läßt, wie die Exemte auch noch in den Fällen, in welchen keine Exemtion gelten soll, z. B. gegen die privilegirte Reichssteuer, im Besitze der Freiheit geblieben seyn könnten. Der Freiherr von Cramer 1) sagt daher mit vielem Rechte:

„daß es Güter gebe, welche niemal in einem „catastro oder Steueranschlag begriffen; sondern „dern ab omni aevo, i. e. von unfürdenklichen Zeiten her, von allen Anlagen indistincte, „mithin sowohl von Reichs- und Kreis- als „Landsteuern frei und frank gewesen, „in den actis mehr angeregter Sache durch die Erfahrung sich bewiesen findet, so, daß Exempel von ganzen Districten anzutreffen, welche sowohl von Reichs- als Kreis- und Landsteuern frei sind, wovon das sogenannte Heyenheimer Feld, worinn nicht nur die „Wölfersheimer 2), sondern auch einige andere benachbarte Gemeindesleute begütert sind, die darinn gelegenen Güter aber von allen Reichs- Kreis- und Landsteuern frei sind, als ein exemplum omni exceptione majus angeführet worden. Desgleichen „ist eine ganze Feldmark zwischen Grüningen, Holzheim und Dorfgill, vulgo der Bergheimer Bann genannt 3), worinn jetzt genannte 3 Gemeinden begütert, und die Jurisdiction zwar nach Holzheim gehöret, die Holzheimer zwar auch von ihren Gütern, sowohl Beet- als die Contribution, mithin auch Reichs- und Kreissteuer geben müssen: Dahingegen aber die

„Grüninger und Dorfgiller 4) von ihren, in diesem „Banne gelegenen Gütern zu Reichs- und Kriegs- „steuern gar nichts beitragen, gestatten denn die Grü- „niger in anno 1598. von Weiland Herrn Grafen „Johann Albrecht zu Solms Braunfels, von den da- „mals erhobenen 10 monatlichen extraordinär Reichs- „steuern ausdrücklich absolviret worden, da doch so- „wohl die auf dem Reichstag de 1594. verwilligte „Römermonate, laut der Reichsabschiede de his an- „nis, keine gemeine, sondern eine privilegirte Türken- „steuer gewesen 5).

„Welchem nach (so fährt Hr. von Cramer fort) „nichts gewissers, als daß es im Solmsischen überall 6) „solche Freigüter gebe, wovon so wenig die Eigenthü- „mer und Possessores das geringste zu Reichs- „Kriegs- und Landsteuern contribuiren, als we- „niger solche von der Herrschaft und dem Fisco ver- „treten werden.

Nach des gedachten Freiherrn von Cramers Philosophie ist dieses alles auch gar natürlich. Er sagt in der angeführten Abhandlung 7): „Und sind dem- „nach herrschaftliche und andere befreiete Güter, ob sie „wohl in dieser oder jener Feldmark und District liegen, „gar nicht de illo districtu, sondern so „anzusehen, als ob sie nicht darinn lägen. „Ein von der physischen Lage des Guts genommenes „Argument kann also nicht alles ausmachen.

1) In den N. St. 10. Th. §. 1.

2) Also gar Bauern! Dieses Wölfersheim ist nur eine gute Stunde von Arnsburg.

3) Eine halbe Stunde von Arnsburg, welcher nahe an das abteiliche Gebiet stößt.

4) Eines dieser Orte ist nur eine Stunde, das andere nur eine halbe von Arnsburg.

5) Dieses Beispiel verdienet gewiß alle Aufmerksamkeit. Man verbinde aber damit den dritten Abschnitt (unten) überhaupt, und den §. 4. (am Ende) ins besondere, ferner das, was im Abschnitte 7. §. 2. von den Gütern zu Wombach §. 2. Nro. 11. lit. a. vorkommt, welches ebenfalls solmsisch ist.

6) Dieses ist merkwürdig für die in den Solmsischen Landen angesessenen Exemte.

7) §. 7.

§. 6.

So verhält sich die Sache. Ob sich aber Kaiser und Reich, in so weit sie in Betreff der außerordentlichen Reichssteuer schlechterdings keine Exemtion gelten lassen, mit dieser von Cramerischen Distinction, wenn die Sache zur Sprache käme, der Gegenstand der Besitzung reichsunmittelbar, und die Sache sich sonst der Mühe verlohnte, würden abspeisen lassen, stehet dahin. Gut wird es also zum wenigsten seyn, wenn auch außer dem Besitzstande, noch besondere Gründe für die Exemtion gegen solch eine privilegirte Reichssteuer beigebracht werden können, an denen es aber auch oft nicht fehlet.

So hat uns z. B. Herr Regierungsrath Reuß in der deutschen Staatskanzlei 1) einen solchen Fall gebracht, der zur Aufklärung der Sache beiträgt. Nach

diesem zog der kaiserliche Hof im 13ten und 14ten Jahrhunderte von der Reichsstadt Eßlingen die Reichsurbarsteuer, unter dem Namen Königssteuer, welche im Jahre 1330 in Friedenszeiten 800 Pfund Heller, im Kriege aber nichts ertrug. Im Jahre 1413 versetzte K. Sigismund seinem Protonotar Kircher diese Steuer für 4000 Gulden, zu denen bald darauf Kircher noch 2000 venet. Dukaten schoß (alles mit Einwilligung der 6 Kurfürsten) im Jahre 1414 aber diese Steuer wieder an die Stadt Eßlingen, gegen Wiedererstattung seiner gehabten Auslage, jedoch ablöslich, versetzte, welches der Kaiser abermal bestättigte 2). Kaiserlicher Seits wurde zwar späterhin wieder auf der Ausbezahlung dieser Steuer bestanden; jedoch auf Bericht von 1490 und 1573 ohne Erfolg, so, daß Eßlingen bis 1713 im Besitze blieb. In den Jahren 1714, 1733, 1746 und 1780 wiederholte der kaiserliche Hof seine Foderung, verlangte für die 800 Pfund Heller jährlich 1600, eigentlich nur 1300 Gulden, weil Er sich für die 6000 Gulden Kauffschilling 300 Gulden abziehen lassen wollte. Hätte nun aber (man setze also) die Reichsstadt Eßlingen vom Kircher diese Steuer unablöslich an sich gebracht, und Kaiser und Reich den Vertrag auch in dieser Form bestättiget: wer würde den Grund ausfindig machen können, aus welchem die Stadt Eßlingen nun noch zur Erlegung auch der privilegirtesten Reichssteuer, angehalten werden dürfte? Sagen wollen, daß Kaiser und Reich solche Verträge nicht hätten bekräftigen können, das hieß sie in die Klasse der Minorennen abwürdigen: und wie wollte man denn die ebenfalls auf diese Art weggekommenen Reichspfandschaften

schaften retten? Es giebt aber Verträge dieser Art noch mehrere in Deutschland, sowohl in Betreff der privilegirten Reichs- als Landsteuer: So werde ich weiter unten 3) zeigen, daß z. B. das Domkapitel zu Mainz von seinen beträchtlichen, in den hessischen Landen, gelegenen Gütern, nicht nur keine Land- Kreis- gemeine Reichssteuer, sondern auch nicht einen Heller zu den privilegirten Reichsteuern beiträgt. Daß sich auf eben diese Art mehrere Exemte, weil sie in Kriegen von mächtigen Kurfürsten eine Wunde für ihre Exemtion fürchteten, überhaupt mit einem Stück Geld, oder Güterabtretungen, oder aber durch eine jährliche bestimmte Abgabe, für Friedens- und Kriegszeiten, und für alle Foderungen jeder Art, und unter allen Umständen abgefunden haben, ist zwar jedem Publicisten bekannt; ich werde aber dennoch weiter unten davon einige Fälle anbringen. Leute oder Körperschaften, die sich nun auf diese oder eine ähnliche Art mit Kaiser und Reich wegen der außerordentlichen Reichs- oder aber auch mit den Landesherrn, wegen dergleichen außerordentlichen Landssteuer, gesetzt haben; wer würde diese noch einmal beiziehen wollen, nachdem sie nicht nur die (im §. 5.) rückwärts angeführten allgemeinen Gründe der Exemtion, von welchen die, alle Exemtionen aufhebenden Reichsgesetze sprechen; sondern auch noch besondere für sich haben, welche die Reichsgesetze nicht aufgehoben haben wollen, wie ich weiter unten ausführen werde. Wenn ich also rückwärts von Steuerpflichtigen und Steuerexemten geredet habe; so muß ich hier noch in Ansehung der letztern eine Distinction nachtragen, welche freilich in keinem Compendium stehet,

die aber gleichwohl in der Natur der Sache gegründet ist, nämlich der Exemten

a) in absolut Exemte

b) in verhältnißmäßig Exemte.

Zur a Klasse werden diejenigen gerechnet, welche aus einem besondern Grunde auch nicht einmal dem Reiche die privilegirten Reichssteuern geben, so wie zur b Klasse diejenigen, welche von der gedachten privilegirten Reichssteuer keine Befreiung ansprechen, dieselbe nur auf gemeine Reichs= Kreis= und Landsteuer aller Art ausdehnen, in Ansehung deren aber auch wieder der Besitzstand, sowohl in Betreff der Zeit, als des Kriegs und Friedens, noch mancherlei Abstufungen hervorgebracht haben kann. Ueberhaupt aber hat diese Materie ganz unnennbar viele Entstehungsursachen, sowohl aus den ältern, als den neuesten Zeiten. Was diese letztere betrifft; so will ich diesen Absatz noch mit Erzählung eines Falles, von Hause aus beschließen, welcher, wie klein er auch ist, doch eine Theorie über Millionen erläutern kann.

Die Abtei Arnsburg hat eine, etwas über 16 Morgen enthaltende, an die Grenzen zu Florstadt und die abteiliche reichsunmittelbare Herrschaft Wickstadt, stoßende Wiese, welche unter dem Namen der Räuschen Weide vorkommt. Sie hat diese Wiese von Jahrhunderten her nicht nur, wie noch wirklich, als ihr Eigenthum benutzt; sondern auch immer als einen Theil ihres Wickstädter Gebietes angesehen. In der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts fiengen die gräflich= und adlichen Herren Ganerben des Schlosses und Gerichts Staden an, die Hoheit über diese Wiese an=

zusprechen, welche derselben unter andern Gründen auch aus den nachfolgenden widersprochen wurde: daß die Abtei

a) den Besitzstand der Hoheit über diese Wiese für sich habe, daß die Herrn Ganerben

b) dergleichen nichts für sich hätten, daß, wenn

c) diese Wiese im Florstädter Gebiete gelegen, der Herr Dechant zu Fuld, indem er den Zehnten in der ganzen Florstädter Terminei habe, denselben auch von dieser Wiese, welches aber doch nicht sey, haben müsse, daß

d) die Freiherren von Löw Mitzehntherren in der ganzen Wickstädter Terminei wären, gleichwohl von gedachter Wiese weder je Zehnten gefodert, noch solchen erhalten hätten, daß

e) die Besitzungen in der Florstädter Terminei steuerbar wären, wenigstens alle das Schützenbrodt und dergleichen Lästen tragen müßten, und daß

f) in Betreff der Räuscherweide weder je Contribution noch Schützenbrodt und dergleichen etwas verlangt, oder gegeben worden wäre, welches nach einer fremden Territoriallage schmeckte. Die Sache kam sogar an das K. und Reichskammergericht, woselbst sie viele Jahre zum Spruche reif, aber unentschieden lag. Indem sich nun die Florstädter Unterthanen auf dieser Wiese viele Freveln erlaubten, und dieselben, wegen der Hoheitsprätention der Herrschaft, gleichwohl für das abteiliche Syndikatamt Wickstadt, zur Bestrafung nicht gestellet werden wollten, so veranlaßte dieses zwischen der Abtei und

den Herren Ganerben mancherlei nnangenehme Correspondenz, und am Ende den Wunsch, zu einer gütlichen Ausmittelung der Sache, besonders auch, da beide Orte Wickstadt und Florstadt noch manche andere Grenzirrungen zusammen hatten. Alle diese Irrungen wurden im Jahre 1788 durch einen Vergleich geschlichtet. Vermög desselben behält die Abtei Arnsburg

aa) das Eigenthum über die ganze Wiese, vor wie nach, läßt

bb) von den 16 Morgen 7 in sein wickstädter, und 9 Morgen hingegen

cc) in das ganerbschaftliche Territorium zu Florstadt mit dem wörtlichen Anhange aussteinen:

„6to. dem löblichen Kloster Arnsburg in dem „ihm zugetheilten, und in die Wickstädter Ter„minei eingewiesenen Antheil dieser Weide alle „landesherrliche Jurisdictions- und „Eigenthums-Ausübung mit allen „aus beiden fließenden Gerechtsamen „2c. so wie der löblichen Ganerbschaft auf der „Florstädter Antheil (vorbehaltlich des gedach„ter Abtei ohnehin ohnstreitig vorhin und jetzt „zugestandenen Eigenthums) die landes„herrliche Jurisdiction allein, der „Gemeinde Florstadt aber auf derselben der „herkommliche Weidgang, nach einge„scheuerten Heu und Ohmet, ganz allein, „die in Florstadt gewöhnliche Zeit hindurch, und „und mit Ausschließung aller sonst zu

„gedenkenden möglichen, auch vorhin „niemal üblich gewesenen Forderun„gen, als: einer Contribution, Schüz„enbrodts ꝛc. ungeschmälert gelassen.

Wir wollen nun einmal den Fall sezen: die gedachten Herren Ganerben, oder die Gemeinde Florstadt verlangten im dermaligen Kriege Reichssteuer, oder Beiträge zu Kriegsschäden: würden diese Forderungen gegründet seyn? Ich dencke keineswegs. So lange

1) diese ganze Wiese, als ein Theil des abteilichen Gebiets von der Abtei besessen wurde, war sie als ein immediates Stück von einer immediaten Herrschaft, für sich von allen Lasten besonders auch von aller Art Contribution frei, weil sie, wie aus dem dritten Abschnitte erhellen wird, die privilegirte Reichssteuer von allen ihren Besitzungen, zu denen auch die Wiese gehöret, an Kurmainz und das Haus Solms entrichtet. Nun sind zwar

2) seit 1788 neun Morgen von dieser Wiese aus der abteilichen Hoheit in die ganerbschaftliche gesteinet worden. Allein diese Veränderung bewirkt

3) nicht, daß ihr, (der Abtei) deswegen a) ihr Antheil Römermonate vergeringert, oder daß b) deswegen der Gemeinde Florstadt ihr gewöhnlicher Steuerantheil erhöhet worden wäre. Auch hat c) dieser Vergleich nicht die Veränderung hervorgebracht, daß die Abtei, wegen des Abgangs dieser 9 Morgen Wiesen, weniger Schaden im Kriege, oder auch d) die Herren Ganerben und ihr Ort Florstadt, wegen dem Erwerb

dieser Wiese, mehr gelitten hätten. In dieser Hinsicht ist also 4) alles nach dem Vergleich geblieben, wie es vor demselben war. Die Herren Ganerben haben aa) über die 9 Morgen nur allein die Landesherrliche Jurisdiction, und nicht (wie es in Betreff des in's abteiliche gesteinten Stückes heißt: mit allen daraus fliessenden Gerechtsamen) die Gemeinde Florstadt aber bb) nur allein den Weidgang auf diesen 9 Morgen erworben, und es wird cc) im Vergleich nicht nur jede andere nur mögliche Bürde auf diese 9 Morgen überhaupt, sondern auch dd) in's besondere, beispielweise die Contribution, Schützenbrodt ausdrücklich ausgeschlossen, und die Periode ee) zum emphatischen Beweise, daß jede Art von Last gemeinet sey, mit einem ꝛc. beschlossen, nebst dem aber auch ff) noch weiter versichert, daß auch vorhin keine dieser Lasten, als Contribution ꝛc. auf dieser Wiese üblich gewesen sey.

Man siehet aber aus diesem Beispiele eine neue Probe, auf wie mancherlei und auch sehr gerechte Art, auch noch in den neuesten Zeiten eine exemptio absoluta, auch gegen die privilegirteste Reichssteuern, ihr Daseyn bekommen könne. Gesetzt nun einmal, mit der Länge der Zeit verlören sich die Urkunden dieses Vergleichs, der Besitz blieb indessen demselben immer gemäß, und man wollte nunmehr in judicando nicht darauf sehen, die Abtei wegen dieser 9 Morgen Wiesen zur privilegirten Reichssteuer, oder zu Beiträgen, zu Orts- oder Landkriegsschäden verdammen: würde das

gerecht seyn? (4) Die Abtei, die lauter freie Güter besitzt, würde, wenn auf dem Contributionspunct von den Herren Ganerben hätte wollen bestanden werden, nie den Vergleich eingegangen haben, und es fiel denselben auch nicht einmal der Gedanke auf den Erwerb eines Rechtes ein, das sie nie, auch nicht einmal in der Hoheitsprätensionsepoche angesprochen hätten. Wenn also die erlauchten Verfasser der Reichsgesetze die Steuermaterie, und was dahin gehöret, nach dem Herkommen, nach dem Besitzstande beurtheilet haben wollen (wie der zweite Abschnitt zeigen wird); so hatten sie wohl Recht. Wer könnte auch nach Jahrhunderten immer den Titel ausfindig machen, seine Gerechtigkeit prüfen.

1) 17. Th. S. 238 — 277.

2) Die Bestättigungsurkunde findet sich bei Möser Staatsarch. Tom. 6. S. 500. Der Stadt Frankfurt ging es eben so, wie gedachter Möser im Tractat vom römischen Kaiser 8 Kap. §. 20. anführet.

3) Sieh unten dritten Abschnitt §. 13.

4) Diese kleine Wiese gehöret demnach unter die absolut-exemte.

§. 7.

Ob ich nun gleich, wie man im vorigen Absatz gesehen hat, genöthiget worden bin, die Exemte noch mit einer Klasse zu vermehren, für die Sache, weil sie einmal vorhanden ist, auch einen eigenen Namen zu finden, so schmeichle ich mir gleichwohl, daß man es am Ende nicht mißkennen werde, daß ich nur die Sache soweit treibe, als sie sich mit Vernunft und teutscher Staatsverfassung treiben läßt. Giebt es daher Staatsrechtslehrer 1) und selbst Kameralisten 2) vom ersten

Range, welche auch die Exemte von der eigentlichen Brandschatzung frei erklären wollen; so bin ich nicht ihrer Meinung. Ich muß mich aber hierüber deutlich erklären. Ich muß den Mann mit einem Theile seiner Besitzungen entweder

a) in, oder

b) außer dem Territorium, von welchem die Frage ist, betrachten, sehen, ob er

c) Einwohner des Orts, oder

d) nur Forenser ist. Daß

1) der, welcher mit allem, was ihm lieb ist, außer und im Kriege den Schutz des Staats genießt, welcher mit seiner ganzen Familie, und seinen großen beweg- und unbeweglichen Gütern im Lande angesessen ist, ein ganz anderes Interesse für die Erhaltung des Landes habe, als ein Forenser, das greift sich wohl mit Händen. Der erstere hat

2) Weib und Kinder im Lande, kann durch physische oder moralische Beschädigung dieser Personen unendlichen Schaden, auch dadurch leiden, wenn er genöthiget seyn sollte, mit Verlassung des Seinigen, den Ort seines Aufenthalts zu verlassen, sein ganzes Vermögen auf's Spiel zu setzen, im Auslande kostbar zu leben, und dabei Vortheile seiner Bedienung, und was sonst noch, zu entbehren. Derselbe besitzt

3) in seinem Wohnorte ansehnliche Waldungen, die oft für hundert- und mehr tausend Rthlr. Holz am Werth haben; kostbare Gebäude, Speicher mit Früchten, Keller mit Wein, Bibliotheken,

kostbare Möbel, Vieh und was weiß ich noch mehr, lauter Sachen, welche einer Verbrennung, einer Vernichtung, einer Plünderung unterworfen sind. Eben dieses ist

4) der Fall aller andern Einwohner, in so weit sie mit derlei, einer Vernichtung unterworfenen Sachen versehen sind. Sie haben

5) zwar auch, wie natürlich, liegende Gründe, als Aecker, Wiesen, Gärten, Grund und Boden (ohne das Holz betrachtet.) Wenn aber diese

6) zusammen (man setze also) 200000 Gulden werth sind; so sind die unter num. 1, 2, 3 bemerkten Sachen (man setze abermal) 400000 werth. Die Forensen nun haben gemeiniglich nur Besitzungen von der Klasse no. 5, und keine von den unter num. 1, 2, 3, 4, oder von den Vortheilen no. 1. Kann es nun aber erwiesen werden, daß die num. 1, 2, 3, 4, bemerkten Sachen in der wirklichen Gefahr der Verbrennung, der Vernichtung, der Plünderung ꝛc. waren (die no. 5. bemerkten Besitzungen sind aber ihrer Natur nach einer solchen Gefahr nicht unterworfen) und hat eine Gemeinde, eine Stadt 3) diese Gefahr durch eigene Unklugheit, Bosheit ꝛc. nicht veranlasset, nicht herbeigezogen, im Gegentheile alle Mittel zu ihrer Abwendung eingeschlagen, und dann erst, da alle vernünftige Hofnung zu ihrer Abwendung vergebens war, eine Summe von 100000 aufgenommen, und damit diese Sachen gerettet, so nehme ich unter den gegebenen Umständen von der Konkurrenz zu dieser Art

Steuer, welche nur eigentlich den Namen Brandschatzung verdienet, niemand aus, er sei Fürst, Graf, Baron, Bürger, Bauer, exemt, oder nicht, einheimisch, oder Forenser, und ich wäre, wenigstens was mich betrifft, nicht im Stande, einen Grund in dem Reiche der Wahrheiten ausfindig zu machen, welcher für eine Exemtion unter diesen Umständen angeführet werden könnte; glaube auch nicht, daß es je einen Kaiser oder Landesherrn gegeben hatte, welcher für einen solchen Fall eine Exemtion hat geben wollen, oder auch geben können 4). So wie ich also im vorigen Paragraph einen exemptum absolutum ausfindig gemacht habe; so habe ich nun auch einen Fall angeführet, in Ansehung dessen in der Regel keine Exemtion angenommen werden darf 5).

1) Pütter, historische Entwicklungen der deutschen Staatsverf. Th. 2. S. 201. 202. §§. 8. 9.

2) Freiherrn von Cramer N. St. 17. Th. S. 78.

3) In Frankfurt z. B. ist es möglich, daß es dermal der Fall war, wie ich ihn setze. Wenn diese Stadt, (man setze also) 1800 Häuser hat, so kann man darinn zweihundert Palläste und Freihäuser nehmen. Wäre nun (so setze ich weiter) die Stadt in der wirklichen Gefahr der Einäscherung, und verwandte sie zu Abwendung dieses Unglücks, Millionen, so würde es unmenschlich seyn, wenn ein Befreieter seine Konkurrenz-Rata mit einem vermoderten Privileg, oder etwas Aehnlichem, abtragen wollte. Ich vermuthe, daß der Magistrat zu Frankfurt in seinen allerunterthänigsten Anzeigen an den höchstpreislichen Reichs-

Hofrath vom 4ten Sept. 1798. ähnliche Beweise von derlei Gefahren wahrscheinlich gemacht habe, weil das kaiserliche Rescript vom 4ten September 1798. den von der Stadt zur Tilgung der geschehenen Verwendungen, gemachten Repartitionsplan, doch vor der Hand nur gegen die Bürger, Einwohner, und sonstige Contributionspflichtige gebilliget hat, weil, die Frage wegen Untersuchung der wahren Brandschatzung altioris indaginis ist, in Ansehung deren, vorgeschehener Untersuchung, gegen Exemte keine Exekution, wie gegen die Steuerbaren ohnehin zu jedem beitragpflichtigen Bürger und nicht exemte Einwohner, Statt hat. Ich will aber weiter unten noch einmal von dieser Materie reden.

4) Den Fall ausgenommen, daß eine solche Exemtion einem äußerst um das Reich verdienten Manne, auf einer Seite zur Belohnung, und auf der andern zur Strafe einer Stadt, indem sie sich gegen Kaiser und Reich versündiget, ausdrücklich ertheilet worden sey, welche Art Belohnung oder Strafe mir aber dann doch immer nicht gefallen würde.

5) Eine Brandschatzung auf das ganze Reich ist kaum denkbar; sie passet mehr auf kleine Länder, besonders einzelne Städte und Ortschaften. Und ist in diesen sein Daseyn rechtlich erwiesen, so verdamme ich auch den absolute exemptum zur verhältnißmäßigen Konkurrenz des Landes- oder Orts-Kriegsschaden, der Brandschatzung.

§. 8.

Es ist übrigens natürlich, daß das Ding, was man Steuer nennet, in Deutschland von unterschiedlichem Alter seyn müsse. Ich glaube, daß sie so alt, als die Verfassung selbst ist, und zwar aus dem rückwärts

§. 1. angegebenen Grunde. Daß aber die, welche ich daselbst unter die Klasse der 3 Millionen rubriciret habe, keine Steuer geben konnten, ist wohl auch klar. Die Last fiel also auf die, die ich mir unter den 6 Millionen dachte. Steuerfrei waren also die 2000, steuerfrei die 3 Millionen, erstere, weil sie die Herren der Güter waren, letztere, weil sie nichts hatten, und es bleiben also für den steuerbaren Staatsfond noch 6 Millionen übrig, deren Steuerlasten aber ebenfalls ungleich seyn mußten, je nachdem ihnen besondere Landesverfassung, Güte der Gutseigenthümer, Schicksal der Zeiten, z. B. Kreuzzüge, und hundert andere Umstände mehr oder weniger günstig waren. Es hat aber lange gewähret, ehe die deutsche Steuerverfassung zu einem ordentlichen System gediehen ist. In dem sogenannten Mittelalter gab es indessen schon nicht nur Land- sondern auch Reichsbeede, und zwar erstere unter allerhand Namen 1) freilich keine noch unter der dermaligen fixirten Gestalt. Was die Reichsbeede betrifft, so wissen wir es, wie es die Kaiser in ältern Zeiten damit machten. Sie hatten es hierinn, wenn es nicht ihre eigenen Hausunterthanen betraf, mit den Ständen zu thun, die, wenn es zum Kriege gierg, denselben in Person auf eigene Kosten und mit ihren eigenen Leuten mitmachten, und die dann außer dem nicht gern viel an Geld oder Waare abgaben. Doch geschah auch dieses letztere zuweilen, wenn nämlich die Noth an den Mann ging; der Kaiser ihnen gute Worte gab, oder sie auf eine andere Art zu interessiren wußte. Mit den Geistlichen und den Reichsstädten, etwa auch andern geringern Gutsherrn, wurde man in diesem

Puncte schon eher fertig, besonders wenn man Reversales und dabei einige Privilegien gab, daß man in fernern Nöthen wieder mit Reversalen aushelfen wollte.

1) Die Namen waren z. B. Sommerbeede, Kornbeede, Grafenschatz, Kiepenkorn, Muntepfenning, Landschott, Hundgeld, Jägergeld ꝛc. wovon die Pistorius in amoenitat. Hist. jurid. Schwarz in der Pommerischen, Behr in der Meklenburgischen, Westpfal Rer. cimbric. Eccard Falkenstein u. m. andere nachgeschlagen werden können. Ich glaube es übrigens nie, daß das Wort Beed von bitten hergekommen sey, weil diese Abgaben gewiß öfters Folge wahrer Verbindlichkeiten, als der Bitte waren, (wenigstens in Ansehung des gemeinen Mannes) und ich möchte daher lieber mit Westpfal im Tractate de consuetudine ex Sacco et Libro dafür halten, daß es von dem Worte Gebiet, wo nicht gar Gebot, seinen Ursprung genommen habe.

§. 9.

Betrachtet man, daß a.) der geistliche Stand schon nach der ursprünglichen Verfassung der Hierarchie 1) von allen Abgaben frei war; daß dieses der Fall in Deutschland doppelt seyn mußte, weil die Geistlichen keine andere als Freigüter, durch Stiftungen, Kauf, Tausch, oder sonst erhalten hatten, daß b.) die Kaiser, die Könige und Fürsten unglaublich große Schenkungen an die Geistlichkeit machten, 2) so ist es kaum zu begreifen, wie man zu eben dieser Zeit gegen eben diese Geistlichkeit in Betreff der Steuer so ausgezeichnet hart verfuhr, ihnen weit mehr, als andern zumuthete. Es wird aber dieses Unbegreifliche ganz

begreiflich, wenn man es aus der Geschichte weiß, daß es meistens nur die Geistlichkeit war, welche die Elemente zur Bedrückung der Geistlichkeit gab. Von dem, was hierin Rom in ganz Europa, in allen Königreichen und Republiken, seit Georg des VII. Zeiten, bis auf das Costnitzer Conzil, und noch hernach that, davon will ich nichts reden. Alle Geschichtsbücher wimmeln von Zeugnissen 3), und ich sage nicht zuviel, wenn ich versichre, daß durch diese Umgriffe oft ganze Staaten der Gefahr einer völligen Umwälzung ausgesetzt waren. Den Päbsten nun machten es die Erzbischöfe, die Bischöfe und die Aebte nach, und sie waren es, als die ersten Geistlichen, selbst, welche die Freiheit der Geistlichen durchlöcherten. Im 13ten Jahrhunderte, welches aber auch schon vorher geschehen war, schrieb ein Erzbischof von Mainz an alle, in seiner grossen Diöcese gesessene Geistlichkeit, eine Steuer aus. Die mainzische Geistlichkeit hat im Hessischen nicht nur sehr viele Güter, sondern es waren auch nebst dem viele Stifter und Klöster, in diesen Landen angesessen, unter andern auch ein Abt zu Reymersborn, welchem der Landgraf von Hessen die Entrichtung der Steuer, unter dem Vorwande, verboten hatte, daß seine Vorfahren das Kloster, und zwar frei, gestiftet hätten. Dem Abte gefiel dieses Argument. Weil er sich aber gar zu sehr hinein verliebte, und nichts gab, vielleicht wohl gar hinter dieser fürstlichen Barriere, seinem Erzbischofe trotzte; so wurde er in den Bann gethan, und mußte sich in Erfurt im Kapitelhause zu unser lieben Frauen vor dem Erzbischofe und den Domherren, mit zwei Besen in der Hand, einige Tage lang peitschen

lassen, welches dem Landgrafen, der das Trauerspiel zufälliger Weise mit ansah, dergestalt in Wuth setzte, daß er die Stadt Fritzlar und viele Orte um die Stadt, nebst vielen Leuten, abbrannte und verheerte 4).

1) Endres Dissert. de vero et genuino fundam. libert. eccles. germ. fundam. in Schmitts thesauro tom. 4. no. XI.

2) Wie weit es die Ottonen trieben, ist bekannt. Bei Spelm. Gloss. unter dem Worte: manus mortua stehet aber ein Beispiel von England, welches, in Betreff seines geringen Flächeninhalts gegen Deutschland, alle andere Beispiele übertreffen mag. Unter der Regierung Wilhelms des Eroberers, der wohl zu merken, noch nicht Herr von Irrland und Schottland war, befanden sich in England 60,215 Ritterlehen, von welchen allein 28,015 der Kirche zu Theil wurden. Will man sich noch mehr überzeugen, wie hoch die Sache in unserer christlichen Welt getrieben wurde; der lese das System der Gesetzung des Ritters Filangieri 2. B. Fft. und Leipz. 1794. S. 86.

3) Lese man z. B. nur Georgs Gravamina Norimb. adversus sedem romanam ac totum ecclesiasticum ordinem. S. 440. art. 46.

4) Horn in der Handbibliothek von Sachsen P. 5. p. 471 und 472. Daß um eben diese Zeit auch ein Herzog von Oesterreich, durch die zu weit getriebene Steuerforderungen um Land und Leute kam, daß aus eben dieser Ursache in den Hochstiftern Bamberg und Wirzburg, selbst im Erzbisthume Mainz, schwere Unruhen ausbrachen, und daß es an mehreren andern Orten aus eben dieser Ursache eben so bunt hergieng, bemerkt und belegt uns Struben N. St. 2. Th. 11. Abhandl. §. 8.

§. 10.

Von den Laien und ihren Steuerzumuthungen gegen die Geistlichen hörte man weniger, wenigstens in Deutschland, theils deswegen, weil sie die Verfassung der Hierarchie kannten und ehrten, theils weil sie selbst die Stifter geistlicher Güter waren, und also wußten, daß sie nichts als freie Güter besaßen. So war es auch lange Zeit in Frankreich. In England hingegen war es anders. Dieses Königreich war lange unter Leute vertheilt, die man, indem sie sich eingedrungen hatten, ungesetzmäßig nannte, fürchtete und hasste. Leider! war dieses letztere auch der Fall der Könige. Wenn man es also in diesem Reiche findet, daß schon vor 6 bis 7 und mehreren Jahrhunderten die Geistlichkeit von den Königen mit gar harter Steuer belegt, und dieselbe, im Falle einer Renitenz, sogar gesetzlos gemacht wurde 1), so ist dieses eben kein großes Wunder. Was in diesem Puncte in Frankreich und Deutschland, wo die Konstitutionen gesetzmäßiger und fester organisiret waren, etwa auch auf den Reichstagen geschah, geschah anfangs ganz freiwillig, und artete erst (wie schon bemerkt ist) in spätern Zeiten, in Ansehung der mindermächtigen Geistlichkeit und der Städte, in Abgaben, in Schoßpfennige, in Beede aus 2).

1) David Hume Geschichte von Großbrit. 3. B. S. 156. Frankenth. 1786.

2) Sorber de Comit. vet. Germ. v. 5. P. 1. §. 93. Gruppen Disc. forens. p. 899. Cornring de Republ. imp. Germ. Exercit. 8. Lehmann Speierische Chron. lib. 4. c. 22.

§. 11.

§. 11.

Eine allgemeine ordentliche Steuer war auch im Grunde der deutschen Staatsverfassung gar nicht angemessen. Nur der Krieg hat die Steuer veranlasset, und das zwar sowohl die Land- als die Reichssteuer. So lange also derselbe auf dem persönlichen Dienst der Vasallen beruhete, und Leute, die zu dieser Klasse nicht gehörten, theils nicht viel hatten, theils von dem, was sie hatten, allerhand Abgaben an eben diese Vasallen, als ihre Lehn- oder gar Eigenthumsherrn, abgeben mußten, war eine ordentliche Reichssteuer weder nöthig noch räthlich. Die Sache veränderte sich allmälig; theils, daß viele mächtige Vasallen durch den Einfluß der Kaiser herunter, und dagegen ihre Lehnleute oder eigen Behörige in die Höhe kamen, theils, ja meistens dadurch, daß sich die Art Krieg zu führen allmälig veränderte, unterdessen aber der gemeine Mann sich von den Banden der Eigenbehörigkeit mehr entfesselte, über seine Güter mehr Eigenthumsrechte gewann, die Masse seiner Besitzungen und Rechte mehr zunahm, welches in einem Zeitpuncte, in welchem die Kaiser einem Stande mehr oder weniger wehe thun konnten, in einer Epoche, wie z. B. die der Kreuzzüge war, in welcher man z. B. die ganze Normandie um elende 10,000 Mark verkaufte, ein Leichtes war. In's besondere trug aber hiezu der Wunsch der Kaiser bei, die es nach und nach sehr müde wurden, besonders im Kriege, von der Laune der Stände abzuhangen, die oft die Kaiser ganz verließen, oder sie zwar, aber nur auf ein viertel Jahr, begleiteten, und sie dann, wenn es bald Zeit zur Ernte war, stecken ließen. Sie sannen also auf eine Sold-

miliz. In England war dieses schon der Fall unter den normännischen Königen. Sie waren als Eroberer unsicher und gefürchtet, und da sie in ihren Erbländern oft lange Zeit zubringen mußten, immer den Meutereien, sowohl daselbst, als in England, ausgesetzt (welche die Könige von Frankreich treflich zu unterhalten wußten) so veranlaßte dieses schon Heinrich II im 12ten Jahrhunderte auf eine Kriegsart zu raffiniren, bei welcher er für seine Plane mehr gedeckt, und den Intriguen seiner Vasallen weniger blos gegeben seyn mögte. Er war es also, der den Gedanken zur Soldmiliz vor allen andern in Europa realisirte, die er in den sogenannten Brabansons zu zwanzig und mehr Tausenden fand, mit denen er dann nicht nur seine Baronen in und auffer England, sondern auch die Könige von Schottland und Frankreich züchtigte, selbst Roms Bannstralen lange Zeit Grenzen setzte. Sein unwürdiger Nachfolger, der König Johann, hatte es hierinn bereits soweit gebracht, daß er seinen Baronen den persönlichen Dienst, aber gegen eine schwere Steuer, erließ, mit welcher er seine Brabansons besoldete 1) Eben so machten es, wiewohl Jahrhunderte später, die französischen Könige und die deutschen Kaiser, und man kann sagen, daß es eben der Geist war, der auch bei ihnen die Idee zur Soldmiliz in's Leben rief. Unter Kaiser Maximilian I machten schon die sogenannten Lanzenknechte, eine Art Englischer Brabansons, eine große Figur, die — wenigstens eine Zeitlang nicht ohne Interesse für Deutschlands politische Verfassung waren. Sie gaben unter andern vorzüglich mit die Veranlassung, daß der Dienst der Vasallen allmälig in Abgang kam,

wenigstens entbehrlicher wurde. Wären nicht die Geschichtsbücher überzeugende Urkunden; so würde es unglaublich seyn, wie dieser Geist um sich griff. Denn wer könnte und sollte es wohl glauben, daß unter dem eben gedachten K. Maximilian, Kurfürsten, Fürsten und Grafen, auf Jahre, ja oft lebenslänglich um Sold dienten 2) und daß es Edelleute nicht unter ihrer Würde hielten, die Liverei der Städte zu tragen. 3)

1) Hume 3. B. 11. Kapit. S. 170.

2) Beispiele von Kurfürst Friedrich in Sachsen und mehrern andern findet man bei Horn Leben Friedrichs des streitb. S. 91. bei Kremer Leben des Kurfürsten Friedrichs 1 von der Pfalz S. 542.

3) Schmitt Geschichte der Deutschen 4. B. S. 528.

§. 12.

Diese Manieren Krieg durch eine Soldmiliz zu führen, fiel unglücklicher Weise in einen Zeitpunct, in welchem die kaiserlichen Domainen verschleudert waren; in einen Zeitpunct, in welchem selbst die deutschen Fürsten in großen Schulden steckten. Und da diese neue Art Krieg zu führen natürlicher Weise Geld kostete; so verleitete Bedürfniß daran auch eben so natürlich auf Ausfündigmachung der Quellen dazu. Man hatte zwar in Nothfällen schon unter den Carolingern eine Heeressteuer ausgeschrieben 1) aber dieses war im Ganzen mehr ein Werk des freien Willens, und was man sich erinnertermaßen späterhin gegen Abteien und sonst Geringere erlaubte, das konnte für keine allgemeine Reichssteuer gelten, das ließen sich wenigstens die übrigen Stände nicht als Maasstab, besonders nicht die von Rom aus gedeckte höhere Geistlichkeit, gefallen. 2)

1) Lehmann lib. 7. C. 80. N. Samml. der R. A. 1. Th. S. 137. Weinland. ot. acad. verm. S. 104. Bei Baluz tom. 2. S. 65. bei Lunig R. Archiv. Part. Spec. cont. 3. S. 101. bei Johannis Rer. Mogunt. v. 1. S. 770.

2) Im 15ten Jahrhunderte noch, ohnehin vorher, war dieses eine keinem Zweifel unterworfene Sache. Die geistlichen Güter mit ihren Leibeigenen wurden als ein Bestandtheil der Stiftung angesehen. Wer sie also nur auf eine oder die andere Art angriff, hatte den Fluch am Halse. Eine von einem Laien angemaßte Besteurung, war demnach ihrer Natur nach entweder ein Unding, oder ein durch den Fluch der Priester Geächtetes, nicht nur aber allein der Priester, sondern auch der Kaiser und ihrer Hofrichter. Lünig Spec. eccles. P. 3. C. 6. p. 758.

§. 13.

Um es also bis dahin zu bringen, war ein Zusammenfluß ganz eigner Umstände nöthig. Die Hussiten und Türken gaben hiezu die erste Veranlassung. Man beschloß gegen die ersteren im Jahre 1422 einen Religionskrieg, und da man sich schon von Lange her nicht mehr auf den persönlichen Dienst der Vasallen verlassen, und also auch keine Soldmiliz unterhalten konnte, die ersten und mächtigsten Stände sich aber nur zum hundertsten Pfenning verstanden, so daß der Feldzug wieden eingestellt werden mußte, Kaiser, Pabst, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte aber an der Unterdrückung der Hussiten kein geringes Interesse hatten, und so alle Schnellkräfte diesseits und jenseits der Alpen, mit vereinter Kraft auf einen, und denselben Mittelpunct wirk-

ten; so wurde im Jahr 1427. und wieder 1431. die erste allgemeine ordentliche Reichssteuer bewilliget. Bald darauf fieng der Türkenkrieg an, wobei man abermal eine allgemeine Reichssteuer ausschreiben wollte. Vielleicht hatte der Kaiser mit der ersten nicht ordentlich gewirthschaftet; vielleicht kam es aber auch daher, daß das Kürfürstenthum Mainz noch eine ziemliche Strecke vom Orient entfernt lag, daß sich der Erzbischof daselbst im Jahr 1491. bei der Reichsversammlung zu Koblenz, gegen den Kaiser, wegen eben dieser Reichssteuer, in einer sehr harten Sprache 1) unter andern dahin äußerte, daß dieses etwas ganz Ungewöhnliches, auch zu hart sey, daß blos ein Kurfürst zu Tilgung des Erbfeindes 50,000 Gulden aufwenden sollte. Diese allgemeine Reichssteuer wurde aber gleichwohl bewilligt. 2)

1) Man sehe Lehmann lib. 1. C. 121. Menten Rer. germ. T. 1. S. 1154.

2) In was für einem entsetzlichen Kontraste stehen diese 50,000 fl. mit dem, was dermal geschieht! aber doch noch in einem weit größern mit dem, was — nicht geschieht!

Zweiter Abschnitt.

§. 1.

Nachdem ich in der Einleitung verschiedenes, wie ich denke, nicht Unzweckmäßiges von der Steuer gesagt habe; so wollen wir nun die Gesetze darüber hören.

A) Eines der ältesten, nämlich von 1431 drückt sich über die Reichssteuer also aus: 1)

„Daß jedes Mensch, das 15 Jahr alt oder darüber „ist, es sy Manns- oder wiplich Bild, geben soll ein „Blaphart, oder 6 Strasburger Pfenning dafür, „und welches Manns- oder wiplich Bild zweyer hun- „dert Guldin wert Guts oder darüber hat, doch un- „ter tusend Guldin wert über Schuld, das soll geben „einen halben Guldin. — Wollte aber Jemand von „sie selbswegen, um grössern Aglos und Gnad zu ver- „dienen, me dazu geben, das stot zu ihme.

B) In der Verordnung vom gemeinen Pfenning vom Jahre 1495 heißt es: 2)

„Es sollent auch die Erzbischoff von Salz- „burg 3) und Herzogen von Oestreich und „auch alle Bischoffe, Epte, Eptissin, Prelaten, „Graffen, Freiherren, Ritter, Knechte, Paffheit, geist- „lich und werntlich, Stete und Merkte und Dörffer, „Lant und Leute, die in die Provinzen und „Erzbischtum zu Salzburg gehören, sollich „Gelt allis den, die in iglichem Bisthum, Stadt,

„Markte, oder Dorffe dazu gesatzt sint, das einzuvor-
„dern, und zu gewinnen, antworten, und dieselbin
„sollen ꝛc.

C) Im nämlichen Jahre 1495 verordneten Kaiser und Reich: 4)

„Daß die nächst kommende 4 Jahr und nicht länger,
„alle und jegliche Menschen, sie seyn geist- oder welt-
„lich, Frauen oder Mann, von was Würden, Or-
„den, Stands oder Wesens, Niemand ausgeschlossen,
„durch das heilige Reich ganz aus, jeglich geben, nem-
„lich, wer an Wert, es sei an beweglichen oder un-
„beweglichen Gütern, oder Renten hat 500 rheinisch
„Guldin, soll geben einen halben rheinischen Guldin,
„welcher also tausend rheinische Guldin hat, der soll
„geben einen ganzen rheinischen Guldin, wer aber
„über tausend rheinische Guldin hat, der soll über ei-
„nen rheinischen Guldin, soviel sein Adacht ist,
„geben, welcher aber unter 500 Guldin rheinisch, und
„15 Jahr Alters erlangt hat, soll geben einen vier und
„zweenzigsten Theil eines rheinischen Guldin, also, daß
„24 Menschen einen rheinischen Guldin geben.

D) Die Reichsabschiede von den Jahren 1460, 1466, 1467, 1471, 1486, 1491, 5) sind den vorigen im wesentlichen gleichlautend.

1) N. Samml. d. R. A. 1. Th. S. 137. auch 122. §. 46.

2) Ordnung vom gemeinen Pfenning in der n. Samml. der R. A. Th. 2. S. 15. §§. 6. 11.

3) Der Metropolitansprengel des Erzbisthums Salzburg begriff aber vor Zeiten ganz Tyrol, ohne Trient, ganz Kärnten, Steyermark und Hungarn, diesseits der Drau und Donau ganz Mähren, ganz Ober- und

Unterösterreich, die Salzburgischen Lande ohnehin, das ganze Herzogthum Baiern, bis an den Lech, die Oberpfalz, einen Theil von Franken und Böhmen. Man sehe Nachrichten von dem Zustande ꝛc. Juvavia S. 166. §. 168. Der würdige Verfasser bemerkt zwar auch, daß diese Grenzen in neuern Zeiten beenget worden sind: sie waren aber doch im 15ten Jahrhunderte, und zu der Zeit, in welcher diese Reichssteuer erhoben wurde, noch sehr groß, und da der Erzbischof dieselben in seinem ganzen Sprengel mit erhob, so wird man sich nicht wundern, wenn Deutschlands Erzbischöfe im Steuerwesen gar herrliche Wege zu Eroberungen hatten.

4) Am vorhin a. O.

5) N. S. der R. A. 1. Th. S. 141. 219. 271. 278.

§. 2.

E) Im Jahre 1500 hielt man einen Theil der Reichsunterthanen, bei Gelegenheit des damaligen Türkenkriegs, zur Stellung und Unterhaltung einer bestimmten Mannschaft, den andern aber zur Geldabgabe an, und verordnete in Ansehung der letztern 1), „daß alle geistliche Personen, Mann und Frauen, sie „seyen exemt oder nicht von allen ihren Ein„kommen, Renten, Gülten, Nutzungen, wie ihnen „die zustehen, alle Jahr von 40 Gulden einen Gul„den, Mägd und Knecht von jedem Gulden den 60sten „Theil eines rheinischen Gulden geben sollen.

F) Im Jahre 1518 wurde dagegen wieder beliebt: „Daß ein jeder Mensch im heiligen Reich männlich oder „weiblichs Geschlechts, so zum heiligen Sakrament „gehet, oder gehen soll, die nächstkünftige 3 Jahr lang

„eines jeden Jahrs zum gemeinen Türkenzuge, den „10ten Theil eines rheinischen Gulden, die Kur„fürsten, Stände und andere Fürsten aber, soviel „ihre Andacht zu solchem weisen, oder ihm „gefallen wird, geben und reichen lassen soll. 2)

G) In dem Lit. E. gedachten Reichsabschied von 1500, 3) und auch in jenem von 1530, 4) sodann auch noch in jenem von 1557, 5) hieß es:

„Daß kein Stand den andern oder desselben Unter„thanen dawider dringen, noch auch anderer, so un„ter ihm nicht gesessen, Haab oder Güter, ob „sie schon unter ihm gelegen, dieser Anlage we„gen belege, hemme, noch aufhalte.

H) Durch die 1521 errichtete Reichsmatrikel sollte in das Fach der Reichssteuererhebung mehr Ordnung kommen, mehr Verhältniß gebracht werden, geschah aber nicht 6).

1) R. A. v. 1500. §§. 24. 30.

2) R. A. v. 1518. §§. 2. 3.

3) §. 27. Reuß Deduct. Samml. 8. B. S. 267.

4) §. 131.

5) §. 39. Dergleichen privilegirte Reichssteuer wurden aber nicht allein zur Vertreibung der Türken von den Grenzen des Reichs, sondern auch zur Beschützung des römischen Stuhls ausgeschrieben. R. A. von 1512. §. 12. ins besondere 5.

6) Siehe meine rechtliche Entwicklungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit S. 154. 166. oder noch besser S. §. 49. des R. A. v. 1542.

§. 3.

3) Den Reichsabschied von 1542 will man für einen halten, der in der Steuermaterie Epoche machen soll.

a) §. 49. daselbst heißt.

„Nachdem aber der ungleichen Anschläg halber der meiste Teil aller Ständen sich beschweret, „und nicht verhoffentlich ist, daß derselben Vergleichung in einer solchen Eyl gefunden, nichts desto „weniger gemeinen Ständen, so in des Reichs „Anschlag belegt werden, ganz beschwerlich fallen wollte, diese fürgenommene große Hülf und Darlegen in die Länge zu tragen, daneben auch nicht „weniger beschwerlich wäre, daß der arm gemeine „Bauersmann mit Steuer und Anlagen zu diesem „großen Werk über sein Vermögen bedrangt werden „sollte, und die Expedition unsern gemeinen christlichen Glauben, gemeine deutsche Nation und Vaterland, und also alle Stände in Gemein betrift; so „fodert demnach die unvermeidliche Nothdurft, daß „alle Stände, Städte und Einwohner des heil. Reichs „und deutscher Nation, die sich derselben Wohlfahrt „und Friedens gebrauchen, sie seyen in des Reichs „Anschlägen begriffen oder nicht, auch unangesehen einiger Freiheit in diese beharrliche Hülf gezogen, dazu einträglicher Anschlag durch ausgemacht, „und einjeder hohes oder niedern Standes „nach seinem Vermögen angeschlagen, damit Niemand verschonet werde.

b) §. 50. „So haben doch Churfürsten — für den „füglichsten und billigsten Weg (sich) gefallen lassen"

„daß ein gemeiner Pfenning und Anschlag durch „das ganze Reich deutscher Nation fürgenommen und „angeschlagen werde.

c) §. 51. „Sollen alle und jede Churfürsten, Für„sten, Geistliche und Weltliche, Prälaten, Grafen „Freien, Herren die vom Adel, auch die Frei- und „Reichsstädte, und alle andere, in Städten und auf „dem Land, wes Standes, Würden und Wesens sie „seyen, Niemand ausgenommen, auch unan„gesehen aller Verträg, Freiheiten, Indul„ten und Herkommen, so dieser Bewilli„gung und Anlag zuwider sein möchten, von „allen ihren beweg- und unbeweglichen Haab- und „Gütern, ja von hundert Gulden rechts Werts „einen halben Gulden, und von 1000 Gulden „Werts Gütern, fünf Gulden, und also auf- und „abzurechnen, dieses erste Jahr vollkommentlich, und „das nechstfolgende Jar im Fall der Nothdurfft. „Wer aber 100 fl. Wert hat, soll nach dem §. 52. von jedem 20 fl. 6 kr. geben; Fünfzig Gulden Renten werden nach §. 53. als ein Kapital von 1000 fl. Werth angesehen.

d) §. 54. Berechnet Fürsten, Herrn und Edelleute ihre Anlagen nach ihrem järlichen Einkommen an Gilten und Zinsen, nebst ihren andern Gütern, Baarschaften und Vorrath. Tausend Gulden jährlicher Einkünfte werden als ein Kapital von 20000 fl. angeschlagen, und von jedem 1000 fünf bezahlt. Viele andre Sachen aber, als Kleider, Kleinodien, Silbergeschirr und Hausrath, Pferde, Harnisch, Geschütz, Pulver ꝛc. ausgenommen.

e) §. 61. Sollen auch alle Stifter, Kapitel, Klöster, Ordensleute, Kirchen, der Kirchenfabriken und Spitäler, sie seyen in Städten oder anderswo, geistliche und weltliche Brüderschaften, und alle andere geistliche und weltliche Versammlungen, Communen und Clausen, von Mannen und Frauen, sie seyen exemt oder nicht, ihre Steuer und Anlag geben.

f) §. 66. „Es sollen auch alle Kurfürsten — und „alle andere, so Unterthanen haben, diese Steu„er und Anlag, soviel derselben ihrer Personen und „Communen Einkommen und Gütern auferlegt, al„lein von solchen ihren eignen und ihrer „Communen Gemeingülten, Renten und „Einkommen reichen und geben, ihren Un„tertanen hierin ganz unbeschwert, in Be„trachtung, daß dieselben, sie seyen geistlich oder „weltlich, one das durchaus alle für sich selbst, wie „hiebevor gemeldet, ihre Anlag geben müssen, da„mit also in allen Ständen Gleichheit gehalten, und „Niemand mer, als der andere beschweret werde. 1)

g) §. 69. „Damit auch — allerlei Irrung — so sich „dieses Anschlags wegen mit Belegung der Untertanen „und Güter — zutragen möge, vermieden werde — „so setzen wir — daß einjeder allein an dem Ort, „da er gesessen, sein Anlag zu dieser Türkenhülff „gebe, von allen seinen Haab- und Gütern, „so er allenthalben hat, unverhindert wo „die sind oder liegen, und daß kein Stand den „andern oder dessen Untertanen darwider dringe, noch „auch anderer, so unter ihnen nicht gesess-

„sen Haab und Güter, ob die schon unter „ihm gelegen, dieser Anlag halber belege.

h) „Doch sollen Geistliche in den Reichsstädten, da „die erzbischöfliche und bischöfliche Stift seynd, und „die Erzbischoffe oder Bischoffe, und dieselbige Stadt „und Burgerschaft nicht zusammen in ein Creys gehö„rig seynd, nicht in der Stadt, oder desselben Creys, „besonder in die Hülff und Creys darinn ihre Erzbi„schoff und Bischoff hingehörig seynd, gezogen und „angeschlagen werden, und also die Geistlichen der „Enden von ihrer geistlichen Obrigkeit, und die Welt„liche von ihrer Obrigkeit allein belegt und „besteuert werden. 2)

i) Anhang dieses §. 69. „Doch sollen deren „Bauern Güter, so nach Sag dieser Ord„nung beschrieben und geschatzt werden, den „Oberkeiten, die sie von Alters her zu be„legen in ruhigem Gebrauch hergebracht „in dieser Anlag einzulegen unbenommen „sein, und sonst allen hohen und niedern Obrigkei„ten, Geistlichen und Weltlichen, das alles an ih„ren Rechten und Gerechtigkeiten und alten Herkom„men unschädlich und unvorgreifflich seyn. 3)

1) Herr Professor Weber über die Repartition der Kriegsschäden, Wirzburg 1798. §. 101. S. 272—277. hat diesen R. A. auf eben die Art, aber nur bis auf den §. 67. einschl. ausgezogen: warum nicht weiter, und warum nicht wenistens den §. 69., welcher mir unter allen der merkwürdigste scheinet, weiß ich nicht. Dieser biedere und gründliche Rechtsgelehrte hat (das

wird niemand mißkennen) gute und auch practische Sachen. Was aber sein Bestes ist, und dessen Realisirung Deutschland zum glücklichsten und unüberwindlichsten Staate in Europa machen würde (vom Anfange seines Werks bis S. 269.) damit wird es ihm leider! ergehen, wie dem Plato mit seiner Republik, wie dem Thomas von Kempen mit seinem Buche: De imitatione Christi, wie den Engländern mit der Magna Charta, und wie es Deutschland mit dem — W. F. gieng. Der geschickte David Hume sagt von dieser Charta: „Dieses waren die vornehmsten Puncte, welche zum Vortheile der Baronen „entworfen waren, und wenn der Freiheitsbrief nicht „mehr in sich gefaßt hätte, so würde die Glückseligkeit und Freiheit der Nation dadurch nur wenig „befördert worden seyn, weil er nur den Zweck gehabt haben würde, die Macht und Unabhängigkeit „einer Klasse von Menschen zu vermehren, welche „schon gar zu mächtig waren, und deren Joch dem „Volke noch schwerer hätte werden können, als das „eines unumschränkten Monarchen." Der Geist des Weberischen Werks bis zur ersten Hälfte, ist übrigens der ächtaltdeutsche, eben der nämliche, der auch aus den rückwärts ausgezogenen alten Reichsabschieden, und welcher noch in jenem von 1641. §. 26. herrschet, nach welchem den mit Einquartierungen beschwerten Kreisen, von andern, so dergleichen Beschwerden nicht getragen, eine erkleckliche Beihülfe geschehen soll. Die Sache ist aber außer der Mode.

2) Die Wettung, daß Fertigung des Reichsabschieds eben so viel Zeit und Geld gekostet haben könne, als Italiens Wiedereroberung durch Souwarow, Melas und Kray, könnte, wie ich denke, ganz sicher eingegangen werden.

3) Die ungewöhnliche Weitläuftigkeit, mit welcher der Rest dieses Reichsabschieds sich wegen der Art, die damalige Reichshülf zu erheben, und den dazu nöthigen Personen, befasset, wird hier übergangen. Nur kann noch hier aus dem §. 80. die Verordnung bemerkt werden, vermöge welcher sich jeder Kontribuent ohne Falsch und Gefahr selbst schätzen soll.

§. 4.

Im Jahre 1543 wurde abermal ein Reichsumlage nach dem gemeinen Pfenning bewilliget. Es heißt:

α) im §. 24. „Ist geordnet und zugelassen, daß eine „jede Obrigkeit alle ihre Untertanen, die sie „vermög der Rechten und allem besitzlichem „Herkommen, zu besteuern und zu belegen hat, „auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebe„vor im Reiche bewilliget, doch allein derselben Obrig„keit zu Guten anlegen und einziehen möge.

β) „Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht an„ders, dann sich von Rechtswegen, und wie sie es im „ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, fürneh„men, und insonderheit den armen gemeinen Mann „so viel möglich vor andern, nicht beschweren, son„dern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. 1)

γ) In diesem Reichsabschiede wird §. 25. weiter verordnet:

„Daß die Kapitel bei den hohen Stiftern und derse„ben Untertanen, ihren Bischoffen in solcher Hülf „gleiche Anlag, wie die fürgenommen würde, tra„gen, und Hülf tun sollen, ungeachtet aller Ver„träge ꝛc.

δ) In dem was hier ausgezogen ist, findet sich im R. A. v. 1544. im Wesentlichen nichts abgeändert.

1) Wahrscheinlicher Weise haben sich von dieser Zeit an die Obrigkeiten nicht mehr, wie es noch 1442 nach der vorigen Note der Fall seyn mochte, mit dem Selbstschätzen der Unterthanen begnügt, sondern Steuerkatasters errichtet, und darinn, wenigstens die unbeweglichen Besitzungen, dem Werthe nach angeschlagen, und dann wirklich belegt.

§. 5.

Der Reichsabschied von 1548 hat mehrere merkwürdige Stellen:

αα) §. 54. heißt es: „Und soll unser kaiserlich Kammergericht, nicht allein in Sachen, ob ein Stand „billig, oder unbillig ausgezogen sey, sondern auch, „ob einer des Reichs Anschläge befreiet, „darwider, wie in solchen Fällen Recht ist, präscribirt, oder sonst aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen, seine Hülff in das Reich zu tun nicht „schuldig ist, und zu dem allem, ob er dem gewinnenden Auszieher cum onere seines Anschlags, oder „frei heimfallen solle.

ββ) §. 56. heißt es: „Oder im Fall, daß ein Ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wollt, „daß er des Reichsanschlag und Hülff halben, sonderlich und dermasen, wie es in einem solchen Fall „beschehen soll, privilegirt sei, oder wider die „Reichsanschlag und Hülff legitime präscribirt habe.

γγ)

yy) §. 59. „Doch mit dem Anhang, wo sich be-
„finde, daß ein ausgezogener Stand innerhalb
„Menschen-Gedenken, eins, zwei- oder mermal,
„hätte dem heiligen Reich gesteuert, und also das
„Reich in quasi possessione wäre, der soll
„nochmals ungeweigert steuern.

dd) §. 62. „Daß in diesem Falle die Anschläge,
„durch diejenigen, so bisher in den Reichsanschlägen
„begriffen — deren das Reich im Innhaben
„und Posseß wäre — entrichtet werden sollen.

ee) §. 63. „Aber die Ausgezogen, so hie-
„bevor einige Anlag nicht erlegt hätten,
„und also in possessione vel quasi liber-
„tatis wären, dieselben sollen bis zur end-
„lichen Austrag der Sachen, dabei belas-
„sen." Man vergleiche mit den in diesem Paragraphe vom Jahre 1548 gemachten Auszügen, was im Regensb. R. A. von 1576 wiederholet wird, und man trifft die nämlichen Grundsätze im §. 102 an.

zz) §. 95. „Daß eine jede Obrigkeit
„Macht haben soll, ihre Untertanen, geist-
„liche und weltliche, sie seyen exemt oder
„nicht exemt, befreyet oder nicht befreyet,
„mit Steuern zu belegen.

nn) §. 102. „Zudem daß nun jede Obrigkeit,
„wie Herkommens und Recht ist, ihre Unter-
„tanen, geistliche und weltliche gefreyet, oder
„nicht gefreyet, exemt oder nicht exemt, Nie-
„mand ausgenommen, mit Steuern zu belegen, Macht
„haben. 1)

1) Die Aufhebung aller Exemtionen, Privilegien, Verträge ꝛc. des Standes ꝛc., so wie sie schon seit 1427 (wo jedermann beisteuern mußte) nichts galten, und bereits 1542 s. rückw. §. 3. lit. e. dieses Abschnitts ausdrücklich aufgehoben wurde, wird nicht nur in den Reichsabschieden von 1543. 1544. und wie wir eben gesehen haben, auch 1548 aufgehoben, sondern dieses geschieht auch in allen noch nachfolgenden Reichsabschieden des 16ten und 17ten Jahrhunderts, ohne Ausnahme, weswegen über diesen Punct nichts mehr ausgezogen werden wird.—

§. 6.

Gegenwärtig kann ich mich mit den Auszügen der Reichsabschiede kürzer fassen, weil die Stellen, in welchen jeder Obrigkeit das Recht ihre Unterthanen in ihren Gebieten nach Recht und Herkommen zu besteuern, und daß dawider auch niemand gekränkt werden soll, in allen Reichsgesetzen nach 1548, fast mit den nämlichen Worten wiederholet werden, so wie dieses auch der Fall mit Kassirung jeder Art Exemtion dagegen ist.

a) Im R. A. von 1551 stehen die Worte: Was „Herkommens und Recht ist, Geistlich oder „Weltlich, Exemt, oder nicht ꝛc. 1)

b) Im R. A. von 1557 stehet das nämliche 2) mit dem Zusatze 3)

„Und sollen die Unterthanen auf Ersuchen der Obrig„keit jeder seine Gebürniß zu entrichten und zu bezalen „schuldig seyn, und in sonderheit sollen die Kapi„tula bei den hohen und niedern Stiftern „und derselbigen Untertanen; ihren Erz-

„und Bischoffen, desgleichen die Städte und ihre „eingesessene Bürger, so Kurfürsten, Fürsten und „Ständen ohne Mittel unterworfen sind, derselben „ihren Kurfürsten, Fürsten und Ständen, in solcher „Hülfe auch zur Steuer kommen, unverhindert aller „Verträge, Obligationen — so einige Stifter oder „Stadt mit ihren Erzbischofen, oder Bischofen, Für„sten und Obrigkeiten in diesem Falle allegiren möch„ten. 4)

c) Mit dem was hier unter lit. a und b. ausgezogen worden ist, stimmt auch überein der Reichsabschied von 1566. 5)
jener von 1576. 6)
jener von 1582. 7) In diesem letzten stehen die Worte:

„Doch höher und weiter nicht, dann sofern sich „einer jeden Obrigkeit gebührende Antheil er„strecken würde,

und es wird daselbst vom Recht und Herkommen weiter nichts erwähnet, welche aber wieder in den Reichsabschieden von 1594. 8) und 1598. 9) mit dem Alten:

„so sollen alle und jede Obrigkeiten, wie recht„mäßig Herkommen und Recht ist, darüber dann „Niemand mit der Tat zu beschweren

vorkommen, womit die Reichsabschiede
von 1603. 10)
von 1613. 11)
von 1641. 12) alle übereinkommen, und welchem ich nur

d) den jüngsten R. A. von 1654. zusetzen will, worinn die Exekutionsordnung von 1555. 13). mit den darauf folgenden Reichsabschieden von 1559, von 1564,

von 1566, von 1570, 1576, 1582, 1594 wiederholet werden, und in denen es zusammen heißt:

„Daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben „soll, ihre Unterthanen Geist- und Weltlich, „sie seien exemt oder nicht exemt, mit Steuer zu be„legen, doch höher und weiter nicht, „dann so fern einer jeden Obrigkeit gebühr„rend Anteil auf des Reichsanschläge sich erstrecket, welche Worte: Reichsanschläge auch im angeführten j. R. A. 14) vorkommen.

1) §. 25.
2) §. 49.
3) §. 50.
4) Siehe auch den R. A. von 1556. §. 24 und 25.
5) §. 41. und 42.
6) §. §. 11. 12.
7) §. §. 10. 11.
8) §. §. 11. 12.
9) §. 11.
10) §. §. 17. 18. 19.
11) §. §. 7. und 8.
12) §. 39.
13) §. 82 und §. 83.
14) §. 180.

§. 7.

Herr Professor Weber hat in seinem von mir schon angeführten Werke, mehrere dieser Reichsgesetze, obgleich weder alle, noch auch von den wirklich angeführten, alle Stellen, angeführt, und beschließt seine Aus„züge mit der Bemerkung. 1) Alles dieses wird durch „die an die Kreisausschreibenden Aemter erlassenen kai-

„ ferlichen Cirkularschreiben d. d. Wien vom 27ten Hor-
„ nung 1793 wiederholt und bestättigt, worin es heißt:
„ Im übrigen aber, da die Stände des Reichs zu al-
„ len Kosten dieser Wehr- und Kriegsanstalten, ihre
„ Untertanen, Niemand davon ausgenommen, ver-
„ mög der schon vorhandenen Reichsgesätzen, zu besteu-
„ ern befugt sind, es allerdings hiebei zu belassen sei,
„ jedoch mit der onehin von Kurfürsten, Fürsten und
„ Ständen, zu erwartenden vorsorglichen genommenen
„ Absicht, damit Niemand auf irgend eine Art
„ wider die Gebür und Erforderniß mit Bei-
„ trägen beschweret werde.

1) a. a. O. S. 279.

§. 28.

Ohne noch zur Zeit von den obigen Reichsgesetzen eine bestimmte Anwendung im Detail zu machen; müssen schon bei'm ersten Anblick verschiedene Arten, die Reichssteuer zu erheben, in die Augen fallen. Die erste Art nennet man die Besteurung nach dem gemeinen Pfenning, und die zweite kann man nennen die Besteurung nach den Territorien. Die erste, welche auch secundum aes et libram genannt wird, war im Grunde eine Kopfsteuer 1) Sie wurde nicht von den Ständen des Reichs, als Ständen 2) sondern nur von ihnen als kaiserlichen Deputirten, Namens des Kaisers, meistens durch Bischöfe und Erzbischöfe 3) nicht zum Besten des Landes 4) sondern des Reichs, nicht immer nach einer Summe, sondern bald in einer größern, bald in einer geringern, je nachdem die Noth des Reichs groß oder klein war,

gehoben, nicht nur von mittelbaren; sondern auch von unmittelbaren 5) nicht mit Rücksicht auf ein Territorium 6); sondern mit Rücksicht auf das Vermögen des Kontribuenten; dasselbe mogte durch ganz Deutschland vertheilet seyn. Sie gab auch dem Erheber kein Besteurungsrecht, keinen Besitzstand 7) und wenn sich einige von denen, welchen sie diese Art Steuer gaben, Reversalen geben ließen 8) so war dieses nur eine unschuldige Vorsicht. 9) Sie währte nicht, wie einige glauben, bis zur Errichtung der Reichsmatrikel (1521) sondern noch lange hernach. 10) Und wenn diese Art die Steuer zu erheben, in dem Reichsabschied von 1548 aufgehoben wurde, so blieb dieses doch nicht alle nachfolgende Reichskriege hindurch 11); noch weniger aber in Ansehung aller Reichspersonen 12). Alles, was 1548 geschah, bestand darin, daß die Hebung auf den gemeinen Pfenning, welches vor 1548 Regel war, nun in eine Ausnahme verwandelt wurde. 13) Oder daß nach 1548 die Erhebung der Reichssteuer nach Territorien Regel wurde. 14) Und wenn sich, wie Hellfeld versichert. 15) Kaiser Rudolph noch im Jahre 1603 bemühete, den gemeinen Pfenning wieder einzuführen, so kann er versichert seyn, daß dieses nicht sowohl die Sache des Kaisers 16) selbst, als vielmehr der geistlichen Stände war. 17) Die vorher gemeiniglich in Deutschland die kaiserlichen Steuererheber waren, und denen es natürlicher Weise empfindlich seyn mußte, wenn sie sich, seitdem die Steuererhebung auf die Territorien eingeschränkt war, in den Grenzen ihrer Territorien halten, wenigstens nicht mehr ihre Hände bis an die Grenzen ihrer Diöcesen 18) die sich bekanntlich weit über

ihre Gebiete ausdehnten, ausstrecken dürften; zum wenigsten es oft erfahren mußten, daß ihnen mächtige Stände die Erhebung in ihren Territorien, wo nicht ganz versagten, doch durch Verträge einschränkten und milderten 19)

1) Man hatte vor 1548 (und auch noch lange hernach) noch keine ordentliche Katastra, keine Güterverzeichnisse, keine Schatzungen ihres Werths, konnte also genau nicht wissen, wie reich oder arm jemand an Gütern, oder sonst am Vermögen war: Wenn man daher aus §. 1. dieses Abschnitts siehet, daß eine Person von 15 Jahren einen Blaphart, eine Person von weniger als 1000 fl. Werth, einen halben Gulden bezahlen sollte; daß die zu erlegende Summe oft dem Grade des Verlangens, welches einer nach dem Ablaß hatte, oft blos seiner Andacht überhaupt und seiner Treu und Glauben über Bausch und Bogen überlassen wurde, so kann man sich darüber gar nicht wundern.

2) Wenn also ein Stand, er war weltlich oder geistlich, in dieser Epoche die Reichssteuer erhob, so geschah es nicht jure proprio, weil die Stände um diese Zeit noch kein Steuerrecht hatten; sondern nomine summi Caesaris, jure delegato.

3) In den damaligen Zeiten hatten die Kaiser an den Bischöfen wahre Freunde, und dieses nicht nur aus Gefühl der Dankbarkeit, weil sie wußten, daß ihre politische Existenz im Weltlichen, blos das Werk der Kaiser war; sondern weil sie auch zugleich wohlempfinden mogten, daß ihre Erhaltung für die Zukunft (dann schon damal schielten Mächtigere das weltliche Reich Gottes mit neidischen Blicken an) blos Werk der Kaiser bleiben würde. Ausser diesem waren es auch

damal nur die Bischöfe und ihre Leute, die etwas zusammenrechnen, leserlich schreiben, und in Reichsangelegenheiten etwas thun mogten. Die Weltlichen wollten nichts als Wild und Länder jagen, im Uebrigen aber gern der Zügeln los seyn, welche ihnen die kaiserliche Macht angelegt hatte.

4) Was für Eroberungen etwa um diese Zeit ein Stand in seinem Lande im Steuerpuncte gemacht haben mochte, darum bekümmerten sich Kaiser und Reich nicht sonderlich. Erst im 17ten Jahrhundert kam der Landsteuerpunct zur ordentlichen Sprache.

5) Man kümmerte sich im geringsten nicht um die Qualität der Person, sondern nur um die Quantität der Summe.

6) Diese Summe mogte hergenommen seyn, wo sie immer wollte. Ohnehin waren Territorien im 15ten Jahrhundert bei weitem nicht das, was sie nun sind. Doch muß man hierin den großen Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten nicht verkennen. Es ist natürlich, daß es hierin einen Unterschied geben mußte. Sachsen z. B. Baiern, Oesterreich ꝛc. Wer wird von ihnen behaupten, daß sie nicht mehrere Rechte, auch Steuerrechte, in ihren Territorien gehabt haben sollten, als z. B. die Grafen von Ysenburg und andere. Daß im Ganzen, auch noch nach dem W. F. hierinn ein großer Unterschied übrig geblieben ist, braucht man wohl keinem Publiziſten zu sagen. Die Reichstagsstimmen z. B. aller Reichsgrafen mit allen Reichsprälaten zusammengenommen, sinken auf der politischen Reichswage nieder, wenn sie gegen die Stimmen des einen oder andern Kurfürsten abgewogen werden sollen. Wenn man dieses weiß und wissen muß, wie kann man, wenn es auf Entscheidung einer Rechtsfrage ankommt, immer mit diesen al

pari stehen wollen? Der Unterschied bleibt in Ansehung verschiedener Rechtsfragen noch wahrlich sehr groß, und ich halte es für ein sehr nützliches Werk, worinn dieses ordentlich auseinander gesetzt wäre. Ein Testament dieser Art, würde des, in den feinsten Schattirungen, des deutschen Staatsrechts so gründlich bewanderten Erzpublicisten in Göttingen seyn, könnte den Titel führen: Geist aus Pütters Entwickelungen der deutschen Staatsverfassung.

7) Pütter auserlesene Rechtsfälle II. B. S. 595.

8) Als daher im Jahre 1428 Bischof Johann zu Würzburg seiner Klerisei Beiträge zur Ausrottung der Hussiten und Beschützung des katholischen Glaubens auflegte, und sich der Abt zu Ebrach wegen 100 Gulden, um die auch dieser ersucht worden war, Reversalien ausstellen ließ, indem er dem Bischofe (siehe die schöne und bekannte Deductions-Frage: Ob der Abtei Ebrach in Franken das Prädikat Reichsunmittelbar gebühre ꝛc. S. 174.) sagte:

Quod Monasterium vi privilegii sedis Apostolicae non teneatur ad contributiones quorumcunque subsidiorum quacunque authoritate — impositorum vel imponendorum

so war das freilich eine sehr vergebliche Sache, nicht nur deswegen: weil der Pabst gegen Kaiser und Reich ohnehin weder ein solch Privileggeben konnte und wollte; sondern hauptsächlich deswegen, weil das, was hier der Bischof that, weder als Bischof, noch als Staud des Reichs; sondern als kaiserlicher, wegen diesem Puncte in's besondere beauftragter that. Hätte aber damal Ebrach seine hundert Gulden, wie es konnte, nicht dem Bischof, sondern unmittelbar in die kaiserliche Kasse geliefert, wie es viele andere thaten; so wäre das besser, als 100 Reversalbriefe,

kurz, es wäre Anlage eines Kapitals von 100 auf 100 p. 100 gewesen.

9) Doch nicht ganz so unschuldig, als man glauben möchte. Eine Protestation verwahret auch die Rechte, und es giebt gleichwohl Rechtsgehrte vom ersten Range (z. B. Struben N. St. 4. Th. 25. Abhandl. §. 10.) welche die Protestationen unter gewissen Umständen, für schädlich halten.

10) Daß sie noch im Jahre 1542 währte, zeigt wohl doch schon der Reichsabschied dieses Jahres §. 50. (man sehe §. 3. lit. p. dieses Abschn.) Er währte aber auch noch nach 1548, ja noch viel länger. Moser von deutschen Reichst. Geschäften 9. B. Kapit. 1. §. 7. Er währte noch im Jahre 1557, und man kann sagen 1594. Moser glaubt zwar in seinem Staatsarchive 1. Th. 1. B. S. 758. (v. 1752 der gemeine Pfenning habe nur bis 1552 gewähret. Der Freiherr von Cramer bringt aber in seinem N. St. 29. Th. S. 15. eine Steuerformel aus dem Hochstift Wirzburg, und beweist daraus, daß die Türkensteuer von den Unterthanen dieses Hochstifts noch im Jahre 1594 nach dem gemeinen Pfenning erhoben worden sey.

12) Wir haben noch wirklich reichsunmittelbare und mittelbare Personen und Körperschaften, von denen die Reichssteuer noch bis auf den heutigen Tag nach dem alten Fuße, auf den gemeinen Pfenning, erhoben werden. Siehe unten 3ten Abschn.

13) Dieses soll weiter unten dargethan werden.

14) In Ansehung deren sich aber doch sogar mehrere mächtige Reichsstände durch Verträge einschränken ließen. (Unten dritter Abschn. §§. 12. 13.)

15) Repertorium juris publici et feudalis unter dem Buchst. G. S. 482.

16) Wenn der Kaiser z. B. hundert Römermonate verlanget, und diese bewilliget werden; so ist es eine ganz gleichgültige Sache, auf welchen Fuß dieses geschieht, von wem und woher sie erhoben werden. Mit den deutschen Landesherren ist aber dieses ganz anders. Wenn z. B. einer in seinem Gebiete 300 Quadratmeilen hat, er darauf, für seinen Antheil Römermonate 150,000 Gulden erlegen soll, unter den 300 aber nur 200 angeschlagen werden dürfen, weil etwa die andern 100 von einem Erzbischof oder Bischof angesetzt werden; so macht dieses einen sehr grosen Unterschied.

17) Eben diese geistliche Stände waren es, die vor 1548 von gar vielen, nicht nur mittelbaren Personen fremder Herrschaften, sondern auch von Unmittelbaren die Steuer erhoben, freilich nur authoritate caesarea: aber wie leicht vergißt man, wegen den Reizen der Sache, den Titel!

18) Man wird daher wenig Bisthümer in Deutschland, besonders wenig mächtige finden, deren Steuerrecht sich blos auf die Grenzen des bischöflichen Gebiets beschränken. Gelang aber dieses auch nicht durchaus in Ansehung der weltlichen Güterbesitzer; so gelang es doch gar oft in Ansehung der Geistlichen; auch dann, wenn sogar die Geistlichen reichsunmittelbar waren. Man lese nur einmal bedächtlich, was ich über diesen Punct in diesem Abschnitte §. 3. hin und wieder geflissentlich ausgezogen habe. Weiter unten soll aber die Sache in ein noch helleres Licht gesetzet werden.

19) Dergleichen Verträge siehe unten.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Die in dem zweiten Abschnitte ausgezogenen Reichsgesetze sind es, aus denen der eine oder der andere unserer neuen Publicisten den Satz behauptet:

„daß vermöge derselben ein jeder deutscher Landesherr befugt sey, seine Unterthanen und Forensen in Ansehung der in seinem Gebiete gelegenen Güter, ohnangesehen des Standes, der Exemtion, des widrigen Herkommens, Besitzstandes ꝛc. zur Landkriegssteuer beizuziehen.

Wenn ich nicht versichert seyn könnte, daß eine kurze Geschichte von Arnsburgs Steuerverfassung für das Publicum nützlich, und für vorliegende Frage aufklärend seyn könnte; so würde ich mich dieser Mühe ganz gern entheben. Ich schreibe nicht gern eine Zeile ohne Noth oder Nutzen, und Falls gegen diese Versicherung meine eigenen Schriften zeugen sollten; so muß man bedenken, daß der Deductionsstyl oft zu Wiederholungen nöthiget, und daß auch davon ein beträchtliches auf das Feuer oder das Phlegma desjenigen gesetzt werden müsse, der die Feder führet. Vermeide man nur, daß man sich durch zu viel Wärme nicht von dem Wege der Wahrheit ableiten, oder durch zuviel Kälte, dieselbe zu tief im Schatten stehen läßt; so denke ich, kann man wohl über ein Wort zu viel oder zu wenig wegse-

hen; besonders da es am Ende bei jeder Sache der Haupttrost seyn muß, daß wir wenig Vollkommenes auf dieser Welt haben. Nach dieser vorausgeschickter Erinnerung (die Lateiner nennen es captatio benevolentiae, die Politiker aber Beschleichung) fahre ich also in meinem Opus fort.

§. 2.

Ich habe zwar nicht das Verzeichniß bei Handen, in welchen Landen die Abtei Arnsburg Güter hat, mag es auch nicht suchen, weil Auslassung des einen oder andern nichts thut. Aus meinem Gedächtnisse fallen mir aber nachstehende ein:

A) im Kurmainzischen,
B) im Hessenkasselischen, und in's besondere
C) im Hessenhanauischen,
D) im Hessendarmstädtischen,
E) im fürstlich Weilburgischen,
F) im Solmsbraunfelsischen (ins besondere der Grafschaft Hungen)
G) im Solmshohensolms- und Solmslichischen
H) im Solmslaubachischen,
I) im Solmsrödelheimischen,
K) im Ysenburgischen (mehrerer Linien)
L) in dem Städterganerbschaftlichen,
M) im ganerbschaftlichen Buseckerthal (Hessendarmstädtisch)
N) im Ritterschaftlichen, und darunter im Frankensteinischen, Wetzlischen, Rabenauischen,
O) im Reichsstädtischen, als Friedberg, Gelnhausen und Frankfurt ꝛc.

§. 3.

Daß keines dieser Güter von Bauern 1) abstamme, daß sie alle entweder vom hohen Adel (und das ist der Fall der meisten), oder doch von Rittern herkommen, daß sie also, ihrem Ursprunge und ihrem Alter nach, von Menschen und von einem Zeitpuncte her entsprungen sind, die keine steuerbare Güter hatten, und in welchem man noch nichts von Steuern wußte; dieses bedarf für den Kenner (und für andere schreibe ich nicht) keines Beweises, besonders nicht, wenn ich auch noch dabei melde, daß die Stiftung dieser Abtei in's 12te Jahrhundert fällt. 2)

1) Ein Vorgeben dieser Art ist unter aller Kritik, z. B. zu der Zeit, in welcher die Benedictiner gestiftet wurden, hatten die, welche man jetzt Bauern nennet, noch nichts Eigenthümliches. Die Stiftungsepoche der Cisterzienser und anderer ist zwar neuer, fällt aber gleichwohl auch noch in einen Zeitpunct, in welchem man von dem armen Landmanne noch nichts, von der Frömmigkeit der Großen aber, und von eigener Oekonomie desto mehr erwerben konnte. Daß die Geistlichen um diese Zeit, (indem sie nichts anders als beten und arbeiten konnten) überhaupt gute Haushälter waren, besonders während den heiligen Eroberungen im Oriente, ihren Sparpfenning werden angegriffen, und manches schöne Adelgut an sich gekauft haben, läßt sich wohl auch nicht bezweifeln. Wenigstens getrauete ich mir's aus den Arnsburgischen Urkunden zu beweisen, daß dieses Haus im 13ten und 14ten Jahrhunderte weit mehr Güter gekauft, als geschenkt bekommen hat. Es ist also nicht alles, was die Klöster besitzen, wie man wähnet, Fol-

ge der frommen Einfalt damaliger Zeiten: im Gegentheile läßt sich's beweisen, daß die Klöster die Güter besser, als die Laien, bezahlten. Oder ist wohl etwa auch dieses eine Sünde?

2) Wer etwas davon im Kurzen zu lesen Lust hat, der findet es in meinen rechtlichen Entwickelungen, unter dem Artikel Vogtei S. 231—320.

§. 4.

Daß also Arnsburg keine andere, als ursprünglich freie Güter besitzen könne, darf wohl hier als bekannt unterstellet, soll aber gleichwohl weiter unten noch berühret werden. Man weiß es aus der Geschichte, wie sehr sich vor Zeiten die Nachfolger des heiligen Benedicts, mit denen die Cisterzienser einerlei Regel haben, um die Cultur verdient gemacht haben. In einer Cisterzienser Abtei, in welcher nun noch etwa 40 bis 50 Geistliche sind, waren ihrer vor Jahrhunderten 150, 200 und mehrere. So war es auch hier in Arnsburg. In den Zeiten, von denen ich hier rede, bauete man die Güter um das Haupthaus durch eigene Brüder, zu den nicht allzuweit davon gelegenen bauete man Höfe, und ließ entweder die Güter durch Leute bauen, die man jetzt Geiselhofleute nennt, oder sonst durch eigenes Gesinde, kurz man hatte die Güter gewöhnlich im Selbstbaue. Als Beweis davon kann gelten, daß z. B. Arnsburg noch bis diese Stunde an den meisten Orten, wo es Güter hat, entweder noch wirklich Höfe, oder aber doch die Bauplätze dazu hat. In neuern Zeiten fand man sein Interesse beim Selbstbaue der Güter nicht mehr, sondern man verliehe sie auf Erbbestand, Landsiedelei, Zeitbestand ꝛc. Die Arnsburgischen Gü-

ter, welche das Haus nicht selbst bauet, sind seit langer Zeit in der letzten Eigenschaft verliehen. Bevor dieses geschah, entrichtete die Abtei, wie weiter unten folgen wird, nichts an Steuer, die privilegirte Reichssteuer ausgenommen, von denen schon die Reichsgesetze des 15ten Jahrhunderts, wie billig, alle Freiheit verwarfen. Von dem Augenblicke aber an, daß Arnsburg seine Güter an Beständer gegen einen gewissen Pacht verlieh, mußten seine Beständer von den Gütern, welche in der Münzenberger Herrschaft lagen, die halbe Beschwerde entrichten; das ist die Steuer auf den Pflug, den Pflugtheil die quarta colonica.

Arnsburg konnte sich in Betreff seiner im Münzenbergischen (hernach solmsischen) Gütern dagegen nicht setzen, weil selbst die Falkensteinischen Privilegien aus dem 14ten Jahrhundert, auf die es sich stützte, 1) dieses klar verordneten. Dabei fiel auch die Zeit, in welcher dieses Haus anfieng, seine Güter nicht mehr selbst zu bauen, in das 16te, und zum Theil das 17te Jahrhundert; in eine Epoche also, die man als die Mutter der Steuer ansehen kann, und in welcher die deutschen Landesherren die Gewerbsteuer in's besondere einzuführen anfiengen. Sie hat daher in sehr vielen Orten Deutschlands, jedoch nicht auf einerlei Art Statt; da in manchen Orten von drei, in andern von zwei freien Morgen soviel, als von einem steuerbaren Bauernmorgen, gegeben wird. Daß auch diese Steuer auf den Pflug in den Kurpfälzischen Landen Statt hat, findet man unter andern bei dem Freiherrn von Cramer 2), welcher aber nicht in's Detail dieser Materie gehet.

Diese

Diese Steuer auf den Pflug hat manches Charakteristisches an sich. Sie ist

1) keine Realsteuer, wie sonst die Steuer gewöhnlich ist; sondern nur eine Personalsteuer, die nicht auf dem Gut, sondern auf dem Beständer haftet, und nur allein von diesem, ohne Zuthun des Lehnherrn, entrichtet wird, und die mit demselben aufhöret. Daß sie nur eine Personalsteuer ist, siehet man daraus, weil sie in dem Augenblicke aufhöret, in welchem der Besitzer des Freiguts wieder den Selbstbau beginnt. So hat Arnsburg noch bis diesen Stunde in dem hohensolmsischen Orte Eberstadt ein Gut von ungefähr 1800 Morgen Landes, von welchem die Bauern einen großen Theil im Bestande haben, die davon den Pflugtheil entrichten; der andere Theil aber von der Abtei selbst gebauet wird, der aber keine Steuer giebt, es mag Frieden oder Krieg seyn. Es hat

2) die Steuer auf den Pflug (quarta colonica) auch oft das an sich, daß sie nicht von der Obrigkeit gerade bezogen wird, in deren Gebiete die Güter gelegen, sondern von jener, in deren Gebiet der Beständer wohnet, und wo das Hauptgut gelegen ist. Ich kann diesen Umstand durch ein Beispiel von Hause aus erläutern. Holzheim z. B. ist Solmsbraunfelsisch. In diesem Orte hat die Abtei ein großes Gut, wozu aber noch beträchtliche Aecker gehören, die nicht in der Ortsterminei Holzheim, nicht im Solmsbraunfelsischen, sondern in den Eberstädter und Hörgerer Gemarkungen (Hohensolmsischen Gebiets) gelegen sind. Die Holzheimer Beständer entrichten indessen ihre Steuer auf den Pflug, so wie von dem Hauptgute in Holzheim,

also auch von den im Hohensolmsischen gelegenen Gütern, nicht nach Hohensolms Lich, sondern nach Solms Braunfels. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wollte Solms-Hohensolms und sein Ort Eberstadt dieses nicht mehr dulden, verlangte von den in Eberstadt gelegenen, zum Gute nach Holzheim gehörigen Gütern die Steuer auf den Pflugtheil, und als die Beständer in diesem Orte dieses nicht wollten, auch nicht konnten, weil sie sonst nach Braunfels (welches den Besitz für sich hatte) und nach Lich, folglich doppelt hätten steuern müssen; so bestrickte man die, Früchte mit Arrest. Die Sache kam zum Prozesse, den aber Solms-Lich und sein Ort Eberstadt den 28ten August 1726 und abermal den 6ten Dec. 1728 verloren, nach welchem die Sache an das höchstpr. Kammergericht kam. Die Holzheimer sind indessen im Besitze geblieben, die Steuer bis diese Stunde nach Braunfels zu entrichten, und es wurde auf das hohensolmsische Argument, daß nach den Reichsabschieden der 40iger Jahren von 1500 die Steuererhebung auf die Territorien eingeschränkt sey, gar keine Rücksicht genommen.

3) Die Facultäten, welche blos auf den Besitzstand, den die Reichsgesetze in der Steuermaterie geschützt haben wollten, sprachen, brauchten sich weiter nicht wegen andern Gründen die Köpfe zu zerreißen. Desto mehr Fleiß habe ich auf Ausfindigmachung eines petitorischen vernünftigen Grundes verwandt; weil ich aus der Erfahrung weiß, daß nicht immer die Ursache, die man nicht einsiehet, in sic dicto ponte asinorum aufgesucht werden muß. Ich glaube auch die wahre Ursache entdeckt zu haben. Es giebt zwar Freigüter,

deren Besitzer auch beim Selbstbaue die gemeinen Alimente genießen, obgleich alsdann keine Steuer auf den Pflug Statt hat. Dieß ist gemeiniglich der Fall, wenn die Besitzer die eigene Landesherren sind, die sich freilich besser vorsehen konnten. Gemeiniglich haftet aber auch auf dergleichen adlichen und geistlichen Höfen schon ursprünglich das Nachbarrecht, in welchen Fällen es dann mit dem Genusse der gemeinen Alimente seine Richtigkeit hat, das Gut mag selbst gebauet werden, oder verliehen seyn. Oefters genießen aber dergleichen Besitzer freier Güter im Falle des Selbstbaues keine gemeinen Alimente, eben deswegen, weil sie den Pflug nicht versteuern, und wenn sie dieselbe als Selbstbauende gleichwohl beziehen, so haben sie dieses oft durch Verträge und andere gemachte Aufopferungen erhalten. Wird nun aber ein solches Gut an Beständer verlehnet, und er hatte vorher, aus Mangel eigener Güter, keinen Pflug, folglich auch kein Vieh; so mußte er nun wegen dem bestandenen Gut Vieh halten, braucht also mehr Holz, braucht Weide, braucht überhaupt die gemeinen Alimente. Die Landesherrschaft verlangt also von ihrem Unterthanen die Versteuerung des neuen Gewerbs, welches der Beständer nun treibt, und wenn auch die Landesherrschaft Stille sitzt, so verlangt es doch die Gemeinde, in deren Gemarkung das bestandene Gut liegt. Sie verlangt es deswegen, weil der neue Beständer, der sonst weder Pflug noch Vieh hatte, nun beides hat, und also zwei bis drei Pferde auf die gemeine Weide treibt, eine halbe oder ganze Mark Holz beziehet, was sonst nicht war, mehr oder weniger, je nachdem er mehr oder weniger Pflüge auf's Gut

hält. Ist daher eine Steuer in der Welt billig, so glaube ich, daß es die quarta colonica ist, weil der Beständer dafür Vortheile von der Gemeinde genießt, die er vor der Pachtung nicht genossen hatte. Durch den Umstand daß nun das Gut verpachtet wird, wird der Zustand des Gemeindemitglieds verbessert, jener der Gemeinde aber verschlimmert: letztere giebt nun Holz und Weide, welches ersterer als blosses Mitglied der Gemeinde entweder gar nicht hatte, oder doch nicht in einer solchen Quantität genoß. In diesem Umstande liegt auch der Schlüssel zu dem Geheimnisse, wie es zugleich billig ist, daß die Arnsburgischen Pächter zu Holzheim, von den Gütern im Hohensolmsischen den Pflugtheil nicht nach Hohensolms (die Obrigkeit, wo die Güter gelegen sind) sondern nach Braunfels, wo der besagte Theil Güter nicht gelegen ist, entrichten, weil es nämlich Holzheim, der Wohnort der Beständer ist, welcher den Beständern auf das Vieh ihrer Pflüge Wasser und Weide geben, und also auch, indem es allein die Last trägt, auch allein die Vortheile der Steuer, die einmal auf den Pflug gesetzt ist, beziehen muß.

4) Bei allem diesem giebt es aber doch auch derlei verpachtete Freigüter, deren Beständer die Steuer auf den Pflug nicht entrichten, z. B. in dem Solmsischen Orte Wombach hat der Graf von Laubach 6 Huben Freigut, welches an mehrere Ortesunterthanen verpachtet ist, die aber, so wie die Herrschaft selbst von diesem Gut nie weder im Kriege noch im Frieden privilegirte oder gemeine, Land- oder Reichssteuer, Kriegsbeiträge, oder wie man das Ding sonst nennen will, gegeben hat, nicht einen Heller davon geben; so daß dieses Gu-

auch nicht einmal in Rücksicht des Pflugtheils im Steuerstocke stehet 3), obgleich eben diese Herrschaft, wie ich weiter unten zeigen werde, in eben diesem Orte Wombach, noch ein anderes Gut hat, welches in Rücksicht des Pflugtheils würklich im Steuerstock stehet, und dessen Beständer auch von jeher die halbe Beschwerung auf den Pflug im Frieden und im Kriege entrichtet haben, und noch entrichten.

1) Unten Abschn. 8. die Anmerkungen zum §. 1. besonders die erste.

2) N. St. 15. Th. S. 26. woselbst eine Verordnung vom 27. März 1763 aufgezeichnet stehet.

3) Ich kann hier ein neues Geheimniß, wenigstens für Arnsburg, entdecken, welches darinn bestehet, die hohenfolmsische Gemeinde Eberstadt hat, wie ich schon angemerket habe, bis 1800 Morgen Arnsburgischer Güter in ihrer Gemarkung. Als die Abtei Arnsburg des Selbstbaues müde seyn mogte, hat sie das einund das andermal alle diese Güter verpachtet. In diesem Falle mußten dann die Beständer von allen diesen Gütern die Steuer auf den Pflug entrichten, und diese wurden dann auch mit der halben Beschwerung in die Catastter eingetragen. In neuern Zeiten hat aber die Abtei wieder 13 Huben von dem Gute zum Selbstbaue gezogen, wo dann die Steuer auf den Pflug von selbst aufhörte. Die Gemeinde nun, ob sie gleich seit diesem von den eingezogenen 13 Huben keine halbe Beschwerung mehr bekam, ließ gleichwohl in ihren Büchern, die sonst, wo auch die 13 Huben in Bestand gegeben waren, bezogene halbe Beschwerung stehen, und lärmte dann mehrere Jahre hernach, besonders bei dem höchstpr. Reichshofrath, daß sie (die Gemeinde) die Steuer für Arnsburgische Güter

entrichten müsse, verschwieg aber dabei fälschlich, daß nun diese 13 Huben selbst gebauet würden, beim Selbstbaue keine Steuer auf den Pflug Statt habe, und daß es ihre Schuld war, wenn sie in ihren Catastern eine halbe Beschwerung stehen ließ, die nur bei verpachteten Gütern Statt hat. Studieret sich nicht der Richter in diese Umstände genau ein; so kann er in der Steuermaterie gar leicht etwas versehen, einen Einwand für wichtig ansehen, der — beim Lichte betrachtet, nur ein Schatten ist.

§. 5.

Mit Arnsburgs Gütern verhält sich die Sache auf die eben beschriebene Art. Dieses Haus hat schon, wie gesagt, länger als ein Jahrhundert alle seine in den rückwärts §. 2. bemerkten Landen gelegene Güter nicht mehr selbst gebauet, sondern an Beständer, gegen einen bestimmten Pacht, auf gewisse Jahre, auf Zeitbestand verliehen. Ob also diese Güter sonst gleichwohl frei sind, so steuern doch alle Beständer der Landesherrschaft, wo die Güter gelegen sind, den Pflugtheil, oder die quarta colonica, und das zwar

a) ohne Zuthun der Gutsherrschaft, sowohl

b) in Friedens- als Kriegszeiten, sowohl

c) die gemeine Land- als gemeine Reichs- und Kreissteuer, wie auch

d) sonst alles, was von Lasten im Kriege an Requisitionen, Frohnden ꝛc. in dem Orte auf den Steuerfuß repartirt wird, aber wohl zu merken, von allem

e) immer nur ein Drittheil, oder die Hälfte von dem, was der ganz steuerbare Bauer trägt, je nachdem der Pflugtheil mehr oder weniger ausmacht. Wir wissen

nun aber auch zugleich den Grund, aus welchem der Pflugtheil versteuert wird, und ich setze diesem die Versicherung bei, daß sich so, wie hier unter lit. a — e bemerket wird, der Besitzstand in aller der (§. 2.) bemerkten, in auswärtiger Herren Landen, gelegener Güter ist. Es wird daher keiner dieser höchsten oder hohen Landesherren behaupten, daß

aa) von den abteilichen Beständern sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten je mehr als der besagte Pflugtheil, und daß

bb) von der Abtei selbst je etwas von diesen Gütern sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten gesteuert worden sey.

§. 6.

Aber auf diese Art, so wird man billig fragen, trüge ja die Abtei Arnsburg von ihren vielen Besitzungen, die sie in anderer Herren länder hat, directe keine Steuer, auch nicht einmal im Kriege, in welchem doch, nach den rückwärts angeführten Reichsgesetzen, niemand, wer es auch immer seyn, und wie viele Exemtionsprivilegien er auch immer haben mag, frei ist. Arnsburg allein wäre also vom deutschen Staatskörper ein unnützes Glied, welches in eben dem Zeitpuncte, in welchem sich auch der Wurm vom Menschen für das blutende Vaterland reget, mit allem möglichen Phlegma, ungerührt und ohne alles Mitleiden, der gesättigten Spinne gleich, sein Leben durch vegetirte, nachdem sie den leeren und unnützen Balg auf die Seite geschoben hat. Ein sehr harter Vorwurf, den gleichwohl einige sich, in Prozessen dieser Art, gegen dieses Haus

erlauben, und der mir, wenn er gegründet wäre, das gestehe ich, die Hand zum fernern Schreiben lähmen würde. Und gleichwohl wird jedermann Vorwürfe dieser Art für gegründet ahnden müssen, dem Arnsburgs Steuerverfassung nicht im Detail bekannt ist. Ja, ich muß hier noch mehr sagen: Bei meinen Sollicitaturen, die mir schon derlei Prozesse abnöthigten, mußte ich gemeiniglich zweierlei Beobachtungen machen, die mich jedesmal tief schmerzten. Ich bemerkte 1) daß man sich von Arnsburgssteuer-Verfassung, was ich mich auch immer darüber in meinen Schriftsätzen — vermuthlich immer zu kurz, aufzuklären, bemühet hatte, noch immer keinen rechten Begriff hatte, und daß ichs 2) aus den Gesichtszügen manches ehrwürdigen und biedern Mannes merckte, daß er für meine Forderung:

„Arnsburg müsse auch in diesem Kriege gegen
„jede Art landesherrlicher Forderung von Kriegs-
„beiträgen zum Lande geschützt werden,"

im Herzen nicht gut gestimmt war. Ob gleich so viel in den Acten vorgearbeitet war, daß der Verstand eines Rechtsgelehrten, gar eines Richters, nicht über meine Forderungen wegkommen konnte: das Herz war oft mit der Vernunft in Collision. Ich will mir also die Erlaubniß nehmen, die Sache ordentlich aufzuklären, und zeigen, daß Arnsburg, ob es gleich von keinem Reichsstande, in dessen Gebiete es Güter hat, außerdem, was seine Beständer auf den Pflugtheil leisten, zur Reichskriegssteuer gezogen werden kann, dennoch das Seinige zum Besten des Vaterlandes auch directe, auch außer dem, was seine Beständer schon leisten, beiträgt.

§. 7.

Vor dem Anfange des 15ten Jahrhunderts wußte man in Deutschland nichts von einer Reichssteuer: die erste fällt Ausweis des 2ten Abschnitts in's Jahr 1427 und 1431. Sie wurde nicht von den Ständen auf eine gewisse Matrikel und auf gewisse Güter geleistet. Wie dieses alles geschah, findet sich im 8ten Paragraph des vorigen Abschnitts bemerket, und man findet daselbst, daß niemand, auch nicht einmal der arme Dienstbote, unangesetzt blieb. Wer wird nun wohl glauben oder behaupten wollen, daß blos die Abtei Arnsburg unter solchen Umständen habe frei seyn wollen oder können?

Diejenigen, welche blos unter dem Kaiser standen, die reichsunmittelbar waren, gaben diese ihre Reichssteuer, wenn sie klug waren, nicht einem benachbarten vom Kaiser beauftragten Deputirten (er mochte weltlicher oder geistlicher Reichsstand seyn) sondern lieber unmittelbar in die kaiserliche Kasse; wenigstens nicht einem beauftragten Stande, von welchem er etwa über kurz oder lang, in Betreff seiner Reichsunmittelbarkeit selbst, etwas hätte zu befürchten gehabt, lieber einem Bischofe, oder Erzbischofe, die auch um diese Zeit gemeiniglich die kaiserlichen Steuererhebern waren.

Was in diesem Puncte Arnsburg betraf, so betrug es sich weder ganz klug, noch auch ganz einfältig. Das letztere würde der Fall gewesen seyn, wenn es seine Reichssteuer dem Hause Solms, mit welchem es ein Jahrhundert später schon Händel wegen der Landeshoheit bekam, abgegeben hätte, und ersteres war der

Fall, weil es seine Reichssteuer nicht, wie es doch gekonnt hätte, unmittelbar in die kaiserliche Kasse lieferte. Es that, was damals viele andere Stifter thaten, und gab seinen Reichsanſatz seinem hohen Ordinarius, dem Erzbischofe zu Mainz, welcher zur damaligen Zeit einer immer kaiserlichen Reichssteuererhebern, besonders in den Rheinigegenden, war. 1)

1) Angemerkt braucht es kaum zu werden, daß man die Art auf solche Weise von jemand die Reichssteuern zu erheben, in neuern Zeiten vertreten heißt, daß in neuern Zeiten auf diese Art eine Menge Reichsunmittelbarer, selbst Reichsstände vertreten werden, z. B. die Abtei Murbach, die Stifter Trient und Brixen durch Oestreich, so auch die Grafschaft Kirchberg und St. Blasi ꝛc. daß dieses für die Gerechtsame des Ausgezogenen unnachtheilig seyn soll, dafür bürget selbst der R. A. von 1544. §§. 7. 69., wovon aber die Ursache ist, daß diese Erhebung vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts nicht nomine proprio, sondern authoritate Caesaris geschahe. Die Veranlassungen zu diesem Vertreten findet man beim Linneus tom. 1. addition. P. 1. C. 7. Moser von deutschen Reichstägen K. 2. §. 10. Ja man findet sie sogar in den Reichsabschieden selbst, z. B. jenem von 1500. §. 47.

§. 8.

Diese Art, die Reichssteuer auf den Fuß des gemeinen Pfennings zu erheben, währte von 1431 bis 1542, ja bis 1548, ja noch länger. Arnsburg entrichtete also seine Reichssteuer weit über hundert Jahre, nur mittelbar in die kaiserliche Kasse, und unmittelbar an Churmainz, so lange nämlich — ohne Jemands Widerspruch,

die Besteurung auf den gemeinen Pfenning Regel blieb, welche aber in den Reichsabschieden von 1542, 1543, 1544 oder eigentlich 1548 zur Ausnahme gemacht, zur Regel hingegen beliebt wurde:

„daß die Reichssteuererhebung auf eines jeden „Standes Territorium eingeschränkt werden und „bleiben solle: Regel, doch nur in so weit, als „nicht Herkommen und gegentheiliger Besitz, oder „sonst Recht dagegen, Ausnahme wäre."

§. 9.

Wäre nun um diese Zeit das Haus Arnsburg mit dem gräflichen Gesammthause Solms nicht in die Landeshoheitstreitigkeiten verwickelt worden, in die es wirklich kam, so war sein Reichssteuerlieferungspunct (da die unmittelbare Lieferung zur Reichskasse doch nun einmal versehen war) soweit im Reinen. Solms sammelte aber schon die ganze letzte Hälfte des 16ten Jahrhunderts hindurch in's Geheim Stoff zu seinen Landeshoheitsprätensionen 1). Und dieses veranlaßte gedachtes Haus, unter dem Vorwande einer Reichssteuererhebung, sehr tief in Arnsburgs Eigenthum einzugreifen, wovon der Grund selbst in den neuern Reichsgesetzen zu liegen schien, da nach ihnen, gegen die privilegirten Reichssteuern kein Privileg, keine Exemtion galt, welches auch sogar Schein für seine Umgriffe hergab. 2)

1) In dieser Epoche war es Genius der Zeit, die Geistlichkeit in allem zu beschneiden: 300 Jahre vorher, ihr alles aufzuopfern, nun, sie ganz zu vertilgen.

Wer kann hier mit Demokritus lachen? Wer muß nicht mit Heraklitus über den armen Menschen weinen?

2) In Ansehung der noch nicht einmal recht organisirten gemeinen Reichs- und Kreis-, oder gar der noch später vollkommen ins Reine gebrachten Landsteuern, war dieses ohnehin nie der Fall: an solche dachte man nicht einmal weder im Frieden noch im Kriege (bei der Geistlichkeit.)

§. 10.

Die Abtei Arnsburg kam unter diesen Umständen in eine Lage, welche die traurigste war. Mainz hatte, wie ich erwähnet habe, einen weit mehr als hundertjährigen Besitz für sich, war dabei seit des Kaisers Maximilian II. Zeiten als kaiserlicher Schutzherr, in's besondere gegen Solms angeordnet, und Solms hatte, was doch auch nicht zu läugnen war, nicht nur viel Arnsburgische Güter in seinen Gebieten, machte über das Landeshoheitsansprüche, sondern hatte dabei auch (wenigstens wegen der in seinen Landen gelegenen abteilichen Güter) das Gesetz, und zwar die Regel für sich. Erschien daher ein Türken- oder Franzosenkrieg (dann von andern weiß fast Deutschland nichts 1), so kam Kurmainz und forderte Steuer, wie es hieß, als Ordinarius 2). Und wie konnte sie von Arnsburg, da Besitz und Herkommen für Mainz war, erschweren? Wie durfte es dabei auch noch sogar diese hohe Chur, als seinen einzigen Beschützer gegen Solms, zum Unwillen reizen? Kam dagegen Solms mit eben dieser Forderung, begründete dieselbe mit der Regel der Reichsgesetze, am Ende des 16ten Jahrhunderts gar mit ei-

ner Landeshoheitprätension, so konnte Arnsburg nicht eingehen, weil es schon an Mainz seine Reichssteuer gezahlet hatte, und nicht doppelt zahlen konnte, konnte auch nicht, weil es zu befürchten war, daß Solms gar eine solche Steuerbezahlung als einen actum exercitiae superioritatis territorialis benutzen würde.

1) Man sollte demnach die sogenannte privilegirte Reichssteuer, die in den Gesetzen oft Türkensteuer genannt wird, wo nicht allein Franzosen- doch Türken- und Franzosensteuer nennen. Einer meiner publicistischen Freunde kann den Ausdruck privilegirte Reichssteuer gar nicht leiden, der doch so sehr gegründet, und von der gemeinen Reichssteuer so ganz unterschieden ist.

2) Die im 7ten Paragraphe dieses Abschnitts unterstrichenen Wörte: nicht nomine proprio, sondern authoritate caesaris sind wohl ein zuverläßigerer Titel, als das Ordinariat, und man kann sich schon aus Pütters auserlesenen Rechtsfällen 2. B. S. 595. belehren, daß die Erhebung der, dem Jahre 1542 vorhergegangenen Reichssteuer kein Steuerrecht begründe.

§. 11.

Mainz hatte, wie natürlich war, diese privilegirte Reichssteuer von Arnsburg von 1431 an, bis 1548, und von da aus immerfort nach dem Fuße des gemeinen Pfennings erhoben, folglich von allen den in so verschiedenen Landen (man sehe rückwärts §. 2.) gelegenen abteilichen, folglich auch, wie nicht weniger natürlich ist, von den in den solmsischen Landen gelegenen Gütern. Griff nun Solms, aus den bereits angeführten Gründen, gleichwohl auch gegen Arnsburg zu, so

beklagte sich dieses Haus bei Kurmainz seinem Schutzherrn, der, da er schon die Reichssteuern bezahlet erhalten hatte, am besten die Unbilligkeit des Hauses Solms fühlen, auch als Schutzherr eine doppelte Bezahlung nicht dulden durfte, literas dehortatorias an Solms erließ, auch bisweilen die Sache noch weiter trieb, wobei aber Arnsbnrg noch immer zwischen zwei Thüren geangelt war.

Im Jahre 1568 kam die Sache sogar an den höchstpreißlichen Reichshofrath, welcher zum Besten Churmainz wider Solms ein Rescript erließ, worinn diesem Gesammthause bedeutet wurde, wie folgt: „Nachdem „wir aber S. L. solch Ewer gethanes Suppliciren (wie „billig beschen sollen) fürgehalten, hat Uns dieselb „darauff freundlich und gehorsamblich zu erkennen ge„geben, welchermassen es gleichwol nicht ohne, daß „S. L. von Euch hiervor ersucht worden, sich ange„regter, als Euwern Fürgeben nach, dem alten Her„kommen nach ungemessen Bestewerung zu enthalten, „Euch wäre aber darauf von S. L. der alten und von „ihren Vorfahren am Kurfürstl. Erzstift Mainz bis „auf S. L. erwachsen, ersetzlichen rechtmässigen Her„bringens (wie auch zur Nothdurft mit den Registern „unterschiedlich darzutun) beständiger und dieser Be„richt geschehen, daß S. L. bemeldtes Closter gleich an„dern ihren angehörigen Prälaten und geistlichen Un„tertanen, als derselben ordentliche und rechte Obrig„keit, deren auch solch Closter und sonst Niemand „billig unterworffen, zu der vorgangenen eilenden und „jetzigen beharrlichen Türkenhülff mit Steuer belegt, „wie dann S. L. solch Steuer zu dergleichen Fällen hie-

„von je und allwegen ohne Männiglichs Einreden oder „Verhinderung ausgeschied, was sich dieser jetzige Abt „(welcher gleichwol sein Gebühr, sowohl als andere „vor Alters gehorsamblich geneigt zu leisten gehalten „würde) widersetzlich unterstünde, und S. L. an sol„chem ihrem rechtmässigen Herbringen zu mottestiren „gedächte, gefolgt wäre, auch nochmahl billig folgen „und wiederfahren solle ꝛc. ꝛc. So begehren wir, daß „ihr bemeldten Abbt und Convent von seinem recht„mässigen Gehorsam nicht abschrecken, und das Erz„stift in der richtig hergebrachten Possession ungeirret."

1) Worauf der Kaiser versichert, daß Er, wenn sich Solms bei dieser Weisung nicht beruhigen wollte, eine kaiserliche Kommission zum rechtlichen Austrag der Sache ernennen wolle.

1) Aquila Triumphans unter den Beilagen fast am Ende S. 42. Der Kürze wegen übergehe ich ähnliche andere kaiserliche mandata, welche im Aquila certans hin und wieder vorkommen.

§. 12.

Das Gesammthaus Solms hatte gleichwohl nicht viele Lust, seine Steuerdesiderien bei der vom Kaiser angebotenen Hofkommission gegen Churmainz austragen zu lassen, sondern neckte dagegen bei einer jeden Gelegenheit das schwächere Gotteshaus Arnsburg, und zwar bis 1577, in welchem Jahre zwischen Churmainz ein Vergleich, in Betreff verschiedener andern Angelegenheiten überhaupt, ins besondere aber, der privilegirten Reichssteuer wegen zu Stande kam, in welchem es unter andern also heißt: 1)

§. 4. „Wann auch zum Dritten von Unsertwe-
„gen vorbracht, daß in Besteurung gedachtes Closters
„Arnsburg zu Reichs- und Türkenanlag und Auf-
„satzungen ein zeithero Uns an Unserm und Unserer
„Vorfahren seel. Gedächtniß alt herbrachten und kund-
„lichen exercitio verhinterlicher Eintrag beschehen, in-
„dem Uns von dem mer gemelten Graffen allein sub-
„sidia charitativa gestanden werden wolten, da doch
„Unser possessorium und ersetzlich Gerechtigkeit ne-
„ben dem Rechten und Reichsabschieden, Unß in dem
„Gestalt der Sachen nachzuschlagen, Inmassen Ihnen
„dann solches alles mit beständigen Rechtlichen Funda-
„menten, nicht weniger den Reichsabschieden nach
„Notturfft für Augen gestelt, ist dieser Artickel nach
„hin und wieder gepflogener Handlung dahin vergli-
„chen, und beyderseits bewilligt, daß Wir zu Abkür-
„zung aller hieraus unter Unß den Theilen entstehen-
„der Weitlefftigkeit, und allem guten nachbahrlichen
„friedlichen Leben zum Besten, letzlich Unß dahin gnä-
„diglich begeben und bewilligt, daß nun und hinführo
„zu solchen Reichs- und Türkenanlag, wie
„dieselbig nach Gelegenheit des Haubtwerks, diesem
„Closter durch Uns baiderseits moderirt und
„gesetzt werden möcht, als von Unß sambtlich einbracht,
„und jedem zum halben Theil gefolgt, und darinn
„keine Gefährlichkeit gebraucht werden sollen. Und
„als vom Jahr 66 der wenigern Zahl nechst verschie-
„nen, die damahls aufgestellte Türkensteuer durch der
„mehrgemelten Graffen Verhinderung, vom Closter
„bishero nicht erlegt, sondern aufgehalten, und zu
„Frankfurth hinterlegt seyn, auf 300 Gulden erstre-
„ckendt,

„ckendt, So dieſelbige jetzo erhoben, und jedem zum „halben Theil gefolgt werden ꝛc. 2)

1) Aquila certans Document. 27. S. 36. 37.

2) An einem andern Orte ſoll ein Commentar über dieſen Vergleich nachfolgen. So wie ſich Kurmainz in gedachtem Jahre 1577 mit dem Hauſe Solms geſetzt hatte; ſo war dieſes auch ſein Fall mit dem Hauſe Heſſen.

§. 13.

So wie ſich nun Kurmainz in gedachtem Jahre 1577 mit dem Hauſe Solms wegen der Reichsſteuer geſetzt hatte, ſo war dieſes 1583 der Fall zwiſchen Mainz und dem Furſtenthum Heſſen. Der mainziſche Klerus hat in den Heſſiſchen Ländern überaus viele Güter, von denen der Erzbiſchof zu Mainz, wie es vor 1548 üblich war, die Reichsſteuer heben wollte, und welche nunmehr, nachdem der Reichsabſchied von 1548 das Beſteuerungsrecht in das Gebiet einer jeden Obrigkeit eingeſchränkt hatte, das fürſtliche Haus Heſſen verlangte. In dem darauf 1583 errichteten Vergleich hieß es:

„Wir Wolfgang ꝛc. und Wir die Landgraffen ꝛc.
„auf denen geiſtlichen Güthern, welche daß Dhomſtifft
„und die Cleriſey des Erzſtiffts Maynz hin und wieder
„in unſeren Fürſtenthumben Graff- und Herrſchafften
„liegen haben, der Schatzung halber berechtiget zu
„ſeyn fürbringen, und deſſelben allerhand Ausführung
„thun laſſen, welche aber wider erwählte und beſtä-
„tigte zu Maynz nit geſtändig, ſondern dafür halten
„wollen, daß uns dieſelb aus angezeigten Urſachen zu-
„ſtändig ſeyn ſollen. Seynd hierauff nach vielfalti-

„gen hin und wieder ergangenen Reden und anderen „eingeführten Argumenten, Borangeregte Schatzungs- „irrungen dahin gemittelt, verglichen und vertragen, „daß a) ofgedacht Dhomkapitel und ganz Clerisey des „Erzstiffts Maynz, ihrer Güter, Nutzungen, Zehen- „den und Gefällen halber von uns den vier Landgraf- „fen, unsern Erben und Nachkommen, führter mit „keiner Landsteuer, wie die Nahmen haben mag, be- „legt werden, sondern dieselben gänzlich und allerdings „befreyet seyn und enthaben bleiben sollen."

„Was aber b) die Reichssteuer belangt, haben „wir unß beedseiths freundlich Vereinigekundt vergli- „chen, daß mehr bemelts Dhomcapituls Güter, Zinß, „Zehenden, renthen, Nutzungen und gefälle, unter „Unß den Landgraffen gelegen, gleichfallß derselben „Schatzungen und reichssteuern gefreyheit, und in künf- „tiger Ewigerzeit erlassen sein und bleiben sollen. c) „aber aller anderer Clerisey Güter, Zinß und Zehen- „den, renthen, Nutzungen und gefälle berührend mit „denselben soll es also gehalten werden, daß unß den „Landgraffen, unseren Erben und Nachkommen, nun „hinführo von solchen Gütern, Zinßen, Zehenden, „Nutzungen und Gefällen, die Reichssteueren, so offt „und dick die im heiligen Reich bewilliget wird, zum „halben Theil, nachdem in unserm Fürstenthumb ge- „bräuchlichen Anschlag, dessen wir unß mit unseren „Landständen jedeßmahl verglichen, unweigerlich ge- „folgt werden, und der andere halbe Theil unserem „Herrn und Freund von Maynz bleiben soll. Und da- „mit deßhalben einige Unrichtigkeit nicht einfalle, so „wollen wir die Landgraffen, zu jederzeit, wann Reichs-

„steueren eingewilliget, unserem Herrn und Freund:
„zu Maynz, von den Anschlag, dessen wir uns mit
„unseren Landständen vergleichen werden, zu dem End
„freundlich berichten, damit S. L. ihre Clerisey eben-
„mässig mit solcher Steuer zu belegen ꝛc.

Von 1583 scheinet es, bis 1660, ist die Sache gut gegangen. Im Jahre 1660, oder eigentlich im Jahre 1661 wurde zwischen Churmainz und dem fürstlichen Hause wieder ein neuer Vergleich errichtet, worinn es hieß:

d) „Daß zwar Se. Hochfürstliche Durchlaucht
„deren Erben und Nachkommen unbenommen, sondern
„in alle Wege reservirt und vorbehalten seyn und
„bleiben solle. Ihre an das Erzstifft Maynz clerum
„secundarium, dessen in Dero Fürstentumb Graff-
„schafft Catzenellenbogen und Herrschafft gelegene Gü-
„ter, Nutzungen, Zehenden, Zinsen, Rhenten und
„Gefälle, der obgedachten Craisssteuer halber aus dick
„ermeldtem Vertrag de anno 1583, und darin ent-
„haltenem Wort Reichssteuer führende praetensiones,
„mit ordentlichem Recht im petitorio et possessorio
„ordinario zu suchen, unterdessen aber clerus secun-
„darius oberwehnt bei den gewöhnlichen Reichssteuern,
„wie vor Alters und off maaß und Weiß in obge-
„dachtem Vertrage versehen, gelassen, mit denen
„Craissteuern aber ferters und bis zu Austrag Rech-
„tens, verschohnet, damit ferner unangefochten, noch
„dazu in einigerley Weiß oder Weeg durch Arreste ꝛc.
„gezwungen werden soll."

Indem nun aber auch in der Zwischenzeit von 1583 bis 1661 in Kriegszeiten der eine oder andre

Beständer solcher geistlichen Güter mit Einquartirungen beschweret worden seyn mogte, so wurde

e) in den gedachten Vertrag weiter eingerückt:

„Als auch von Seiten des Stiffts Sancti Albani sich „in hoch beschwehret worden, daß wider den Vertrag „de anno 1583 desselben im hessischen territorio situir„te geistliche Güter zu Einquartir- und Verpfle„gung der Soldatesca gezogen, und belegt werden „wollten; so ist verabschiedet worden, faißß nit etwan „von des Stiffts zu St. Alban Hoffman eigenen „Güthern solche inquartirung und Verpflegungsko„sten abgetragen, sondern sich unterstanden were, von „des bemeldten Stifftsgeistlichen Güthern, dieselbe „einzufordern, daß solch inskünftig, als dem Ver„trag zuwieder, eingestellt, und es mit solchen „gleich andern, der Clerisey zustehender Güthern, nach „dem Vertrag gehalten werden solle."

Indem nun die Abtei Arnsburg in den fürstlich hessischen Ländern ebenfalls viele Güter liegen hat, zum Mainzer Klerus auch gehöret, und Churmainz dieselben in dem Vergleich mit Hessen nicht ausnahm, ob ihm gleich aus dem, mit Solms 1577 geschlossenen Vertrag bekannt war, daß dieses Haus schon nach diesem von allen seinen Gütern an Mainz und Solms die Reichssteuer geben mußte; so kam dasselbe nunmehr auf die allernatürlichste Art in der Welt zu der Ehre, einer doppeltrn Reichsbesteuerung.

Späterhin und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts wollte das fürstliche Haus Hessen die Vergleiche von 1583 und 1661 auf die Brandschatzung nicht gemeint wissen; der Klerus zu Mainz machte zu dieser

Absicht allerhand Schritte. Arnsburg betrieb aber nicht nur diese, sondern auch mehrere andere, ihm sehr am Herzen liegende Sachen am Hoflager zu Darmstadt, durch eigends dahin geschickte Deputirte und vielfach zusammen gepflogenen Konferenzen, auch schriftlichen Protokollarerklärungen und Gegenerklärungen, konnte es aber nach einer den 3ten Jul. 1721 erlassenen Erklärung nicht weiter, als dahin bringen:

f) „Quoad gravamen 5tum: Daß das Closter „Arnsburg sich mit Raison nicht zu beschweren habe, „weilen ihme keine andere, als der Qualität „nach Reichs- und Türkensteuer angesetzt wor„den. Hingegen die von den clösterlichen Deputatis „in ihrem Producto gemachte fingirte Expression des „Worts Reichstürkensteuer, nicht nur ganz un„gewöhnlich, auch in denen von ihnen selbst angezo„genen Verträgen de annis 1583 und 1662 von Reichs„und NB. Türkensteuer gedacht wird. Allermasen dann

g) „Quoad 6tum gravamen das Closter von „Abreichung der Brandschatzung sich so wenig ent„ziehen mag, als es bei sich selbsten wohlbegreifen kann, „daß solche naturam der Reichssteuer habe (man sehe „rückwärts die Einleitung 1ter Abschnitt §. 7.) und „die Exemtion einer so privilegirten, und, nicht min„der, als jene, nötig und unabwendlichen Umlage nicht „eingestanden werden könne, auch dieses von Clero „Secundario Moguntino nicht difficultiret worden. „Dann gleichwie das Kloster, durch die, bei einer, „dem Hochfürstlichen Lande androhenden Brandbeschä„digung, zu besorgende und entstehende Gefahr eben„falls afficirt wird, und ratione ihrer Güter und

„Rhenten Verlust empfinden muß; also ist dasselbe „auch in solchen Fällen billig pro rata zu contribuiren „schuldig. Jedoch solle Ihme Kloster, nach der vor„herigen Resolution, eben der, dem Clero Secunda„rio Moguntino, wiederfahrende Abzug der franzö„sischen Brandschatzung, nämlich 2/3 an denen noch „zu erlegenden schuldigen Reichs- und Türkensteuern, „nach vorher gepflogenen richtigen Abrechnung, ange„deihen. 1)

1) In dieser Deklaration, mit welcher ich, wie schon mein erster Abschnitt zeiget, einverstanden bin, fehlet weiter nichts, als daß darinn nicht auch der Begriff der Brandschatzung bestimmt ist, von dem ich überhaupt noch keine Bestimmung gefunden habe, welche den Ideen ganz entspricht, die ich mir davon gebildet habe. Das, was Bodmann in der Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen S. 71. §. 21. davon schreibt, verdient im Ganzen alle Rücksicht, und man findet auch viel Schönes davon in des Herrn Professor Webers Werk, welcher besonders die Würtenberger Schriftsteller über diese Materie S. 359 — 579. mit ausnehmender Geduld ausgezogen, und dann S. 579. u. d. f. seine eigene Meinung darüber gesagt hat. Weiter unten werde ich noch ein wenig davon reden. Was die Hauptsache betrifft, so ist hier zu beobachten, was für Steuerrechte und Pflichten der mainzer Klerus wegen seinen Gütern im Hessischen, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten in Betreff der Steuer hat. In den erstern steuert er nichts, in den letztern nur die privilegirte Reichssteuer, und damit stimmt der Besitzstand überein. Von dem, was der Beständer in Friedens- und Kriegszeiten auf den Pflug versteuert, davon habe ich

was Arnsburg betrifft, schon im 5ten Paragraph dieses Abschnitts das Nöthige gesagt. Soviel aber die Brandschatzung betrifft, so zeigen die Vergleiche von 1593 und 1661 selbst, daß, wenn auch nach der fürstlichen Deklaration von 1721 Brandschatzungen in den gedachten Vergleichen nicht gemeint seyn sollten, der Begriff dieser Brandschatzung doch in die engsten Grenzen eingewiesen werden müsse, daß er also nicht auf Requisitionen, Frohnden und sonstige Orts- und Amtserlittenheiten (die Einquartierungen sind ohnehin nach dem deutlichen Buchstaben des Vergleichs von 1661 ausgeschlossen) ausgedehnet werden könne, weil sonst nicht einzusehen wäre, was dann der Klerus in den Vergleichen von 1583 und 1661 für den Krieg gewonnen haben sollte. Wie die fürstliche Deklaration selbst zeigt, so hatte man vor 1721 dem Begriffe der Brandschatzung zu weite Grenzen angewiesen. Allein sie zeigt auch, daß man der Billigkeit Gehör gegeben, indem man in Rücksicht der französischen Brandschatzung 2/3 an den privilegirten Reichssteuern erlassen hat. In solchen Staaten, in denen 20 und mehrere Männer am Ruder sitzen, die Recht und Ehre kennen und fühlen, die Muth und Willen haben, ihrer gnädigsten Landesherrschaft zu sagen, nicht das, was etwa eine Rentkammer will, sondern was Recht ist; in solchen wird man kaum von Bedrückungen hören, besonders nicht in den hochfürstlich Darmstädtischen Ländern, dessen Durchlauchtigste Regenten sich, so weit ich die Landesgeschichte kenne, ganz vorzüglich durch Anhänglichkeit an das ausgezeichnet haben, was man Achtung für vaterländische Konstitution, Herkommen und Menschenrechte nennet. Was Arnsburg betrifft, so hat dieses Haus noch besondere Gründe, (die ich im fünften Abschnitt §. 2. angeführet habe),

welche eine eigene Rücksicht und Beherzigung verdienen.

§. 14.

Es war, aus mehreren Gründen, nicht zu verwundern, daß sich Churmainz wegen Arnsburg, mit dem gräflichen Hause Solms 1577 festgesetzt hatte. Wenn sich aber bald darauf dieses nämliche mit dem mächtigen Hause Hessen zutrug; so könnte dieses eher auffallen, indem dasselbe die Vortheile, welche der Reichsabschied von 1548 den Landesherren in Betreff der Besteuerung gab, nicht nur kannte; sondern sich auch darinn zu schützen wußte. Bedenkt man aber dagegen, was der Kaiser noch 1568 von dem Besteuerungsrecht des Erzbischofs dachte, (rückw. §. 11.) was zum Vortheile der Bischöfe in dem R. A. von 1542 fand, und auch noch 1548 wiederholet wurde (rückw. 2. Abschn. §. 3. lit. h.) auch 1543, 1544, 1548 und 1557 wiederholet wurde, (daselbst §. 6.) und daß dieses nämliche auch der Fall bei Hessen war; so mogte wohl gütliche Ausgleichung dieses Punktes unter allem das Räthlichste seyn. Für Arnsburg blieb aber die Sache, wie man sie auch immer betrachten mogte, sehr übel. Was Mainz betraf, so konnte dahin nunmehr aus gar keinem Grunde mehr die Reichssteuer verweigert werden. Diese Chur hatte von undenklichen Zeiten her den Besitzstand, Reichsgesetze aus den 40er Jahren, nun seit 1568 auch die kaiserliche Erklärung, und nun endlich seit 1577 sogar auch den Vertrag für sich. Wenn aber Arnsburg von diesem Vertrage nichts wissen wollte, so war es nicht in Ansehung der Chur Mainz, son-

dern des Hauses Solms gemeint, und hievon war nicht die Ursache, daß man diesem Hause seinen Antheil etwa nicht gegönnet hätte; sondern es war Furcht, dasselbe mögte Erhebung dieser Steuer als einen actum exercitae superioritatis territorialis mißbrauchen. Unter diesen Umständen befriedigte man Mainz alle Zeit, Solms nur dann und wann, und aus diesem Grunde geschah es, daß dieses Haus bisweilen nachgab, bisweilen zugriff, am Ende, nachdem nämlich der Landeshoheitsstreit, gleich einem Krebsschaden, weiter um sich gefressen hatte, im Kriege zur Ausfüllung dieser Prätension sogar Landsteuern ansetzte 1) die bei einer kaiserlichen Kommission auf mehrere hundert tausende liquidiret sind, die auch dieses Haus noch wirklich zu bezahlen hat, 2) und die nun über hundert Jahre ihrer Entbindung entgegen seufzen.

1) Gegen diese Eingriffe wurde von Kaiser Leopold im 17ten Jahrhunderte ein Mandat, und wie ich weiter unten anführen werde, eine Paritorienurtheil erkannt.

2) Es restirten nur von 1656 bis 1685 27000 Achtel Korn.

§. 15.

Ob nun gleich die Abtei Arnsburg mit Churmainz in Betreff der Reichssteuer im Reinen war; so waren diesem ungeachtet noch andere Nüsse aufzubeissen. Wie ich im 2ten Abschnitt §. 8. (besonders den letzten Noten) bemerkt habe; hatten die Bischöfe, außer dem Bezug der Reichssteuer, auch noch in Landesnöthen, besonders die Geistlichkeit ihrer Diöces zu benutzen gewußt; ohne daß man sich darum bekümmerte, ob der Geistliche in- oder außer Landes wohnte,

ob er mittel- oder unmittelbar seyn mogte. Dieser Vortheile hatten sich die Erzbischöfe von Mainz vorzüglich auch mit bedienet. Gebrauch wurde aber am meisten davon in Kriegszeiten gemacht. Gieng man sie daher zum Behuf solch einer Landkriegssteuer an; so hatte dieses für die inländische Geistlichkeit, die schon lange in Kriegszeiten das Wahre ihrer Exemtion aufgegeben hatte, weiter nichts zu bedeuten, als daß sie um die Thaler, welche sie gab, leichter wurde; hatte dabei aber auch den Trost, daß es für ihr Vaterland geschah, dessen Schutz sie doch immer genoß. Bei Arnsburg verhielt sich die Sache im Gegentheile ganz anders. Im Frieden war es meistens sich selbst überlassen, und im Kriege mußte es sehen, wie es mit dem Feinde zurecht kam; genoß also weder hie noch da Schutz. Außer diesem war aber auch eine andere eben so große Bedenklichkeit, die in der Furcht bestand, daß, wenn man sich bei dergleichen Forderungen zu tief und zu unvorsichtig einließ, dieses wohl am Ende der Reichsunmittelbarkeit selbst, wo nicht tiefe Wunden, doch wenigstens Stöße beibringen könnte. Seine Lage war also traurig und bedenklich, letzteres besonders auch deswegen, weil ihm das Haus Solms immer auf dem Nacken lag, und der Kaiser dieses Haus niemand mehr, als Churmainz und dem kaiserlichen Kammergericht zum Schutz anvertrauet hatte. Kam man in die Noth, davon bei Mainz Gebrauch machen zu müssen, und man hatte sich wegen einer Privatsteuerforderung, welche im Kriege gemacht wurde, den einen oder den andern zum Unfreund gemacht; so fiel der Schutz gegen Solms natürlicher Weise ziem-

lich mager aus 1). Unter diesen Umständen verglich sich die Abtei, welche auch etwas Güter in den Mainzer Landen hat, im Jahre 1660 über Bausch und Bogen dahin:

„daß sie alle Jahr an gedachte Chur sowohl in „Friedens- als Kriegszeiten 87 fl. 30 kr. geben sollte."

Dieses Geld wird in den Mainzer Rentbüchern Schatzungsgeld, vermuthlich aus der Ursache so genannt, weil, wie gesagt, die Abtei in den Churländern etwas Güter hat. Man mag es aber nennen, wie man will: genug, daß sich seit diesem Churmainz nicht mehr für befugt hielt, auch im Kriege, neben dem privilegirten Reichssteuer-Antheil, noch etwas zu verlangen. Und geschah es nun und dann gleichwohl, so ward es als etwas aus gutem Willen fließendes gesonnen, und dann bald gegeben, bald verweigert, je nachdem die Umstände waren. Dieser Art Verträge sind aber in der Erzdiöcese Mainz nichts neues in Betreff der Geistlichkeit. Auch das jungfräuliche Reichsunmittetbare Kloster Engelthal zahlt auf diesen Fuß jährlich etwas Bestimmtes, und dieses ist auch der Fall mehrerer anderer, außer- und innerhalb den Churländern gelegenen Klöster. Es währet aber alles in der Welt nur eine Zeitlang, und wenn es gemeiniglich ein gar leichtes ist, mit den Landesherren selbst in Frieden zu leben; so ist dieses doch ein ganz anderes mit den Bedienten, besonders mit den Rentbedienten, weil es ihnen oft an rechtlicher Beurtheilungskraft, und oft auch an Rechtsgefühl selbst mangelt. Dieses war auch der Fall mit der Mainzer Rente. Sie machte außer

den 87 fl. 30 kr., die sie jährlich richtig bezogen, zu Ende des 17ten Jahrhunderts wieder neue Forderungen. Als sich aber der Abt Robert mehrmals darüber beschwerte, und sich der gerechte Churfürst von seiner gerechten Landesregierung darüber referiren ließ, kam die Antwort im Jahre 1692 an den gedachten Abt des nachstehenden Inhalts:

„Vnd zwar sobiel erstlich die dem Erzstift zukommende Collecten betrift, nachdem sich der Herr dahin erkläret und mithin gebetten, damit es dießfalls bei der von Weiland Herrn Erzbischoffen und Churfürsten Johanne Philippo höchstseligster Gedächtniß, anno 1663 gemachten, und bisher observirten Verordnung, daß namlichen das Kloster alle Jahr beständig zu Frieden- und Kriegszeiten, mehr nicht als 87 fl. 30 kr. erlegen, — im übrigen aber mit andern neben auf Vnd Anlagen Weiters nicht beschwehret werden solle, verpleiben möge, lassen es höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden dabei also lediglich bewenden, und wird der Herr sich darnach hinführo zu richten wissen."

Als am Ende der jüngst verflossenen 30er Jahren die Mainzer Rentherrn wieder recidiv wurden, und die 87 fl. 30 kr. nicht in Compensation annehmen wollten, beklagte sich die Abtei gegen die Hofkammer, und sie erhielt, zu ihrer Beruhigung, den 14ten Junius 1731 Abschrift von dem an den Klerus des Erzstifts erlassenen Circular, welches also lautet:

„Ihro Churfürstliche Durchlaucht lassen es respectu derjenigen Clöster, mit welchen der Schatzung halber ein jährliches Quantum bedungen worden, be-

„ wenden, dermaßen, daß zu derselben Miterhebung
„ des quanti nach Zielgebung der desshalben vorhan-
„ denen Convention annuatim verfahren, und conti-
„ nuirt werden soll. Ferner gnädigst erklärende, daß
„ man sich gegen diejenigen Stifter und Clöster, mit
„ welchen einmal ein gewisses jährliches Quantum pa-
„ ciscret worden, an unsere Hofkammer aber ruckstän-
„ dige capitalja, des beneficii compensationis, so-
„ wol quoad capitalia quam interesse bedienen
„ können.“

1) Von diesem uber Arnsburg an Thurmainz und das kaiserliche Reichskammergericht ertheilten Schutz, siehe den Freiherrn von Cramer W. N. St. 57. Th. S. 111. Jahrhunderte vorher war dieser Schutz der kaiserlichen Burg Friedberg und der Reichsstadt Frankfurt, auch einmal dem Abte zu Hersfeld anvertrauet, wie ich in meinen rechtlichen Entwickelungen einiger Rechtsmaterien, in Betreff der Landeshoheit, unter dem Artikel Vogtei bemerket habe.

§. 16.

Diese Sache war nun auch in Ordnung. Im Jahr 1715 wurde endlich der berühmte Landeshoheitsstreit zwischen Arnsburg und Solms bei dem höchstpreislichen Reichshofrath, und zwar zum Nachtheile dieses letzten Hauses entschieden, und ein Jahr darauf erschien dann endlich auch die, von von vielen Staatsrechtslehrern angeführte Urtheil puncto Collectarum, des Inhalts:

„ Daß zwar die Grafen von Solms die Türken-
„ steuer und solche privilegirte Reichsanlagen, welche
„ auch allen andern, sonst eximirten und befreyeten

„Geistlichen und Clöstern *universaliter* von Kaiser „und Reich angelegt worden, von dem Kloster, doch „nicht anders als conjunctim mit dem Herrn Erz„bischofen zu Mainz, nach dem Buchstaben des „Vertrags de anno 1577 erheben und an gehörige „Orte, ad destinatos usus, liefern mögen, hinge„gen aber das Kloster in possessione vel quasi der „Befreihung von gemeinen Reichs= Kreis= und Land„steuern zu manuteniren."

Die Abtei mußte sich's nun seit diesem gefallen lassen, den Antheil der privilegirten Reichssteuer, nach dem Vertrag von 1577, gegen welchen sie sich soweit er das Haus Solms betraf, gesperret hatte, auch an das gedachte Haus abzutragen.

§. 17.

Die Abtei hoffte seit dieser höchstrichterlichen Entscheidung, und nachdem ihre Steuermaterie von so manchen Seiten her die Läuterung passirt hatte, endlich einmal in Ruhe bleiben zu können. Aber die Vorsehung wollte dieses gleichwohl noch nicht, (wenn es anders erlaubt ist, daß man alle Begebenheiten entweder auf Gottes= oder Satansrechnung setze) vielmehr bekam sie in den 20er und 30er Jahren wegen ihren, zu Eberstadt gelegenen Gütern, die bis 1800 Morgen ausmachen, mit dieser Gemeinde einen sehr schweren Proceß. Die Hauptfrage betraf zwar nur die Qualität dieser Güter, ob sie nämlich Landsiedelei= oder Zeitbestandsgüter wären 1). Es wurde aber damit eine andere Frage verbunden, nämlich die:

„Ob auch die Abtei wegen dieser Güter zu Eber-
„stadt Landkriegssteuer bezahlen müßte?

und es hatte die Gemeinde zu dieser Absicht sehr große Rechnungen in Vorrath.

Die Sache wurde aber im Jahre 1739 bei der gräflichen Kanzlei zu Hohensolms, wie folgt entschieden: Daß das Kloster zwar

a) „die Reichssteuer 2) von den Gütern zu Eber-
„stadt, jedoch nicht anders als nach dem Receß
„von 1577, von allen seinen Gütern entrichten.

b) „in Betreff der Landsteuer aber dasselbe bei der
„Gewohnheit und Befreiung, und

c) „nur bei der Entrichtung des Pflugtheils durch
„die Beständer, so lange geschützt bleiben solle,
„bis bei kaiserlicher Majestät der Hoheitsproceß
„entschieden. 3)

2) Die Abtei bekam bald darauf mit einer solmsbraunfelsischen Gemeinde Holzheim, und fast zur nämlichen Zeit mit Hergern, einem hohensolmsischen Orte, den nämlichen Prozeß, gewann sie aber beide. Hievon unten im 8ten Abschnitt. In den jüngstverflossenen 80er Jahren bekam sie mehrere dergleichen mit 4 bis 5 Gemeinden der hessischen Grafschaft Hanau, Bergen, Enkenheim, Massenheim ꝛc. zu eben der Zeit mit dem Freiherrn von Rau zu Holzhausen wegen ihren Gütern zu Beiernheim, etwas später mit allen Häusern des Hochfürstlich- und Hochgräflichen Gesammthauses Solms (Solms-Hohensolms und Lich allein ausgenommen) gewann sie aber alle, theils am höchstpreislichen Reichshofrath, theils am höchstpreislichen K. und R. Kammergericht, und zwar mit allen Unkosten, dergestalt, daß alle ihre Güter dieser Lande

für wahre Zeitbestandsgüter erkannt wurden. Auch hievon im 8ten Abschnitt noch ein Mehreres.

2) Die privilegirte, das verstehet sich, weil im Vergleiche von 1577 von keinen andern eine Rede war.

3) Die Abtei hat von diesem Urtheil, weil darinn die von ihr behauptete Güterqualität abgesprochen war, an den höchstpr. R. H. R. appellirt: die Entscheidung in Betreff der Steuer aber hat sie selbst, und auch ihr Gegner rechtskräftig werden lassen. Wenn aber die Kanzlei zu Hohensolms glaubte, die Sache wegen der Landsteuer müsse ausgesetzt bleiben, bis kaiserliche Majestät den in restitutorio hängenden Hoheitsprozeß entschieden hätten; so irret sie sich sehr. Gesetzt dieser Hoheitsprozeß könnte zum Nachtheile der Abtei ausfallen; so würde sich das Haus Solms gleichwohl nie den Gedanken einfallen lassen dürfen, der Abtei wegen ihren Gütern eine Landsteuer anzusetzen. Wer nur das A B C von Gütern einer solchen Abtei kennt, der weiß, daß sie frei sind, folglich keine Landsteuer geben dürfen. Hat ja der Mainzer Klerus in den hessischen Landen vielleicht weit mehr als 20,000 Morgen Land, und zahlt gleichwohl keinen Heller dahin an Kreis- gemeiner Reichs- oder gar Landsteuer. Dieses ist auch der Fall mit den Abtei Arnsburgischen Gütern in allen den Ländern, wie ich sie §. 2. dieses Abschnitts benannt habe.

§. 18.

Bald, so sollte man billig schließen können, wird doch die Abtei Arnsburg das Ziel ihrer Laufbahn in Betreff der Steuerprozeße erreichet haben; aber weit gefehlt. Auch der 7jährige Krieg war für dieses Haus eine Mutter der Irrungen. Dasselbe bekam um die

gedachte

gedachte Zeit mit seinem hohen Ordinarius, mit seinem kaiserlichen höchsten Protector, mit Mainz, einen Rechtsstreit, der fast keinem andern der vorigen nachstand.

Der römische Hof hatte dem Erzbisthum Mainz die Erlaubniß ertheilet, zur Bestreitung der Kriegskosten, die Geistlichkeit der Diöcese mit dem 10ten Pfenning zu besteuern. Da der Grund, auf welchen diese Besteuerung gebauet werden wollte, der Abtei Arnsburg ein Geheimniß war, Mainz dasselbe auch noch mit aller Sorgfalt, etwa nicht nur auch verbarg; sondern noch mehr verhüllete; da man Arnsburgischer Seite fürchtete:

„daß wohl unter dieser Forderung Absichten ver„borgen seyn könnten, welche die bisher ange„führten Verträge durchlöcherten, oder aber auch „sonst seinen weltlichen Gerechtsamen nachtheilig „seyn könnten,

und da man nebst dem von Seiten Mainz diesen 10ten Pfenning über Bausch und Bogen, und ohne alle Prüfung des Hauses Kräften, mit 6000 Gulden ansetzte (welches eine jährliche Revenue von 60,000 Gulden, die das Haus nicht hat, unterstellet); so wandte sich dasselbe an den höchstpr. Reichshofrath, erhielt anfänglich ein Rescript, und den 3ten October 1763 nachstehende Paritorie-Urtheil.

„Imo. Nachdem Hr. Churfürst zu Mainz in Ex„ceptionibus sich dahin erklärt, daß das dem Klo„ster Arnsburg in anno 1757 abgeforderte Quantum „der 6000 Gulden weder

„a) eine allgemeine extraordinäre Reichssteuer, noch

„b) ordinäre Reichssteuer, noch
„c) Kreis- noch auch
„d) eine Landsteuer seyn solle, mithin
„e) Hr. Kurfürst gegen den Rezeß de anno 1577
„und
„f) die kaiserlichen judicata de 1715 und 16 zu
„handeln nicht gemeinet sey; als ließen es Ihro kaiser-
„liche Majestät dabei bewenden.

„2do. De reliquo fiat nunc rescriptum pari-
„torium dahin, daß Hr. Kurfürst das an den meist-
„bietenden und dem Kloster zuständige Bissingische Haus,
„samt der darauf haftenden adlichen und geistlichen
„Freiheit, dem Kloster Arnsburg wieder einzuräumen,
„nicht weniger alle hierdurch verursachte Schäden und
„Kösten zu restituiren schuldig.

„3tio. Hat hingegen impetrantisches Kloster das,
„aus bekannten Ursachen, zur kaiserlicher Majestät Nu-
„tzen destinirte, und von kaiserlicher Majestät, Ihm
„Herrn Kurfürsten einzutreiben aufgetragene Quan-
„tum, in der von kaiserlicher Majestät vorgeschriebenen
„Mase, one Anstand zu bezalen, und Falls besagtem
„Kloster die Summe von 6000 fl. zu hoch sein sollte,
„dem Hrn. Kurfürsten zu Mainz zu dem Ende die Rech-
„nungen samtlicher Klosterrevenuen one Ausnam vor-
„zulegen.

§. 19.

Dieses kaiserliche Urtheil wider Churmainz ist dem gelehrten Publikum nicht so bekannt, wie jene rückwärts §. 16. wider das Haus Solms. Wenn ich aber je bemerket habe, daß man, ante inspectas tabulas

nicht über Sachen urtheilen soll, falls man nicht irren will, so ist es vorstehende Urtheil von 1716 1). Es wird also nichts schaden, wenn ich einen kleinen Commentar nicht nur über den Vergleich zwischen Mainz und Solms von 1577 (rückwärts §. 12.), sondern auch über die, darauf gebaueten Reichshofrathsurtheile von 1716 und 1763 vorlege.

Daß 1) die Bischöfe vor 1548 den Besitz für sich hatten, gar viele nach dem gemeinen Pfenning zu besteuern, die auch nicht in ihren Landen angesessen waren, wird schon aus dem wenigen erhellen, was ich im 2ten Abschnitte §. 8. darüber gesagt habe. Arnsburg befand sich aber

2) in Ansehung aller seiner Güter in eben diesem Falle. Wüßte man dieses auch sonst nicht, und hätte man nur die kaiserliche Erklärung von 1568 (rückw. §. 11.) für Mainz und wider Solms; so setzte schon diese allein die Sache außer allem Zweifel. Solms wollte

3) das Kloster besteuern, weil Arnsburg viele Güter in den solmsischen Landen hat, weil seit 1548 das Besteuerungsrecht in die Grenzen der Territorien eingewiesen, und der gemeine Pfenning in der Regel aufgehoben war, gab aber

4) im Vergleiche von 1577 (rückw. §. 12.) nach, so wie sich dieses

5) das mächtige Haus Hessen gefallen ließ (rückwärts §. 13.). Was war wohl die Ursache? Ich habe im 7ten Paragraph des zweiten Abschnitts, alle die über die Reichssteuer nach 1548 errichteten Reichsgesetze ausgezogen, und gezeigt, „daß ob sie gleich den

„Landesherren die Reichsbesteurung ihrer Untertanen,
„und der Güter in ihren Territorien zu lassen, sie doch
„alle one Ausnam die Klausel:

Doch wie Recht und Herkommens ist,
„dazusetzen.

Und wenn man

6) zum Verstande dieser Worte gar nichts, als das, was ich von Arnsburg beigebracht habe, wüßte, so würde dieses schon allein alles aufklären.

Arnsburg besaß

7) nie steuerbare Güter, besaß Güter, die meistens von eben dem Stoff waren, von welchem der Kaiser, Könige, und der Fürsten ihre Güter sind (dynastische, oder wenigstens Rittergüter) konnte also

8) nie Landsteuern an jemand entrichten, konnte aber auch

9) von den privilegirten Reichssteuern nie frei bleiben, weil es in Ansehung derselben, nach den von mir im 2ten Abschnitt ausgezogenen Reichsgesetzen, keine Freiheit gab.

Hätte Arnsburg

10) eben die Vorsicht gebraucht, die viele andere unmittelbare Reichsglieder gebrauchten, nämlich seine Reichssteuer nicht an den Erzbischof zu Mainz, sondern gerade an die kaiserliche Kriegskasse geliefert; so entstand weder das kaiserliche Rescript von 1568, noch der Vergleich von 1577, noch auch die kaiserlichen Urtheile von 1716 und 1763. Indem aber dieses

11) von Seiten Arnsburgs, wie es mehrere thaten, versehen war, indem es sogar das Unglück hatte, mit dem Hause Solms in den schweren Landeshoheits-

ſtreit zu verfallen indem dazu ſchon 1543 Materialien geſammelt waren, indem nun auch hier zu der eben no. 3. bemerkte Grund kam; indem Churmainz die Abtei unter das Joch des Hauſes Solms auf einer Seite nicht ſinken laſſen, auf der andern aber auch ſeinen, Ihm auch in den Reichsgeſetzen nach 1548 garantirten Beſitz der Beſteuerung, nicht gern verlieren wollte, ſo war

12) in der That kein anderer Ausweg, als entweder immer ſelbſt mit dem Hauſe Solms im Streite zu liegen, oder doch wenigſtens

13) die Abtei in ſehr weit ausſehende Zwiſtigkeiten zu verwickeln, oder aber

14) die Sache durch den Vergleich auszumitteln, wie es 1577 wirklich geſchah, wodurch dann doch Solms für den Schmerz:

„daß ſeinem Vorgeben nach ſeine Vorfahren das „Haus Arnsburg geſtiftet haben, und nun doch „leer ausfallen ſollte,

eine Linderung bekam, auch etwas gewann; doch aber, falls ſeine Landeshoheitsprätenſion hätte begründet werden können, wie dieſes nicht war, zehnmal mehr verlor. Dieſe Anmerkungen vorausgeſchickt, kann unmöglich mehr in dem Reichshofrathsurtheil von 1715 etwas dunkel ſeyn: ſie iſt vielmehr

15) auf den Vergleich von 1577 gebauet, in welchem Churmainz, ſtatt daß es vor 1577 die privilegirte Reichs- und Türkenſteuer von Arnsburg allein bezogen hatte, die Hälfte an das Haus Solms abgiebt. Es iſt

16) in diesem Vergleiche nicht gemeldet von welchen Gütern Arnsburgs die zu erlegende privilegirte Reichssteuer gemeint seyn sollte. Daß aber

17) alle Arnsburgische, wo immer gelegene Güter, folglich alle Güter, die sie in den rückwärts §. 2. dieses Abschnitts bemerkten Landen hat, gemeinet waren, erhellet nicht nur daraus, weil a) vor diesem Vergleiche kein deutscher Reichsstand von Arnsburgs, in seinen Landen gelegenen Gütern, je einen Heller an Reichssteuer bezogen hat, weil b) in dem nämlichen Zustand die Sache auch bis auf den heutigen Tag geblieben ist, sondern auch daraus, weil

18) in dem gedachten Vergleiche die Summe der für 1566 noch rückständigen Reichssteuern auf 300 Gulden, folglich auf eine Summe bestimmt wird, die nothwendig alle Arnsburgischen Besitzungen zum Gegenstande haben mußte 2). Daß dabei

19) keine Rede von gemeinen Reichs- Kreis- oder gar Landsteuern seyn konnte; ist nicht nur deswegen schon begreiflich, weil sich's wohl um diese Zeit kein Haus Solms einfallen lassen durfte, von freien geistlichen Gütern eine solche, (damals auch noch nicht einmal organisirte Steuerart) zu verlangen, sondern auch weil

20) selbst das mächtige Haus Hessen in dem Vergleiche von 1583 von Forderungen dieser Art abstand, sich sogar mit der Hälfte der privilegirten Reichssteuer begnügen ließ. Es wäre übrigens allerdings besser gewesen, wenn

21) die hohen Paciscenten im Vergleiche von 1577 die Arnsburgische Reichssteuer-Quote ordentlich bestimmt,

als daß sie sich deren Bestimmung selbst überlassen hatten, weil dieses sich selbst Ueberlassen, ein Beispiel ohne Beispiel ist, und weil es

22) schlechterdings einen neuen schweren Prozeß veranlassen kann und muß, falls auf Billigkeit nicht die gehörige Rücksicht genommen werden wollte, und weil in diesem Falle nichts als die höchstrichterliche Bestimmung übrig bleiben würde. So wie man aber nun

23) die Urtheil von 1716 (rückw. §. 16.) ganz gut einsehen, auch begreifen wird, daß sie so und nicht anders seyn konnte, weil sie nämlich dem Vergleiche von 1577 ganz genau angemessen ist, und daß sie folglich

24) eben so wenig, wie dieser, von Verdammung in gemeine Reichs- oder Kreis- oder gar Landsteuer sprechen konnte, und daß, wenn

25) Arnsburg, ob es gleich ein Jahr vorher von der solmsischen Landeshoheit frei erkläret wird, dennoch zur Entrichtung der Hälfte Reichssteuer an dieses Haus verdammt wird, dieses eben so wenig ein Widerspruch ist, als es ein solcher ist, wenn

26) eben dieses Arnsburg, ob es gleich auch nicht unter der mainzischen Landeshoheit stehet, dennoch den andern Theil der Reichssteuer dahin abgeben muß, weil, wie gesagt, dieses alles Folge des Vergleichs von 1577 ist. Eben so leicht ist nun aber auch

27) das Urtheil von 1763 wider Churmainz zu verstehen, nicht nur deswegen, weil sie auf die nämlichen Gründe, wie das Urtheil von 1716 wider Solms, gebauet ist, sondern wie es auch

28) zu verstehen ist, daß Arnsburg, ob es gleich in dem 7jährigen Kriege nicht nur nicht um eine Land-

um eine Kreis = oder gemeine Reichssteuer, sondern auch nicht einmal

29) um eine privilegirte Reichssteuer (um Entrichtung der Römermonate) galt, dennoch

30) die von Mainz angesetzte Steuer bezahlen, und ad destinatos usus liefern soll, weil es nämlich,

31) wie ich bereits zu Anfang des 18ten Paragraphs dieses Abschnitts bemerkt habe, um die Bezahlung einer Steuer galt, die nicht Kaiser und Reich angelegt hatten, die also keine privilegirte Reichssteuer seyn konnte; sondern die der römische Hof zum besten des Kaiserhofes auf die Geistlichkeit bewilliget hatte 3), und von welcher nur die Exekution den deutschen Erz- und Bischöfen übertragen war. Man wird aber auch nun zugleich begreifen, daß, wenn sich Arnsburg

32) auf seine Freiheit beruft, sich von keiner der Herrschaften 4), wo es Güter hat, auch nicht einmal in Rücksicht der privilegirten Reichssteuer, in Ansehung deren doch Inhalts der von mir im 2ten Abschnitt ausgezogenen Reichsgesetzen keine Exemtion gilt, beiziehen zu lassen, dieses Haus dadurch nicht den Verordnungen der Reichsgesetze Trotz bieten, nicht mit fremden Katzenpfoten Kastanien aus dem Feuer nehmen, nicht ohne Antheil gegen die Reichsnoth, gegen das Vaterland seyn; sondern nur nicht härter, als die übrigen Bürger des Reichs gehalten seyn will, weil es nämlich

33) schon seine Reichssteuer nach dem gemeinen Pfenning, von allen seinen Gütern entrichtet, und nicht doppelte Last tragen kann, welches weder die Gesetze des Vaterlands, noch jene der Menschlichkeit dulden 5), so wie man es auch

34) aus allem obigen fühlen, ja mit Händen greifen wird, daß und warum Deutschlands erlauchte Gesetzgeber, die doch im 16ten Jahrhunderte wohl die Gewohnheiten des 16ten Jahrhunderts, des Steuerwesens in Deutschland, in Betreff des Steuerwesens kennen mußten, 1548 zwar die Besteuerung auf die Territorien, jedoch mit Beibehaltung dessen, was in Ansehung dieses oder jenes Herkommens war, eingeschränkt haben. 6)

1) Ich habe Publicisten gelesen, denen man es anmerkte, daß sie nicht wußten, was sie zu diesem Urtheil sagen sollten; andere, die es ganz offenbar falsch verstanden. Einer der letztern findet sich bei Reuß Deductionssammlung 11. B. S. 259. §. 35. In dem 13ten Band dieser Deductionssammlung S. 199. §. 16. wird zwar über dieses Urtheil gründlicher raisonnirt, die Sache aber gleichwohl noch nicht ganz getroffen. Nun ist alles klar, und es ist nicht mehr nöthig, einen Lünig oder Moser, die nebst andern davon schreiben, zu consuliren, weil man bei keinem Belehrung, dagegen aber wahre Irrthümer findet.

2) Arnsburg hat nur 2 reichsunmittelbare Besitzungen, 1) den District, auf welchem die Abtei selbst liegt, und welcher mit Waldungen im Umkreise 4 bis 5 Stunden, und 2) die kleine Herrschaft Wickstadt, die ungefähr im Umkreise 3 Stunden enthalten kann, folglich ungefähr den Gehalt zwei mäßiger Dörfer, deren jedes 12 bis 14 Pflüge haben kann. Alle übrige Besitzungen liegen im Auslande. Wir haben aber bekanntlich ganze Reichsgrafschaften, die für einen Römermonat mit 8 Gulden, z. B. Schönborn, andere die nur mit 2 Gulden angesetzt sind, z. B. die Grafschaft Reineck. Daß z. B. die ansehnlichen Reichsabteien Band, Gengenbach, Gutenzel, Ober- und Nie-

dermünster zu Regensburg von allen ihren reichsständischen Besitzungen, iede mit nur 10 oder 12 Gulden angesetzt sind, findet man bei Häberlin Handbuch des deutschen Staatsr. 2. B. S. 215. bei Moser im Tract. von Reichst. Geschäften S. 1223. 1226. Nach dem Vergleiche zwischen Mainz und Solms von 1577 (rückw. §. 12.) soll die Abtei noch die 300 Gulden erlegen, welche, wie es im Vergleiche heißt vom Jahre 1566 noch stehen. Es waren aber im Jahre 1566 24 Römermonate bewilligt. Hundert Römermonate hätten also für Arnsburg 1250 Gulden betragen. Um diese Zeit hatte die Abtei Arnsburg aber noch große Besitzungen, die sie nun nicht mehr hat, z. B. ganze Höfe im Hessischen, ansehnliche Güter um die Reichsstädte, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar ꝛc. die nun sogar mit ihren Namen verschwunden sind. Im Jahre 1566 betrug also der einfache Römermonat 12 Gulden 30 Kreuzer, und daß in diesem auf alle seine Güter, (nicht blos auf seine zwei kleine reichsunmittelbare Güter) Rücksicht genommen worden war, das greift sich doch wohl mit Händen. Desto mehr hat sich dieses Haus nun gegen Mainz und Solms zu beklagen, welche seit ungefähr 150 Jahren den einfachen Römermonat auf 17 Gulden 30 Kreuzer gesetzt, und noch nicht beherziget haben, daß derselbe 1) selbst 1566 geringer stand, und daß 2) derselbe nun ohne allen Vergleich geringert werden muß, nachdem die Abtei seit 1566 wenigstens ein Fünftheil ihrer Güter verloren hat; noch um ein Fünftheil tiefer, und zwar nach dem jetzigen Geld Werth, als (weil auch die Stände nicht nach dem alten Münzfuß bezahlen) heruntergesetzt werden muß, als er in gedachtem Jahre 1566 gestanden hat. Nach diesem unbilligen Maasstabe betrug die Reichssteuer der Abtei nur blos im

diesem Kriege 5775 Gulden, von welcher zwar etwas erlassen worden ist, welches aber bei weitem noch nicht dem wahren Verhältnisse gleichkommt. Man kann sich davon noch besser überzeugen, wenn man bedenken will, daß die schöne Grafschaft Solms Rödelheim, ob sie gleich, theils eigenes Gut, theils Unterthanen Güter und der Forensen eine Summe von fast 20,000 Morgen bei Moser Staatsarchiv. v. 1756. 1. Th. 8. K. S. 161. angiebt, doch nur für einen einzelnen Römermonat mit 24 Gulden angesetzt ist. Und doch bin ich überzeugt, daß gleichwohl noch dieses gräfliche Haus — in Rücksicht anderer Reichsstände, noch um ein merkliches zu hoch, obgleich nicht in dem Grade zu hoch, wie z. B. Solms-Lich und Hohensolms, angesetzt ist. Diese zwei letztere Grafschaften zahlen für den einfachen Römermonat 72 Gulden, welches gar sehr alle Schranken überschreitet, innerhalb welchen viele andere die Reichsbürde tragen. Wäre es nicht eines der nothwendigsten Staatsstücke Deutschlands, daß wegen diesem wichtigen Punkte Vorsehung geschähe, und daß doch einmal jene schreckliche Ungleichheiten geebnet würden, die man nicht ohne Indignation sehen kann?

3) Daß die höchsten Reichsgerichte, auf derlei, von Rom aus, bewilligten Besteuerung der Geistlichkeit, verdammen, das siehet man aus diesem Beispiele, und ich hoffe, der Verfasser bei Reuß Deductionss. 11. B. wird sich von dem großen Irrthume heilen, den er daselbst S. 263. §. 41. über diesen Punkt hat fallen lassen.

4) Hievon sind allein seine Güter im Hessischen ausgenommen, von denen Arnsburg seine privilegirte Reichssteuer allein nach Hessen bezahlt, und zwar wegen dem

eigenen rückw. §. 12. dieses Abschnitts angeführten Vertrage von 1583.

5) Was die Gesetze der Menschlichkeit betrifft, so übergehe ich dieselbe, weil sie der Unmensch nicht verstehet, der Mensch sie aber schon fühlet. In Rückficht der vaterländischen Gesetze berufe ich mich aber auf den Regensburger R. A. von 1598. Daselbst heißt es im §. 22.:

„Und nachdem etliche Stände, so in unsern Ober- „und Niederösterreichischen Landen begütert sein, sich „ob dem beschweren, daß sie die bewilligte Steuer „nach des heil. Reichs-Anschlag darlegen, daß sie „desto weniger nicht berührter ihrer Güter halb, auch „in unsern Oesterreichischen Landen, und also mit „doppelter Steuer, an beiden Orten belegt werden „sollten. Also seynd wir des Entbiethens, in diesem „Uns so gnädigst zu beweisen, damit Dieselbe Ständ, „daß sie über alt Herkommen zur Ungebühr beschwe- „ret werden, zu klagen nicht Ursach haben sollen.

6) Ueber dieses Herkommen werde ich weiter unten noch viel zu sagen haben.

§. 20.

Will man dieses alles beherzigen; so wird man es wohl, ohne alles Kopfbrechen, sehr glaublich finden, daß, falls Arnsburg in den vorigen Jahrhunderten in Betreff der Reichssteuer von allen den Ständen, in deren Gebieten dasselbe Güter hat, unangefochten blieb, dieses nicht nur Folge des Rechts selbst und der natürlichen Billigkeit, sondern auch mitunter des Umstandes war, daß man um diese Zeit auch noch mehr Kenntniß von der deutschen Steuerverfassung, und zugleich

mehr Achtung gegen Reichskonstitutionen selbst hatte. Freilich hatte der schaudervolle 30jährige Krieg den Besitzstand des einen oder des andern von unten nach oben gewendet; freilich hatte die Noth sowohl Unterthanen als Stände selbst kühner und verwegener gemacht; man findet aber gleichwohl die Aeußerungen davon nicht soviel im als nach dem 30jährigen Kriege. Dieser Krieg hatte bekanntlich den berühmten Westphälischen Frieden geboren, und wie wenig auch die größeren Reichsstände darin (die Religionssachen ausgenommen) zu demjenigen, was sie nicht schon Jahrhunderte vorher hatten, gewonnen haben, so war dieses doch nicht der Fall in Ansehung der mindermächtigen Reichsstände. Was bei ihnen vorher Ausfluß eines kaiserlichen Privilegs war, um welches sie noch leicht geprellet werden konnten, das nannten sie nunmehr Ausfluß der Landeshoheit, welchen Namen sie sich dann mit allen übrigen Reichsständen gemein machten, und dieses gieng bei einigen mindermächtigen so weit, daß sich sogar einige Unterthanen mit dem Wildmeister abfinden mußten, wenn sie sich der natürlichen Freiheit, ihre Felder durch Umzäumungen gegen Wild in Sicherheit zu stellen, wollten bedienen dürfen 1). Daß einige sogar vermessen genug dazu waren, aus der Landeshoheit das Recht, falsche Münzen prägen zu dürfen 2), und eine Einbruchssteuer fordern zu können, zu deduciren, habe ich schon vor Zeiten bemerkt. Angriffe auf die Steuerbefreieten waren also nach dem Westph. Frieden wohl auch zu erwarten, nicht so sehr, das wiederhole ich nochmal, von größern Reichsständen 3), sondern von den kleinern, die, ob sie gleich wissen mußten, daß ihre

nach und nach erworbenen kaiserlichen Privilegien unter den Flügeln der grössern Schutz, und endlich erst in gedachtem W. F. Festigkeit erhalten hatten, und daß auch jedes andern deutschen Reichsunterthanen Besitzstand und Herkommen, Privilegien und Freiheiten in eben diesem Frieden Bekräftigung erhalten hatten 4), doch Muth genug hatten, sich bei unterschiedenen Vorfällen, mitunter auch bei der Steuer, über alles wegzusetzen, was sich, wie sie wähnten, mit ihrer eingebildet- und unumschränkten Landeshoheitsausübung nicht in Harmonie bringen ließ. Wie weit die Sache in dem einen oder dem andern Stück mit andern mindermächtigern, theils mittelbaren, theils unmittelbaren, getrieben wurde, davon sind große Bände voll im Drucke 5). Auch die Abtei Arnsburg hatte in Betreff der Reichssteuer nach dem gedachten W. Frieden einige kleine Anfechtungen zu bekämpfen, doch zum Glücke mit so braven Häusern, daß sich die Sache bald gab. Daß die im vorigen Jahrhunderte so häufig gewordenen Reichs- besonders Türkenkriege hierzu und zu Beiträgen zur Reichssteuer die Veranlassung gaben, bedarf wohl keiner Bemerkung, und man würde im Arnsburgischen Archiv gewiß in allen Kriegen der vorigen Jahrhunderte und des laufenden, umsonst eine Forderung zur Landsteuer, ein Ansinnen zu Landkriegsbeiträgen, oder dergleichen suchen; selbst in Ansehung des Hauses Solms, welches sich doch, wie ich hin und wieder gleichsam im Vorbeigehen gemeldet habe, so ausserordentlich viel vor 1715 herausnahm.

A) Den ersten Angriff veranlaßten die Arnsburgische Güter im Amte Hüttenberg, woselbst das nun

fürstliche Haus Nassau-Weilburg mehrere Orte und Rechte hatte. Dieses Amt gehört meistentheils dem fürstlich Hessischen Hause Darmstadt, und weil das, damals noch gräfliche Haus Nassau-Weilburg sah, daß Arnsburg von seinen daselbst gelegenen Gütern die privilegirte Reichssteuer abtrug, und vermuthlich die Verhältnisse nicht wußte, die in diesem Abschnitte §§. 13. 14 und 15 bezeichnet sind, vermuthlich auch den Fehlschluß, wie dieses so mancher andere Reichsstand thut, machte

daß, nachdem Weilburg eben so gut superiorem territorialem, als das f. Haus Darmstadt, hätte; es eben so leicht die privilegirte Reichssteuer von den Arnsburgischen Gütern, wie jenes, verlangen könne.

Der erste Anwurf geschah in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa 12 bis 15 Jahre nach geschlossenem W. Frieden. Die Abtei antwortete aber, daß die Anforderung dem Besitzstande entgegen sey, daß die Pflicht zur Reichssteuer in den fürstl. Hessischen Landen Folge besonderer mit dem Klerus zu Mainz geschlossener Verträge sey, und daß im übrigen Arnsburg seine privilegirte Reichssteuer von allen seinen Gütern dem Ordinarius (denn vom Hause Solms wollte man damals noch keine Meldung thun) entrichte, und es blieb dann die Sache das ganze vorige Jahrhundert liegen. Als aber Nassau-Weilburg zu Anfang des 18ten Jahrhunderts bei einem neuen Türkenkriege die Forderung wegen einem Beitrag zum Türkenkriege, wiederholte, wandte sich Arnsburg an seinen hohen Ordinarius und kaiserlichen Protector,

und dieser ließ durch seine Landesregierung im Monat August 1703 der gräflichen Kanzlei zu Weilburg wörtlich also zuschreiben:

1) „Nachdem ihr selbst nicht in Abred seyet, von „gedachten Klosters Gefällen im Hüttenberg niemals „einige Collecten erhoben zu haben sodann darin (in „den Reichsabschieden)

2) „klar versehen ist, daß diese Collectation der „Geistlichen Obrigkeit zustehe. Daß aber

3) „andere Geistliche dergleichen von ihren geist„lichen freien Gütern, und zwar, wie ihr meldet, „ganz freiwillig abgestattet haben sollen, davon ist uns „noch niemal etwas vorgekommen, wol aber, daß sie „gegen eure Herrschaft ohnlengst mandata bei den kai„serlichen Reichsdikasterien extrahiret, und damit euer „unbefugtes Beginnen niedergelegt haben. ꝛc.

Thut man auch

4) „dem hochgräflichen Hause Nassau nicht dis„putiren, in seinem territorio die hergebrachten Col„lectas zu erheben, so aber allein von steuerbaren, und „nicht von geistlichen exemten freien Gütern erhoben „werden können, allermasen die von euch allegirte kai„serliche Walkapitulation sich gar deutlich auf das Her„kommen beziehet, daß namlich denen Ständen des „Reichs per privilegia caesarea ihre hergebrachte Col„lectirung, und zwar auf ihre mit den Pflichten zuge„tane Untertanen nicht benommen werden solle.

5) „Nachdemmalen aber man Eurer Seits auf „den geistlichen Gütern, oder Gefälle quästionis keine „Steuer hergebracht, sondern selbe von vielen hundert „Jahren her frei und exemt gewessen, so werden der „Hoch=

„Hochwürdigste unser gnädigster Kurfürst und Herr „auch dießfalls Euch keine gestatten, — sondern als „des Klosters Ordinarius und Protector caesareus „nicht zu verdenken sein, wann sie anbefohlener masen „besagtes Gotteshaus bei seiner wolhergebrachten Frei„heit gegen alle gewalttätige Turbation kräftigst ma„nuteniren ꝛc.

Hierauf blieb es still bis 1735, in welchem die Regierung zu Weilburg den 17ten Mai schrieb, und nach einer umständlichen Beschreibung, was dieses Haus an Lieferungen, Märschen, Remärschen, Einquartirungen, Contributionen ꝛc. gelitten hätte, erklärte, „daß sie sowol zum Behuf der beiden Reichsvestungen „Philippsburg und Kehl, als auch der zur Reichsope„rationskasse bewilligten 30 Römermonate, genötiget „sei, eine extraordinäre Collecte sowol den Eingesesse„nen als den Forensen, sowol Geistlichen als von Adel, „anzusetzen ꝛc.

Die Abtei Arnsburg antwortete aber hierauf „den „18ten Horn. 1736: sie habe nie nach Weilburg eine „Reichssteuer, dieselbe aber jederzeit von allen ihren „Gütern an die Behörde entrichtet, sie habe zwar in „den Orten des Amts Hüttenberg, als Litzellinden, „Herrnsheim, Dudenhofen, Nauborn, wie auch zu „Großenrechtebach etwas järliche Pächte, welche Orte „alle vorhin zum Amt Hüttenberg gehöret, und durch „Verträge zu Nassau Weilburg gekommen wären, es „leiste aber die Abtei diejenige Steuer, welche darinn „für eine privilegirte Reichssteuer erkannt würde, an „das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, wohin auch „das Schuldige bereits entrichtet worden sei."

Von dieser Zeit findet sich nicht, daß vom fürstlichen Hause Weilburg je wieder ein Versuch wegen Beiträgen zur Reichskriegssteuer gemacht worden sey, ob wir gleich nach 1735 bekanntlich noch schwere Reichskriege gehabt haben. Die Abtei würde sich auch, wenn dieses dennoch geschehen wäre, an Churmainz, und nun auch an das Haus Solms selbst wenden müssen, deren Pflicht es ist, sie gegen Anmassungen dieser Art, woher immer sie Arnsburg zukommen sollten, zu vertreten, weil sie die privilegirte Reichssteuer von Arnsburg von allen seinen, wo immer gelegenen Gütern, beziehen, und es war dieses seit Jahrhunderten die Ursache, aus welcher sie von allen den rückw. §. 2. bemerkten Herrschaften, in deren Gebieten sie Güter hat, von jeder Art Anforderung verschonet geblieben ist.

B) Gedachte Abtei hatte auch vor diesem in der Reichsstadt Wetzlar und ihrem Gebiete einige Besitzungen, in Rücksicht deren sie im Jahre 1649 zu den damaligen Reichskriegssteuern beigezogen werden wollte. Sie lehnte aber dieses Gesuch mit dem widrigen Herkommen ab, und machte zugleich an Churmainz die nöthige Anzeige. Und als von dieser höchsten Behörde dem Magistrate zu Wetzlar seine Neuerung in Ungnaden verwiesen wurde, antwortete derselbe im Monate Dec. 1649, und entschuldigte sich damit: „die Stadt „sei in der Reichsmatrikel auf alle Güter der Stadt „beschweret, er hätte tanquam nudus Minister der „gemeinen Stadt an Arnsburg den Beitrag zu der „Reichshülf verlanget, und er lebe der Hofnung, Ihro „Kurfürstliche Gnaden würden ihre Prätension an

„Arnsburg in keiner ungnädigen Mißbeliebigkeit auf-
„nehmen mit dem Anhang:

„Daß sonsten im Vbrigen, gleich ob wir des Clo-
„sters Rhenten Gülten vnd Gefäll entweder mit öffent-
„lichen Verbott oder Arrest beschlagen, oder an deren
„Entrichtung Behindernus getan haben sollten, Vns
„beigemessen werden will, dessen wissen wir uns keines
„Wegs zu erinnern, sondern haben auf die behörige
„Assistenz in Schrifften und zwar freundlich gesucht
„und gebeten, spüren also, daß Ew. Kurfürstl. Gna-
„den viel zu milt solches alles, und vielleicht umb da
„mehr verynglimpfen, mueßen hinterbracht seyn wor-
„den, Vnd würden auch die Relatores, da sie ithwas
„in Specie beibringen können, solche mit Stillschwei-
„gen nicht Vbergangen haben.

Daß der Magistrat von Wetzlar auf diese Erklä-
rung von seiner Türkensteuerforderung abgegangen seyn
werde, siehet man ihm wohl von selbst an.

E) Eben so entspann sich auch wegen den Gütern,
welche die Abtei zu Offenbach hat, in der Mitte des
vorigen Jahrhunderts zwischen Arnsburg und dem da-
maligen Grafen zu Ysenburg eine kleine Irrung in Be-
treff der Reichssteuer. Wie aus diesem 3ten Abschnitte
erhellet, geben die abteilichen Beständer von ihren un-
ter'm Pfluge habenden Gütern, halbe Beschwerung,
Pflugtheil oder die quarta colonica. Es waren aber
in dem 30jährigen Kriege die abteilichen Beständer zu
Offenbach dermaßen heruntergekommen, daß sie nicht
nur der Abtei mehrere Jahre hindurch keinen Pacht
mehr entrichteten, sondern sogar die Güter ohne
Bau öde liegen ließen. Daß auf diese Art der Landes-

herrschaft auch die quarta colonica ausblieb, war wohl natürlich. Es wurden deswegen in der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einige Briefe zwischen dem Abte Georg und Ysenburg gewechselt, und als man sich genug erkläret zu haben glaubte, blieb alles stille bis 1692, in welchem Jahre die Beständer wieder neuerdings Lärm wegen geforderter Türkensteuer bliesen, dabei aber sehr sorgfältig verschwiegen, daß die Rede blos von ihrem Pflugtheile sey, der sich im Kriege natürlicher Weise erhöhen mußte. Es wurden darauf zwischen Arnsburg und Ysenburg wieder neuerdings Schriften gewechselt, und als man sich von Seiten dieses letztern Hauses in einem Schreiben vom April 1692 also ausließ:

„Die Kanzleiacten ergäben, daß das abteiliche „Gut zu Offenbach Beedte, Schatzung und dergleichen „allgemeinen Vfflagen unterwürfig gewessen, solche „auch des Klosters eigenen ihren zeitlichen Landsiedelen „und Hofbeständer ertheilte Vestand und Leyhungsbriefe selbst bekenntlich geben. Daß aber die Vflag wegen den gegenwärtigen Kriegszeiten schwehrer und höher fallen, alß etwa in vorigen Zeiten, daß ist hießigem mit allen andern nicht nur angrenzenden benachbahrten Orthen, sondern auch fast dem ganzen Vaderland deutscher Nation aniezo, wie Leyder zu viel bekannt, gemein. Hiebei wurde die Versichrung angehängt:

„daß von allen diesen Geldern der gräflichen Herrschaft nicht der geringste Heller zukomme (außer der „ordinari Beed), sondern alles in die Reichskriegs-Kassa employret werde.

Die Grafschaft Ysenburg hatte sich mit diesem Schreiben deutlich genug erkläret. Allein der vorsichtige und dem Handwerk gewachsene Abt Robert beruhigte sich doch noch nicht dabei, sondern schrieb den 14ten Mai 1692 wörtlich also:

„Nun seynd mihr unsre Lehnbrieffe sowohl, als „itzige des römischen Reichs-Kriegsverfassungen nicht „unbekannt. Vnsere Lehnbrieffe haben den Verstand „nicht, daß, wann die Herrschaft solche Beschwerden „vnsern Pachtleuthen auf ihr Pflugtheil schlaget, daß „der Lehnherr deswegen nicht seinen völligen Pacht haben solle, sondern es ist das contrarium darab zu „sehen, daß ungeachtet solcher Auflagen die Beständere „selbige ohne Abbruch vnsers völligen Pachts und ohne „vnser Zuthun sie ihr Pflugtheil versteuhren sollen, „dann vnser Pachttheil Kraft des Falkensteinischen „Freyheitsbriefs, welcher vor diesem integraliter communicirt worden, inhalt beygehenden Extractes „ganz frey seyn und bleiben muß, auß der Vrsach, „weil wir bei allgemeinen Reichs- und Türkenkriegen „von allen vnsern Güthern vnser Kontingent beyzutragen haben, vnd deßwegen an keinem Pachtgut etwas „zurückzulassen schuldig seynd, sonsten wir eines Dings „halber, so offt und viel, alß wir hin und wieder „Güter hätten, sowohl von vnserm Ordinario als andern collectiret würden, welches nicht allein contra „jura sed bonam fidem, andere mehr Ursachen allhier zu geschweigen:

„Ist demnach die quaestio: ob vnsere Pachtleuthe allein, nach obgedachtem ihrem Pflugtheil, oder „aber auch auf vnsern Pachttheil beschweret werden?

„Nach ihrem Pflugtheil muß man es Kraft oben ge-
„meldten Falkensteinischen Briefs passiren lassen, je-
„doch dergestalt, daß sie höher nicht beschwehret wer-
„den. ꝛc.

Weil nun hierauf keine Antwort kam, so wurde dieselbe vom gedachten Abte in einem andern Schreiben vom 18ten Dec. 1692 monirt, worauf die Antwort vom 13/23ten Jänner 1693 des Inhalts erschien. „Und zwar: quoad Imum. Die den bemeldten hof-
„leuthen bei diesen beschwehrlichen Kriegszeiten, wie
„andern in's Gemein höher zuwachsende Kriegsgelder
„betreffend; so habe ich ein solches unterm 27ten April
„des letzt abgelegten 1692 Jahres sattsamlich beant-
„wortet, welche Antwort dann auch Ew. Hochwür-
„den verhoffentlich zu Handen wird seyn kommen.

Wegen des prätendirenden 1 fl Zinses ꝛc.

Von dieser Zeit ist zwischen der Abtei Arnsburg und dem gräflichen, nun fürstlichen Hause Ysenburg kein Gedanken mehr von Irrung in Betreff einer Steuer gewesen, sondern es haben die Beständer ihre quarta colonica in Friedens- und Kriegszeiten immer fort bezahlet, werden auch damit so lange jederzeit fortfahren, bis einmal die Abtei den eigenen oder den Selbstbau ihrer Güter belieben sollte.

D) Daß in dieser Materie das Haus Solms öfters weiter um sich, und so lange weiter um sich gegriffen hat, bis 1716 demselben durch die kaiserliche Urtheil das Ziel gesteckt wurde, ist im Text mehrmals bemerkt.

Kurz vorm Ende des 17ten Jahrhunderts hatte der höchstpreisliche Reichshofrath zum Schutze Arnsburgs wider das Gesammthaus Solms eine kaiserliche

Kommission auf Churtrier und das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt ernannt. Die solmsische Gemeinde Eberstadt, mit welcher Arnsburg ganz vorzüglich immer im Unfrieden lebte, fühlte sich ebenfalls von den damaligen häufigen Türkensteuern bedrückt, und sie übergab den 27ten Julius 1696 einem höchsten K. Kommissär zu Hessendarmstadt — vermuthlich von ihrer Landesherrschaft angeführet, eine Bittschrift, worinn sie sagt:

„Wann dann von Anfang des ietzigen Kriegs biß „hieher Vnß armen Leuthen die Last alleinig auf dem „Halß gelegen, Wodurch wir dergestalt erschöpfet wor„den, daß die meiste ihre Haab- und Güter theils ver„kauft, theils aber hart verpfändet, Vnd wonit schleu„nige Rettung und Hülffe erfolgt, Wir endlich gar „in's Elend gehen, und den Bettelstab in die Hand „nehmen müssen.

„Die Herrn Geistliche zu Arnsburg hergegen, die „doch teste evidentia et oculari inspectione 3 mahl „mehr begütert, als wir bis daher frey ausge„gangen seynd, welches Ihro hochfürstliche Durch„laucht zu Hessen-Cassel Ausweis der in copia beyge„henden Anlag vor vnbillig erkannt haben, und kein „equitable Biedermann gutheißen wird, daß ob ma„le praetensam litis pendentiam dergleichen morose „Contribuenten zu Hemmung des allgemeinen Nutzens, „die allen Reichsständen obliegende Reichs„steuer in's Stecken gebracht werde. (Arnsburg hatte damals alles an Churmainz entrichtet.) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

E) Auch die Reichsstadt Frankfurt, in deren Gebiet die Abtei Arnsburg verschiedene Besitzungen hat,

kann ich in die Reihe derjenigen setzen, welche sich für befugt hielt, die A[illegible]ei in Kriegszeiten, nicht etwa zur Landkriegssteuer, oder zu Kriegsbeiträgen, sondern nur zu den Römermonaten, zu den privilegirten Reichssteuern, beizuziehen. Daß aber die Abtei diese von allen ihren Gütern an Churmainz und das Haus Solms entrichtete, war zu Wien sehr wohl bekannt. Wie wenig demnach der höchstpreisliche Reichshofrath diese doch sonst so sehr privilegirte Forderung duldete, zeigt nachstehende Definitivurteil vom 4ten Sept. 1704.

„In Strittsachen sich verhaltend zwischen Abt, „Prior und Convent des Gotteshauses zu Arnsburg „Klägern, an einem — entgegen und wider N. Bur„germeister und Rath der Stadt Frankfurt am andern „Theil, in puncto turbationis privilegiorum, in „specie die Abfordrung des so genannten Steinfuhr„geldes von den alldort abzuführenden Weinen und „anderer Victualien, auch mit Gewalt heruntergeris„senen Wein-Kranzes von dem freien Klosterhof zu „dem gedachten Frankfurt betreffend. Ist allem An„und Fürbringen nach hiermit zu Recht erkannt, daß „klagendes Kloster mit fernerweiten Abfodrung des „Steinfuhrgelds, des dawider von den beklagten ge„schehenen Einwendens ungehindert, sub poena decem „marcarum auri, nicht zu beschweren, auch bei Verzap„fung derer auf dem klösterlichen Eigentum erwachse„nen Weine zur hergebrachten Zeit in possessorio so „lange zu lassen sei, bis Beklagte in petitorio ein an„deres zu Recht dargetan.

„Was aber die angestellte Reconvention, nemlich „die Verschaffung eines in actis angezogenen Heer-

„wagens zu den Römerzügen und Monaten,
„auch Türkensteuer, und des Burgereides für den
„klösterlichen Schaffner anbetrift, werden reconventi
„davon gestalten Sachen nach hiemit gleichfallß ab-
„solvirt und losgesprochen, die Gerichtskosten derethal-
„ben aufgelaufen, aus erheblichen Ursachen gegen ein-
„ander compensirend und vergleichend v. St. Signa-
„tum zu Wien unter Ihrer kaiserlichen Majestät her-
„vorgedruckten Secretinsigel 4ten April. anno 1704.

Ich beschließe nun diesen Abschnitt mit nachfolgenden Bemerkungen:

1) Ich kann das Publikum versichern, daß ich im Arnsburgischen Archiv von keiner andern Herrschaft, in deren Gebiet die Abtei Güter hat, Reichssteuerforderungen angetroffen habe, außer die Bemerkten. Daß diese aber

2) nur Beiträge zur privilegirten Reichskriegssteuer betrafen, keine Landeskriegssteuer, keine Beiträge zu Kriegsschäden, und daß dieses sogar der Fall der Solmsischen Herrschaften und ihrer Gemeinden war, das siehet man schon aus Obigem.

Ja es betraf

3) der Fall mit dem fürstlichen Hause Ysenburg, wegen Offenbach, nicht einmal die Abtei selbst; sondern nur die quarta colonica ihrer Beständer, welche, wie ich zu Anfang dieses Abschnitts angemerkt habe, von allen abteilichen Beständern, in Friedens- und Kriegszeiten — selbst in den Solmsischen Landen erlegt wird.

Und falls

4) die Steuerverfassung Arnsburgs, wie dieses ganze Abschnitt zeiget, nicht sein eigen characteristisches

hätte, die privilegirte Reichssteuer nicht an Mainz und Solms wegen allen Arnsburgischen Gütern entrichtet würde, so würde ich es keinem Reichsstande übel nehmen können, wenn er bei Reichskriegen Versuche zu Beiträgen in Betreff der Reichssteuer machte, wie dieses wirklich die Fälle des Hauses Weilburg und der Reichsstadt Wetzlar waren.

Wenn aber auch

5) dieses alles nicht so wäre; so würde gleichwohl keiner dieser Stände, in deren Gebieten die Abtei Güter hat, befugt seyn, sie als Besitzerinn exemter Güter, als Forensinn zu Landkriegsschäden zu ziehen, wie dieses aus dem Verfolg dieser Abhandlung erhellen wird.

1) Siehe Goeking Journal von und für Deutschland 1784 II. Stück no. 4. S. 108.

2) Siehe meine rechtliche Entwicklungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit S. 133. §. 1. Anmerkung 4. Das sind gewiß starke Stückchen. Ich habe sie aber seitdem noch stärker gefunden. Nach Montesquieu vom Geiste der Gesetze 2. B. 13. Buch S. 61. soll Anastasius eine Steuer auf das freie Luftschöpfen erfunden haben: ut quisque pro haustu aëris penderet. Diese wäre, falls sie wahr ist, sehr erbaulich. Eine Art eben so schändlicher Steuer rückt man in Geschichtsbüchern dem P. Innocenz X. vor. Er soll sich von seiner Schwägerinn, der Olimpia Maldachina zu dem Gesetze haben verleiten lassen, daß alles Korn von den päbstlichen Unterthanen der Kammer, um einen geringen Preis, habe verkauft und dann dasselbe wieder vom Volke um einen hohen Preis habe eingekauft werden müssen. Es wäre betrübt, wenn es wahr seyn sollte. Eine lustige Art

von Steuer findet man aber in L. alemann. Tit. 58. §. 1, 2, 3, nach welcher die Tugend eines Frauenzimmers eine Goldgrube für den Fiskus war, oder besser seine Untugend. „In Nürnberg, so heißt es im Hamburger politisch. Journal 1. Stück Januar 1800 S. 104. ist durch eine neuliche Verordnung al„len Fuhrleuten, Landkutschen und fahrenden Boten, „die durch die Stadt kommen, zur Pflicht gemacht, „zum mindesten 48 Stunden in Nürnberg mit ihren „Pferden zu bleiben und zu zehren. Hier fehlt nur noch eine Auflage für die, welche nichts verzehren und ihre Pferde für Hunger umkommen lassen wollen. Für einen bloßen Scherz ist mir doch das Einrücken solch einer Sache zu ernsthaft. Gehet die Sache mit den Steueranlagen gar zu toll, so sahen sich oft die höchsten Reichsgerichte genöthigt, zu außerordentlichen Mitteln zu schreiten: sie entsetzten dann derlei ausschweifende Fürsten ihrer Regierung, und setzten sie nicht eher wieder ein, als bis sie sich reversirten, daß die Unterthanen nicht höher, als es den Landesverträgen und dem Herkommen gemäß sey, mit Collecten belegt werden sollten. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 297. Ist es aber auch ein Wunder? In Fabers alter Staatsk. 13. Th. S. 80. findet man in einer Vorstellung einer gewissen Regierung an den Reichstag die entsetzliche Behauptung: Die Herrschaft sey immer im Besitze des iuris collectandi illimitati gewesen.

3) Wie billig und gerecht sich z. B. das fürstliche Haus Hessen wegen den Gütern des mainzer Clerus, in Betreff der privilegirten Reichssteuer, in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erklärte, habe ich in diesem Abschnitte §§. 13. 14. 15. bemerkt.

4) Man sehe z. B. nur Mosers persönliches Staatsrecht 1. Th. S. 615. 16. 17. 18. 19 und 620. Auch hat der gelehrte Herr Hofrath Haas in Wetzlar in einem Gutachten unter dem Titel: Bestgemeintes Gutachten, welches den Gemeinden des fürstl. Nassau-Siegenschen Amts Nepfe, die an dem, wider die hochfürstliche Landesregierung zu Dillenburg wegen des Status exigentiae und der über die Kriegssteuern abzulegenden Rechnung jüngst nachgesuchten Mandat und der wegen Reassumirung des alten Prozesses von 1727 Theil genommen ꝛc. Wetzlar 1799 verschiedene die Besteuerung der Unterthanen betreffende reichsgerichtliche wichtige Erkenntnisse aus größern Werken ausgehoben, welche belehren, wie die Sachen giengen, und wie sie gehen sollen. Z. B. S. 20—31.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Ich habe nun schon der Einleitung einen eigenen Abschnitt bestimmt. Ich habe im 2ten die Gesetze angeführet, sogar schon einen dritten Abschnitt der Arnsbürgischen Steuergeschichte gewidmet, und doch eigentlich noch nicht einmal recht gesagt, was ich mit allem diesem will. Dieses, so wird man vielleicht einwenden, sey das Unterste zu Oben, und so umgewendet, geworfen. Wenn aber auch dieser Einwurf gegründet wäre, so ist's doch nun einmal nicht anders, und ich kann bei allem diesem doch nur meinem eigenen Ideengange folgen. Man hat aus dem 2ten Abschnitte gesehen, daß seit Jahrhunderten nach den Reichsgesetzen von den Reichssteuern niemand befreiet ist, und daß dagegen kein Stand, kein Privileg, keine Exemtion, kein Vertrag, kurz, daß dagegen nichts gelte. Ja! man hat in diesem zweiten Abschnitte sogar gesehen, daß der jüngste Reichsschluß von 1793, und daß das daraus entstandene kaiserliche Cirkular von 1793 alle die alten Reichsgesetze von 1422 bis 1641 erneueret und bestättiget, und, wie diese, ebenfalls alle Exemtionen aufhebt. Dieses hat seit einigen Jahren einige Rechtsgelehrte zur Behauptung des Satzes veranlasset:

„daß der unterm 1ten Hornung 1793 zu Stande ge-
„kommene allgemeine Reichsschluß, den einzelnen Stän-
„den des deutschen Reichs die Befugniß einräume, nicht
„blos ihre Personal, sondern auch alle Realunterthа-
„nen ihres Territoriums, oder die in ihren reichsstän-
„dischen Gebieten gelegenen Güter und daraus gezogen
„werdende Renten und Gefälle; sowohl der in solchen
„Gebieten wohnenden, als auch außer denselben sich
„befindenden, ordentlicher Weise exemten Personen
„und Stellen, während des mit der französischen Na-
„tion andauernden Kriegs, zur Erleichterung ihrer
„Landschafts- und Kontributionskassen, in das gemein-
„same Mitleiden zu ziehen. 1)

Die Beweise dieses Satzes hat der Herr Verfasser, wie er ihn nennet, (staatsrechtlicher Beweis) auf die alten Reichsgesetze, und auf das kaiserliche Circularschreiben von 1793, und nebenher auch noch auf andere Gründe gebauet. Ob er hierinn Recht habe, oder nicht, kann man am besten beurtheilen, wenn man eine kleine Untersuchung über eben diese alten Reichsgesetze anstellet, die Gesetze selbst mit dem vergleichet, was im Steuerpuncte von 1422 bis 1548, und was von 1548 in Deutschland und bei Reichskriegen üblich war, und wenn man zugleich den natürlichen Unterschied unter Reichs- und Landsteuern, und unter den Exemten verschiedener Gattung, kurz unter Exemten, die man Forensen nennet, und unter Exemten als wahren Unterthanen, und so in eben dem Sinne bemerket, wie er durch die Gesetze und das Reichsherkommen selbst dargelegt wird.

1) Der Versuch zum Beweise dieses Satzes findet sich in des Herrn Regierungsraths Reuß Deductionssammlung 11. Band von S. 231 bis 292. von welchem Verfasser ist, Herr von Kolb, reichsgräflich Fugger. Badenhaufischer 2ter Rath und Oberamtmann, auch fürstl. Schwarzenb. Hofrath. Diese Abhandlung soll, wie bei Reuß Deductionssamml. 13. B. S. 180. versichert wird, dreierlei Ausgaben haben.

§. 2.

Der Satz, daß im 15ten und 16ten Jahrhunderte die Reichssteuer bis 1548 nur nach dem gemeinen Pfenning bezahlet wurde, erhellet aus den Auszügen (im 2ten Abschnitt) zu deutlich, wird auch eigentlich von niemand widersprochen. Im Reichsabschiede von 1548 aber wurde das Reichsbesteurungswesen in die Grenzen eines jeden Standes Territorium eingewiesen, der Obrigkeit erlaubt, ihre Unterthanen, ohne Rücksicht einer Exemtion, zu besteuern. Diese Steuerveränderung veranlaßt natürlicher Weise allerhand Fragen. Unter andern

Ite Frage: Auf was für eine Art wurde wohl im Ganzen und in der Regel die Reichssteuer im 15ten Jahrhunderte gehoben? Hatte

IIte Frage: diese Steuererhebungsart keine Ausnahmen?

IIIte Frage: Ist diese alte Erhebungsart im Reichsabschiede von 1548 ganz aufgehoben worden?

IVte Frage: Da die Gesetze seit 1548 keine Exemtion mehr von den Reichssteuern gelten lassen wollen: hat es dann seit 1548 keine Exemte mehr in Deutschland gegeben?

Vte Frage: Da es exemte Forensen und exemte Personalunterthanen in Deutschland giebt, und der Ausdruck Unterthan, wenn in den neuern Reichsgesetzen von Reichsbesteurung die Rede ist, gar oft vorkommt; muß auch unter dem Ausdruck Unterthan der Forenser verstanden werden?

VIte Frage: Indem die Reichsgesetze 1548 mehrmals von Kassirung aller Exemtionen, aber auch zugleich von Respectirung des Herkommens reden, ist das wohl etwa ein Widerspruch? Und läßt sich eines mit dem andern vereinigen?

VIIte Frage: Von was für einer Art Steuer reden die Reichsgesetze, wenn sie von der Steuer reden? Und was für eine Art Steuer bezielet das K. Circularschreiben von 1793?

VIIIte Frage: Nach was für Grundsätzen muß eigentlich die Steuermaterie überhaupt beurtheilet werden? Und wäre wohl ein anderer als das Herkommen rechtlich und räthlich? Worauf sprechen die höchsten Reichsgerichte? Endlich

IXte Frage: Was denken vernünftige und in Deutschland vorzüglich geehrte Staatsrechtslehrer über alles Vorstehende? Untersuchung und Prüfung dieser Fragen sollen vorausgehen. Gelingt es mir damit, so, denke ich, daß sich's mit Beantwortung der Frage (ruckw. §. 1) leicht wird machen lassen.

§. 3.

Die Meinung mit der ersten Frage:

Auf was für eine Art wurde wohl im Ganzen und in der Regel die Reichssteuer

steuer im 15ten Jahrhunderte erhoben?

gehet eigentlich nicht dahin, was schon im 2ten Abschnitte §. 8. von dem gemeinen Pfennig gesagt worden ist, sondern dahin:

Ob immer die Obrigkeit von ihren Unterthanen wenigstens einen Theil der Reichssteuer erhoben habe?

Von der Zeit, in welcher die Subcollectation der Unterthanen Reichsgesetzmäßig geworden ist, rede ich hier nicht. Auch weiß man es nicht genau anzugeben, wie lange vor diesem Zeitpunkte die Stände ihre Unterthanen mit beigezogen haben. Wahrscheinlich hing dieses von der Güte des Landesherrn, und davon ab, ob er nach seinen häuslichen Umständen durch alleinige Entrichtung der Reichssteuer mehr oder weniger gedrückt wurde. Daß schon dem Erzbischofe von Mainz im 15ten Jahrhunderte 50,000 Gulden zu dem damaligen Türkenkriege viel zuviel waren, habe ich schon vorausbemerkt. 1) Es wäre wohl lächerlich, zu glauben, daß nicht andere Reichsstände eben so von der Sache gedacht haben sollten. Wenn aber das ist, und wenn man annehmen darf, daß sie in diesem Falle bald gegen ihre Unterthanen zugegriffen haben werden 2) so deucht mir's, war es auch sehr natürlich, daß es ursprünglich nur die Obrigkeit war, die ihre Unterthanen mit beizog, daß dieses in großen Landen z. B. Oesterreich, Baiern, Sachsen, und andern, in der Regel der eigene Landesherr seyn mogte, weil ich meines Orts nicht einsehen kann, wie man in solchen großen Staaten einem andern so kostbare Eingriffe dieser Art erlaubet

haben sollte. Was aber meine Vermuthung fast zur Gewißheit erhebet, das sind die alten und neuen Reichsabschiede selbst. In den alten kommt es mehrmals vor, daß die Obrigkeit ihre Unterthanen besteuern solle. Und wenn dieses auch nicht so ganz mit dürren Worten vorkäme, so setzt doch die Verordnung des R. A. von 1542 dieses außer Zweifel. Nach derselben wird der Obrigkeit dieses Recht positiv bekräftiget. (2. Absch. §. 3. lit. g.) Wäre es wohl nicht lächerlich, anzunehmen, daß die Obrigkeiten dieses Recht erst seit 1542 neuerdings bekommen haben sollten? Nein, dieser Reichsabschied bekräftiget nur eine alte und sehr natürliche Observanz, und man wird davon noch mehr überzeugt werden, wenn man noch das damit vergleicht, was in eben diesem R. A. weiter verordnet wird (daselbst §. 3. lit. h. 3)

1) Erst. Abschn. §. 13.

2) So leicht gieng aber die Sache nicht, das siehet man aus einem Reichsabschiede von 1486, worinn die Reichsstände verlangen:

„daß der Kaiser den Kurfürsten, Fürsten und andern „hülfreich seye, ob ihre Unterthanen, oder die ynen „Volg oder Steuer schuldig sein, zu volgen und zu „steuern widersetzten, daß dieselbe durch Gebott seiner kaiserlichen Gnaden mit Penen zu volgen und „zu steuern gezwungen werden.

3) Doch muß man dieses alles cum grano salis nennen. Immerhin wird man finden, daß man sich in den Gegenden, in denen Erzbischöfe angesessen waren, die Sache mehr durch diese, als durch die Obrigkeiten, geschah. Der zweite Abschnitt §. 1. lit. B. zeigt, daß zu Ende des 14ten Jahrhunderts der Herzog von

Oesterreich und der Erzbischof von Salzburg zu Erhebung der damaligen Reichssteuer beauftraget waren: letzterer in seinem ganzen Metropolitan-Sprengel. Indem nun dieser, wie ich im 2ten Abschnitte §. 1. in der dritten Anmerkung angeführet habe, von sehr ausgebreiteten Grenzen war, so läßt sich's leicht denken, daß manche kleine Obrigkeit ganz übergangen wurde, und daß ein solcher Erzbischof das, was ihm etwa zu viel war, durch seine Bischöfe, Aebte, Pfarrer ꝛc. habe verrichten lassen.

§. 4.

Wenn aber auch dieses in der Regel von grössern Staaten zugegeben werden soll, so ist doch eine Ausnahme von dieser Regel eben so natürlich. Es hatten doch diese grössere Staaten in anderer Herrschaften Landen Leute und Güter, die sie doch auch wohl gern benutzen mogten. Wie! wenn nun der Herr, in dessen Gebiete diese Leute und Güter saßen und lagen, für sich benutzen wollte? War dieses auch etwa nicht der Fall bei grössern Reichsständen, so war er es doch sicherlich bei kleinern. Diese letztern hatten ihre immediate Besitzungen gemeinlich kurz beisammen, hatten aber im übrigen ihre Güter und Hintersassen bald in diesem, bald in jenem Gebiete liegen. Durften sie nun diese nicht mit beziehen; so mußten ihre Beiträge zur Reichshülfe natürlicher Weise sehr mager ausfallen. Sie baten daher die Kaiser um Privilegien, dahin 1) daß es ihnen erlaubt seyn möge, auch ihre, in anderer Herren Landen gelegene Güter oder Hintersassen mit beizuziehen zu dürfen. Diese erhielten sie häufig 2) und wenn sich etwa die Obrigkeit, wo diese Güter lagen

dagegen setzte; so konnten die Privilegirten auf Handhabung bei diesem Privileg von den kaiserlichen Hofrichtern rechnen, wovon ein Beispiel im Reichsprälatischen Staatsrecht vom Anfang des 15ten Jahrhunderts (von 1415) vorkommt. 3) Daß eben diesem Beispiele auch noch andere weltliche, besonders kleinere Stände folgten, ist ebenfalls bekannt. 4) Auf diese Art wurden die Leibeigenen ihrem Leibherrn steuerbar, wenn sie gleich unter einer fremden Obrigkeit saßen, und dieses war auch der Fall mit den Gütern unter eben diesen Umständen. Daß sich hierin die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe schon lange vorher, mehr als alle andere, besonders, wenn es ihre Geistlichkeit betraf, herausgenommen haben, davon habe ich schon im ersten Abschnitt 5) unter 10 andern Beispielen, nur eines von dem Erzbischofe von Mainz aus dem 13ten Jahrhunderte ausgehoben. Derselbe besteuerte seine im Hessischen gelegene Geistlichkeit, und von ihren in diesem Fürstenthume gelegenen Gütern nach Herzens Lust, und man kann sicher annehmen, daß es andere Bischöfe und Erzbischöfe eben so machten, besonders weil sie auch, solange die Besteurung auf den gemeinen Pfenning gieng, die Collectoren waren, und schon dadurch doppelten Vorschub gewannen. So wie man es also (§. 3. ruckw.) angeführtermaßen zugeben kann, daß, wann die Obrigkeit Steuern erhob, die Regel war, dieselbe von ihren Unterthanen, und denen in ihren Gebieten gelegenen Gütern zu erheben, so muß man aber gleichwohl dieser Regel nicht nur eine Ausnahme, sondern gar eine sehr große Ausnahme gestatten. Ja! Niemand in der Welt würde, ohne Gestattung dieser Ausnahme, das-

jenige zusammenreimen können, was vor 1548 im Jahre 1542 zum Besten der Bischöfe hierin verordnet, und in spätern Gesetzen wiederholet wurde. (Ruckw. 2. Absch. §. 3. lit. h.) Es schien auch die Erhaltung dieser Ausnahme derjenigen Stände, die sie niemal hatten, von solcher Beträchtlichkeit, daß sie nicht ruheten, bis sie in einem ordentlichen Reichsgesetze bekräftiget wurde. Dieses geschah endlich in dem Reichsabschiede von 1542 §. 69. mit eben den Worten und Ausdrücken, wie ich sie schon ruckwärts ausgezogen habe. 6) Unter diesen Umständen war es dann auch kein Wunder, daß bald darauf in den R. A. von 1543. §. 24. die Worte:

„daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen,
„die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen
„Herkommens zu besteuern hat ꝛc.

gesetzt und in allen nachfolgenden wiederholet wurden. 7) Und man kann dabei sicher behaupten, daß — besonders in Rücksicht der Geistlichkeit, die Ausnahme eben so alt, als die Regel ist, ja ich möchte sagen älter, wenn nicht ein Widerspruch zwischen dem Begriffe Regel und Ausnahme entstehen müßte.

1) Dieses Suchen um solche Privilegien beweißt, daß es in der Regel anders war.
2) Lünig Specil. eccles. P. 3. cap. 6. S. 464 und 766.
3) 2. B. S. 508.
4) Derselbe a. a. O. S. 506.
5) Erst. Abschn. §. 9.
6) Zweit. Abschn. §. 3. litt. i.
7) Herr Professor Häberlin erkläret im 2ten Bande seines Handbuchs des deutschen Staatsr. S. 273. 274. den

§. 69. des R. A. v. 1542. und die darinn von mir ausgezogene Worte litt. i. also: „Einen Sinn müs„sen doch die Worte haben: Unterthanen, die sie „vermöge der Rechts ꝛc. haben. Da die Unter„thanen noch immer zu den Steuern nicht gezwungen „werden könnten. (O ja! das konnten schon sehr viele weit mehr als hundert Jahre vorher). Allerdings, nur nicht den angeführten, sondern vielmehr den, daß sich eine jede Obrigkeit in den Grenzen ihres Gebiets halten (das wurde erst eigentlich 1548 verordnet, zweit. Abschn. §. 5. am Ende). Im Jahre 1542 war noch gar keine Rede von den Grenzen des Gebiets, vielmehr das grade Gegentheil, (2. Abschn. §. 3. litt. g.) „und nicht Unterthanen, auf die sie An„spruch machte, oder welche zwar Güter im Lande „liegen hatte, jedoch außer Landes lebten, (diese „Erklärung könnte angenommen werden) mit der „Steuer belegen sollten, weil es im Reichsabschiede „von 1542. §. 69. hieß: daß einjeder allein in dem „Orte, da er gesessen, seine Anlag geben soll." Der Verfasser überläßt es dem würdigen Herrn Professor Häberlin, in wie weit er meine Erklärung der Seinigen den Vorzug geben wolle. Im §. 69. kommt Regel und Ausnahm beisammen, und ich erkläre hier nur die Ursache von beiden. Dieses läßt sich nicht mißkennen, wenn man alle die Stellen zusammen verbindet, die ich im 2ten Abschn. §. 3. von litt. a bis i. ausgezogen habe. Ich erkläre aber weiter unten die Sache noch deutlicher.

§. 5.

Will man das, was ich von der Arnsburgischen Steuerverfassung gesagt, beherzigen 1), so wird man wohl die Sache ganz natürlich finden. Zum wenig-

sten wird man es nun auch nicht unnatürlich finden, wenn sich noch bis auf den heutigen Tag genug deutsche Landesherren finden, welche die in ihren Territorien gelegenen, auch steuerbare Güter, nicht besteuern dürfen, sondern es dulden müssen, daß sie von fremden Obrigkeiten gesteuert werden. In den alten Kameralisten finden sich reichskammergerichtliche Entscheidungen, die auf diese Wahrheit gebauet sind, genug, z. B. Winzheim wider Brandenburg, Augsburg wider Neuburg, Deutschmeister wider Oettingen 2), und es hat Moser von dieser Wahrheit, als einer ganz ausgemachten Sache gesprochen 3). Wollte man etwa einwenden: die angeführten Beispiele beträfen blos Reichsstände; so würde das gar keine Einwendung seyn; weil gar kein Grund einzusehen ist, warum nicht diese Thesis auch mit Unmittelbaren belegt werden könnte. Es fehlet aber auch nicht an mittelbaren, nicht einmal an steuerbaren Bauerngütern. Außer dem, daß der Freiherr von Cramer den Satz von mehreren Reichsstädten, z. B. Frankfurt, auch mehreren Ständen in Franken 4), als bekannt unterstellet, macht er mir auch das Vergnügen, daß derselbe so ziemlich nahe um Arnsburg von steuerbaren Gütern Beispiele anführet 5). Das fürstliche Haus Solms Braunfels hat in seinem Lande angesessene Personalunterthanen, die im fürstlich Weilburgischen z. B. zu Wolpartshausen, Güter haben, von denen aber die Steuer nicht nach Weilburg, als die Landesobrigkeit, als Besitzerinn des Gebiets; sondern nach Braunfels, folglich an eine ganz andere Obrigkeit, als in deren Gebiete die Güter gelegen sind, erleget wird. Der Satz also:

daß, wenn gleich im 15ten Jahrhunderte schon bis auf den heutigen Tag vor und nach 1548 die ordentliche Obrigkeit ihre Unterthanen, und die in ihrem Gebiete gelegenen Güter in der Regel besteuert, diese Regel dennoch vor und nach 1548 ihre starke Ausnahm gehabt, und bis auf den heutigen Tag behalten hat,

stehet, wie ich denke, auf so festem Grunde, daß ihm wohl keine Sophisterei wird etwas anhaben können. 6)

1) Im dritten Abschnitte besonders §. 19.

2) Meichsner Decis. cameral. Tom. 2. Decis. 6. An Lesung solcher Decisionen kann man zwar seinen Kopf, aber noch mehr seine Geduld üben. Die angeführte von S. 456. bis 670. in Fol. enthält zehnmal mehr Raum, als die Geschichte des 7jährigen Kriegs vom großen Friedrich.

3) Staatsarchiv 1756. 1. Th. 3. Kapit. S. 58. Er schreibt daselbst also: „Hiernächst ist eine kundbare Sache, „daß viele in dem Rieß begüterte Reichsstände von „ihren Unterthanen auf dem Lande alle Steuern rü„hig beziehen, solches auch in contradictorio be„hauptet haben, über welche doch Oettingen die ter„ritorial Hoheit prätendirt.

4) Diesem kann man auch Friedberg beisetzen, welche Stadt ebenfalls gewisse, ausser ihrem, und in einem ganz fremden Gebiete gelegenen Güter in ordinario besteuert, wovon ich weiter unten reden werde.

5) N. St. 29. Th. S. 18.

6) Der dritte Abschnitt §. 4. dann der 7te §. 2. bestättigen die Sache noch mehr.

§. 6.

Die IIIte Frage: Ist die alte Steuererhebungsart im Reichsabschiede von 1548 ganz aufgehoben worden? kann also nicht bejahet werden; wenn anders nicht alles das falsch ist, was ich bei Erörterung der zwei ersten Fragen dargethan zu haben glaube. Wie wäre dieses auch nur möglich? Der Reichstag bestand ja doch immer aus Reichsständen, und es waren also auch immer Männer vorhanden, die es wußten, wie es in ihren eigenen Territorien, wie es in den Territorien der Nachbarschaft, in Betreff des Steuerpunktes, aussah; die wußten, was sie gegen andere, und was wieder diese anderen gegen sie selbst besaßen. Wie würden sich auch die deutschen Bischöfe, die so ganz besonders bei dieser Frage interessiret waren, eine solche Metamorphose haben gefallen lassen? Wie würde sich z. B. ein Erzbischof zu Mainz so schlechterdings aus einem Besitze, so viele und vieler Güter, auch außer den Churlanden gelegen, zu Reichsanlag zu ziehen, haben verdrängen lassen? Ja, wenn der Reichsabschied von 1548 so schreckliche Verwüstungen im Reichssteuerwesen, wider uraltes, durch Jahrhunderte geheiligtes Herkommen, wirklich angestellet hätte; so müßten die Häuser Hessen und Solms ihrer fünf Sinnen beraubt gewesen seyn, wenn sie mit Churmainz die Verträge eingegangen hätten, die sie gleichwohl wirklich eingegangen haben 1). Noch mehr, wie wäre es dem höchstpr. R. H. R. nur möglich gewesen, zum Besten Arnsburg wider Solms und Churmainz solche Entscheidungen abzugeben, wie sie gleichwohl abgegeben worden sind? 2)

Endlich aber, wer in der Welt würde wohl im Stande seyn, in den Reichsgesetzen von den Jahren 1548, 1556, 1557, 1566, 1576, 1582, 1594, 1598, 1603, 1613 und 1641, 3) von den Worten:

Wie Recht und Herkommen,

nur einen vernünftigen Sinn zu finden, wenn seit 1548 die Besteuerung in dem ausschließenden Sinne auf die Territorien eingeschränkt worden wäre? Und, was gewiß eben so viel, als alles vorige ist: Wie hätte der Kaiser 1568 für den Steuerbesitz des Erzbisthums Mainz, gegen Solms die Sprache führen können, die er doch gleichwohl führt? 4)

1) Sie stehen im dritten Abschnitt §§. 12. 13.
2) Daselbst §§. 16. 17. 18.
3) Sie sind im 2ten Abschn. ausgezogen.
4) Abschnitt 3. §. 11.

§. 7.

Ich wende mich also zur Beantwortung der IVten Frage: Da die Gesetze seit 1548 keine Exemtion mehr von den Reichssteuern gelten lassen wollen: hat es denn seit 1548 keine Exemte mehr in Deutschland gegeben?

Wenn ich die Wahrheit gestehen soll, so bekenne ich vor der ganzen Welt, daß ich mich bei Untersuchung dieser Frage eigentlich schäme; weil sie so bekannt ist, als es nur eine Staatsrechtswahrheit giebt. Wenn man nun aber sogar aus dem rückwärts §. 1. aufgeworfenen Satze siehet, daß, wenn auch vorliegende Frage nicht geradezu geläugnet wird, man ihr doch wenigstens bei, und in diesem Kriege, keine Anwen-

dung gestatten will 1), wenn man noch sogar es weiß, wie ich es weiß, daß diese sonderbare Meinung schon bei Männern Feuer gefangen hat, wo man es nicht suchen sollte; so kann man wahrlich nicht genug über diese Materie sagen. Und läugnet mir etwa jemand im hellen Tage, daß die Sonne scheine, und mir ist daran gelegen, diesen massiven Irrthum zu widerlegen: wer wollte mir's übel nehmen, wenn ich mich zum Beweise, nebst der Sonne, auch noch sogar einer Oehllampe bediene?

Ich muß es aber, bevor ich die Sache selbst abhandle, noch einmal in Erinnerung bringen, was ich von meiner Privatdenkungsart in Rücksicht derjenigen gesagt habe 2), die im Staate, ohne dazu irgend einen gerechten Titel aufweisen zu können, mitkegeln und nicht aufstellen helfen wollen. Es kommt aber hier weder auf meine eigene, noch eines andern ehrlichen Mannes, Privatdenkungsart, sondern blos darauf an, was das Gesetz sagt, welches aber, das kann man auch glauben: nie auf Luft, durchgehens auf gute Gründe, gebauet ist. Zur Sache!

A) Zur Belegung dieser Frage habe ich bereits im 1ten Abschnitte einen guten Grund gelegt. Ich habe daselbst 3) gezeigt, daß die Exemtion überhaupt auf gerechten und billigen Gründen beruhe, daß es in's besondere gerechte Gründe gebe, die sogar gegen die privilegirteste Reichssteuer denken 4).

B) Wollen wir uns wieder die Verordnungen in's Gedächtniß rufen, die ich im 2ten Abschnitte 5) aus den Reichsabschieden 1548 und von 1576 6) gezogen habe, und zeugen dieselben nicht nur vom Daseyn der

Exemtionen und von ihrer Zulassung, auch gegen privilegirte Reichssteuer, also selbst gegen Kaiser und Reich/ so, dächte ich, ließ sich über die Existenz der Exemtionen, auch noch nach 1548, im geringsten nicht zweifeln; man müßte dann annehmen wollen, Kaiser und Reich hätten blos zum Zeitvertreibe, einen Roman in gedachte Reichsgesetze eingerückt. Was

C) die gemeine Reichssteuer 7) betrifft, so gehet dieselbe nach dem Reichsabschiede von 1576 8) die Exemten gar nichts an, weil diese, wie die Landsteuern, zwar von den Unterthanen, aber nur von den steuerbaren Unterthanen, nicht auch den exemten, erhoben werden. Man findet zwar

D) daß auch die Exemten in Nothfällen nun und dann etwas zum Besten des Landes gesteuert haben, aber dann geschah dieses nach mancherlei vorhergegangenen Caressen, und dann doch erst, nachdem man sie mit bündigen Reversalen besiegelt hatte, wovon zwar hundert Fälle angebracht werden können, unter welchen man aber nur auf die von Bamberg, Wirzburg und Wirtemberg verweiset. 9) Wundern wird man sich also nicht, wenn noch

E) vor kurzem das höchstpreißliche Reichskammergericht in dieser Materie nachstehende schöne Urtheil erließ. 10) In Sachen der Gemeinde Wölfersheim 11) gegen den Herrn von Pappenheim:

„daß sie (von Pappenheim) von den in der Wölfers„heimer Terminei gelegenen Gütern, geforderten Steu„ern völlig zu entbinden, dem zufolge diese Güter „aus dem gemeinen Steuerstock auszustreichen, auch

„ der Fiscus gedachter Gemeinde etwas zu ersetzen nicht „ schuldig sey. 12)

Ja man kann es als eine gemeine Wahrheit annehmen, daß diejenigen, so nicht Reichsstände sind, und die von ihren Gütern keine Landsteuer entrichten, auch von der Kreis- und gemeinen Reichssteuer frei sind. 13) Obgleich daraus auch auf Befreiung von privilegirten Reichssteuern der Schluß sehr lahm seyn würde, weil, wie wir gehöret haben, davon in der Regel keine Exemtion gilt, und — in soweit in Deutschland noch Societätsgesetze Anwendung finden, nicht gelten kann. Wir haben also auch noch nach 1548 Exemtionen in der deutschen Welt.

1) Daß ich hier blos von dem Genusse der Exemtion während der Reichskriege (nicht von Friedenszeiten) rede, verstehet sich wohl von selbst, die Sache gehet aber dermalen unglaublich weit; unlängst verlangte einer meiner Freunde Ruckbezahlung seines ausgeliehenen Kapitals. Was antwortete der Schuldner? Er setzte seinem Gläubiger eine Einwendung aus dem Westph. Frieden entgegen: und welche wohl? aus dem §. de indaganda — daß der Advokat, der dieses weise Consilium gegeben, dasselbe nicht in Hopps examen ad inst. gefunden hatte, siehet man doch wohl.

2) Im dritten Abschn. §. 6. zu Anfang.

3) Daselbst §. 4.

4) Daselbst §§. 5. 6.

5) §. 5. lit. αα. ββ. γγ. δδ.

6) Es können ihrer noch mehrere angeführet werden.

7) Siehe die Steuereinleitung im 1ten Abschnitte.

8) §. 11.

9) Lünig Reichsarchiv. Part. Spec. cont. 3. S. 292. 293. 312. 314. Moser Staatsarchiv 1751. 10. Th. 1. K.

S. 49. 50. 51. Verbinde man damit die sich beson= ders auszeichnenden Reversalen der Abtei Ebrach, die ich oben sogar bei Reichssteuern angebracht habe.

10) Freiherr v. Cramer N. St. 10. Th. 1. Abhandlung S. 20.

11) Dieses Wölfersheim ist Solmsbraunfelsisch, und liegt etwa 1 1/2 Stunde von Arnsburg, so wie die exem= ten Güter, von denen hier die Rede ist.

12) Solch ein Mann, wie es Cramer war, muß es seyn, welcher solchen Materien auf den Grund sah. Es ist immer der Steuerstock das gemeine Reitpferd der Orte, wenn sie einen Exemten prellen wollen. Sie sagen, die Güter des Exemten stünden im Steuer= stocke, und wenn derselbe seine Rata=Steuer nicht trüge, so müßte der Ort entweder selbst für den Exemten die Last tragen, oder ihm müßte wenigstens der Fiskus den Abzug vergüten. Hält es nun (das ist oft der Fall) der Landesherr mit den Bauern ge= gen den Exemten, so haben sie hierinn einerlei Spra= che. Die Sache verhält sich aber also. Zur Zeit als die Reichsmatrikel errichtet wurde (1521), wußte wohl jeder deutsche Landesherr, daß er auf die in seinem Gebiete liegenden steuerfreien, bei der Annahme sei= nes Reichsanschlags, keine Rücksicht nehmen konnte, weil ihre Steuerfreiheit ihm selbst, und auch dem Reiche bekannt war. Der einfache Römermonat, zu welchem er sich also verstand, geschah, theils in Rück= sicht seiner eigenen Güter, (dann damalen waren die Landesherren noch nicht so frei, wie nun) theils, oder wenn etwa das erste nicht war, blos in Rücksicht der Bauerngüter. Ich will daher auch einmal ein Kata= ster sehen, in welchem schon 1521 ein exemtes Gut stand. Baueten die Exemten ihre Güter selbst, so waren sie ganz frei, (und so war es in England, in

Frankreich ꝛc.) verliehen sie aber dieselben, so gaben die Beständer gemeiniglich den Pflugtheil. In diesem letzten Falle bekam dann die Landesherrschaft etwas Steuer von exemten Gütern. In einigen Orten wurde diese exemte Steuer dem Orte an ihrer Reichssteuer-Rata abgeschrieben, und daher mogte es kommen, daß sie nun auch diese Freigüter in ihre Katastern eintrugen. Wie aber, wenn nun der Exemte seine Güter wieder selbst bauete? Dann fiel ja die Steuer auf den Pflug wieder weg? In dem Solms-Braunfelsischen Orte Obernhofen sind mehrere Freigüter. Z. B. ein Herr von Bobenhausen, ein Graf von Degenfeld. Die Abtei Arnsburg hat daselbst viele Freigüter, deren Beständer alle den Pflugtheil entrichten. Dieses ist auch in gedachtem Orte der Fall mit dem deutschen Orden, dessen Beständer aber nicht einmal den Pflugtheil, weder außer, noch im Kriege, entrichten. Die Bauern daselbst ließen sich's nun aber einmal einfallen, von diesen Beständern wenigstens den Pflugtheil zu erheben. Als aber der deutsche Orden mit dem Selbstbaue der Güter drohete, begriff man sich, und so zahlen diese Beständer noch bis auf den heutigen Tag keinen Heller für die quarta colonica. Wozu denn nun das Eintragen dieser Güter in die Katasters? Oft zog aber auch die Landesherrschaft diese Steuer auf den Pflug in ihren Sack, und bezog gleichwohl von der Gemeinde ihre sonst gewöhnliche Steuer-Rata. Die letztere hatte dann gar keine Ursache, exemte Güter in ihre Steuerbücher einzutragen, die ihr nichts im Falle des Selbstbaues, und nun auch nichts im Vergleichungsfalle eintrugen. Das Vorgeben also, daß derlei Güter, weil sie in ihren Steuerbüchern stünden, entweder versteuert, oder ihr von der Landesherrschaft der Mangel dieser Steuer

vergütet werden müsse, ist eine bloße Posse, für welche dasselbe auch das höchstpr. Gericht in obiger Urtheil erkläret. Man vergleiche übrigens mit diesem dasjenige, was ich im dritten Abschnitte §§. 3. 4. 5. von Arnsburgs Güterverfassung gesagt habe, so auch noch das unten im 7ten Abschn. 2. §. vorkommende von Wombach, einem andern solmsischen Orte.

13) Man sehe einsweilen als Beleg dieser Behauptung dasjenige an, was ich im dritten Abschnitte §. 13. von der Steuerfreiheit des Mainzer Klerus im Hessischen gesagt habe, und welches von allen Arnsburgischen, wo immer gelegenen Gütern, der Fall ist.

§. 8.

Ich komme nun zur Vten Frage. „Da es exemte Forensen und exemte Personalunterthanen in Deutschland giebt, und der Ausdruck „Unterthan, wenn in neuern Reichsgesetzen von Besteuerung die Rede ist, gar oft „vorkommt; muß auch unter diesem Ausdrucke Unterthanen der Forenser mit verstanden werden?

Diese Frage ist, wie sich's im Verfolge der Sache zeigen wird, nicht unwichtig, denn die Reichsabschiede von 1542, 1543, 1544, 1548, 1556, 1557, 1566, 1576, 1577, 1594, 1598, 1603, 1613, 1641, und selbst das kaiserliche Circular von 1793 führen hierinn alle ohne Ausnahme eine und dieselbe Sprache.

Damit man aber sogleich wisse, wie man in Betreff dieser Frage mit mir daran seyn möge, so beantworte ich sie auf der Stelle mit nein, und führe nachstehende Ursachen an. Daß man

1) unter dem Worte Unterthan gemeiniglich einen im Lande mit Person und Vermögen angesessenen, auch mit Unterthanen-Pflichten gebundenen, verstehe, ist doch wohl schon Jahrhunderte bekannt, und schon bei dem oben angeführten Reichsner an gar vielen Stellen zu ersehen.

Denkt man sich auch

2) einen Unterthanen, so denkt man sich eine Person, die im Lande den Schutz für Familie und Vermögen, im Frieden und im Kriege genießt, und die, nebst ihren mancherlei Verbindlichkeiten gegen die Landesherrschaft, auch manche Rechte und Forderungen hat. Alles dieses hat nicht Statt zwischen dem Forensen und dem Landesherren. Der letztere befiehlt ersterm fast nichts, und er genießt in Ansehung der Güter entweder nichts, oder doch nur die, in Rücksicht seines Linsenfeldes, hergebrachten Vortheile, und es wird alsdann in keinem einzigen Reichsgesetze geduldet, daß über das Herkommen nur etwas gewaget werde. Der Landesherr kann also in seinem Lande hunderttausend Gesetze machen, ohne daß nur eines davon den Forensen angehe. So und auf diese Art hat man sich jederzeit den Forensen gedacht. Ob sich aber

3) Deutschlands erlauchte Gesetzgeber bei den vielen, über diesen Punkt, und sonst erlassenen Reichsverordnungen, die Sache anders gedacht, ob sie dann auch, wenn sie Unterthanen-Pflichten — auch in der Steuermaterie, bestimmten, auch an die Forensen mit dachten, das sollte man doch wohl nicht glauben, weil vielmehr zu glauben stehet, daß sie sich in ihren Begriffen von Unterthanen, dem Gemeinsinne, und dem an-

gemessen haben wollten, was sich seither die übrige vernünftige Welt darunter dachte, die sich aber in dem Worte Unterthan, nie einen Forensen dachte.

Soviel wäre wenigstens

4) richtig, daß derjenige, welcher das Gegentheil behaupten wollte, den Beweis, und zwar ganz vollständig dahin machen müßte:

„daß nämlich die erlauchten Gesetzgeber, in diesem oder jenem Falle, wo die Rede vom Unterthanen ist, vom Gemeinsinne nicht nur haben abweichen wollen; sondern daß sie auch „davon in der That abgewichen sind,

weil bekanntlich für Beibehaltung der Regel, vermuthet wird, und nur die Ausnahme, worinn sich gegründet werden will, bewiesen werden muß. Wie wird man sich aber zur Erfüllung dieser Pflicht, zur Hebung dieser Last, anstellen, wenn man bedenkt, daß ihm nicht allein alles obige entgegen stehet; sondern wenn man zugleich bedenkt, daß man fast an allen Stellen der Reichsgesetze, wohin man nur immer die Hand hinrecket, Gegenbeweise findet? Liest man z. B.

5) die Reichsabschiede von 1512. 1), von 1521. 2), von 1526. 3), von 1529. 4), von 1530. 5), von 1548. 6), von 1555. 7), und so mehrere neuere, die ob sie gleich alle von Unterthanen reden, so wird man doch finden, daß sie nie einen Forensen verstehen, ja daß sie nie einen verstehen können.

Eben so wenig passen

6) gar manche Verordnungen im W. Frieden, ja man darf sagen, gar keine, auf die Forensen, ob sie gleich von Unterthanen reden 8). Ja diese ist sogar

7) der Fall von mehreren Friedensinstrumenten, in denen man von Unterthanen ein langes und Breites handelt, ohne dabei nur an den Forensen zu denken, z. B. im Badischen. Und wenn

8) die römischen Kaiser in ihren Wahlkapitulationen versprechen, daß sie die Stände und Unterthanen in ihrem Schutze haben und behalten wollen; so wird dabei an den Forensen als Forensen, da er schon als Reichsmitglied aus andern Rücksichten den kaiserlichen Schutz genießt, im geringsten nicht gedacht.

Wie ich rückwärts erinnert habe, so steuerten auch

9) die Unterthanen schon im 15ten Jahrhunderte zum Reich, und es kommen schon in den frühern und spätern Reichsabschieden, nach welchen, nebst den Churfürsten, auch die Unterthanen mit beitragen sollen, die Ausdrücke Unterthan vor, aber gewiß nicht in der Bedeutung, wie man sie dermalen gern nehmen möchte, weil damal nur die Rede von der Besteuerung auf den gemeinen Pfenning war, zu welcher ohnehin jeder, wer nur Reichsunterthan war, verbunden war. Die Reichsgesetze fahren zwar

10) nach 1500 bis 1542 immer fort, sich des Ausdrucks Unterthan, aber noch lange in der alten Reichsunterthanen-Bedeutung zu bedienen. Und daß sie

11) späterhin von dieser Bedeutung haben abgehen wollen, ist nicht nur nicht erwiesen; sondern ist auch, welches mehr ist, nicht einmal erweißlich, weil gerade das Gegentheil in den Reichsabschieden stehet. Aus was für einer Ursache stünde wohl sonst

12) in dem Reichsabschiede von 1613, 9)

„desgleichen die Städte und ihre eingesessene
„Bürger, so Churfürsten und andern Stän-
„den ohne Mittel unterworfen sind?
Und wie wollte man

13) in den, im 2ten Abschnitte 10) ausgehobenen Stellen anderer Reichsgesetze einen vernünftigen Sinn herausbringen? Werden nicht durch das Reichsgesetz von 1623 ganz klar die Forensen überhaupt, indem sie nicht eingesessen sind, noch in's besondere die unmittelbare Forensen ausgeschlossen?

Ja wird nicht die Sache

14) noch klarer, wenn zugleich in mehreren Reichsabschieden, alten und neuen, z. B. jenem von 1594 (welches doch ziemlich lange nach den Reichsabschieden von 1542, 43, 44 und 1548 ist), so wie auch in jenem stehet:

„Daß die Kapitel und ihre Unterthanen den Erzbischo-
„fen und Bischofen (nicht den Landesherren, in de-
„ren Gebieten, ihre Güter gelegen waren) steuern
„sollten.

Wie hätte man

15) in eben den Reichsabschieden, auf welche sich die Gegner beziehen, mit dem Worte Unterthan auch den Forensen verstehen können? Bekanntlich hatte doch damals schon die hohe und niedere Geistlichkeit, und noch bis diese Stunde ihre meiste Besitzungen in anderer Herren Ländern. Eben so werden noch

16) in den neuesten Zeiten, wo von der Steuer die Rede ist, z. B. noch sogar in dem kaiserlichen Kommissionsdekret 11) die Ausdrücke Landsassen und Unterthanen für Synonymen gebraucht, zum noch

deutlichern Beweise, daß man sich nie, weder in den ältesten noch neuesten Zeiten, in den Reichsgesetzen, unter dem Worte Unterthan, einen Forensen gedacht habe, wobei ich wohl kaum

17) noch folgendes in Rückerinnerung bringen darf, daß a) obgleich die Reichsgerichte in allen neuern Reichsgesetzen in den Sachen der Unterthanen gegen ihre Landesherren ohne Schreiben um Bericht, nie Prozesse, auch nicht einmal in den 4 Fällen anverklausulirte Gebotsbriefe, erkennen können (wenn gleichwohl der in demselben berührte Unrath, dem Senat in die Nase stinken sollte) dieses doch nicht in Rücksicht der Forensen beobachtet werde, daß b) der Unterschied eines wahren Unterthanen und Forensen eben so groß ist, als der zwischen einer Käsmilbe und einem Leopard 12) daß c) wenn dieses nicht wäre, alles das wegfallen müßte, was ich oben 13) über den §. 69. des Reichsabschieds von 1542 commentiret habe, daß endlich d) die Steuerverfassung mancher Provinzen in Deutschland nicht so seyn könnte, wie sie wirklich ist, und daß letzlich e) Arnsburgs gezeichnete Steuerverfassung 14) schon allein dazu gemacht ist, meiner Behauptung ein volles Gewicht beizulegen? Ich schmeichle mir vielmehr, daß man künftig diese von den Stellen der Reichsgesetze, wo sie von Unterthanen, auch wo sie von der Steuer der Unterthanen reden, nicht mehr, wie nun einige wollen, alles dieses auf die Forensen anwenden, sondern daß man hierinn noch den alten Wämsen unserer Großväter vor jenen neuern Gilets, den Vorzug einräumen, auch nach der alten Philosophie auf gut deutsch den großen Unterschied unter Forensen und Unterthanen nicht län-

ger zu mißkennen belieben werde; sogar den Fall mit eingerechnet, daß die hier angebrachte Gründe (jeden im einzelnen betrachtet, und aus seinem Zusammenhange gerissen) nicht von gleicher Stärke seyn sollten. 15)

1) §§. 14. 15.
2) §. 3.
3) §§. 2. 5. 9. 10.
4) §. 14.
5) §. 70.
6) §. 3. und 83.
7) §. 14.
8) Z. B. art. 5. §§. 34. 36.
9) §. 8.
10) §. 3. lit. e f h.
11) Siehe N. Sammlung der R. A. 4. Th. S. 84.
12) Man sehe hierüber den 1ten Abschn. §. 7. no. 1—4.
13) In diesem Abschn. §. 4.
14) Dritter Abschn., besonders §. 19.
15) Rot sagt diesem gemäß in einer Abhandlung unter dem Titel: Grundsatz, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsädlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherren, zu bemessen ist, 1784 §. 9. wörtlich also:

„So wenig fremde souveraine Fürsten, so wenig „der Kaiser, so wenig deutsche Reichsfürsten und „Landesherren reichsritterschaftliche Unterthanen sind, „wenn sie in deren Gebieten und Herrschaften ihre „Wohnungen aufschlagen (das wäre dann doch noch „immer ein anderer Fall) oder mittelbare Güter da„selbst besitzen; so wenig werden Mitglieder der un„mittelbaren Reichsritterschaft durch die Landes„einwohnerschaft (es kommt auf die Qualität „des Grundes an, auf welchem das Wohnhaus ste-

„het, und auch noch auf andere Sachen mehr) oder „den Güterbesitz in Reichsständischen Landen, Unter„thanen. Die erhabenen Begriffe von Majestät, Lan„deshoheit und Reichsunmittelbarkeit vertragen sich „nicht mit dem Niedern (der Verfasser ist kein Ja„cobiner) der reichsständischen Landesunterthanenschaft. Reuß Deductionssammlung 13. B. „S. 179.

§. 9.

Ich komme nunmehr zur Beantwortung der VIten Frage. Indem die Reichsgesetze seit 1548 mehrmals von Kassirung aller Exemtionen auf einer Seite, und von der andern zugleich von Respectirung des Herkommens sprechen: ist das wohl etwa ein Widerspruch? Und läßt sich eines mit dem andern vergleichen?

Diejenigen, welche den in diesem Abschnitte 1) bemerkten Satz vertheidigen, gründen hauptsächlich ihre Argumente auf die Unterstellung, daß das in den Gesetzen mitbemerkte Herkommen 2) die Verordnungen, wegen Kassirung der Exemtionen, Privilegien ꝛc. nicht aufhebe 3). Allein diese Leute verstehen es entweder nicht, oder wollen doch nicht die Sache verstehen: Das lezte ist freilich das schlimmste. Ich getraue mir aber nach dem, was ich schon vorbereitet habe, den Knoten ganz gut aufzuschürzen.

A) Vor 1548 gieng die Besteuerung für's Reich so ziemlich durcheinander, wie Kraut und Rüben. Man bekümmerte sich eigentlich mehr darum, daß gegeben wurde, als woher man es nahm, und von wem

gegeben wurde. Die Besteuerung auf den gemeinen Pfenning brachte nun dieses so einmal mit sich. Ich habe dabei zwar fast erwiesen 5), daß, wann vor 1548 auch Unterthanen mit zugezogen wurden, dieses wenigstens gemeiniglich von der eigenen Obrigkeit, zum wenigsten alsdann geschah, wenn die Frage von großen Territorien, wie z. B. Sachsen ꝛc. war 6). Ich habe aber auch

B) gleich darauf bewiesen, nicht nur daß, sondern wie auch das Gegentheil in Deutschland gar häufig, besonders aber in kleinern Territorien, und noch mehr geschah, wenn gar von Bischöfen, noch mehr aber, wenn von Besteuerung ihrer Geistlichkeit, die Rede war 7). Die Stände waren dieses,

C) besonders die Weltlichen, sehr müde, weil sie es mit scheelen Augen ansehen mußten, daß ein anderer die Güter in seinem Gebiet steuerte, und in der That wären den weltlichen Ständen in diesem Punkte nicht endlich einmal die Augen geöffnet worden; so würde jetzt kaum noch einer seyn, der, wenn gleich sein Gebiete 600 Quadratmeilen betrüge, nur einen Blapphart auf ein Stück Land auflegen dürfte.

Indessen so ließen sich

D) auf der andern Seite die Geistlichen doch auch nicht gern das nehmen, was sie einmal hierinn besitzlich, und zwar Jahrhunderte hindurch, hergebracht hatten, zumal sie hierinn auch noch vor einigen Reichsständen, die im Besitze eben solcher Vortheile waren, hauptsächlich aber von den Kaisern selbst, secundiret wurden, die, wie ich schon oben erwähnet habe, nicht nur jederzeit die Schöpfer, sondern auch die Erhal-

ter der bischöflichen Weltlichkeiten waren. Was war unter diesen Umständen zu thun? Der Grundsatz der Weltlichen war:

necdum perdita conservare,

so wie jener der Geistlichen darinn bestand:

parta tueri.

Das Besteuern auf den gemeinen Pfenning, welches

E) die Unordnungen hauptsächlich veranlasset hatte, sollte nunmehr aufgehoben, und das Steuerwesen in die Grenzen eines jeden Territoriums eingeschlossen werden, und weil die, welche ein gegentheiliges Herkommen hier für sich hatten, dabei alles verloren haben würden, so wurde das, was im Reichsabschiede von 1542 §. 69. mit andern Worten stand 8), in dem Reichsabschiede von 1548 mit den Worten:

„Wie rechtmäßig Herkommen und Recht „ist, dawider Niemand auf der Tat zu „beschweren.

gesagt, und so auch in allen nachfolgenden Reichsabschieden mit eben den Worten wiederholet 9).

Auf diesem Mittelwege konnten

F) die Weltlichen, was sie nicht schon verloren hatten, nicht mehr verlieren, und die Geistlichen hatten für ihre gemachte Eroberungen Sicherheit. Man könnte also sagen: Im Reichsabschiede von 1548 wurde in Betreff des Reichssteuerwesens Regel und Ausnahme festgesetzt.

Regel: weil für die Zukunft der gemeine Pfenning aufhören (das geschah aber doch nicht für alle Zeit), und jeder Landesherr seine Unterthanen, und

die Güter seines Territoriums besteuern konnte, doch nicht weiter.

Ausnahme: besteuern sollte, als dieses dem alten Herkommen und dem Recht gemäß war, wodurch jedem Stande das Seinige, jedes alte Prtvileg 10) jeder Besitzstand, jedes Herkommen erhalten wurde. Ich frage nun jeden ehrlichen Mann, ob diese Entwickelung nicht natürlich, und auch die Sache selbst — nachdem sie doch einmal Jahrhunderte so war, nicht auch billig war. Wie lächerlich werden demnach

G) die Erklärungen, die andere aus diesen Worten quetschen wollen? Wie lächerlich werden sie, indem sie doch zu ihrer Hermenevtik nicht anders kommen können, als nachdem sie zuvor der deutschen Steuergeschichte Hals und Bein gebrochen, alte und neue Reichsgesetze geradbrechet haben! Das Erbärmliche muß aber

H) noch mehr auffallen, wenn man noch dazu bedenkt, von was für einer geringen Haltung auch das Argument ist, dessen sie sich aus dem nagelneuen Begriffe eines Unterthanen bei dieser Gelegenheit mit bedienen 11). Ja! wie durchaus muß dieses Lächerliche gefühlet werden, wenn man sich

J) dazu denkt, daß, falls die Worte:

wie Recht und Herkommen,

nicht den von mir angegebenen Sinn hätten, die Häuser Hessen und Solms (und nebst diesen viele andere in Deutschland) es nie bei Gott und ihren Nachkommen würden verantworten können, Verträge auf die Art in den Jahren 1577 und 1583 (welches noch kaum die Hälfte eines mittelmäßigen Menschenalters nach

1548 war, und wo man wohl doch wissen konnte, wo? und wie? die Kühe im Stalle standen) eingegangen zu haben, wie sich dieselben rückwärts aufgezeichnet finden 12). Und, ich wiederhole es, wie hätte

K) der höchstpr. R. Hofrath die Urtheile in den Jahren 1716 und 1763 13) ertheilen können, über welche sich ein kleiner Commentar rückwärts 14) findet. Arnsburgs Steuerverfassung, damit will ich wiederholend beschließen, ist

L) allein dazu gemacht, alle gegnerische Interpretations-Methoden, mitunter auch Sophistereien, zu widerlegen, weil dieses Haus mit noch vielen andern, vor und nach 1548, einmal wie allemal, doch noch bis auf diese Stunde, nach dem gemeinen Pfenning, von Mainz und Solms, und nicht von den Ständen und Herrschaften, in deren Gebieten es seine Besitzungen hat, besteuert wird. Besitz und Herkommen werden also

M) allen Gesetzen gemäß trotz der 1548 eingeführten Territoriensteuerung, gehandhabet. Was aber

N) die von 1548 an verordnete Kassirung aller Exemtionen gegen die Reichssteuer betrifft, so ist über diesen Punkt im gedachten Jahre nicht das geringste Neue verordnet worden.

Es galt schon 1427 nicht eine einzige Exemtion gegen die Reichssteuer, wie man doch wohl fühlen wird, wenn man nur die Auszüge lesen will, die ich im 2ten Abschnitte von den Reichsgesetzen, die dem Jahre 1548 vorhergiengen, lesen will 15). Ja schon in dem Reichsabschiede von 1542 wird a) über ungleiche Anschläge b) über die gar nicht belegten geklagt, und

verordnet, daß jeder, er sey vorhin belegt worden, oder nicht, belegt werden soll 16). Eben so wird c) schon damals, (also vor 1548) jede Exemtion ausdrücklich aufgehoben 17). Dachte auch d) dieser Reichsabschied an etwas; so war es gewiß nicht an Erhaltung der Exemtion, nein an etwas weit Edelers, an Erhaltung des armen Bauersmannes 18). Wird nun aber

D) jede Art Exemtion im R. A. von 1548 und in allen nachfolgenden aufgehoben; so heißt das nicht, daß

a) nunmehr jeder Stand auch die besteuern könne, die er sonst nie besteuert hat, rein,

sondern es heißt, daß er

b) nur die besteuern könne und dürfe, die er vorher besteuert hat,

und daß nur

c) in Ansehung der vorher wirklich besteuerten keine Exemtion gelten solle.

Wollte man die Sache nicht so erklären, so würde folgen, z. B.

d) daß nunmehr alle Reichsstände, wo Arnsburg Güter hat, die Abtei besteuern könnten nach der Regel, 19)

und daß dieses

e) auch zugleich Churmainz und Solms auf den Fuß des gemeinen Pfennings könnten, nach der Ausnahme 20).

Wahrhaftig ein Stück Philosophie, mit welcher man das Ratten- und Mäusegift ganz wohl sparen könnte! 21)

Ich habe also, wie ich hoffe, meinen Satz erwiesen, nämlich dargethan, daß sich unter den Worten,

welche das Herkommen beschützt haben wollen, und unter jenen, welche alle Exemtionen aufheben, gar kein Widerspruch befinde, und daß sie in eben der brüderlichen Eintracht, wie Körper und Schatten, oder wie Regel und Ausnahme, neben einander stehen können; so wie ich versichert bin, daß die Waffen, welche in meinen Beweisen liegen, in den Händen des Kenners jeden Stoff erhalten werden.

1) §. 1.

2) Man sehe den 2ten Abschn. §. 6. wo die Reichsgesetze, die wider alles Herkommen, die Besteuerung der Unterthanen, den Landesherren nicht zugeben, ausgezogen sind.

3) Auf was für eine höchstbetrübte Art man die Sachen zu verbinden bemühet ist, werde ich weiter unten anführen.

4) Man sehe den 2ten Abschn. §. 8.

5) Ich wollte den Beweis nicht höher treiben, weil mir ihn die Gegner ohnehin zugeben.

6) In diesem Abschn. §. 3. 1te Frage.

7) Daselbst §. 4. Beantwortung der 2ten Frage.

8) Daselbst §§. 5. 6.

9) Man schlage sie nach im 2ten Abschn. §. 6.

10) Siehe diesen Abschnitt §. 4.

11) Daselbst §. 8.

12) Dritter Abschn. §§. 12. 13.

13) Der alte Vater Meichsner war Kammergerichtsassessor von 1572 bis 1596. Seine Decisiones camerales gehen also nicht in's 17te, sondern alle in's 16te Jahrhundert. Denken sollte man wohl doch, daß die damaligen Kammergerichtsassessoren den Geist der von 1500 bis an's Ende des 16ten Jahrhunderts gefertigten Reichsabschiede, also auch jener von 1542. 43. 44.

und 1548. inne gehabt haben werden. Daß sich aber diese die Sache im Grunde nicht anders gedacht haben können, wird man schließen müssen, wenn man ihre Entscheidungen liest.

14) Dritter Abschn. §. 19.

15) Wenn nach diesen dem armen Dienstboten sein Blutheilerchen besteuert wird, so wird man es doch wohl zugeben müssen, daß dagegen die Exemtion eines reichen Prälaten sehr übel kontrastiret haben würde. Man sehe den 2ten Absch. §§. 1. 2.

16) Daselbst §. 3. lit. a.

17) Daselbst §. 3. lit. e. auch schon lange vorher, (daß. §. 1. 2.)

18) Daselbst §. 3. lit. f.

19) Siehe lit. F. dieses Paragraphs.

20) Daselbst a. a. O.

21) Daß diese Philosophie in den Reichsgesetzen verdammet wird, daß sie sogar der Kaiser zum Nachtheile seines Erzhauses verdammet, ist im dritten Abschn. §. 19. Not. 5. bemerkt.

§. 10.

Nichts ist leichter, als Beantwortung der VIIten Frage: Von was für einer Steuer die Reichsgesetze reden, wenn sie von Exemtionen, Herkommen verordnen?

Daß dieselbe aber nur von der Reichssteuer, nur von Reichsnöthen, nur von Beihülfe zum Reich, nur von Reichsanschlägen reden, davon kann man sich schon überzeugen, wenn man nur einen Blick in die Auszüge werfen will, die ich im zweiten Abschnitt geliefert habe. Ist aber dem also, und sind die Landsteuern etwas ganz anderes, disponiren die ausgezogenen Reichsgesetze von

Landsteuern nicht das Geringste, und kann man also weder die allegirten Reichsgesetze überhaupt, noch auch da, wo sie etwa von Kassirung der Exemtionen reden, in's besondere, auf Landsteuern anwenden, ja wollen Kaiser und Reich, daß sich in Ansehung dieser letzten und alles dessen, was unter ihre Rubrik kommen kann, ausdrücklich in den Grenzen, sowohl bei Friedens- als Kriegszeiten gehalten werden soll; so gewinnt man gewiß nichts, wenn man sich bei einer Frage, wie z. B. die im ersten Paragraphe dieses Abschnitts aufgeworfen ist, auf die, im zweiten Abschnitte ausgezogenen Reichsgesetze beruft, weil eben diese Reichsgesetze ganz andere Steuer zum Vorwurf haben, als die sind, von denen die Frage handelt. Dieses würde gerade so herauskommen, als wenn man die Gesetze von Adel und Geistlichkeit, auf die Leibeigene im Mecklenburgischen anwenden wollte. Das Reich hat zum Besten des Reichs, welches Individuen und die kleinen und großen Reichsstaaten schützet, manches verordnet, welches zwar die einzelne Staaten befolgen, aber nicht auf ihre einzelne Länder, indem sie nur Theile des Ganzen sind, anwenden sollen.

§. 11.

Die VIIIte Frage: Nach welchen Grundsätzen muß eigentlich die Steuermaterie überhaupt beurtheilet werden? und wäre wohl ein anderer, als das Herkommen rechtlich zu räthlich? ist schon beantwortet. Ich habe a) im zweiten Abschnitt b) alle Reichsgesetze, so [illegible]

17ten Jahrhundert ausgezogen, und sie geben zur Beurtheilung der Steuermaterie alle zusammen keinen andern Grund, als das Herkommen an. Wie dürfte wohl der Privat-Gelehrte etwas anderes lehren, und ein Richter auf etwas anderes sprechen? Ich habe b) in eben dem 2ten Abschnitte 2) Reichsgesetze angeführet, welche in der Steuermaterie auf den Besitz gesehen haben wollen, welche die Verjährung zulassen, welche von innerhalb Menschen Gedenken reden, welche von Handhabung im Besitze der Freiheit sprechen ꝛc. 3). Verlangt man c) noch nebst den klaren Gesetzen auch Authoritäten, so kann man auch damit aufwarten. Man findet bei dem Freiherrn von Cramer 4) die Stellen hierüber aus den Worten des Klocks, Mevs, Richters, Koipschilds, Gravets, Ratta's, Meichsners, Andlers, Gails, und daneben außer dem, was er von diesem Puncte in den Nebenstunden 5) noch weit gründlicher sagt, als in den gedachten Opusculn 6). Will man auch d) die Moserischen, die Pütterischen Werke, die Häberlinischen, ja an alle andere, nachschlagen, so wird man eben dasselbe finden. Alle wollen die Steuermaterie nach dem Herkommen beurtheilet haben; alle bringen dahin einschlagende Präjudizien von ständischen und von den höchsten Reichsgerichten. Läßt sich aber e) nach den im 2ten Abschnitte angeführten Reichsgesetzen Kaiser und Reich das Herkommen gegen sich selbst, gegen das ganze Reich und zwar, wo die Frage von Reichsnöthen, von privilegirten Steuern, von Fällen ist, in denen sonst keine Befreiung gelten soll; — so wird wohl doch dieses

auch

auch bei Landsteuern angewendet werden dürfen. Oder haben etwa die Landesherren größere Rechte, als Kaiser und Reich zusammen? Oder sind es nicht selbst die Stände mit gewesen, welche an den Reichsgesetzen ihren mitwirkenden Antheil genommen haben? Sollten etwa die Stände weniger daran gebunden seyn, weil sie es waren, welche eingewilliget haben?

Wie wäre aber auch f) ein anderer Maasstab möglich und räthlich, als eben das Herkommen? Es giebt so viele Steuerverfassungen, als Territorien in Deutschland, und die Anzahl der Privilegien, die gegen die Steuer sind, heißt Legion. Eines ist erbettelt, das andere erschlichen, das dritte den Umständen abgetrotzet, das 4te auf eine ordentliche Art erworben, das 5te eine Folge der Zeit, das 6te Folge des Standes. Einige werden noch genützet, andere sind verschleudert, noch andere wieder verzichtet, aus guten Ursachen abgegeben worden ꝛc. Welcher Richter in der Welt könnte in alle diese petitorischen oft intrikatesten Fragen eingehen? Das wäre unmöglich, und dieses würde alle Ordnungen der Dinge, wie sie nun einmal sind, übern Haufen werfen. Alles dieses sahen die Gesetzgeber wohl ein, weswegen sie seit 1548 die Art der Besteuerung, nach dem Herkommen verordneten, weswegen sie das Recht selbst nach dem Herkommen, nach den Rechten des Besitzstandes, der Verjährung, kurz des bürgerlichen Rechts, beurtheilet und geschützt haben wollten. Dieses Herkommen muß aber g) im strengsten Sinne beobachtet, d. i. auf alle Fälle und Zeiten ausgedehnt, und hierinn der Landesherrschaft kein Eingriff, keine eigene Interpretation erlaubt,

ihr nicht unter diesem oder jenem Vorwande, dieser oder jener Rubrik ein Eingriff gestattet werden, weil jede andere, dem strengen Sinne des Herkommens, zuwiderlaufende Interpretation auf einen unausgemachten petitorischen Grund gebauet werden müßte. Wir haben in den Jahren 1544, 1557, 1566, 1576, 1603, 1641, 1686, 1687, 1689, 1717, und noch weiter fort, die schwersten Reichskriege gehabt, welches man schon daraus sehen kann, daß in den gedachten Jahren über 1000 Römermonate bewilliget worden sind. Wenn nun eine Landesherrschaft nicht einmal in einem einzigen dieser Kriegsjahren eine Besitzhandlung im Steuerpunkte für den Fall, der z. B. im jetzigen Kriege, geltend gemacht werden will, für sich anführen kann; so muß sie nach dem Geiste der Reichsgesetze billig abgewiesen, und der exemte Besitzer geschützet werden, und es darf der Landesherrschaft nicht unter dem Vorwande, daß a) der damalige Krieg anders sey, daß b) das Staatswohl eine Abänderung fordre ꝛc. durch die Finger gesehen, noch weniger es aber geduldet werden, daß sie mit Arresten zufahre, weil alle diese Vorwände petitorischen und dabei noch unentschiedenen Inhalts sind, die kein Herkommen, wenigstens vor der Hand nicht, umstossen dürfen. Es ist daher h) nicht ohne die vorhergegangene genaueste Prüfung aller Umstände in der Reichshofrathsordnung 6) im Concepte der Kammergerichtsordnung 7), im Oßnabrückischen Friedensinstrument 8), im Münsterischen 9), im jüngsten R. Abschiede 10), im Kammergerichtsvisitationsabschiede von 1713 11) im Kammergerichte k. Gemeinenbescheid von 27. Au-

guſt 1764 den höchſten Reichsgerichten aufgegeben wor-
den, auf gebührlich allegirte und probirte Privilegien,
Statuten und Gewohnheiten im Urtheilen zu ſehen,
und man wird die Anwendung davon auch auf die
Steuermaterie gewiß nicht mißkennen, wenn man die
Harmonie fühlen kann, in welcher dieſes alles mit dem
ſtehet, was die Reichsgeſetze über den Steuerpunkt ver-
ordnet, und was die Kaiſer ſelbſt in den Wahlkapitu-
lationen z. B. Ferdinand IV. 12), Leopold I. 13),
Joſeph I. 14), Carl VI. 15), Carl VII., Franz I.,
Joſeph II. 16), Leopold II., und des glorreicheſt re-
gierenden Franz II. K. und K. Majeſtät 17), in Be-
treff der Steuer mit der Verſicherung verſprochen ha-
ben, daß hierinn keine einſeitige Verände-
rung getroffen werden ſoll.

1) §. 6.

2) Daſelbſt §. 5.

3) Man ſehe auch darüber des Herrn von Selchow Rechtsfälle 1. B. S. 22.

4) Opuscula Tom. 2. S. 142. 143. Das was hier von dem Autor geſchrieben worden iſt, war noch eine Arbeit von ihm als Profeſſor zu Marburg, in welcher aber noch Behauptungen vorkommen, die denen ganz entgegengeſetzt ſind, die ſpäter über die Steuermaterie erſchienen ſind, und nach dem Herrn von Cramer an dem höchſten Reichsgerichte ſeinen Blick durch Erfahrungen geſchärfet hatte.

5) 55. Th. S. 104. 105.

6) Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 24.

7) 1. Th. 19. Tit. im Eingange.

8) art. 8. §. 8.

9) §. 65.

10) §. 105.

11) §. 15.

12) art. 14.

13) art. 17.

14) art. 16.

15) art. 5.

16) art. 5. §. 2.

17) art. 2. §. 5.

§. 12.

Was Deutschlands Rechtsgelehrte im Ganzen von allem diesem denken, war die IXte Frage. Es giebt, soviel ich weiß, noch keinen, der das Detail der vorliegenden Sache ausgearbeitet hat, das ausgenommen, was in Herrn Regierungsraths Reuß Deductionssammlung 1) vorkommt, welche Arbeiten aber, wie ich sicher glaube, noch eine gute Nachlese verdienen. Die Rechtsgelehrten, unter denen ich aber nur einige ausheben werde, sagen also nur im Großen und im Allgemeinen, wie sie über die Exemtion denken, und es wird Anführung ihrer um so nöthiger seyn, als sich's weiter unten zeigen wird, daß sich die Gegner auf eben dieser Männer Authorität steifen.

1) Ich mache den Anfang mit Moser. Er sagt:

2) „daß die Adlichen von undenklichen Zeiten her,
„besonders von 1587 angerechnet, von allen Reichs-
„adlichen Gütern steuerfrei gewesen seyen. Geschah
„es aber, so fährt Moser fort, in Nothfällen und auf
„Bitten der Stände hie und da gleichwohl, so geschah
„es doch nur mit Vorbehalt der Freiheit 3). Im
„Jahre 1548 (fährt Moser fort) war dieser Punkt
„mit dem Adel dermaßen in Ordnung, daß Chur-Trier

„deswegen eine Moderation erhielt, weil, wie Trier „vorgab, der Moselstrom nicht allein, sondern merk„lich Theil Landes an demselben bis gen Trier gelegen, „andern Fürsten, Grafen, Freiherrn, und viel ande„rer Ritterschaft, mit Eigenthum und aller Hoheit „und Obrigkeit, mithin kein territorium clausum sey.

2) Von der Freiheit der geistlichen Güter berufe ich mich auf das, was ich bereits in der Einleitung davon gesagt habe, Westphal aber, ob er gleich dieser ihre Güterfreiheit wenig behaglich findet, so ist er doch zu gerecht, um nicht zu bekennen:

„Wo man übrigens denen von der Kirche besesse„nen Grundstücken die Befreiung noch einräumt (ist „etwas undeutlich ausgedruckt) 5) da ist billig, daß „auch diese Freiheit noch bleibe, (auch dann), wenn „sie solche an andere veräußert, weil, nach heutiger „Steuereinrichtung, solche Immunitäten dingliche Be„fugniße sind, die mit der Sache an jeden Besitzer „übergehen. 6)

3) Eben diese Steuerfreiheit der geistlichen Güter bis auf den heutigen Tag bezeugt auch Pütter 7). Seine Worte sind merkwürdig:

„Nun möchte das alles seyn, so fern von Steu„ern zur Ergänzung der landesherrlichen Kammerein„künften die Rede war. Aber wenn doch nun in Kriegs„zeiten ein feindliches Heer von einem ganzen Lande „Forderungen machte, und, im Falle ihnen kein Gnü„ge geschähe, mit Feuer und Schwerte drohete — „wenn dann solche Brandschatzungen wirklich geliefert, „oder zu deren Befriedigung Gelder aufgenommen „wurden, und damit sich das ganze Land von Ver-

„heerungen rettete, — sollten da auch der Prälaten „eigene Güter, und die Rittergüter des Adels frei seyn? „Da trat unstreitig ein ganz anderer Grund der Be„freiung ein, wobei weder die Immunität oder Geist„lichkeit, noch die Dienstleistung der Ritterpferde in „Betrachtung kommen konnte; wie daher schon unter „Carl V. mehrmal die Verbindlichkeit zur Türkensteuer, „ohne irgend auf einige Freiheit Rücksicht zu nehmen, „ganz allgemein anerkannt worden war. — Und wie, „wenn vollends der Dienst mit Ritterpferden aufhörte, „wie derselbe wirklich im 30jährigen Kriege nur noch „selten, hernach fast gar nicht mehr vorkam, und end„lich bei der ganz veränderten Kriegsart völlig aus dem „Gange gekommen ist?

„Nichts desto weniger hat der Adel und Prälaten„stand in den meisten Ländern, jene alte Steuer„freiheit, wo nicht ganz unbeschränkt 8) doch bis auf „geringe unverhältnißmäßige Beiträge, auch in solchen „Fällen behauptet, wo nach richtigen Grundsätzen „des allgemeinen Staatsrechts, billig ein jedes Mit„glied eines Landes, nach Verhältniß seines Vermö„gens und des Schutzes und anderer Vortheile 9), „die er davon im Lande genießt, auch das Seinige „zur allgemeinen Mitleidenheit beitragen sollte.

„Insonderheit war das der Fall in „vielen Ländern mit den Schulden, welche „von ganzen Landschaften zu Entrichtung „ihrer Beiträge zu den schwedischen fünf „Millionen, oder auch wegen anderer „Drangsale des 30jährigen Kriegs hatten „gemacht werden müssen 10)."

4.) Daß diesem allem vollkommen gemäß denken,
a) der Freiherr von Cramer
b) Herr Professor Häberlin
c) Herr Regierungsrath Reuß,
das habe ich schon voraus bemerkt 11).

1) 11. Band. S. 233. u. d. f. und dann 13. Band. S. 163. u. d. f.
2) Staatsarchiv 1752. 1. Kapit. S. 756.
3) Hontheim Hist. Trev. Tom. 2. S. 535. auch S. 738. u. d. f.
4) Staatsarchiv 1754. 8. Th. 9. K. S. 358.
5) Ich nenne es als Bestättigung dessen, was ich im vorigen Absatze vom Herkommen gesagt habe.
6) Deutsches Staatsrecht 23. Abhandl. S. 235.
7) Historische Entwickl. der d. Staatsverf. Th. 2. S. 201. 202. §. 8 und 9.
8) Wie weit eine solch geschehen seyn sollende Beschränkung angegeben wird, muß die Landesherrschaft erweisen.
9) Daß der Verfasser von Personalunterthanen nur spricht; ergiebt wohl der Text.
10) Ich kann unmöglich einen Staatsrechtslehrer finden, der die Theorie über die Exemtion weiter treibt. Und doch bezeugt derselbe, daß a) alles also bis diese Stunde Herkommens war, daß b) die Exemtionssachen nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts c) nach den Gesetzen der Societät, sondern nach dem Herkommen beurtheilet werden müsse. Die Gründe dieser Theorie giebt Pütter nicht an. Ich habe sie aber im vorigen Absatze unter n. 6 zusammengedrängt. Was ich von der Pflicht der Exemten von wahren Brandschatzungsfällen denke, habe ich im ersten Abschnitte §. 7. bemerkt: Alles kommt

bei mir darauf an: ob es wahre Brandschatzung war, welchen Begriff, wie es scheinet, Pütter nicht in einem so engen Sinne genommen hat, als ich ihn nehme.

11) Erst. Abschn. §§. 4, 5, 6. Man setze aber dem Hrn. Regierungsrath Reuß über diesen Punkt noch zu seine d. Staatskanzlei 15. Th. S. 209.

§. 13.

Diesem mit vielem Recht beliebten und biedern Häberlin muß ich einen eigenen Paragraph widmen, weil man seine Meinungen über die Steuermaterie aus ihrem Zusammenhange reißt (wie ich noch vor kurzem gelesen habe) und dann aus ihm allerhand gegen die Exemtion finden will. Und hierzu habe ich, wie ich noch in diesem Absatze anführen werde, seit Edirung seines 15ten Hefts des Staatsarchivs, doppelte Gründe. Ich will also alles im Auszuge von ihm vorlegen, was er über Reichs- und Landsteuer denkt, und mich dann im Verfolg dieser Abhandlung nur auf diesen Auszug beziehen.

a) Im 15ten Jahrhundert, sagt er 1) fingen eigentlich die Landsteuern an, aber bittweise, und gegen Reverse, wobei er sich auf Ribbentropp 2) und Spittler beruft, und zwar auf Fälle, die nicht weniger als 50,000 Mark betrafen.

b) „Die Landsteuern, sagt er, waren anfänglich „freiwillig, nur in Ansehung der anfangs üblichen „Reichssteuern d. i. des gemeinen Pfennings, litt „dieses eine Ausnahme. Dieses war Pflicht auch in „Ansehung der Römermonate, als eines Surrogats „des gemeinen Pfennings.

c) S. 279. 280 daselbst sagt er: „Selbst eigene „contribuabele Personal-Unterthanen sind zur Ver„theidigung des angegriffenen Landes nicht mehr zu „steuern schuldig, als dem Herkommen gemäß ist."

d) S. 285. §. 257 sagt er: „Nothwendige Steu„ern, welche in den Reichs- oder Landesgesetzen, oder „in einem rechtmäßigen Herkommen gegründet sind, „müssen die Unterthanen übernehmen.

e) S. 286 das. heißt es: „In dem Reichsgutach„ten von 1669, worin die Stände darauf antrugen, „daß ihre Unterthanen alles, was und so oft es von „ihnen begehret würde, hergeben sollten, gestehen die „Stände in der That, daß sie nicht berechtigt sind, „ihren Unterthanen eigenmächtig und gegen ihren gu„ten Willen Steuer aufzulegen."

f) S. 287 wird die Verjährung der Steuer zugegeben.

g) S. 291 sagt derselbe: „Bei Bezahlung der NB. „Römermonate hören alle Exemtionen auf. 4) Die„ses können, so fährt derselbe fort, sowohl der Fürst, „als die Unterthanen von der Ritterschaft und der „Prälaten rechtlich fordern, und ich zweifle nicht, „daß, wenn es hierüber zu einem Proceß kommen „sollte, darauf erkannt werden würde. 5)

So sprach der würdige Häberlin vor mehreren Jahren, und ich will den sehen, wer diese Sprache ungesezmäßig, oder unbillig finden will. Dieser Häberlin ist also auch nicht nur gegen, sondern ganz für mich, und ich würde mich schämen, wenn ich selbst je etwas anders behauptet hätte. Gleichwohl führt man denselben nun häufig als einen Gegner meiner

Behauptungen an, wobei man nur den kleinen Betrug spielet, daß man das, was derselbe vom Nichtstatthaben der Exemtion bei Reichssteuern und für das Reich sagt, auf Landsteuern und einzelne Territorien anwendet.

h) Es hat aber inzwischen eben dieser Herr Professor Häberlin in neueren Schriften, dem Anscheine nach, andere Grundsätze über diese Materie geäußert. Und weil ich vorsehe, daß diese neuerdings entweder mißverstanden, oder gemißbraucht werden dürften, so will ich sie hier mitnehmen. Ich meine hier sein Staatsarchiv. Derselbe führt darinn 6) ein ritterschaftliches Cirkular des Hochstifts Hildesheim vom 27ten November 1792 an, worinn die ritterschaftlichen Deputirten als ausgemacht unterstellen:

„daß die Exemten des Hochstifts zu Tilgung „der Kriegsschäden konkurriren müßten,"

welches Bekenntniß auch Häberlin mit schwabachischen Lettern hat drucken lassen 7). Allein dieses Bekenntniß redet aa) nicht von Forensen Exemten, sondern von Eingesessenen im Lande, und es können dabei bb) die Exemten im Hildesheimischen, entweder weil sie die ersten Mitglieder des Landes sind, und für ihre Personen, Familien und Besitzungen den meisten Schutz genießen, sich freiwillig zur Konkurrenz verstehen, oder sie können auch cc) hierinn, was bei andern Ländern der Fall nicht ist, einen Besitz aus den Vorzeiten gegen sich haben, weswegen das Benehmen der Hildesheimischen Exemten nicht als ein Argument gebraucht werden dürfte. Daß ich mich dd) in meiner Meinung nicht irre, wird das ebenfalls von

Häberlin am angeführten Orte 8) mit abgedruckte schöne P. M. des landschaftlichen Syndikus von Crome bestättigen. Derselbe sagt darinn mit vielem Recht, „daß, wenn vom onerabeln Unterthan kein Anlehen „geschehen, und also die Execution durch die Krieg„führende Macht bewirket wäre, dann gerade der „onerabele Unterthan am wenigsten, der Exemte hin„gegen am meisten würde haben bezahlen müssen, in„dem der exequirende Soldat auf den reichen und „großen Gütern der Exemten gar leicht das findet, „was er in der größtentheils und verhältnißmäsig ar„men Wohnung 9) der onerablen, wo nicht ganz ver„gebens, doch mit größter Mühe zusammensucht.“ Wie sehr aber meine obenbemerkte Behauptung gegründet ist, zeigt das Weitere 10) woselbst versichert wird, daß der exemte Stand im Hildesheimischen, den Besitzstand gegen sich habe. Dann es sagt daselbst der Landsyndikus: „Es ist unwahr, wenn man dem „gemeinen Mann vorspiegeln will, die Exemten hier „im Lande hätten zu jenen Schulden, (die Rede ist „von alten Kriegsschulden) nichts kontribuirt: es ist „ungegründet, wenn man das, was sie kontribuirt „haben, so gering machen will.

Die Rede ist übrigens im gedachten Aufsatze von einer Kriegsschuld von 17 Tonnen Goldes. Und obgleich der Landsyndikus 11) weiter versichert,

daß die Exemten 1/3 aller Besitzungen des Landes hätten, und daß es ihnen in dieser Rücksicht an den 17 Tonnen (über eine halbe Million Gulden) betrage, so ist doch der Philanthrop liberal genug, den Exemten zuzumuthen, daß sie

„von 2 Tonnen nur — — 30,000 Rthlr. über-
„nehmen möchten,"

eine Zumuthung, die mit dem Uebrigen, was er zum Besten der steuerbaren Unterthanen so brav, und so menschenfreundlich sagt, in einem sehr starken Kontraste zu stehen scheinet. Um seine Exemten nun zur Uebernahme dieses elenden Sümmchens 12) von 30,000 Rthlr. zu bewegen, bedienet sich derselbe 13) des Ausdrucks: „Ich sollte denken, der Ton 14) der „jetzigen Zeit sey dabei, kein ganz unerhebliches Mo„tiv, um, wo möglich, dem Unterthanen Lasten ab„zunehmen. 15)

Herr Professor Häberlin ist in dieser Sache noch weiter gegangen; Er führt auch in gedachtem 15ten Heft des Staatsarchivs 16) ein Actenstück unter der Rubrik: Noch einige Actenstücke, den Hildesheimer Convent, besonders die Verbindlichkeit der Landstände und Unterthanen zu den Kosten der Demarkationsarmee betreffend, und zwar das Protokoll der Kreisstände von 1796 an, Inhalts dessen dieselben beschließen: „daß in Hinsicht der ältern und neuern Reichsgesetze „besonders der Exekutionsordnung von 1555 §. 82. „und des jüngsten Reichsabschieds §. 180. die Kosten „dieser Armee von allen Kreis- und Landeseinwoh„nern, ohne Rücksicht auf Exemtion, getragen wer„den sollen. 17).

Indem ich nun über dieses letzte Allegat gar Vieles zu sagen hätte, und eben deswegen gar nichts sagen will; so lasse ich's bei dem Beweise (um den es mir mit den vorigen Auszügen allein galt) bewenden:

„daß nämlich Häberlin in keiner einzigen seiner „Schriften, auch nicht in den neuesten, ob er gleich „hier etwas Schein gegen sich haben möchte, dem „entgegen lehret, was ich seither von den Exemten „behauptet habe."

Man gewinnet also nichts, wenn man sich gegen mich auf ihn beruft.

1) In seinem Handbuche des d. Staatsr. 2. B. §. 255. u. d. f.

2) Sammlung der Landtagsabsch. Helmst. 1793. Spittler Geschichte des Fürstenth. Hanov. 1. Th. S. 82.

3) A. a. O.

4) Daß ich dieses nicht so schlechterdings annehme, erhellet aus dem, was ich im ersten Abschn. §§. 5. 6. vorausbemerkt habe.

5) Wie ich gesagt habe, wenn der Exemte nicht mit besondern Gründen gedeckt ist, wobei aber auch noch das nebst dem nicht so ganz außer Augen gesetzt werden darf, was die Reichsgesetze auch überhaupt wegen diesem Punkte verordnen. Siehe 2. Abschn. §. 5. lit. αα. u. w. f.

6) Staatsarchiv 15tes Heft 1799. S. 309. u. d. f.

7) Seite 310.

8) S. 222.

9) Man siehet, daß hier nicht einmal von Weitem von Forensen die Rede ist.

10) S. 325. des Staatsarchivs.

11) S. 232.

12) In Vergleichung der Schuld und der Größe der Ländereibesitzungen eines Drittheils vom ganzen Hochstifte.

13) A. a. O.

14) Der Ton! Weg mit dem Ausdrucke Ton, wenn der Rechtsgelehrte über Recht spricht! Das, was

Herr von Brabeck in Hildesheim, in dieser Materie sprach, kam aus einer weit edleren Quelle. Oder was meinet der Herr Landsyndikus für einen Ton? Den Französischen oder den Deutschen? Freilich die Reichslande des linken Rheinufers, die Niederlande, Holland, die Schweiz (und es ist noch nicht lange) Italien nebst einigen andern Gegenden diesseits am Rheine (auch in Franken und Schwaben,) selbst der Orient, ja Ost- und Westindien wiederhallen von diesem jammervollen Tone. Und o! wäre nur in Frankreich allein die Melodie dazu gestimmt! — !

15) Es muß den Philanthrop tief im Herzen verwunden, daß es Staaten, zumal geistliche Staaten, in Deutschland giebt, in denen man sich solcher Motive wider geistliche und weltliche Exemten, da noch bedienen muß, um sie zur Uebernahme von 30,000 Rthlr. zu bewegen, wo sie Millionen schuldig seyn sollen.

16) S. 383 — 387.

17) Es ist gewiß ein großer Beweis von der Politur unsers Jahrhunderts, daß man die Reichsgesetze auf so mancherlei Fälle anzuwenden weiß.

Fünfter Abschnitt.

§. 1.

Diese Abhandlung ist überhaupt auf den Beweis angelegt:

„Daß die Exemten überhaupt, und die Forensen in's „besondere, nach dem Sinne der alten und neuen Reichs„gesetze, auch des kaiserlichen Circulars von 1793, ge„gen das Herkommen 1) weder unter dem Namen „Landessteuer, noch auch unter sonst einem jeden an„dern Namen von Landeskriegsschäden, etwas beizu„tragen verpflichtet sind.

Ich habe freilich den Stoff zu diesem Beweise noch nicht ganz beisammen. Indem ich aber gesonnen bin, weiter unten die Argumente zu prüfen, die man für die Gegenmeinung anführet, indem ich in dieser Prüfung zeigen werde, daß die Argumente der Gegner nach den Gesetzen Deutschlands nichts für sich haben; so denke ich wird es wohl gleichgültig seyn, ob man hier die Gründe zu meinem Beweise beisammen, oder ob man einen Theil derselben in der Prüfung der gegnerischen Argumente zerstreuet findet. Zeigt es diese Prüfung, daß die Argumente der Gegner auf keinen festen Gründen ruhen; so ist mein Beweis ohnehin schon gemacht. Einstweilen führe ich also zum Beweise folgende Gründe an.

Iter Grund. Schon der Begriff der Exemtion wenn sie vollkommen ist, bringt es mit sich, daß der Exemte zu keiner Art Steuer verbunden seyn könne, und es vertritt dieser Begriff die Regel, die also, bis zur hergestellten Ausnahme, beibehalten werden muß. Dieses ist, wie mir es scheinet, ein Satz, welcher vor der Hand nicht geleugnet werden kann, weil er eben so gewiß ist, als ein jedes andere axioma juris.

IIter Grund. Ist die Rede von Friedenszeiten, so leugnet mir den ersten Grund niemand, so lange er mir das Wesen der Exemtion selbst nicht leugnet: auch dieses ist gewiß 2). Ob aber diese Exemtion auch in Kriegszeiten geachtet werden müsse, das kommt natürlicher Weise auf die Gründe an, auf denen sie überhaupt beruhet. Sind meine Beweise, die ich oben 3) von der Gerechtigkeit und Billigkeit der Exemtion angeführet habe, kein Blendwerk, kein Kind der Phantasie; so hat kein Recht in der Welt mehr für sich, als die Exemtion. Es bleiben aber diese Gründe der Billigkeit, sowohl für Kriegs- als Friedenszeiten, welchemnach ihr auch die Achtung in Kriegszeiten gebühret, die man ihr im Frieden angedeihen läßt.

IIIter Grund. Es ist gewiß, daß selbst die Gesetze, auch in Kriegszeiten, wenigstens in einzelnen Fällen, eben so von der Exemtion denken, wie ich hier Nro. 2. bemerkt habe, weil es gewiß ist, daß es Exemte gebe, die noch wirklich in allen Kriegen den vollen Genuß der Exemtion beibehalten haben 4). Es ist dieses gewiß, wenn nicht anders meine Eintheilung der Exemten, in absolut- und verhältnißmäßige Exemte 5) ein Hirngespinst ist.

IVter Grund. Sind die vorhin bemerkten 3 Beweisgründe wahr; so müssen wir bei ihrer Wahrheit so lange stehen bleiben, bis man irgend ein Gesetz ausfindig gemacht hat, welches der Exemtion in diesem oder jenem Falle, unter diesen oder jenen Umständen, nicht Statt geben will; selbst die Gegner pflichten dieser Behauptung bei, indem sie zur Belegung ihrer entgegengesetzten Meinung, ihre Zuflucht zu eben den Gesetzen nehmen. Nun kann es zwar nicht geleugnet werden, daß es Fälle gebe, welche Beibehaltung der Exemtion unräthlich machen, und in welchen sich der Staat genöthiget siehet, die Regel für einige Zeit zu suspendiren, eine Ausnahme von ihr zu gestatten, und dann die Exemten nach dieser Ausnahme zu behandeln. Was unser deutsches Vaterland betrifft; so hat dasselbe in Fällen schwerer Reichskriege, wirklich solche Ausnahmen festgesetzt, und ich habe selbst eine Menge Gesetze 6) vom 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert angeführet, in welchen kein Privileg, keine Exemtion, kein Vertrag, kein Stand angesehen werden soll. Indem ich aber bewiesen habe, daß alle diese Gesetze nur das Beste des ganzen Vaterlands, nur das Reichsbeste, nur die privilegirte Reichssteuer, nicht das Beste einzelner Provinzen, keine Landsteuer, zum Gegenstande haben; 7) so bestättigen eben diese Reichsgesetze meinen Satz, weil bekanntlich die Ausnahme eine Regel nur noch mehr befestiget. Es bleibt demnach die Exemtion gegen jede Art von Landsteuer in ihrem alten Besitzstande.

Vter Grund. Daß dieses lextere in der That auch die wahre Meinung der Gesetze ist, sehen wir schon daraus, daß Kaiser und Reich, ohngeachtet sie keine Ex-

emtionen gegen privilegirte Reichssteuer wollen gelten lassen, gleichwohl gegen sich selbst den Besitzstand gelten lassen 8), und daß sie in Betreff des Besitzstandes in den ältesten und neuesten Gesetzen eine und eben dieselbe Sprache führen 9).

VIter Grund. Sollte man wohl nicht mit Recht schließen können, daß sich das, was sich selbst Kaiser und Reich in Betreff der Reichssteuer gegen sich gefallen lassen, auch gegen einzelne deutsche Provinzen, und wegen der Landsteuer doppelt gelten müsse, zumal die Reichsgesetze, von denen hier die Rede ist, nicht einmal an die Landsteuer denken? Ich glaube es, und das ist die Ursache, aus welcher ich dieses Argument, a majori ad minus, in die Reihe meiner Beweise aufgenommen habe.

VIIter Grund. Die Steuermaterie kann und darf nach keinen andern Grundsätzen, als jenen des Herkommens, beurtheilet werden; diesen Satz habe ich erwiesen 10). Dieses Herkommen ist aber gegen die Forderungen Deutschlandsherren, und für die Exemte: wie läßt sich dann aber eine Landsteuerforderung damit rechtfertigen? Ihnen stehet nicht nur Besitzstand, sondern auch ein qualificirter Besitzstand, die Verjährung entgegen, auf die aber nach den Reichsgesetzen auch gesehen werden soll 11).

VIIIter Grund. Die ersten Publicisten Deutschlands denken auf eben die Art von der Sache, und wenn man auch Argumente, die auf Autorität gebauet sind, verlanget, so fehlet es an diesen gewiß nicht 12).

IXter Grund. Aber auch selbst deutsche Landesherren haben jederzeit auf eben die Art von der Sache

gedacht. In Reuß Staatskanzlei 13) kommt ein Fall vor, welcher die Sache vortrfflich erläutert. Man weiß es, wie die Pfalz durch die französischen Kriege in dem ersten Viertel des 18ten Jasrhunderts so gänzlich zu Grunde gerichtet war. Der Churfürst kannte kein anderes Mittel zur Rettung seines blutenden Landes, als alle Güter desselben mit einer harten Kriegssteuer zu belegen. Indem er sich nun hiezu, was die Exemten, besonders die exemten Geistlichen betraf, nicht befugt hielt, so ließ er sich ein Indult von Rom aus ertheilen. Glaubte derselbe aber, er könne sich aus landesherrlicher Macht, und weil die Noth des Vaterlands bekannt war, über die Exemtion wegsetzen: warum nahm er dann seine Zuflucht zu päbstlichen Indulden? Warum? Selbst noch vor zwei Jahren hat sich Churpfalz von Rom aus, aus eben der Absicht ein Indult ausgebeten und erhalten (unten §. 11. 11te Anmerkung). Zu was dienen Umschweife bei dem mächtigsten churfürstlichen Hause, wenn jeder Reichsgraf in seinem landesherrlichen Rechte solchen Vorrath findet? Daß daß fürstliche Haus Hessen, und das gräfliche Haus Solms im 16ten und 17ten Jahrhunderte eben so dacht haben, beweisen die Verträge, welche sie wegen der Exemten geschlossen haben 14). Wie! würde sich wohl das mächtige Haus Hessen dazu verstanden haben, Jahr lange Tractaten zu pflegen, um nur von den Exemten die Hälfte der privilegirten Reichssteuern zu erhalten, dabei aber alle andere, als gemeine Reichs- Kreis- und Landsteuern, fahren zu lassen, wenn dasselbe geglaubt hätte, im Kriege sey schon allein die landesherrliche Macht für jede Landes-

steuer sufficiret in Betreff der Exemten? Beweisen nicht diese Fälle, daß die Stände über vorliegende Frage eben so denken, wie die Staatsrechtslehrer, und daß sich hierinn beide dem gemäß betragen, was die Gesetze verordnen? Und wie sollte wohl sonst das Land Hildesheim so viel Wesens mit ihren Exemten machen, wie doch gleichwohl geschieht? (Abschn. 4. §. 13.) Wenn aber diesem also ist, so, denke ich, ist der Beweis des Satzes, schon so ziemlich im Reinen.

Xter Grund. Derselbe kommt aber noch mehr in's Reine, wenn man hinzufüget, daß die höchsten Reichsgerichte nicht nur in vielen Reichs- auch sogar Reichsgrundgesetzen angewiesen werden, ihre Urtheile nach dem Herkommen einzurichten, auf den Besitzstand zu sehen 15), sondern daß sie dieses auch jederzeit getreulich gethan haben, und es noch wirklich thun. Daß sie dieses jederzeit in Erfüllung gebracht haben, davon will ich nicht mehr die Beweise wiederholen, die ich schon oben aus Meichsner und Cramer angebracht habe, sondern ich bringe nur die in Erinnerung in Betreff Arnsburgs selbst von 1716 und 1763. 16). Und wenn ich von diesem Hause ein Beispiel von einer reichsständischen Urtheil (von der Kanzlei zu Hohensolms) von 1739 angebracht habe 17), woraus erhellet, daß auch reichsständische Dikasterien diese Theorie zu respectiren wissen, so fehlt es doch wohl nicht an Präjudizien. Aber auch noch bis auf diese Stunde denken und sprechen die höchsten Reichsgerichte diesen Grundsätzen gemäß. Was den höchstpreislichen Reichshofrath betrifft, so hat die Abtei Arnsburg im Jahre 1794, weil Solms-Lich in diesem Kriege einiger seiner Höfe

mit Einquartierung belegen wollte, sich — bei diesem Kriege über die Exemtion wegsetzen zu dürfen glaubte, gegen gedachtes Haus eine paritoriam plenam erhalten, und zwar mit Verdammung in Unkosten und Schäden. Eben diese Gesinnungen blicken auch bei gedachtem höchsten Reichsgerichte aus dem Rescripte hervor, welches dasselbe im Jahre 1797 an die Reichsstadt Frankfurt wegen der französischen Kontributionsrepartition erlassen hat 18), und worinn nur die Belegung der Kontributionspflichtigen einstweilen gestattet wird.

Daß das höchstpreisliche K. und K. Kammergericht der Exemtion und dem Besitzstande noch eben die Achtung bezeigt, wodurch sich dieses höchste Reichsgericht Jahrhunderte ausgezeichnet hat, davon dienet zum Beweise, daß Höchstdasselbe erst seit einigen Monaten zum Besten der Abtei Arnsburg wider die solmslichische Regierung, Dekrete und Urtheile abgegeben hat, (von denen ich unten mehr reden werde) und daß dieses auch der Fall ist, in Sachen des Klosters Marienschloß wider die Gemeinde Steinfurt 19).

XIter Grund. Es giebt außer allem vorigen gegen meinen Satz gewiß kein Gesetz auf der Welt, wenigstens kein römisches und kein deutsches. Was z. B. das römische de lege Rhodia de jactu betrifft; so will ich nicht hoffen, daß mir jemand damit aufgezogen kommen soll. Schon seit Gundlings- und Ludwigs Zeiten sind derlei Waare im Register der Contrebande. Die Steuermaterie schlägt auch bekanntlich tief in die deutsche Territorialverfassung: und nun dagegen mit Rhodischen Gesetzen angezogen kommen!

Die deutsche Gesetze sind aber alle, wie der Verlauf dieser Abhandlung zeigt, für einen Satz, und es sind, die, welche die Gegner daraus für sich anbringen wollen, alle gegen sie 20). Was aber

XIIter Grund, die Sache vielleicht mehr aufhellen wird, als alle speculative Theorien, bestehet in folgendem:

Wir haben von 1427 bis 1540 gewiß Reichskriege gehabt, deren Ideen uns die Haare in die Höhe lüften müssen. Lese man nur die große Verlegenheit, in welche Kaiser und Reich gesetzt waren, im Gesetze selbst 21). Zeige mir nun aber Jemand, nur einen einzigen Fall von 1427 bis 1540, in welchem ein Landesherr von einem Exemten eine wahre Landkriegssteuer oder Landkriegsbeiträge Befehlweise verlanget, und so, ohne Umstände, erhalten hätte. Seit 1542 bis auf den heutigen Tag, in welcher Epoche sich das Steuerwesen verändert, und die Exemtionen Stöße erlitten haben sollen, haben wir in den nachstehenden Jahren schwere Reichskriege gehabt, wie man schon aus der Anzahl der dafür bewilligten Römermonate ersehen kann:

	Anzahl der Römermonate.
Für 1544	6
= 1557	16
= 1566	24
= 1576	60
= 1603	86
= 1641	120
= 1686	50

Für 1687 = = = = 200
= 1689 = = = = 200
(wobei die zahllose Reihe Römermonate von 1702 bis 1717 übergangen wird.)
= 1717 = = = = 50
= den 7 jährigen Krieg = = = 30.

Zeige man mir nur von einem dieser Kriege einen Fall, in welchem ein Landesherr von einem Exemten zur Landessteuer, oder zu Landkriegsschäden, aus vermeintlicher Landeshoheit, Beiträge gefordert, und auch — ohne Reversalien, erhalten hätte. Ja, in diesem Kriege der nunmehr schon so viele Jahre währet, haben wir freilich schon 330 Römermonate erlegt: aber können die, wenn man noch in'sbesondere den Unterschied des Geldwerths in Anschlag bringet, mit den 2 Jahren des vorigen Jahrhunderts 1687 und 1689 verglichen werden, die nur allein 300 Römermonate ausmachen? Und nun noch vollends von 1702 bis 1717 im laufenden Jahrhundert eine Reihe von weit mehr als 2000 Römermonaten! Also in einem Zeitpunkte von nur 15 Jahren! Und wenn sich dieses hoffentlich Niemand getrauen wird, und wenn dann hieraus ein Besitzstand von mehr als 300 Jahren herauskommt: wer darf es wagen, dagegen aufzukommen? Daß z. B. Arnsburg seinen Besitzstand durch alle diese Jahrhunderte hindurch zu erhalten gewußt hat, zeigt seine Steuergeschichte 22). Und daß es noch viele Hunderte dieser Art Exemte geben wird, daran zweifle ich im Geringsten nicht, sowohl was die Geistlichkeit als den Adel und adliche Orden

betrifft: von andern aber, die es hierinn versehen haben, rede ich nicht. Ich frage also hier: Was wäre dann wohl in der juristischen Theoriewelt für eine Revolution vorgegangen, die alle diese Sätze, welche sonst schneeweis waren, auf einmal mit schwarz überzogen hätte? Und hätte sich auch wirklich der eine oder der andere durch den Genius der Zeit blenden lassen; was kann ihn das helfen? Zumal man aus No. X. sieht, daß die höchsten Reichsgerichte durch diesen zu dünnen Flor durchsehen, daß sich dieselben durch diesen Nimbus nicht blenden lassen.

XIIIter Grund. Alles seither angeführte gilt von den Exemten überhaupt, sie mögen Unterthanen des Landes, oder Forensen seyn. Daß aber alles dieses von den lezten doppelt gelten müsse, wird man leicht zugeben, wenn man den großen Unterschied beherziget, welcher sich wirklich zwischen Unterthanen, und Forensen befindet. Die wahren Unterthanen, wenn sie sich auch, aus besondern Bewegungsgründen, für diesen oder jenen Fall, über das Strenge der Exemtion wegsezen wollten, hätten doch noch die Beruhigung, daß es für ihr eigenes Vaterland, worinn sie mit Familien und Haabseligkeiten geschüzet sind, zum Besten ihrer Mitunterthanen geschähe. Aber auch dieser Trost hat nicht einmal in Ansehung der Forensen Statt. 23) Wenn also auch diejenigen, die sich zur Behauptung ihres Gegensazes, auf so viele Reichsgesetze berufen, welche hierinn von Unterthanenpflichten, von Kassirung der Exemtionen ꝛc. reden, wirklich in Ansehung der eigenen Unterthanen etwas für sich hätten, (welches doch nicht ist) 24) so würde doch alles dieses zum we-

nigsten gegen die Forensen keine Anwendung finden, nachdem ich gezeigt habe, daß diese unter dem Wort Unterthanen nie begriffen worden sind 25) und nachdem überhaupt der ganze Steuergang der exemten Forensen zeigt, daß dieselben nicht immer von der Obrigkeit des Orts, wo die Güter liegen, beigezogen werden 26) ja daß dieses sogar der Fall einiger Bauerngemeinden, gar einiger Bauerngüter, selbst ist, und daß z. B. Arnsburg noch bis diese Stunde von Niemand, als Forenser, zugezogen worden ist, 27) noch mehr: daß dieses sogar in Ansehung einiger Forensen in Rücksicht der privilegirtesten Reichssteuern — weit mehr also in Rücksicht der Landsteuern der Fall wirklich ist, 28) auch leicht, und aus sehr gerechten Ursachen seyn kann 29) wenn es anders wahr ist, daß die Steuerverfassung in Deutschland, weder von einerlei Schnitt seyn kann 30) noch auch nach den klarsten Reichsgesetzen wirklich, im Gegentheil noch in Betreff vieler Güter und vieler Personen die alte Steuerart, selbst der gemeine Pfenning, beibehalten worden ist. 31)

1) Die Verwahrung, daß ich meine Sätze von denjenigen Exemten und Ländern nicht verstanden haben wolle, die ein Herkommen gegen sich haben, und in wie weit dieses im Kriege in dem einen oder andern Lande der Fall seyn mag, wird wohl überflüssig seyn, nachdem schon alles bisher Gesagte meine Meinung klar ausdrückt.

2) Auf etwas mehr oder weniger Einschränkungen einer Exemtion kommt es hier nicht an, wenn nur noch der Begriff — selbst bleibt.

3) Erster Abschnitt §. 4. 5.

4) Daselbst §. 5. auch Abschnitt 3. §. 4 und 13. Abschn. 7. §. 2. unten lit. a. Auch Abschnitt 4. §. 12. Anmerk. 12.
5) Abschn. 1. §. 6.
6) Siehe den ganzen 2ten Abschnitt.
7) Vierter Abschnitt §. 10.
8) Abschnitt 2. §. 5. lit. αα — εε.
9) Daselbst §. 6.
10) Abschnitt 4. §. 11.
11) Abschn. 2. §. 5. von 1542. 43. 44. 48. 1570.
12) Abschnitt 4. §. 12. 13.
13) 11 Band. S. 263.
14) Abschnitt 3. §. 12. 13.
15) Abschn. 4. §. 11. no. 8.
16) Abschn. 3. §§. 16. 18.
17) Daselbst §. 17.
18) Abschn. 1. §. 7.
19) In diesem Abschn. §. 16. findet man das Detail dieser Sache.
20) Man lese z. B. nur den Abschn. 4. §§. 3 — 12.
21) Abschn. 2. §§. 1. 2.
22) Abschn. 3.
23) Abschn. 1. §. 7.
24) Abschnitt 4. durchaus.
25) Abschn. 4. §. 8.
26) Daselbst §§. 4. 5.
27) Dritter Abschn. durchaus.
28) Abschn. 3. §§. 4. 13. Abschn. 7. §. 2. unten.
29) Abschn. 1. §. 5.
30) Abschn. 1. §§. 1. 2. 3.
31) Abschn. 4. §§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

§. 2.

Dieses wären dann in soweit die Gründe, für meinen Satz. Sie sind, wenn ich anders nicht geblendet bin, an und für sich zum Umstoßen viel zu stark, werden aber in eben dem Grade noch an Stärke zunehmen, in welchem die gegnerischen abnehmen werden, wie es ihre Prüfung bald zeigen soll. Ich muß aber, bevor ich dieses beginne, von noch einem andern Falle hier reden, für welchen ich sonst keinen schicklichen Ort zu finden weiß. Es giebt nämlich Fälle, in denen ein exemter Forenser, oder auch ein Nichtexemter, (noch mehr also ein Exemter) von den Obrigkeiten, wo er seine Güter liegen hat, nicht beigezogen werden kann, wenn ihm auch gleichwohl nicht die Befreiungsgründe alle zur Seite stünden, deren ich im vorigen Absatze erwähnet habe. Ich kann hier Arnsburg (und in diesem Falle werden sich ohne Zweifel noch mehrere, zum wenigsten unmittelbare Körperschaften befinden) zum Beispiel aufstellen. Dieses Haus befindet sich seit einiger Zeit, sowohl in Frieden als Kriege, ohne allen Schutz, den reichsgerichtlichen ausgenommen, der ihm aber auch bisher trefflich geworden ist.

Man macht sich hin und wieder ein eigenes Geschäft daraus, dieses Haus als eine Prälatur von fürstlichen Revenüen zu schildern. Die Wahrheit ist, daß es ordentlich leben kann, so lange ordentlich Haus gehalten wird. Die lügenhaften Gemälde aber, die man von seinem Reichthume macht, und wozu schwarze Bosheit und gelber Neid die Farben hergegeben hathatten, zogen dieser Abtei in gegenwärtigem Kriege

unermeßliches Elend zu. Als der Krieg angieng, war für Cüstine in der Wetterau fast kein rücksichtswürdigerer Gegenstand, als die fürstlich Hessische Salzsode zu Nauheim, und dann die Abtei Arnsburg. Wie die erstere behandelt wurde, ist schon mehr bekannt. In die letztere schickte man ein Kommando von mehreren Hundert reitenden Jägern, raubte alles vorräthig gemünzte und ungemünzte Silber, alles vorräthige Vieh, und schleppte dabei noch einige, auch zwei volle Jahre in der Gefangenschaft gehaltene, Geistliche, als Geiseln, nach Frankreich, welches Unglück auch noch die übrigen Klöster der Wetterau betraf. Diese Tragödie kostete vor der Hand viele Tausende, und es wahr niemand, der nur eine Hand für diese Unglückliche in die Höhe recken wollte. Die Personen, mit denen das Trauerspiel aufgeführet wurde, waren, wie gesagt, die Klöster und die gedachte Salzsode, alles Uebrige der Gegend war nur blos Zuschauer, wovon ein Theil noch gar Holz zum Feuer trug, indessen sich der andere herzlich über das Stückchen gaudirte 1). Mitunter gab es auch edle Männer, die durch die Scene tief gerühret wurden: wie es so in der besten Welt gehet. Als die Deutschen kamen, gieng der Jammer fort, wie es im Kriege zu gehen pflegt. Die kaiserlichen Truppen setzten der Abtei Arnsburg, als einem besondern, unter Niemands Landeshoheit stehenden Corps, alle Requisitionen auf den alten Fuß (des gemeinen Pfenings) an, d. i. von allen ihren, wo immer gelegenen Gütern. Doch konnten es die Feinde Arnsburgs unter diesen Truppen nicht weiter bringen, als was schon Ordnung mehrerer vorhergehenden Kriegen hierinn mit

sich gebracht hatte, und gieng es weiter, so fand man auf zweckmäßige Vorstellungen bei der Generalität billiges Gehör, worinn sich der unsterbliche Held Clairfait vorzüglich auszeichnete. Als aber die Reichsfeinde erscheinen, da wirkten erst recht die Bilder von Arnsburgs Reichthum, die man schon zu Cüstins Zeiten gezeichnet, und die man vermuthlich auf höhe und andere Generäle vererbet hatte. Die Resultate dieser Insinuationen waren, daß Arnsburg, wenn 1) zum Beispiel die zwo Grafschaften Hohensolms und Lich 20,000 Pfund Kontribution geben mußten, es demselben 60,000 Pfund betrug, daß, wenn 2) Solms Lich, und Hohensolms, welche über 6 mal mehr Waldungen, als Arnsburg haben, 30 Bäume liefern mußten, auf Arnsburg 200 kamen, und daß 3) alles durch alle Gattungen von Lästen, die nur dem Feind beliebten, nach eben diesem entsetzlich ungleichen Verhältniß negotiiret wurde.

Es wäre schon für Arnsburg hart genug gewesen, wenn es die Läste nach seinen Kräften hätte aufschultern müssen, wie es aber meistens durch Insinuationen deutscher Freunde gieng, das war ohne alles Maas eben so unerträglich, als es schmerzlich war, wenn man einen Blick auf die Quelle warf, aus welcher dieser Unrath größtentheils floß. Wenn man aber auch das bis hieher in diesem Paragraphe Gesagte unter die, wenigstens hieher nicht gehörigen Ausschweifungen klassificiren wollte; so gehöret wenigstens die Bemerkung nicht darunter, daß Arnsburg, indem es immer und alle Kriegsläste wegen aller seiner auf'm linken Rheinufer habenden Besitzungen tragen mußte,

von den Ständen, wegen seinen in ihren Landen habenden Besitzungen, nicht weiter beigezogen werden durfte, auch im Falle dasselbe nicht im Besitze der Freiheit von Konkurrenz zu Landkriegsschäden wäre. Sage man nicht, daß deswegen der Feind den Ländern gleichwohl eben so viel angesetzt haben würde, wenn auch nicht Arnsburg in's besondere von allen seinen Gütern angesetzt worden wäre. Da ich es weiß, ja beweisen kann, daß einige durch das Vorgeben:

„es sey ein großer Theil Güter in ihren Territo-
„rien frei (arnsburrgisch)

weit geringer angesetzt worden sind, als es sonst der Fall war, bevor man dem Feind diesen Unterricht ertheilet hatte. Wollte nun aber (man setze also) dieses Arnsburg von allen den hohen Reichsständen, in deren Gebieten es Güter hat, noch einmal beigezogen werden: in der That! ich wüßte dann nicht, ob ein Jude unter den Christen, oder ein Christ unter seiner sultanischen Majestät zu Marokko Ursache haben sollte, Arnsburgs Schicksal zu beneiden. Dieses Haus mußte dann kontribuiren I.) secundum jus et aequitatem

a) die Reichssteuer von allen seinen Gütern an Chur-Mainz und Solms,

b) dieselben wieder an das hochfürstliche Haus Hessen (siehe rückw. Abschn. 3.)

c) Dem Reichsfeinde wieder alle Gattungen von allen Gütern, auf eben diese Art auch alle Lieferungen an die kaiserlichen Truppen, und nun

d) was die Kriegssteuer in den Landen betrifft, dieselbe durch seine Pächter wieder zur Hälfte nach dem Ertrage des Pflugtheils, endlich aber

e)

e) wieder neuerdings II) jedem deutschen Landesherrn von allen in diesen Landen gelegenen Gütern, gleich dem geringsten Bauer, der doch nur einmal seine Last trägt, zu allen im Lande geschehenen Erlittenheiten beitragen. Wie! dieses wäre billig? Rechtens? in Deutschland? Weil Arnsburg das, was es im vorigen Jahre von der fürstlichen Regierung zu sich wirklich erleben mußte, vorsah; so ließ es sich von dem Obergeneral das schriftlich geben, was schon die ganze Wetterau wußte, daß nämlich Arnsburg alle Feindeslaste jederzeit wegen allen seinen, auf'm linken Rheinufer habenden Besitzungen (so lauteten auch alle Requisitionsbriefe) getragen habe, und es war die französische bürgerliche Regierung, die nicht nur dieses durch ihren Regierungs-Kommissair Rudler bezeugen, sondern auch versichern ließ:

„die Republik wolle nicht, daß Arnsburg von einem „der deutschen Reichsstände, wo es begütert sey, noch „einmal zur Konkurrenz gezogen würde.

Hier sind die eigenen Worte des Arrets:

Armée du Danube. Liberté, Egalité!

Au Quartier Général de Strasbourg le 8. Floreal de l'an — de la République Française, une et indivisible. Le Commissaire civile Rudler. Vû la Petition de l'Abbé et Prieur de l'Abbaye d'Arnsbourg, par laquelle il demande, que cette Abbaye ayant été taxé séparément sur le pied de tous ses revenus, ne soit pas compris dans la nouvelle Repartition faite par les Etats de l'Em-

pire pour les Requisitions dont les Etats ont été frappés.

Vû la Declaration du Chef de l'état major du 18. Thermidor An 6. et du Général de Brigade Mont-Richard en date du 23. Fructidor qui constituent que la Totalité du revenu de cette Abbaye a été toujours prise pour Base de son Contingent dans les Requisitions qui ont été faites. Vû enfin, le Tableau de Repartitions dressé le 25. Nivose An 7. par les Commisaires de Guerres Huguier et Gouthier, dans lequel cette Abbaye est comprise pour une somme de 3100 par mois.

Arrêté.

L'Abbaye d'Arnsbourg ayant toujours été taxé séparément selon ses revenus totales, ne pourra l'être de nouveau par les Etats de l'Empire, relativement a ses Propriétés ou Revenus, pour les Contributions et Requisitions qui ont été imposées sur la Rive droite.

Rudler.

Auf dieſe Art ſtehet die Sache, und auf dieſe Art denkt der Reichsfeind von ihr. Arnsburg iſt alſo 1) jederzeit in Betreff aller ſeiner Beſitzungen zugezogen worden, und es will 2) die Republik Frankreich nicht, daß dieſes Haus noch einmal von den Ständen, in deren Gebiet daſſelbe Güter hat, zugezogen werde. Will man hingegen einwenden; der Reichsfeind ſey nicht befugt, ſich in die Territorialgerechtſame eines Standes einzumiſchen, ſo antworte ich darauf, daß er hie-

zu allerdings eben das Recht hatte, mit welchem er einem Stande Hunderttausende ansetzte. Er hätte entweder gar kein Recht, oder er hatte sowohl das eine als das andere. Und wenn ein Reichsstand unter diesen Kriegsrubriken gegen einen Forensen mit Beitragsforderungen auftreten kann; so hat er dieses nur deswegen, weil es der Feind nach den Gesetzen des Kriegs ausübte. Wäre dieses letzte nicht geschehen, so träte der Stand mit einer Forderung ohne Titel auf. Man braucht aber die Sache nicht so weit auszuholen: was sagt die blos schlichte Billigkeit? Der sehr fleißige Freiherr von Cramer, der mit seinen practischen Schriften in der gelehrten juristischen Welt so viel Licht, besonders auch in reichsgerichtlichen Sachen, aufgesteckt hat, hat auch sogar den vorliegenden Fall nicht vergessen. Er untersucht die Frage: 2)

„Ob Forenses, besonders Stifter und Abteien „ohne Unterschied zu jeder Gemeinde, worinn ihre „Güter gelegen, zu Brandschatzungen und Kontribu„tionen schuldig sind?“ Worauf derselbe unter andern folgendes antwortet:

„Den casum wird wohl niemand leugnen können, „wo der Feind die contributiones selbst ausschreibt, „und ein jedes Stift oder Kloster in particulari auf „sein ganzes Vermögen immediate selbst anschlägt, „und zur Kontribution zieht, in den Aemtern, Herr„schaften und Dörfern aber nur die Einwohner auf „ihr privat eigenes Vermögen taxirt.

„Sollten nun die Stifter und Abteien indistincte „zu jeder Gemeinde, worinn ihre Güter gelegen, ihre „Contributiones beizutragen schuldig seyn, so würde

„folgen, daß die Stifter und Klöster contra *inten-*
„*tionem* (nach dem obigen Arret ganz getroffen!)
„des Feindes selbst, doppelt, (Arnsburg träf es 4
„und mehrfach) nämlich einmal immediate selbst ihr
„ganzes ubicunque gelegenes Vermögen, und anbei
„wieder zum zweitenmal zu diesem und jenem Orte
„verbrandschatzen müßte." So dachte einer der ersten Kammergerichtsbeisitzer von der Sache zu einer Zeit, in welcher man noch keine Wagen voll Bände über die Kantische Philosophie geschrieben hatte, und er führet dabei auch zugleich die Urtheile zum Vortheile der Forensen, in's besondere der Klöster Lach und Mayen gegen die Gemeinde Obermennig an. Soll dann ein solches ganz adäquates Präjudiz eines der höchsten Reichsgerichte nun ohne alle Rücksicht bleiben? etwa das Schicksal einer Frisur a la Hérisson haben? Das fehlt noch!

Ich habe übrigens dieses Beispiel, wie man schon aus dem dritten Abschnitte, wo die Steuergeschichte Arnsburgs vorkommt, siehet, nicht wegen Arnsburg gesammelt, weil dieses Haus, unglücklicher Weise, dieser Gründe nicht bedarf, sondern wegen andern Exemten und Nichtexemten, die sich in eben solchen Umständen befinden können. Ich bin auch überzeugt, daß in Ansehung derer, die auf diese Art vom Reichsfeinde jedesmal in's besondere, und wegen aller ihrer Besitzungen, angesetzt worden sind, von einem jeden Richter in der Welt billige Rücksicht genommen werden müsse, wenn anders sich der Begriff von Billigkeit nicht ganz verwischet, nicht in eine bloße Lufterscheinung aufgelößt seyn soll, und wenn man anders die Zusiche-

rung des Reichsabschieds zu Regensburg von 1598 3) noch der geringsten Achtung würdig halten will, nach welchen es Kaiser und Reich nicht wollen,

„daß jemand doppelt angeleget werden soll.

So wie nun die Gründe des vorigen Paragraphs im Allgemeinen für die Exemte im vorliegenden Falle wirken müssen, so enthält der hier erzählte besondere Fall seine individuelle Gründe, aus welchen — auch sogar der Nichtexemte gegen jede Art Beiziehung geschonet werden müßte.

1) Ich habe Beobachtungen in diesem Kriege gemacht, die so recht praktisch zeigen, wie elend der arme Mensch im Ganzen ist. Waren aber einige darunter, die sich auf eine ganz menschlichkeitswidrige Art auszeichneten, so waren es gemeiniglich Gelehrte, Aufgeklärte. Sollten sich dann wahre Tugend und Aufklärung nicht zusammen vertragen?

2) N. St. 17. Th. S. 78. Herr Professor Weber scheinet über diesen Fall anders zu denken. Er behauptet in seinem angeführten Werke, die Absicht des Feindes sey kein Prinzip, weil sie sich nicht erweisen lasse. Allein eben dadurch giebt er die Anwendbarkeit der Rechte zu, wenn diese Absicht wirklich erwiesen ist. Daß dieses seine Meinung ist, erhellet aus §. 20. seines Werks S. 56. Daselbst sagt er: „Die Absicht des Feindes kann al„so in allen und jeden Fällen schlechterdings nicht „bewiesen wrrden; der Regel nach existiret sie „gar nicht, und im Zweifel streitet die Vermu„thung für die feindliche Absicht gleicher Vertheilung. S. 57. fährt derselbe fort: ich sagte der Regel nach; „denn wo eine Gemeinde den Feind selbst reitzet, „und durch ihr Verschulden seine Rache über sich ge-

„zogen hat, da muß die Vermuthung der „Wahrheit weichen.“

Dieses wird dann wohl auch der Fall seyn, wenn, wie im Text geschah, der Feind seine Absicht schriftlich erkläret hat; zumal, wenn, wie hier, aus allen Umständen erhellet, daß die Thatsache mit der Erklärung durchaus übereinstimmt, welches gewiß der arnsburgische Fall ist.

3) R. A. zu Regensburg von 1598. §. 22.

§. 3.

Ich gehe nunmehr zur Prüfung der Gründe, die man für die gegentheilige Meinung, oder den Satz anzubringen pflegt, welchen ich oben 1) angemerkt habe, und zwar vorerst nur auf die Gründe im Allgemeinen 2), nachdem ich die besondere Gründe der Gegner in's besondere, und in einem eigenen Abschnitte prüfen werde.

Der Ite gegnerische Grund ist folgender: Man beruft sich wegen Zuziehung der Exemten, besonders auch der Forensen zur Konkurrenz bei Landkriegsschäden, auf eben die Reichsgesetze, die ich zur Behauptung meines Satzes im zweiten Abschnitte angeführet, und im 4ten benutzet habe, hauptsächlich aber aus der Ursache, a) weil seit 1548 die Steuererhebungsbefugniß auf das Territorium jeder Obrigkeit, und deren Recht gegen alle und jede Unterthanen folglich auch gegen die Forensen gestattet, im Uebrigen aber

b) dagegen jedes Privileg, jede Exemtion aufgehoben und kassiret sey 3).

Nachdem aber a) der Satz die Erhebung von Landkriegssteuern blos unterstellet, 4) nachdem ich b) ge-

zeigt habe, was es eigentlich für ein rechtliches Verhältniß mit den hier lit. a. und b. bewährten Sätzen hat 5), nachdem ich zugleich c) dargethan habe, daß die Verordnungen auf Unterthanen in Ansehung der Forensen nicht angewendet werden können 6), und nachdem ich zugleich d) bemerkt habe, daß alle diese Reichsgesetze nur von Reichssteuern reden 7), so bedarf dieses Argument wohl keiner weitern Prüfung mehr, so wie auch alles zusammen fällt, was hierüber Herr von Kolb bei Reuß 8) von Personal- und Realunterthanen schreibt.

1) Abschnitt 4. §. 1.

2) Wo ich aber einen besondern Grund mitnehmen werde, weil es etwa so die Verbindung mit sich bringt, werde ich's anzeigen.

3) Auf diese zween Sätze hat Herr von Kolb bei Reuß im 11ten Band der Deductionssammlung S. 233. 292 seinen ganzen staatsrechtlichen Beweis gebauet. Ich muß hier, bevor ich weiter gehe, zweierlei voraus bemerken. Es hat 1. Herr von Kolb zum Motto seiner Abhandlung ein Stück aus dem Policey- und Cameralmagazin unter dem Artikel: Steuerwesen §. 20 genommen, welches ich zwar bei einem Cameralisten ganz gut, desto weniger aber bei einem Juristen leiden kann, von dem ich entweder ein Gesetz von Rom — oder doch von Deutschlands Gesetzversammlung her — besonders im Steuerwesen, erwarte, welches sich so ganz und gar nicht aus Cameralisten abthun läßt. Zweitens

Stutzte ich immer darüber, wenn ich bemerkte, daß Räthe mindermächtiger Reichsstände — aus Sucht gegenwärtig ein Vortheilchen zu ärndten, ihre Theo-

rien in die weite Welt hineinschreiben, in denen so ganz offenbar der Gang der Gesetze übersprungen ist, die so ganz offenbar dem entgegen stehen, was seither gesetzlich und Herkommens in einer Sache war. Oft erscheinen Umstände in der politischen Welt, wo man alles darum gäbe, wenn man sich auf offener und gemeiner Landstraße, die alle andere Leute zu gehen pflegen, gehalten hätte. Dann kommen Mächtigere, und benutzen gegen uns die Grundsätze, die wir in die Welt geschrieben, d. i. drücken uns unsere eigene Kehle mit dem Stricke zu, den wir für andere geflochten haben. Unser letztes Jahrzwanzig ist voll von derlei Beispielen, von großen Beispielen, die ich aber nicht noch einmal berühren mag, weil es schon in einer andern meiner Druckschriften geschehen ist.

4) Abschnitt 4. §. 1.
5) Abschnitt 4. §. 9.
6) Abschn. 4. §. 8.
7) Daselbst §. 10.
8) In dem angeführten Werke S. 233. 34. 35. und 236.

§. 4.

IIter gegnerischer Grund. Dieser wird aus dem kaiserlichen Cirkular von 1793 genommen, welches den Landesherren eben die Befugnisse gegen die Unterthanen beilege, wie die ältern Reichsgesetze. Indem ich aber auch schon dieses kaiserliche Circularschreiben im zweiten Abschnitte 1) nothdürftig ausgezogen habe; indem dasselbe nicht eine Sylbe mehr enthält, als auch die Gesetze, auf welche sich bezogen wird, ja indem sich darinn kaiserliche Majestät gegen Churfürsten, Fürsten und Stände versehen:

„daß Niemand auf irgend eine Art wider die „Gebühr und Erforderniß mit Beiträgen beschwe„ret werde.“

und indem wegen diesem Punkte in den vordern Reichsgesetzen hinlängliche Vorsehung geschehen ist, so würde es wohl sehr überflüßig seyn, wenn ich auf diesen zweiten Grund mehr versetzen wollte. Herr von Kolb gewinnet also auch nicht das Mindeste mit dem, was derselbe bei Reuß 2) über dieses Circulare commentiret.

1) §. 7.

2) In der angeführten Deductionssammlung S. 336 — 238.

§. 15.

Daß für die gegnerische Meinung kein einziges Reichsgesetz vom 15ten Jahrhunderte bis diese Stunde aufgewiesen werden könne, dieses glaube ich, erhellet aus dem rückwärts bemerkten evident. Weil nun aber die Gegner dieses selbst fühlen, so nehmen sie ihre Zuflucht III. zu den Societätsgesetzen, und zitiren Rousseau's Contr. social. Kants und anderer in dieses Fach gehöriger Männer, Schriften, ja, was das schlimmste zu seyn scheinet, sie zitiren meine eigene Grundsätze gegen meine dermalige Behauptung. In meinen rechtlichen Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit, sage ich:

„Freilich möchte es für manches Reichsunmittelbarkeit „besser gesorgt gewesen seyn, wenn er sich lieber bei offe„nem Reichstage zu einem seinem Vermögen angemessenen „Beitrag entschlossen, und sich in die öffentliche Reichs„matrikel hätte aufnehmen lassen, als daß er einen an-

„dern Fehler begieng, der oft nur zu üble Folgen gehabt.
„Dieser bestand darinn: Sobald im Jahre 1495
„der gemeine Pfenning etablirt war, (dessen
„Grund die allgemeine Sicherheit zur Absicht
„hatte), war und blieb es doch wohl eine Art
„von einer, in meinen Augen gewiß großen Un-
„verschämtheit, wenn er von der Sicherheit Vor-
„theil ziehen, und doch zu deren Erhaltung nichts
„beitragen, im Gegentheile mit ungefärbter
„Stirne verlangen wollte, daß er blos durch
„fremde Mittel zu seinem Zwecke kommen müsse. 1)

Hieraus, so glaubt man, beweise sich der Satz:

daß in außerordentlichen Nothfällen des Staats auf keines Befreiung gesehen werden könne, daß der Große wie der Kleine, der Reiche wie der Arme nach den Gesetzen der Societät beitragen müsse ꝛc.

aus meinen eigenen Schriften, und zitirt zum Beweise, daß auch andere Männer eben so dächten, Pütter, Häberlin, und mehrere andere, die ich aber bereits angeführet habe.

1) S. 204. Aeußerst schwer fällt es mir hier, eines und das andere Ex praxi imperii novissima unberührt lassen zu müssen, was jedes edle deutsche Herz tief verwundet!

§. 6.

Indem nun aber die Sache so weit gekommen ist, so ist es Zeit, daß ich mich über den Punkt ganz of-

fen erkläre, weil ich es allerdings nicht haben möchte, daß man zwischen meinen Gesinnungen, die ich als Privatschriftsteller geäußert habe, und jenen, die ich von Amtswegen vertheidige, Widersprüche finden sollte 1). Die Rede ist hier nicht von Beiträgen in Nothfällen des ganzen deutschen Vaterlands, sondern nur, wie die Frage ausweiset 2), von Verbindlichkeiten der Forensen wegen ihren in diesem oder jenem Territorium gelegenen steuerfreien Gütern. Daß nun diese Frage nach reinen Gesetzen der Societät in Deutschland entschieden werden könne und dürfe, werde ich, so lange die Reichsverfassung so bleibt, wie sie wirklich ist, nie glauben. Das berühmte Gesetz der Societät ist seit der französischen Revolution das beliebte Steckenpferd, welches fast die Schulknaben reiten. Es ist auch, das kann nicht geleugnet werden, das einfachste, das natürlichste und das billigste, und man wird sich immer um so weiter von der Glückseligkeit, deren der Mensch hienieden fähig ist, entfernen, je weiter man diesen Gesichtspunkt wird verrückt haben. Nach Pfäders 5ter Fabel (ersten Buchs) nach welcher die kleine Ziege und das Schaaf mit dem Löwen einen Societäts-Jagdvertrag errichten, wird sich wohl jedermann, von noch unverdorbenem Gefühle, über die Theilungsart des leztern ärgern. Gleichwohl verdienet die Sache noch immer nicht so viel Tadel, als man gemeiniglich dafür hält. Ich setze zum Voraus, daß weder die Ziege, noch das Schaaf, als sie sich in diesen Vertrag einließen, minorenn waren; daß keines unter der Curatel stand, und daß beide ihre fünf Sinne hatten. War aber dieses: wer hieß sie wohl eine Societät mit dem

Löwen eingehen? War es nicht närrisch, daß solche kraftlose Thierchen feiste Hirsche ambirten? dieselben in der Gesellschaft eines Löwen, der doch stark und klug war, ihrer Hülfe gar nicht bedurfte, erjagen wollten? Hi cum cepissent cervum vasti corporis etc. Müßte nicht der königliche Löwe ein wahres Schaaf gewesen seyn, wenn er seine Gefährten gleiche Antheile an dem Fange hätte nehmen lassen? Der Fang eines feisten Hirsches konnte nicht einmal in dem Wünschungskreise dieser zwei Thierchen Platz finden, und sie konnten also unmöglich im Ernste auf diesen Punkt eine Societät haben errichten wollen. Der Löwe, ob er ihnen gleichwohl aus löwischer Großmuth, ein paar Pfund Hirschfleisch hätte zukommen lassen können und sollen, hätte ihnen ohnehin, aus andern rechtlichen Gründen, keinen Antheil zu gestatten nöthig gehabt, und es war noch immer sehr viel, daß er sich zu den 3, im Phäder angeführten Theilungsursachen: ego primam tollo, nominor quia leo etc. herabließ.

Wenn man aber die Societät brandmarken will; so nennet man sie bekanntlich eine leoninische, und eben diese Absicht (des Brandmarkens eigentlich der deutschen Constitution) haben diejenigen, welche die Forensen aus dem Grunde:

weil sie mit den übrigen Unterthanen des Territoriums den nämlichen Landesschutz genössen zu gleicher Tragung der Landesnöthen angehalten wissen wollen.

Ich frage aber, ist dann die Parallele, die man hier zwischen einem Forensen und einem Personalunterthanen zieht, richtig? Ich glaube, die Ziege und

das Schaaf in meiner Fabel kommen den Kräften des Löwen näher, als die Vortheile des Forensen in Vergleichung mit jenen, welche der eingesessene Unterthan vom Lande zieht. Schlage man nur noch einmal nach, was ich von der Konkurrenz zur Brandschatzung rückwärts nur kurz weg gezeichnet habe 3). Wer wird die Parallele noch einmal wagen? Erhellet aber daraus, daß der Forenser von denen Hauptvortheilen (deren ich unter Hunderten nur einige ausgehoben habe) keine genießt, und daß sie im Gegentheile der eingesessene Unterthan alle, sowohl im Frieden als im Kriege, genießt, wie kann man da verlangen, daß bei dem Genusse so unterschiedener Vortheile gleichwohl die Läste nach eben demselben Maaße getragen werden sollen? Verlangt man aber dieses gleichwohl; so ist dieses nicht anders, als secundum principia societatis leoninae, möglich. Weg also mit Societätsgesetzen zwischen Forensen und wahren Unterthanen! Es würde die unverantwortlichste Ungleichheit seyn, wenn man die Repartition der Kriegsschäden (gesetzt die Forensen müßten gleichwohl auch von ihren Freigütern Beiträge leisten) über einen und eben denselben Leist mit den Personalunterthanen schlagen wollte.

Dieses würde aber alsdenn auch schon der Fall seyn, wenn sich auch Deutschlands Verfassung wirklich mit den Societätsgesetzen vertrüge, wie sie die Demagogen in Frankreich herstellen zu können wähnten, und noch nicht herstellten. Aber nun vollends auf Deutschland angewendet! In Deutschland, wenn man darinn die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen

dem Kaiser und Reich, zwischen Kaiser und Reich und den Reichsunterthanen, zwischen den Ständen unter sich, und zwischen den Ständen und ihren Unterthanen (deren letztere allein so viele Societätswidrige Abstufungen haben), nach den Gesetzen der Societät ausmitteln wollte; so würde bald alle politische Existenz in eine blutige Null aufgelößt, kurz, das nämliche Ding seyn, was lange Frankreich war. Kann man also nicht nach den Gesetzen der Societät den Koloß verrücken, (und die Vorsehung bewahre uns dafür!) warum will man nach diesem Kieselsteine abgewogen haben? Eben diejenige alte Reichskonstitution, welche den Kaiser und das Reich nach und nach so gebildet hat, wie sie sind, die den Ständen die große Ungleichheit unter sich mit ihren mancherlei Schattirungen, die den Nachfolgern desjenigen, der nicht einmal soviel hatte, quo caput reclinaret, die dem Stande von einigen Hundert ganz verschiedenen Unterthanen Majestätsrechte in die Hand gelegt, die dem Adel sein Daseyn, seine Erhaltung verlieh, und die sonst tausend andere Dinge allmälig fixirt hat, die ist es, welche auch die Gesetze der Steuerfreiheit bestimmt hat 4). Aus einem und dem nämlichen Grunde müssen also auch alle erhalten, oder zusammengestürzt werden, und dieses ist für den, der Augen hat, der Geist, nach welchem die Steuermaterie, ob sie gleich mit der majestätischen Landeshoheit, einerlei Geburtsort, einerlei Eltern hat, dermal, ohne Rücksicht auf deutsche Staatsverfassung, auf Herkommen und Reichsgesetze, nach Societätsgesetzen, regulirt werden will. Die Herren, die man deswegen Re-

volutionärs, Jakobiner, und wie sonst noch mehr, nennet, ärgern sich zwar darüber, und klagen über Injurien. Ich glaube aber auch, daß sie Recht haben, quia nesciunt, quid faciunt. Kaiser und Reich haben also gewiß sehr weißlich gehandelt, daß sie schon seit 300 Jahren in allen Reichsgesetzen ohne Ausnahme so sehr auf's Herkommen überhaupt, und in der Steuermaterie in's besondere, auch dann noch, wenn es dem einen oder dem andern für diesen oder jenen individuellen Umstand gleichwohl lästig fiel, gehalten haben. Je mehr man, wie ich noch einmal sage, von diesem Grundsatze abgehen wird, desto eher wird sich Deutschland seiner Auflösung nähern. Endlich wird es heißen: secundam (partem) quia sum fortis, tribuetis mihi. Tum, quia plus valeo, me sequetur tertia. Quasi vero — exempla deessent! Aergerlich ist es dabei aber, wenn auch gar Ziegen und Lämmer in das Brüllen des Löwen einstimmen wollen, sie, die doch am meisten Ursache hätten, alles bei'm Alten zu lassen.

Endlich was ist es für eine Societät, die der Forenser mit einigen Hufen Landes, die er mit dem Domino rei sitae haben soll? Der deutsche Unterthan, wenn er reichsunmittelbar ist, hat nur einen Staat, das ist ganz Deutschland, und wenn Societätsgesetze gelten sollen; so können es nur solche seyn, die sich auf's Wohl oder Wehe von ganz Deutschland beziehen. Nach diesem Geiste ist es auch nur, daß die Reichsgesetze bei außerordentlichen Reichsnöthen, als Türken- und ähnlichen Reichskriegen alle deutsche Unterthanen, sie mögen unmittelbar oder mittel-

bar, geistlich oder weltlich, exemt oder nicht exemt zur Mitleidenheit gezogen haben. Der mittelbare Unterthan hat zwar außer dem deutschen allgemeinen, noch ein besonderes Vaterland, und auch gegen dieses, neben seinen allgemeinen Vaterlandspflichten, noch besondere, aber dieses gilt nur und kann nur von den Personalunterthanen, nicht vom Forensen, zum wenigsten nicht von dem unmittelbaren Forensen, verstanden werden. Wenn ich also in dem angeführten Buche, die Societätspflichten vertheidiget habe, so verstand ich (denn es war die Rede von Reichssteuern von privilegirten Reichsauflagen) nur die Konkurrenzverbindlichkeiten eines jeden deutschen Unterthanen gegen das deutsche Vaterland, so wie diese Kaiser und Reich auch nur in allen Reichsabschieden, in denen von Suspendirung der Exemtionen die Rede ist, gemeint haben. Was kümmert es auch im Grunde den Forensen 5), wie es in dem Lande, worinn er einige Hufen hat, gehen mag? Sie brauchen keinen Schutz, weil sie durch die Natur selbst geschützt sind, sie spotten als Forensen der Massena's, der Buonaparte's, welches sich aber mit den wahren Landesunterthanen ganz anders verhält. Was aber diese letztere betrifft, wie glücklich würden sich diese schätzen, wenn man sie noch nach eben den Societätsgesetzen behandeln wollte, nach denen man sie sonst behandelte? Bekanntlich trugen im 15ten Jahrhunderte die Landesherren die Reichssteuer allein, oder doch nur mit ihren Unterthanen. Dieses wurde ihnen nach und nach zu schwer, und wie sie bei dem Kaiser um die Erlaubniß baten, die Unterthanen zur Reichshülf beiziehen zu dürfen, davon

ist

ist die Rathschlagung und Ordnung wegen des Heeres uff den fürgenommenen Anschlag im Reich von 1486 schon Beweis 6)

Diese Erlaubniß gelang vielen Ständen, aber doch nicht anders, als daß die Unterthanen mit dem Ihrigen, in soweit die Kammergüter zur Reichssteuer nicht ausgiebig genug wären, worüber die Regimentsordnung von 1500 7), die Reichsabschiede von 1512, 8), von 1530 9), von 1567 10), von 1543 11) ja noch sogar der von 1582 12) als Belege dienen. Und obgleich diese, nach den ächten Gesetzen der Societät eingerichtet gewesene Reichssteuerart, durch kein nachheriges Reichsgesetz aufgehoben worden ist; so haben es doch die meisten, wiewohl nicht alle Reichsstände, dahin gebracht, daß nunmehr die Unterthanen allein, nicht nur die privilegirten, sondern auch die gemeine Reichs- und Kreissteuer entrichten sollen, woraus man sehen kann, daß nach der Verfassung Deutschlands die Steuern und sonstige Kriegserlittenheiten nicht nach den Societätsgesetzen, nach denen, zumal bei schweren Reichskriegen kein Fürstengut frei bleiben sollte, beurtheilet und repartiret werden, und daß es in diesem Punkte die deutschen Landesherren gerade die ersten waren, welche an der geometrischen Proportion keinen Geschmack gefunden haben. Wie viel weiter man übrigens diese Sachen treiben wollte, ist wohl keinem Publicisten unbekannt, und es war fast nur allein Oesterreich, welches im Fürstenrathe den 13ten August 1664 noch etwas für die Unterthanen mit dem, in Betreff der Legationskosten aufgestellten Unterschiede retten wollte: ob die Materie, wegen welcher ein

Reichsstand einen Gesandten schicke, allein das Beste des Standes, oder seiner Unterthanen betreffe. Dieses war aber tauben Ohren geprediget. Die Sache gehet dermal in gewissen Orten, die ich weiß, soweit, daß, indem ein Landesherr mit seinem Nachbar um die Frage: ob der Landhoheitsgränzstein eine Spann weiter gegen Osten gesetzt werden soll, und darüber an einem Reichsgericht Tausende verprocesset werden, man die armen Unterthanen, die doch gar kein Interesse bei dieser Sache haben, die Kosten, und zwar ganz allein tragen läßt. So stehet es an manchen Orten in Deutschland mit den Societätsgesetzen in Rücksicht der Unterthanen. Sollte übrigens jemand im dermaligen Kriege in Betreff der Reichsstände selbst einen Geist ächter Societät wittern können, so wünsche ich ihm Glück, ein Glück, dessen wenigstens manche brave Männer, obgleich ihre Nasen ganz gut organisiret sind, nicht fähig sind.

1) Leider! geschiehet dieses zur Demüthigung der Menschheit gar oft, und fast überall.

2) Abschn. 4. §. 1.

3) Abschn. 1. §. 7.

4) Freilich ist die Erhaltung der Steuerfreiheit, bei dem alten Herkommen, keine so wichtige Sache, wie z. B. die Erhaltung der Landeshoheit: aber was thut dieses zur Sache? Diese Steuerfreiheit ist den Besitzern ihr Scepter, ihre Krone, und mann kann aus eben dem Grunde, aus welchem man sich über diese wegsetzen zu können glaubt, die größten Monarchien zusammenstürzen, so eng greifen Theorien im Kleinen in's Große. Nur unter einer solchen fiel das mächtige Frankreich als Monarchie.

5) Wenn ich hier von unbekümmert rede, so verstehe ich den Forensen, nur als Forensen: nicht den redlichen Mensch, nicht den deutschen Staatsbürger, nicht den Nachbarn, dessen Herz freilich über die Leiden des Nachbars bluten müssen.

6) N. Sammlung der N. Absch. 1. Th. S. 274.

7) §. 37.

8) §. 11. 14. 23.

9) §. 118.

10) §. 11.

11) §. 25.

12) §. 10.

§. 7.

Das IVte Argument, dessen sich die Gegner bedienen, ist das sogenannte Staatsbeste. Dieses erfordere, so sagen sie,

„daß kein einziger Exemter, er seye, wer er „immer wolle, befreyet werde."

Soll aber dieses, wie mir's dünkt, eben so viel heißen, als Convenienz, so verweise ich auf eine meiner Abhandlungen, wo ich bereits meine Gedanken darüber gesagt habe. Ich meines Ortes finde diese neue Geburt noch immer nicht liebenswürdig, und es muß — (diese Beobachtung kann man wenigstens hier mitnehmen) sehr schlecht um die Privatgründe aussehen, wenn man seine Beweise aus den Cabinetten nimmt. Der Maasstab der Beyträge sollte zwar von den Bedürfnissen des Staates genommen werden, aber von was mancherlei Art sind diese letztere! Werden dieselbe nicht oft mit der Favoritinn eines Fürsten, mit dem Ehrgeiz eines Eroberers, mit den Specula-

tionen eines Finanziers, mit der Gier der Höflinge verwechselt? Aus den Memoires pour servir à l'histoire générale des Finances de M. D. B. weiß man es, daß die Geisel Deutschlands, Ludwig XIV, die Auflagen auf 750 Millionen Pf. steigen ließ, und daß nur 250 davon in seinen Sack flossen. Was war hier Maasstab? Staatsbeste? Das Staatsbeste freilich, wo dieses wahrhaft vorhanden ist, und die Frage von denen gilt, die als Staatsmitglieder zu dessen Beförderung Pflichten haben, da stampft sich nur der Narr dagegen. Aber was ist und wann ist dann das Staatsbeste vorhanden? Wer bestimmt dieses? Kann dieses wohl jeder einzelne deutsche Reichsstand? Auch gegen die Reichsgesetze? Auch gegen uraltes Herkommen und Besitzstand? Und kann auch dessen Bestimmung auf die, die nicht zum Staat gehören (auf die Forenser) ausgedehnet werden? Lauter Fragen, die wie ich denke, nicht so geradezu von einem deutschen Reichsstande, zum Nachtheile derjenigen, die ein Interesse dabei haben, abgethan werden können, weil, das weiß jedermann, vieles unter dieser Firma verkauft wird, das doch nichtsweniger, als das Staatsbeste ist. Moser z. B. hoffte es noch zu seiner Zeit von der Billig- und Gerechtigkeit 2) der Mächtigeren, daß sie wohl die hergebrachten Rechte und Freiheiten der Mindermächtigen nicht unter dem Vorwande des Staatswohls kränken würden 3). Aber die Idee, welche sich Leyser davon macht, ist für einen Theil der höhern Menschenklasse nicht sehr schmeichelhaft. Er schreibt 4): „scio communiter provocari ad salutem et utili„tatem publicam. Nec ego propter illam licere,

„quod alias non licet. At *plerumque* (das ist sehr „arg) velum hoc salutis publicae maximis iniqui- „tatibus obtenditur. Propter salutem publicam „homines possessionibus, quas per aliquot saecu- „la tenuerunt, exuuntur, propter salutem pu- „blicam praemia et privilegia his, qui quorumve „majores ea olim sanguinis, vitae bonorumque „suorum impensa meruerunt, extorquentur; „propter salutem publicam fides publica frangi- „tur. Et ego vero hoc injustitiae velamentum „damnavi semper, constituique publico prope- „diem scripto, cui titulus de vana salutis publi- „cae praetextu erit, id operosius detrahere, et „quanta sub illo scelera *lateant* 5) monstrare; „nam salutem moneo, praetextum salutis publi- „cae admitti non oportere, nisi evidentissime „*ostendatur* 6) bonum publicum 7) alia ratione „servari non posse.“

Daß am Ende das mächtige Erzhaus Oesterreich, welches in den 70ger Jahren, die in seinem Gebiete gelegenen Güter mehrerer schwäbischen Güter mehrerer schwäbischen Kreisstände, einer Dominikalsteuer, aus eben den §. 30 rückwärtsgesichteten Societätsgesetzen, und aus dem Staatswohl, für welches das allgemeine Staatsrecht, allerdings gute Sachen sagt, unterwerfen wollte, ist bekannt, hat aber seinen Plan aufgegeben, und sich mit den gedachten Kreisständen bekanntlich verglichen 8) und es sollte dieses Benehmen des ersten Hofs Deutschlands, in soweit Nachgiebigkeit darinn herrschet, nicht nur ein Muster für die übrigen Stände, sondern auch ein Mittel seyn, ihre

eigenen Wünsche in diesem Puncte mehr einzuschränken, weil dieses Beispiel zeigen kann, was Mächtigere thun können und werden, wenn man sich's bei einem jeden einzelnen Vortheile, den etwa Zeit und Umstände veranlassen, erlaubt, Gesetz und Herkommen zu überspringen. Wie weit dieses schon gegen mehrere deutsche Bischöfe, indem sie gegen Rom kein Herkommen mehr gelten lassen wollten, und sich dabei mit Beseitigung positiver Gesetze und Gewohnheiten, lauter, aus dem allgemeinen Staatsrecht hergeholter Gründe bedienten, gewirkt hat, habe ich in einer andern meiner Druckschriften gesagt, beschließe aber diese Materie mit der Anmerkung, daß, wenn man in den letzten 9 Jahren in Deutschland das wirklich gethan hätte, was wahres Staatsbeste erforderte, die Frage nie entstanden wäre, mit deren Erörterung sich diese Abhandlung beschäftigt.

1) Schue rechtliche Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen deutschen Landesherren und Unterthanen, mit Rücksicht auf zu beschränkende reichsgerichtliche Jurisdiction als Fortsetzung der Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des Art. 19. §. 6. Capitulat. nov. Wetzlar bei Winkler 1792. S. 70. §. 50. Note 7. Mit was für Farben der alte biedere Treuer die Staatswohlsfabrikanten schildert, das habe ich in der eben angeführten Abhandlung §. 1. S. 14. Note 8. angeführt.

2) Das sollte freilich der Fall seyn: Ausnahmweise ist er's auch bisweilen. Von guten Gesetzen, und von einer Macht, die ihnen Kraft geben kann und will, läßt sich sicherer etwas hoffen.

3) Kränken. Dieser Ausdruck ist alt, der neuere heißt vernichten. Man sehe übrigens sein Staatsarchiv 1755. 5. Th. 2. Kap. S. 792.

4) Medit. ad ff. vol. 4. pag. 1323. 1324.

5) Das lateant mag dann wohl auch noch zu Leysers Zeiten die Sache ausgedrückt haben: jetzt macht man es so, daß es ein Kind mit Händen greifen kann, schreibt nicht einmal mehr eine Deduction?

6) Und das wird wohl doch dem Oberrichter geschehen müssen!

7) Dieses bonum publicum würde aber dann immer den Forensen nichts angehen. Ist er mittelbar, so ist sein haupt- und erstes bonum publicum nur in dem besondern Staate, worinn er angesessen ist. Ist er unmittelbar, so kennt er nur ein einziges bonum publicum, jenes nämlich Kaisers und Reichs, welches aber auch von dem Mittelbaren nicht beseitiget werden darf.

8) Reuß d. Staats K. 18. Th. 7ter Abschnitt S. 308.

§. 8.

Alles, was seither gegen die Gründe der bejahenden Meinung angeführt worden ist, bleibt wohl von den Gegnern nicht ungefühlt. Sie verfallen deswegen auf andere Ausflüchte, die vom gegenwärtigen Kriege hergenommen sind. Sie sagen z. B.

1) dieser Krieg habe in der Geschichte nicht seines Gleichen, sowohl in Rücksicht der Quelle und der Grundsätze, aus welchen er entstanden, als

2) der Verheerungen, des Elends und des Schadens, mit welchen die deutsche Provinzen heimgesucht worden seyen. Es könnten also

3) für diesesmal rechtliche auch sonst mit einem gültigen Herkommen versehen gewesene Exemtionen nicht in Rücksicht gezogen werden, und man beruft sich

4) zum Beweise alles dieses selbst auf den Reichsschluß von 1793 oder auf das kaiserliche allerhöchste Circularschreiben d. d. Wien vom 27ten Hornung 1793 über welches schon rückw. §. 4. das Nöthige angemerkt ist.

A) Ich will aber auch diese Einwürfe ehrlich prüfen. Es ist auf das 1te möglich, daß sich dieser Krieg in Ansehung der Quellen und Meinungen, woraus er entstanden ist, vor allen andern auszeichne, obgleich die Geschichte (man lese nur die Englische, Statt aller andern, besonders nach Wiclefs Zeiten) mehrere Beispiele aufzuweisen hat, nach welchen einige aus dem Volke nach dem Scepter griffen, unter dem Vorwande der Freiheit, den Despotismus noch tiefer pflanzten, Religion über'n Haufen warfen, und sonst alles das im Kleinen thaten, und thun wollten, was jetzt im Großen geschehen ist. Allein sollen denn die Privatrechte ruhiger Bürger in ruhigen Staaten, wo noch Gesetz und Herkommen, auch Besitzstand heilig sind, deswegen ihre Kraft verlieren, weil man sie in einem durch Anarchie aufgelösten einige Zeit hindurch höhnte? Wäre dieses, so wären ja über diesen Punkt im Grunde einerlei Grundsätze in Frankreich und Deutschland, weil man auch in diesem erstern Staat seither den besondern und eigenen Quellen und Meinungen alle Privilegien aufgeopfert hat, die man theils nicht mit diesen Meinungen, theils nicht mit den Gesetzen des Kriegs übereinstimmend zu seyn wähnte. Wollen wir Deutsche

ihnen dann auch hierinn nachfolgen? Und gesetzt wir wollten es: Hängt dann die Bestimmung der Frage:

„Ob wegen dermaligen außerordentlichen Mei-
„nungen, wegen dem Ausgezeichneten, welches
„in diesem Kriege seyn soll, alle Privilegien auf-
„hören müssen?

allein von dem Ermessen eines jeden deutschen Reichsstands ab, deren doch manche sind, die ihre Regierungen mit 2 auch wohl nur gar 1 Mann hoch, und das oft noch gar mit sehr elenden Leuten besetzt haben? Wer wird das behaupten?

Einer der ersten deutschen Churfürsten ist z. B. in Betreff einiger dutzend Hufen Landes ein Forenser eines deutschen unmittelbaren Grafens von einem dutzend Ortschaften. Diese churfürstliche Ländereien genossen seit mehreren Jahrhunderten in allen Kriegen eine vollkommene Freiheit von allen Orten zu Landkriegskonkurrenzen. Nun aber sagt auf einmal die gräfliche Regierung: dieser Krieg ist anders, es hat keine Freiheit Statt. Wird dieses gehen? Es wird aber weder mit Recht noch mit der That gehen. Die Folge wird es zeigen, und es ist gewiß sehr zu wünschen, daß die preiswürdigsten Mitglieder der höchsten Reichsgerichte in derlei Fällen, zu Vermeidung aller Collisionen, außerordentlich auf ihrer Hut sind, weil es geschickten Federn nur zu oft gelingt, von dem aufsichtigsten, von dem geübtesten Richter, ein Mandat zu erschleichen, oder durch präokupatorische Vorstellungen zu machen, daß es da, wo es hätte erkannt werden sollen, wo nicht abgeschlagen, doch erschweret werde. Gemeiniglich greift sich schon in der ersten Exceptionsschrift der

Betrug mit Händen. Entscheidungen solcher, den unfürdenklichen Besitzstand umwerfen sollender Fragen, gehören aber eigentlich für die gesetzgebende, nicht für die richterliche Gewalt, weil wenigstens der Richter nach Besitzstand und Herkommen, nach allen deutschen und römischen, bürgerlichen und Staatsgesetzen, nach geistlichen und weltlichen Rechten sprechen muß, auch nicht vermuthen darf, daß z. B. der Besitzstand dermal zu übergehen sey, zumal wenn aus den Umständen erhellet, daß schon hundert solcher Fälle vorhanden waren, und daß gleichwohl jederzeit auf den Besitzstand geurtheilet worden ist. Aber sind dann auch

B) auf das 2te in diesem Kriege die Plünderungen, die Verheerungen, die Schäden in der That so beispiellos, als man sie mahlet? Sie sind in Ansehung deren, die es betroffen hat, sehr groß, das wird niemand leugnen, und es ist auch möglich, daß sie eine Stadt, eine Provinz diesesmal mehr, als je betroffen haben 1). Aber wenn auch dieses sogar im Ganzen wäre: berechtiget dann dieses nun auch sogleich einen Stand, einen Bruch in die Gerechtsame der Forensen, der Exemten zu machen? Was aber die Sache selbst betrifft, so zeigt sich's hier ganz deutlich, wie unterschieden das Urtheil von den Sachen, die man gelesen, von jenen ist, die man selbst gefühlet hat. Da bei den leztern die Sinnen zu viel, und bei den erstern zu wenig Einfluß haben; so wird man gemeiniglich, indem man über das Gelesene phlegmatisch wegsieht, in Ansehung des Selbsterlebten, selbst Gefühlten, ein Deklamator, und man hat gemeiniglich weder in dem einen

noch in dem andern Falle reine Wahrheit. Ist der Leser, ist der Richter von feinem und empfindlichen Nervenbau, so kommt er bei einer stark gezeichneten Kleinigkeit in Feuer und Flammen, indessen er von dem Bilde, das groß hätte gezeichnet werden sollen, und es nicht ist, ohne alle Rührung bleibt 2). So= viel ist, was die Hauptsache betrifft, richtig, daß wir Kriege gehabt haben, gegen die der gegenwärtige, was seine physische Folgen betrifft, das ist, was ein Zwerg gegen den Riesen. Zur Erläuterung dieses will ich ein Stückchen aus dem 30jährigen Kriege hieher= setzen. Es heißt:

„Denn wo vorhin tausend Menschen gelebt und „gewohnt, sind jetzo kaum 30 mehr vorhanden, und „unter 1000 Morgen Feldes befindet sich nämlich ein „einziger ausgestellt und angebaut. Ja, auch dasje= „nige, was von Menschen, wiewohl in sehr geringer „Zahl, hin und wieder noch übrig ist, muß allem ir= „dischen Ansehen und Besorgen nach, wenn Gottes „unverkürzte Hand nicht wunderlich hilft, vollends „auf dem Lande in's Elend weichen, und das Seinige „mit dem Rücken schmerzlich ansehen, oder aber bei „längerm Verharren innerhalb Landes blutelendiglich „verhungern und verschmachten. Und obwohl sehr viel „von liegenden Gütern im Lande feil ist, und die Ei= „genthumsherrn nur den 10ten Theil des vorigen, „noch vor 4, 5 und 6 Jahren im Schwange gegan= „genen Werthes davor nehmen wollten, finden sich „doch darauf weder Käufer, noch Verleiher, indem „keine Baarschaft vorhanden ist, und geschiehet viel= „fältig, daß die so hoch gequälten armen Leute thrä=

„nend und winselnd beseufzen, daß, wenn sie gleich „um die Wiederaufbringung und Ausstellung eines „einzigen Ackers, 3 oder 4 andere Aecker erblich weg„geben wollten, sie dennoch nicht dazu gelangen könn„ten — sogar daß auch ihrer viele des gemeinen Lu„ders vom abgezogenen toden Vieh und anderer un„natürlichen Dingen, sich kümmerlich gebraucht und „beholfen haben, und doch derselben nicht genug fin„den können, sondern darüber theils jämmerlich aus„gehungert, in den lezten Zügen liegend, nach dem „lieben Brod kläglich winzelnd und seufzend, auch „wohl wie das unvernünftige Vieh Gras und Wurzeln „im Munde habend, gar todt gefunden worden.“ Gestehen muß ich, daß mir die Feder sinkt, und daß ich nicht weiter ausziehen kann, obgleich noch fürchterliche Gemälde (sie betreffen die Zeitpunkte kurz vor dem W. Frieden) vorkommen.

Wer getrauet sich aber nun aus unserm Kriege ein Seitenstück dazu zu liefern? Dank sey es der Vorsicht, daß es noch niemand kann, und sie wird auch hoffentlich für die Zukunft dagegen zu schützen wissen. Ich habe aber diesen Auszug nicht aus den Zeiten der Hunnen, nicht aus denen, in welchen ein Tamerlan und Consorten hauseten, sondern aus neuen Zeiten, in welchen sich lauter Christen, im Grunde um nichts und wieder nichts, die Hälse brachen, aus der Nachbarschaft, nur eine gute Tagreise von Arnsburg, aus der Geschichte des fürstlich Hessendarmstädtischen Amts Dornberg genommen, die im Staatshandbuche von 1794 vorkommt, und am Ende angehängt ist 3). Daß ich auch solche Gemälde aus Arnsburgs Papieren auf-

weisen könnte, wird man mir, nachdem was so nahe um dieses Haus vorgieng, ohne Weiteres glauben, welchem ich aber nur das einzige zusetze, daß die große Kirche dieses Hauses 40 volle Jahre ohne Dach gestanden, und daß auf deren Mauern nicht nur Gebüsche, sondern sogar ein Eichbaum von 6 bis 7zölliger Dicke im Durchschnitte gewachsen ist, dennoch mehrere Geistliche gesehen haben, die ich darüber sprach. Wie es bei den Hussitten- und bei den ersten Türkenkriegen hergieng, siehet man schon aus den von mir im 2ten Abschnitte ausgezogenen Reichsgesetzen, nach denen, was doch jetzt noch nicht der Fall ist, nicht einmal die arme Dienstmagd mit der Steuer verschonet wurde. Meiner Meinung nach schreibe ich (die Sache nach allen Umständen der damaligen Zeit betrachtet) alle diese schaudererregende Verheerungen meistens auf Rechnung der französischen allerchristlichsten Könige, unter denen, wie wir wissen, sich noch in neuern Zeiten der in mancher andern Rücksicht große Ludwig XIV., so erzunchristlich, in den unglücklichen Rheingegenden, ausgezeichnet hat. Wollen wir aber wissen, wie sich dieselben in noch ältern Zeiten in unsern Gegenden betrugen, und was sie für unvergeßliche Merkmale hinterlassen haben; so blättere man nur einige Reichsabschiede durch, wobei man bei jenem zu Frankfurt von 1569 anfangen kann. Nein, so arg (noch einmal Dank der Sittenverfeinerung unsers Jahrhunderts) haben es die Republikaner noch nicht, und nirgendwo gemacht, was man auch immer gegen sie schreiben mag. Ob es aber gleich in den vorigen Jahrhunderten, wie wir gesehen haben, ohne allen Vergleich schlimmer in Deutschlands

Gefilden aussah; so hat man sich doch des Kriegs nicht, als eines Vorwandes, bedienet, den Exemten, ihre besitzlich hergebrachte Gerechtsame weg zu philosophiren. Kaiser und Reich und die höchsten Reichsgerichte erhielten sie noch bis auf diese Stunde, wie ich weiter unten zeigen werde. Der Vorwand des Ausgezeichneten dieses Kriegs, in soweit daraus physisches Elend ohne Vergleich entstanden seyn soll, ist also nur Vorwand, und kann nur von denen darauf gebauet werden, die nur die Geschichte des Tags kennen, oder die sonst etwas Unredliches unter diesem Deckmantel verborgen haben.

C) Daß also derselbe aufs 3te nicht, zumal nicht von einem einzelnen deutschen Reichsstande, als Vehikel, um darauf den Besitzstand der Steuerbefreieten, zumal der Forensen, über'n Haufen zu reiten, gebraucht werden dürfe: bedarf keines fernern Demonstrirens mehr.

1) Ob dieses der Fall in Ansehung dieser oder jener Familie, dieses oder jenes Orts, mehr oder weniger war, das ändert in der Hauptsache nichts.

2) Soll aber gleichwohl von der einen oder der andern Seite excedirt werden; so ist wenigstens zu wünschen, daß der Richter gar nicht, als daß er zu stark gerühret werde. Ich weiß es aus eigener Erfahrung, was für Unheil dieser letzte Umstand in der Gerechtigkeitspflege verursachet hat. Ein anderes wäre es, wenn Austheilung der Gerechtigkeit, wie Englands Monarchen vor 5 bis 600 Jahren dieselbe behandelten, eine Gnade wäre. Und wenn es in den Vorzeiten Monarchen gab, die ein Todesurtheil schärften oder milderten, je nachdem die Blähungen in ihrem Un-

terleibe, mehr oder weniger Zerrüttungen angerichtet hatten, so ist das eine Sache, deren Andenken die, inzwischen besser behandelte Menschheit, mit einer Thräne des Mitleidens und dankbarer Freude auslöschen sollte.

3) Im Anhange S. 6.

§. 9.

Der VIte vermeintliche Grund ist: Man glaubt die Steuersache ließe sich aus dem allgemeinen Staatsrecht abthun. Dieses ist nun freilich kein Beweisgrund der Gegner, sondern nur Anführung der Quelle, aus welcher die 3 letzten Beweisgründe 1) genommen worden sind. Daß aber diese Angelegenheit nicht aus dem allgemeinen Staatsrechte abgethan werden könne, habe ich, wie ich hoffe, schon rückwärts 2) dargethan, auch weiter 3) bemerkt, daß, und warum hier Staatswohl nicht entscheiden könne. Zu was wäre wohl auch die ungeheuer große Anzahl von Reichsordnungen der drei letzten Jahrhunderte über eben diese Steuermaterie, wenn sie mit ein wenig Schrammianischer Philosophie abgethan werden könnte? Wenn hierinn der Reichsstand A nach Wolf, B nach Cartes, C nach Neuton, D viele nach Kant, und endlich E einige nach den Grundsätzen dieses oder jener Kammeralisten verfahren dürften? 4) In unserm Vaterlande ist das allgemeine Staatsrecht nur zum Aushelfen, zum Flicken. Die Konstitution selbst ist es, welche das Hauptwerk gemacht hat. Sie spricht immer das Hauptwort, und nur da, wo sie uns etwa nicht aushilft, ist das allgemeine Staats-

recht ihre Gehülfinn, so ungefähr wie das römische Recht in Deutschland angenommen worden ist. Wir können also, was diesen Punkt betrifft, weder des Johann Jakob Rousseaus Gesellschaftsvertrag, noch die Rodomandaten einiger seiner Herren Nachbeter in Paris und Deutschland, ja nicht einmal Kants Schriften 5) brauchen, und wenn wir zu fühlen glauben, daß dieses oder jenes anders seyn könnte, so müssen wir uns mit dem Gedanken bescheiden, daß wir selbst anders, daß ein Graf nicht Graf, dieser oder jener dieses nicht seyn könnte, welches gleichwohl die Konstitution aus mir und ihm gemacht hat. Gar oft würde, wenn die Sache anders wäre, dieses oder jenes, das im Grunde doch nur ein Bienenstich ist, zwar anders seyn, das Heilungsmittel aber den Saamen zur Schwindsucht enthalten, welche doch sicher weit schlimmer, als der Stich einer Biene, seyn würde. Damit man mich aber nicht etwa als Cicero pro Domo (das hat man mir schon gethan) ausschreie, und dadurch meinen Gründen einen Stoß beizubringen suche; so will ich auch, obgleich der Kürze wegen, nur einige andere Männer, indem sie bei eben dieser Steuermaterie ihre Gedanken eröffnen, und zwar solche anführen, gegen die exceptio Ciceroneitatis pro domo unmöglich Statt haben kann. Dieselben sind, welches hier wohl zu beimerken ist, gerade gegen diejenigen gerichtet, welche das, was ich in vorstehender Abhandlung behaupte, leugnen, und sich hinter Societätsgesetze, hinter Staatswohl, hinter das außerordentliche des dermaligen Kriegs verschanzen, und dann alle Oeffnungen, welche gleichwohl noch immer sichtbar bleiben,

bleiben, mit dem allgemeinen Staatsrechte, oder besser mit Revolutionsgrundsätzen, zustopfen wollen.

A) Der alte Herr Geheime Justizrath Pütter sagt über diesen Punkt folgendes: 6)

„Wenn also gleich nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts einer höchsten Gewalt überhaupt nicht das Recht versagt werden kann, in diesen oder jenen Fällen zum gemeinen Besten Beiträge vom Lande zu begehren; so ist doch eben so, wie selbst das allgemeine Staatsrecht den Unterschied einer beschränkten oder unbeschränkten Regierung zu verkennen nicht vermag, da jene erst die Einwilligung eines Reichstags bedarf, wo nur die letzte ohne Einschränkung Verfügungen ertheilen kann, so vollends nach der besondern deutschen Reichsverfassung noch keine Folge, daß ein jeder Reichsstand blos nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts mit seinen Unterthanen zu Werk gehen könne, da er vielmehr allerdings die Einschränkungen, die in Reichsgesetzen, oder überhaupt in der deutschen Verfassung gegründet sind, sich gefallen lassen muß."

B) Herr Regierungsrath Reuß denkt und schreibt dem vorigen ganz gemäß:

„Daß allgemeine Staatsrecht leiste der Politik — der Steuererhebung, hülfreiche Hand, indem kein Grundsatz richtiger wäre, als daß alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche den Schutz des Staats genießen, auch schuldig wären, die allgemeine Bürden verhältnißmäßig tragen zu helfen 7)." Wie wenig derselbe aber mit den, aus der Politik erzeug-

ten und aus dem allgemeinen Staatsrecht hergenommenen Gründen zufrieden ist, zeigt derselbe in dieser ganzen Abhandlung, und besonders Seite 226 und 227, woselbst er ein ganzes Heer von Reichsgesetzen anführet, die auf's Herkommen gesehen haben wollen.

C) Herr Professor Weber (welcher 1798 schrieb, und also die jetzigen Umstände und Forderungen unter seinen Gesichtspunkt ziehen konnte), welchem in seinem oben bemerkten Werke eine durchgängige Gleichheit bei Austheilung der Reichslaste in diesem Kriege so warm am Herzen lag, hält gleichwohl, wenn von der Steuer im heiligen römischen Reiche die Rede ist, gar nichts auf die aus dem allgemeinen Staatsrecht hergenommenen Gründe. Er sagt: 8) „diese sind zwar gut, „allein, was sprechen die Gesetze, was die Annalen „des großen Senats unserer Nation? 9) Nur auf diese „hört der Publicist: nur diesen will er huldigen. Die „Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts müssen in „seinen Augen hier nachstehen, und können nur da „entscheiden, und zur Füllung gebraucht werden, wo „jene schweigen, und so manche Lücke zurücklassen. „Die Observanz drückt auch ihr heiliges Siegel auf die „Fälle der Zukunft, und der Maaßstab unserer Vor„fahren soll auch der Maaßstab unserer gegenwärtigen „Handlungen seyn."

Weg also mit Societäts- mit allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen in dieser Steuermaterie: sie haben das Universum aus seinen Angeln verrückt, und sie gleichen dem Unkraute, welches durch's Dungen noch üppiger wird.

D) Gerade so denken auch die Verfasser der allgemeinen juristischen Bibliothek 10). Sie sagen: „Bloße Gründe der Billigkeit reichen hier „nicht hin. Es kommt darauf an, ein Prinzip „festzustellen, wie die französische Contribution unter „die Bürger eines Staates (an die Forensen „wird hier nicht einmal gedacht, vielweniger an exemte „Forensen) dem Rechte gemäß zu vertheilen „sey 10)."

1) §§. 5. 6. 7. 8. dieses Abschnitts.

2) §. 6. dieses Abschnitts.

3) Daselbst §. 7.

4) Dann könnte ja der geringste Reichsstand mehr, als der Kaiser selbst. Siehe Abschn. 4. §. 11. am Ende.

5) Sie handeln, wo sie diesen Fleck treffen de lege, non lata, sed ferenda. Meine in dieser Abhandlung vorgetragenen Grundsätze unterstellen wirklich vorhandene Gesetze, über welche sich der wahre Rechtsgelehrte schlechterdings nicht wegsetzen darf. Thut er es hin und wieder gleichwohl, so handelt er nicht als ehrlicher Mann, er ist alsdenn ein Räuber an den Gerechtsamen des Bürgers, weil jeder Bürger das Recht zu fordern hat, daß er nach den positiven Gesetzen des Vaterlands, in soweit sie ausgiebig sind, beurtheilet werde, in welches aber nun Eingriffe geschehen. Die Steuermaterie ist umständlich genug entschieden, freilich nicht immer nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts: Vielleicht gehört's aber zum Begriffe der besten Welt, daß nicht alles zum Besten geordnet seyn soll.

6) Auserlesene Rechtsfälle 3. B. 3. Th. S. 641. Nro. 20. Pütter redet im Texte, wie wir sehen, von wahren Unterthanen; was wird er wohl sagen, wenn er in

seinen alten Tagen nun noch gar ließt, daß man sich sogar gegen Forensen solche Willkühr erlaubet?

7) Deutsche Staatskanzlei 15. Th. S. 210.

8) Im angeführten Werke §. 99. Daß Herr Hofrath Bodmann im Gegentheile dem allgemeinen Staatsrechte in dieser Materie viel mehr Spielraum zuläßt, und aus dieser Ursache, wie natürlich ist, mit den Exemtionen kürzer fertig wird, kann man in seiner Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen S. 133. 34. 35. nachlesen. Dieser wendet die zum Besten des Reichs erlassenen Reichsgesetze für die Länder an.

9) Was diese sagen, habe ich in Vorstehendem bemerkt und angewendet. Für die aber, welche das Herkommen der Steuerfreiheit beweisen können, hat die deutsche Gesetzgebung nicht einmal Raum zum Ausfüllen gelassen; sie hat alles erschöpft, so daß dem allgemeinen Staatsrecht gar nichts übrig bleibt.

10) Tübingen 1798. 4. B. Recension über das 22. Stück.

11) Dieses ist Sprache, die des Rechtsgelehrten würdig ist, und nur Beibehaltung dieser, kann als die Kette angesehen werden, die Staaten zusammen hält. Deucht übrigens der deutschen Gesetzgebung zu seiner Zeit das eine oder das andere zweckmäßiger; so antworte ich, was jener gekrönte Römer seinem Stadthalter Basso zu antworten geruhete:

Inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis solis et licet et oportet inspicere, welche Stelle dem Herrn Baron und nunmehr K. K. Gerichtsassessor von Stein sowohl gefiel, daß er ihr in seiner Diss. resolvens quaestionem: Damna per hospitationes militares, vulgo Einquartierungen ꝛc. S. 37. einen Ort anwieß, wobei er es auch anführet, was man nicht genug wiederholen kann

Judicis est judicare secundum leges, non de legibus.

§. 10.

Der VII. gegnerische Grund bestehet aus Beispielen von dem, was sich im dermaligen Kriege andere Landesherren in Betreff der Steuer gegen ihre Unterthanen erlauben. Außerdem aber, daß der Grund aus Beispielen, wenn nicht zugleich bewiesen wird, daß das Beispiel auf Recht und Billigkeit gebauet war, ein nichtswürdiger verächtlicher Grund ist, auf den wenigstens kein gerechter Richter Rücksicht nehmen darf 1), kann auch in Deutschland, in welchem so viele Steuerverfassungen, als Territorien sind 2), mancher Landesherr dieses oder jenes gegen seine Unterthanen, auch die Exemten, im Kriege thun, was sich deswegen ein anderer Landesherr nicht erlauben darf. Das Enthymem: Ich bin Landesherr, wie z. B. der Churfürst zu Mainz, also kann ich in Steuersachen eben die Verfügungen, wie dieser, treffen, wird durch den Geist aller Reichsgesetze widerlegt. Es giebt a) noch genug Landesherren, die nicht einmal ihre eigene Unterthanen mit der Steuer belegen, so wie es auch Güter genug in Deutschland giebt, die nicht von der eigenen Ortsobrigkeit, weder im Frieden, noch im Kriege belegt werden 3). Eben so zeigt b) der ganze dritte Abschnitt, wie unterschieden es, selbst mit der privilegirten Reichssteuer, mit Arnsburg gehalten wird. Und wie kann dieses c) anders seyn, wenn die Reichsgesetze so wirklich verordnet haben, wie ich es im 4ten Abschnitte 4) so umständlich erwiesen habe. Selbst d) mit den Ex-

emten findet sich der große Unterschied. So wie sich die deutschen Erz- und Bischöfe in diesem Punkte Jahrhunderte vorher, bevor noch mancher Reichsgraf an eine Steuer denken durfte, Vortheile gegen Unterthanen und Nichtunterthanen, besonders aber gegen Geistliche, erworben haben; so haben sie auch oft in Ansehung der Exemten, besonders der Geistlichkeit, etwas voraus, was man in weltlichen Staaten entweder gar nicht antrifft, oder welches wenigstens darinn, wie dieses z. B. der Fall in den Hessischen, auch andern Landen ist, mit den Landständen abgethan werden muß 5). Will man sich hievon e) überzeugen, so lese man es noch einmal, was ich im 4ten Abschnitte 6) von dem Bißthume Hildesheim angemerkt habe. Der Landsindikus sagt es den Exemten daselbst nicht undeutlich unter die Augen, daß sie im Kriege den Besitzstand nicht für sich haben. Eben so ist es auch f) im Mainzischen, welches man schon allein aus dem Vertrage beurtheilen kann, den Arnsburg mit dieser Chur, wegen besondern Kriegsforderungen, im Jahre 1650 geschlossen hat 7), so wie es auch g) aus eben diesem dritten Abschnitte erhellet, auf was für einem besondern Fuße die forense Geistlichkeit wegen ihrer hessischen Güter im Kriege stehet 8). Erhellet aber aus diesem, daß es hierinn in einem Lande im Kriege mit den Exemten so, und in einem andern wieder anders aussiehet, und daß hierinn der Unterschied in Ansehung der Forensen noch weit grösser ist; so wird man ja doch wohl begreifen, daß a) ein Argument auf Beispiele gebauet unmöglich bündig seyn könne, daß dasselbe vielmehr b) oft abgeschmackt seyn müsse, wenn man dasselbe etwa gar

noch aus einem Lande geliehen hat, in welchem Willkühr die Stelle des Gesetzes eingenommen hat, und in welchem sich's die Exemte wohl auch — aus politischen Rücksichten, haben gefallen lassen können, ein Joch über ihrem Nacken zu dulden, gegen welches sie keine schickliche Wege entweder einschlagen konnten oder wollten. Genug! ein Grund auf derlei Beispiele gebauet, kann aus keinem Gesichtspunkte betrachtet, als Rechtsgrund für die Länder angesehen werden, in denen die Steuerverfassung anders ist, und in welchen die exemten Unterthanen das Herkommen für, nicht wider sich haben 9).

1) Abschnitt 4. §. 11. am Ende und §. 9. des vorigen §. Anmerk. 10.
2) Erster Abschn. §§. 1. 2. 3.
3) Abschn. 1. §§. 5. 6. und an andern Stellen dieser Abhandl.
4) §§. 3 — 11.
5) Wenn sich also hierinn so mächtige Reichsstände keine Willkühr gegen ihre, zumal nicht gegen ihre exemte Unterthanen, erlauben, und deswegen kostspielige Landtäge veranstalten, nachdem sie vorher die Angelegenheit durch mehrere Collegien rechtlich haben prüfen lassen; so muß es wohl sehr auffallen, wenn der eine oder der andere kleine Reichsstand, der oft nicht einmal einen Mann, welcher der Sache gewachsen ist, in seinem Lande haben mag, so kurz weg die Sache mit Arresten abthun will!
6) §. 13.
7) Abschn. 3. §. 15.
8) §. 13. daselbst.
9) Ich weiß es übrigens wohl, daß sich verschiedene Landesherren in diesem Kriege, auch wegen den Forensen,

unter — und gegen einander durch die Finger sehen. Was aber A) in dem benachbarten Lande in Betreff des Forensen B) verliert, das gewinnt er wieder in seinem eigenen Lande, und es kommt dann doch immer darauf an, in wieweit sich der Forenser wirklich einläßt, oder auch von Rechtswegen, einlassen muß. Wollte man aber dergleichen Grundsätze gegen andere Exemte, die keine Reichsstände, wenn sie gleichwohl immediat sind, geltend machen, so würde überall Verlust herauskommen. Z. B. Arnsburg und seines Gleichen haben ihre Besitzungen, meistens alle in anderer Herren Landen, auf ihren kleinen Immediatbezirken oft keinen einzigen Forensen. Derlei Körperschaften würden also wegen ihren fremden Besitzungen überall bluten müssen, indessen sie in ihren Jurisdictionsbezirken niemand hätten, an denen sich wieder erholt werden könnte. Daß aber der Fall zwischen Reichsständen, zumal zwischen Mächtigen gegeneinander, anders, ganz anders sey, begreift wohl jedermann. Zum Ruhme Arngsburgs bemerke ich es, daß dieses Haus die in seiner Herrschaft Wickstadt begüterten Forensen bis diese Stunde noch in nichts das Ungemach des Kriegs hat fühlen lassen. Dieses gilt auch von einigen Beständern ihres hiesigen eigenen Wohngebietes.

§. 11.

Der VIIIte gegnerische Grund wird sogar von reichsgerichtlichen Präjudizien hergenommen, und auf diesen bauet Herr von Kolb bei Reuß 1) vorzüglich stark, führet sogar drei Reichshofraths-Conclusa an, Itens von 1717 in Sachen des Domkapitels zu Cöln wider den Grafen- und Ritterstand daselbst in Betreff

der Türkensteuer 2). Das 2te von 1716 in Sachen Arnsburg wider das gräfliche Gesammthaus Solms. Das 3te von 1724 in Sachen Churmainz wider Churpfalz 3). Das 4te in Sachen Graf Fugger Babbenhausen wider den Prälaten des Kreuzherren Klosters zu Memmingen 4). Nun ist vor der Hand gar nicht zu begreifen, wie Herr von Kolb überhaupt Präjudizien dieser Art hat beibringen können 5), nachdem der Satz, dessen Vertheidigung er übernommen hat 6) Beiträge zu Landsteuern betrifft, die angeführten Präjudizien aber, wenigstens das 1te und 3te, wie er selbst einbekennt, privilegirte Reichssteuern betreffen.

Hatte daher ad 1mum der Graf- und Ritterstand zu Cölln keine besondere und zwar sehr bündige Gründe, aus welchen derselbe Befreiung von der Türkensteuer darthun konnte (etwa solche, wie ich oben 7) angeführet habe), so war es ja wohl sehr natürlich, daß derselbe zu diesen Türkensteuern verdammt wurde, weil die Reichsgesetze wirklich und mit vollem Rechte keine Exemtion gegen diese Art Steuer annehmen. Was aber ad secundum den andern Fall mit Arnsburg betrifft, so hat Herr von Kolb eine gar schiefe Auslegung von demselben gemacht. Er meinet a) 8) denselben beweise, daß die Forensen nach der Reichsverfassung in Kriegen die privilegirte Reichssteuer der Obrigkeit des Orts, wo die Güter gelegen sind, versteuern müssen, und daß b) diese Urtheil gegen Arnsburg sey; andere die Sache gar nicht betreffende Auslegungen zu übergehen. So wie er sich aber auf a und b aus dem dritten Abschnitte, besonders den 19ten Paragraph, überzeugen wird, daß alles, was er hier sagt, falsch

ist, indem diese Urtheil weder für noch wider Arnsburg, weder für noch wider die Forensen, sondern ein seinen ganz individuellen Umständen angemessenes kaiserliches Erkenntniß ist, welches für hundert andere Fälle gar nicht passet, (das allein ausgenommen, daß es die Pflicht zu privilegirten Reichssteuern beweißt), so kann ich mich auch der Mühe einer fernern Prüfung dieses Präjudizes hier ganz leicht entheben. Es ist aber das ad 3tium angeführte eben so zweckwidrig, weil er selbst eingestehet, daß dasselbe Steuern betreffe, von welchen der Grund in einem päbstlichen Indult für Churpfalz sey. Und wenn derselbe 9) behauptet, daß dieses päbstliche Indult auf den höchstpreislichen Reichshofrath keinen Eindruck habe machen, bei demselben keinen Entscheidungsgrund habe abgeben können; so findet sich davon die Widerlegung schon in dem, was ich weiter oben 10) von eben einem solchen Falle in Sachen Arnsburg wider Churmainz vom Jahre 1763 angebracht und bemerket 11) habe. Soll ich es aber wohl noch einmal wiederholen, daß keines dieser 3 Urtheile die Landsteuer betrifft.

1) Deductionssammlung 11. Band a. a. O.
2) S. 245. daselbst.
3) Daselbst S. 263.
4) Daselbst S. 291.
5) Dieser Fehler gehet durch seine ganze Abhandlung.
6) Abschn. 4. §. 1.
7) Abschn. 1. §. 5.
8) Bei Reuß S. 259.
9) Bei Reuß S. 263. §. 4.
10) Abschn. 3. §. 18.

11) Daselbst §. 10. Anmerk. 3. Was übrigens derlei päbstliche Indulte betrifft, so hätte ich recht viel darüber zu sagen. Wie es im Ganzen z. B. im Erzbisthum Salzburg damit gieng, davon finden sich die Jahre vom 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte in den Nachrichten von dem Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia S. 206. 207. und 208. §. 186. aufgezeichnet. Auf diesen Schlag gieng die Sache Jahrhunderte hindurch durch alle Provinzen Deutschlands. Ich will es zugeben, daß es gerechte Fälle geben könne (vielleicht war kein Zeitpunkt für solch einen Fall und seine Gerechtigkeit schicklicher als der jetzige) in denen der Pabst, in eigenen Nöthen, der Geistlichkeit in der Christenheit einen Zehenten auflegen könne, und ich bin auch überzeugt, daß sich, wenn die Umstände also sind, kein Kaiser, kein König, kein Fürst widersetzen werde. Ist aber selbst das Reich in Noth, dann haben Kaiser und Reich schon lange geebnete Wege, die Geistlichkeit zur Mitleidenheit zu ziehen. Ist es ein deutscher Landesherr und sein Land, so sehe ich wenigstens nicht ein, mit was für Recht der Pabst durch Indulte, zumal auf einseitiges Anstehen eines Landesherrn, helfen könne. Ich finde weder im Gesetze der Natur, noch im Reiche, noch auch in den Komitien ein Gesetz (Kurialverordnungen gelten mir hier nichts), welches den Pabst zum Herrn des deutschen Kirchenguts machte. Freilich haben es Päbste für sich, daß sie zu Zeiten mit Indulten zugegriffen haben, man muß aber alsdenn auch zur Ehre des heiligen Stuhls unterstellen, daß er sich über das nicht weggesetzt hat, was hierüber der R. A. zu Augsburg von 1530 unter Kaiser Karl V. §§. 129. 130. 132. verfüget hat. Der deutsche Landesherr ist in Noth, allein dieses ist auch der Fall des deutschen

Bischofs. Und wie! wenn die niedere Geistlichkeit selbst mehr gelitten hat, als der Landesherr und der Bischof? Da Churpfalz das im Texte berührte Indult erhielt, war, wie ich wohl weiß, Mainz selbst in einer großen Noth. Wenn nun aber Pfalz seine Geistlichkeit benutzen durfte, so konnte es entweder Mainz, der eigene Diocesan nicht, oder wenn er es auch konnte, so wurde die niedere Geistlichkeit doppelt, ja dreifach hergenommen. Was weiß auch Rom von den politischen Verhältnissen und den Lagen der geistlichen Güter, und was die Geistlichkeit in diesem oder jenem Kriege vom Reiche, von der Landesherrschaft, vom Feinde gelitten oder nicht gelitten hat, noch tragen oder nicht tragen kann? Ich glaube immer, daß der römische Hof gerechter und klüger handelt, wenn er mit Indulten dieser Art bei sich halten wird. Er ist in der Gefahr, daß er durch ungleiche Vorstellungen hintergangen, daß die Geistlichkeit zur Ungebühr gedrückt wird, und daß er die deutschen Bischöfe beleidige, die doch gemeiniglich die größten Rechte auf die Unterstützung ihrer Geistlichkeit haben. Die Sache ist aber auch aus dem Grunde sonderbar: Wenn ein deutscher Bischof seinen weltlichen steuerbaren Unterthanen, oder den exemten Geistlichen und Weltlichen zur Ungebühr mit Steuern belegt; so helfen die höchsten Reichsgerichte auf der Stelle, prüfen alles haarscharf, und verweisen den deutschen Bischof, den geistlichen Reichsstand in die Schranken der Ordnung, und zwar alles dieses von Rechtswegen. Im vorliegenden Falle verlangt man aber, daß sich über alles dieses weggesetzt werden dürfe. Sonderbar! Wie schön wäre es, wenn man mehr Konsequenz in die deutschen Staatsgrundsätze zu bringen suchte! Indem ich aber, wie vorstehendes zeigt, keine Lust

habe, den römischen Steuerindulten eine Lobrede zu halten; so läßt sich's leicht begreifen, was ich von dem neuesten Indult denke, welches der fromme Churfürst von der Pfalz von dem unglücklichen Pabst Pius im Jahre 1798 erhalten, welches uns Reuß deutsche Staatk. Jahrgang 1799. 1. B. S. 256—302. abgedruckt hat, und welches auf nichts weniger, als auf Tilgung von 15 Millionen Reichsgulden abgesehen ist, die die pfälzische und baierischr Geistlichkeit schwitzen, oder, wenn es durch diesen Weg nicht gehen sollte, durch ihre Vernichtung herbeischaffen soll. Das Indult selbst verdient einen Commentar.

§. 12.

Was aber sein 4tes Präjudiz betrift, so ist dieses vollends noch weniger zu einem Beweise gemacht. Ich will dem Herrn von Kolb hierüber meine Meinung ganz offen sagen. Vorerst ist das conclusum für den Grafen Fugger wider den Prälaten des Kreutzherrn Klosters nur der Anfang eines Erkenntnisses (ein Dekret) noch keine Paritoria Plena, vor welcher beide Theile in das Kreutz und die Queer gehöret sind; dasselbe kann also am Ende wieder ganz anders ausfallen. Ich selbst habe gegen unverklausulirte Gebotsbriefe genug gekämpft, und es erlebt, daß dieselben am Ende wieder eingezogen, und der Impetrat absolvirt wurde. Und wer hat wohl solcher Fälle nicht erlebt, oder doch wenigstens gelesen? Es ist also aus dergleichen Dekreten oft nicht das Mindeste zu beweisen. Wer könnte es auch 2) einem Dritten zumuthen, daß er auf solche Fälle, wenn er nicht die Acten gelesen hat, einen Werth setze? Man kann nicht einmal dieses, ohne

Acteneinsicht aus Definitivurtheilen. Bekanntlich werden diese Steuersachen nach dem Herkommen, nach dem Besitzstande abgethan; wenn man also hierinn einen Bescheid oder ein Urtheil für oder wider ließt, so kann man nichts weiter urtheilen, als daß einer den rechtlichen Besitz für der andere denselben wider sich gehabt habe, und wenn man weiter gehet, so ist unser Urtheil unrechtlich, gesetzwidrig. Hatte daher der Herr Prälat des Kreutzherrnklosters zu Memmingen den Besitz nicht für sich, und hatte wohl Herr Graf sogar gezeigt, daß derselbe wider das Kloster war; so war Erkennung des Mandats, wie es erkannt wurde, sehr natürlich. Betraff aber nun wohl gar 3) die Steuer eine privilegirte Reichssteuer, welches man aus den rubris nicht sehen kann, so hatte der Herr Graf, nachdem dagegen in den Reichsgesetzen keine Exemtion gilt, noch mehr für sich, und es mußte schlechterdings das Mandat erkannt werden, wenn nicht der Herr Prälat einen besondern Grund anzeigen konnte. 1) Der Abtei Arnsburg z. B. hätten Gründe in der Art mehrere zur Seite gestanden, wie man aus dem dritten Abschnitt gesehen hat. Sie durfte nur in einer präoccupatorischen Vorstellung dem höchsten Richter vorlegen, a) daß sie, b) an wen sie, und daß sie c) von allen ihren Gütern die Reichssteuer erlege. 2) Erst bei der Definitivurtheil wird sichs zeigen, ob und was hierinn das Fuggerische Haus gegen den Prälaten besitzlich hergebracht hat: daß übrigens der höchstpreisliche Reichshofrath auch in diesem Kriege für die Exemte stimmen, soll unten angeführt werden.

1) Etwa einen solchen, wie ich deren im 1ten Abschnitte §. 5. angeführet habe, oder wie sie Arnsburg hat, welches seine Reichssteuer auf den Fuß des gemeinen Pfennings an Churmainz und Solms entrichtet.

2) Man sehe den §. 19. des dritten Abschn.

§. 13.

In was für eine große Gefahr man aber kommen könne, von aussergerichtlichen Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte schiefe Urtheile zu fällen, davon will ich auf der Stelle noch einige Proben vorlegen, deswegen vorlegen, damit man etwa auch von diesen nicht nachtheilige Urtheile ziehen könne. Der erste Fall betrifft die Johanniter Commente Niederweisel (im Solms-Hohensolmsischen Ort Niederweisel gelegen) und gehet wider den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg. Erstere übergab wider letztern den 10ten Mai 1799 bei dem höchstpreislichen K. und Reichskammergericht eine Bittschrift, (deren Rubrum ich, weil daraus das Factum gesehen werden kann) ganz hieher setze.:

Pro

Clementissime decernendo mandato poenali, de relaxando arresto Conductori decimarum Commendae ordinis equestris militaris Niederweiselensi, in Hochelheim competentium, quoad praestandum harum locarium, via facti impositio, Summam 17 florenorum et 30 crucigerorum, sub nomine collectationis ad contributiones, territorio Weilburgensi a Gallis indictas, ex dicto loca-

rio interim reapse exortam, cum omnibus causatis expensis restituendo, atque commendam nulla exactione contra privilegia caesarea omnimodae immunitatis, equestri ordini sancti Joannis melitensi concessa; porro molestando, neque eam hac ratione ultra contributionem, quam pro Securitate suarum possessionum particulariter solvere debuit, contra apertam aequitatem duplici onere gravando S. C. una cum citatione solita. Auf dieses prächtige rubrum wurde erkannt:

Decretum

„Abgeschlagen, und wird Supplikantens Prinzi„palschaft behörigen Orts verwiesen. In consilio „den 21 Mai 1799.

Dieses Dekret behagte der gedachten Commende natürlicher Weise nicht. Man übergab also den 10ten Jun. 1799 eine unterthänigste Vorstellung, mit wiederholter unterthänigsten Bitte pro Clementissime decernendo retro petito mandato etc. und darauf erhielte man nachstehendes:

Decretum

„Läßt man es bei'm vorigen Dekret lediglich be„wenden, in Consilio, den 15ten Jul 1799.

Indem über diese höchstverehrliche Dekrete vom gelehrten Publikum so verschieden, besonders aber alsdenn beurtheilet wurde, nachdem die Abtei Arnsburg in ihren Angelegenheiten, wie ich weiter unten anführen werde, mandata, paritorias und plenarios, appellationis processus erhalten hatte; so machte dieses

ses meine juristische Neugierde ein wenig rege, ob ich gleich bei Erblickung des Dekrets schon muthmaßte, daß es noch an Wesentlichkeiten gefehlet haben müsse.

Mehrere behaupteten, diese zwei höchsten Dekrete bewiesen, daß man in diesem Kriege für die Exemte an den höchsten Reichsgerichten entweder a) kein Gehör haben, oder sie wenigstens b) ad austraegas, das wäre, wie sie meinten, ad calendas graecas verweisen würde. Daß nun das erste schief geurtheilet war, sah der Kenner schon aus dem Dekrete selbst, da es nicht pur abschlagend, sondern nur an die Behörde verweisend war. Durch diese Behörde konnten nun freilich sowohl, je nachdem die Sache gefüttert war, nur die Austräge, aber auch die fürstliche Regierung zu Weilburg, verstanden werden. Ich nahm mir's also vor, wo möglich Einsicht in die Acten zu bekommen, weil, bei der jetzigen Zeitlage und Denkungsart, kein Federzug von einem der höchsten Reichsgerichte im Fache der Steuer gemacht werden kann, der nicht, theils für's gelehrte Publikum, theils, und besonders aber für die Steuerfreien, von den äußersten Folgen seyn muß. Die Sache befand sich aber also: die Commende wollte ihr Mandat begründen a) mit einem kaiserlichen Privileg aus dem 12ten Jahrhundert, Inhalts dessen der Orden mit seinen Besitzungen unter kaiserlichen Schutz genommen, auch ab omnibus oneribus et exactionibus für frei erkläret worden, b) damit, daß das fürstliche Amt Weilburg, ohngeachtet sich der Orden noch im Besitz der Freiheit befänd, gleichwohl den Ordenszehnten zu Hochelheim, unter dem Vorwande, eines Beitrags zur französischen Kontribution, mit Arrest be-

stricket habe, daß dieses c) um so weniger zu rechtfertigen, als der Orden von den Franzosen für seinen Antheil in's besondere angesetzt worden sei. Diese Gründe und Geschehenheiten wurden mit Ziff. 1. 2. 3. belegt auch zum Theil bewiesen.

Hierauf nun erfolgte das 1te Dekret vom 21ten Mai 1799.

Aber was hätte dann auch wohl auf ein so geärtetes Mandatsgesuch anders dekretirt werden können? Ohne daß das höchste Reichsgericht es nöthig hatte, in die Materialien selbst einzugehen, fehlte es schon am ersten und wesentlichsten Punct, an Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiction. Das Weilburger Amt war im Grunde der beschwerende Theil, welches bekanntlich nicht unmittelbar unter den höchsten Reichsgerichten, sondern unter der fürstlichen Landesregierung stand. Und da dem höchstpreislichen Gericht nicht beurkundet wurde, daß man sich bei der Regierung oder unmittelbar bei des Herrn Fürsten Durchlaucht über das Amt beschweret, und daß sich diese höheren Behörden an dem Betragen des Amts beleidiget hatten; so konnte das höchste Gericht, aus Mangel der Jurisdiction, unmöglich anders, als wirklich geschah, dekretiren, ohne daß es, wie gesagt, so gar nöthig war, die Materialien selbst zu würdigen. Indem nun aber die weitere Vorstellung vom 10ten Junius diesen Mangel nicht nur nicht verbesserte, sondern sich pur, Statt das Possessorium nothdürftig in's Licht zu setzen, mit petitorischen Entwicklungen abgab; so war es ebenfalls natürlich, daß das 2te höchste Dekret nur inhäsiv blieb. Ich hätte übrigens bei dieser Veranlas-

fung noch andere wichtige Anmerkungen zu machen. Da mich aber dieselben und das gelehrte Publikum nicht interessiren, so mache ich nur die einzige: daß es einem Kammergerichtsprocurator, dem das Beste seiner Prinzipalschaft, seine Ehre und sein Interesse am Herzen liegt, äußerst schmerzhaft seyn müße, wenn ihm Sachen zum Exhibiren zugeschickt werden, denen es an gehöriger Verarbeitung des Stoffs, und an sonst manchem andern fehlet, welches nie fehlen sollte. Man siehet übrigens an diesem Beispiele, wie behutsam man seyn solle, wenn man, non inspectis tabulis, letzte Willensmeinungen beurtheilen will.

§. 14.

Damit sich aber das gelehrte Publikum überzeuge, daß ich's an gar nichts ermangeln lasse, was nur irgend zur Aufklärung dieser Steuersache, und der Art, wie man darin verfährt, dienen kann, so hänge ich noch einen andern, obgleich nicht hieher gehörigen Fall, an. Das gräflich Ysenburgische Amt Bönstadt hat in der Bruchenbrücker Gemarkung mehrere Besitzer steuerbarer Güter aus den Orten Ilbenstadt, Nieder- und Oberwöllstadt und Assenheim. Diesen setzte das wächtersbachische Amt ihre Antheile zur Tilgung der Bruchenbrücker Reichs- Kreis- und Landkriegssteuer, auch sonstigen Kriegsschulden an. Die Forensen baten um Vorlegung der Rechnungen. Dieses that man nicht nur nicht, und drohete dagegen mit Arresten, mit Verkaufungen der Früchte auf'm Felde, sondern realisirte auch diese Bedrohungen, ohnangesehen mancher Vorstellungen, welche die Forensen dagegen der

Behörde übergeben hatten. Auf die Klage derselben wurde am 9ten August 1799. in Sachen der in der Bruchenbrücker Gemarkung begüterten auswärtigen Einwohner zu Ilbenstadt, Nieder- und Oberwöllstadt, dann Assenheim wider die gräflich Ysenburg wächtersbachische Regierung und die Gemeinde Bruchenbrücken bei dem höchstpreiß. Kammergericht folgendes erkannt:

Decretum.

Ist das gebetene mandatum de non via facti sed juris procedendo, de cassando decreta regiminalia die et 11. et 29. jun. lata, quatenus in illis remedio transmissionis actorum in vim revisionis contra decretum de 4. Mai. h. a. interposito effectus suspensivus denegatus, et arrestatis venditio fructuum in herbis decreta, nec non de revocando attentata, annullandoque executionem fructuum jam factam, deferendo transmissioni actorum, non impediendo impetrantes in perceptione fructuum usquae ad plenariam caussae decisionem, repellendo quamcunquae turbationem viamque facti desuperque cavendo S. C. de resarciendo damna et expensas etc. erkannt.

Da dieser Fall, wie man siehet, blos steuerbare Forensen betrifft, folglich den vorliegenden Gegenstand nicht angehet, so hätte ich ihn wohl mit Stillschweigen übergehen können. Ich habe aber gleichwohl meine gegründete Ursachen, aus welchen ich das Gegentheil thue. Es giebt mehr als eine reichsständische Regierung, welche sich, zumal gegen Unterthanen und arme Bauersleute, benimmt, als gäb es gar kein Reichsgesetz in der

Welt. Stehet es dann in dem St. A. von 1548. §. 102. blos für die Calmucken, nicht für den deutschen Bürger,

„daß er nicht höher angelegt werden soll, als sich „des Stands Anschlag erstreckt?

stehet es im R. A. v. 1555; §. 49 ohne allen Sinn:

„daß den Unterthanen zuforderst eigentlich und „ausdrücklich diese Hülf kundbar und nahmhaft „gemacht werde?

Ist dieses im R. A. v. 1566. §. 41. in jenen von 1576. §. 11. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. ohne alle Ursache wiederholet worden? Und bedeuten die Worte des R. A. von 1543. §. 25.

„die Obrigkeiten sollen sich auch, wie die Unter„thanen angreifen und Mitleiden tragen,

nichts, gar nichts, nicht einmal so viel mehr, daß man ihnen nun auch, ob man sich gleich meistens selbst aller Steuerbeiträge zu entschütten gewußt hat, nicht einmal mehr Einsichten in die Sachenlage gestatten will?

Was ist also auch in der Welt billiger, als daß man sie, nachdem sie so lange Zeit Ehre und Leben dem Feinde preis gegeben haben, auch von der Liquidität der Summe landesväterlich überzeuge, was, und ob auch die Heilung so viel gekostet habe, als man über Bausch und Bogen fodert? Dieses ist gewiß bei manchen reichsständischen Collegien doppelt nöthig, nachdem man es aus der Erfahrung weiß, daß einige Beamten, welche vor dem Kriege arm waren, nach demselben reich geworden sind, wozu ihnen das anvertauete und misbrauchte Amtsansehen hunderterlei Rubriken

furnirt hat. Vielleicht dienet also das oben erwähnte kaiserliche gerechte Mandat manchem als Arznei pro peccatis in futurum.

§. 15.

Damit ich aber mein Publikum überzeuge, daß ich ihm nicht das geringste von dem, was ich über die vorliegende Materie gesammelt habe, vorenthalte, so mache ich dasselbe mit einem noch andern Falle bekannt, der ebenfalls erst kürzlich am höchstpreißlichen Reichs Kammergericht dekretiret worden ist, und wovon folgendes zur Geschichte gehöret.

In der freiherrlich von Frankensteinischen Gemarkung Ockstadt (eine gute Viertelstunde von Friedberg) sind mehrere Ausländer begütert, z. B. das adliche Damenstift zu Altenberg bei Wetzlar, die kaiserliche Burg zu Friedberg, und mehr andere. Unter die Zahl dieser Forensen gehören auch mehrere Bürger aus Friedberg, welche in gedachter Ockstädter Terminei mehrere 100 Morgen Güter haben, welche unter dem Namen altbürgerlicher Güter vorkommen. Herr von Frankenstein behauptet, Falls diese Güter in andere, als altbürgerliche Hände, durch Verkauf oder sonst, fielen, sie ihre alte Freiheit verlören.

Worinn die Freiheit dieser Güter überhaupt bestehe, ist mir nicht genau bekannt. Das weiß ich, daß die Stadt Friedberg mehrere Privilegien auf die um die Stadt gelegene Orte, auch Ockstadt, Melbach ꝛc. habe, und daß sie, welches der Fall noch mehrerer Reichsstädte ist, das Recht hat, auf die Güter ihrer

Bürger, wenn sie auch gleichwohl unter einer fremden Obrigkeit gelegen sind, Beschwerung zu legen.

Daß die Stadt Friedberg auch in ordinario den Besitz der Besteurung dieser, obgleich im Ockstädter Gebiet gelegener Güther für sich habe, gestehet, wenn ich nicht irre, Herr von Frankenstein ein.

Dagegen behauptet aber auch derselbe in einer unterthänigsten Bittschrift vom 31ten October d. v. Jahres mit Ziff. 1. 2. 3. 4. pro concedendo documento denegatorum petitorum adversariorum, die Reichsstadt Friedberg habe im vorigen Jahre in einem Schreiben an das Amt Ockstadt bekannt,

„daß in extraordinario der mittelrheinischen „Reichsritterschaft das Besteurungsrecht über die „befragten Güter zustehe.

Herr von Frankenstein führt in gedachter Bittschrift die Societätsgrundsätze mit an, und beschließt mit dem Anhange:

„Alles was im Reich liegt, und des Reichs „Schutz genießt, ist bei Reichskriegen der Be„steurung unterworfen, und nichts soll davon „in ausserordentlichen Staatsnothfällen dem all„gemeinen Mitleiden entzogen werden, und daß „dieses Recht nach dem Reichsabschied von 1548 „§. 102. jeder Obrigkeit zustehe.

Diese und ähnliche Grundsätze wurden in andern Vorstellungen vom 4ten November, dann 13ten December 1799 wiederholet.

Schon aus diesem siehet man, daß also das Amt Ockstadt, vorstehenden Grundsätzen gemäß, nicht nur seine Ortsunterthanen, sondern auch die Forensen, je-

doch die Besitzer der exemten Güther, als Altenberg (weil schon die Pächter die eine Hälfte trugen) nur mit der andern Hälfte belegt, und zwar auf die steuerbaren Morgen 14 fl. 44 kr. Die Reihe traf dann auch die Bürger zu Friedberg, in soweit sie Besitzer altbürgerlicher Güter in Ockstadt waren. Indem nun dieses der Magistrat aus dem Grunde nicht zugeben wollte, weil er, nicht Herr von Frankenstein, im Besitze dieser Güterbesteurung sei, das Amt Ockstadt aber mit Arretirung der Früchte, auch Bedrohungen, daß sie versilbert werden sollten, fortfuhr, überreichte der Magistrat zu Friedberg den 15ten October des vorigen Jahres bei dem höchstpreißlichen K. und Reichs Kammergericht wider den Freiherrn von Frankenstein eine unterthänigste Supplication mit Lit. A. und den Subadj. No. 1—13 und bat

p r o

Clementissime decernendo mandato, de non via facti, sed juris procedendo in praejudicium immunitatis immemorialis bonorum altbürgerlicher Güther dictorum jurisque collectandi civitatis imperialis, non amplius exigendo quascunque contributiones sicque desistendo ab omni cognitione praecepto et executione, restituendoque avenam vi ablatam, cum omni caussa, eventualiter

p r o

decernendis plenariis appellationis processibus,

Hierauf und auf die, inzwischen auch eingekommenen von Frankensteinischen Vorstellungen, erhielt der Magistrat den 16ten Decbr. das

Decretum

abgeschlagen.

Herr von Frankenstein aber den nämlichen Tag

Decretum

remissorium.

Natürlicher Weise werden nun die, denen meine Behauptungen nicht anstehen, dieses für die Stadt Friedberg so übel ausgefallene Dekret, als einen Beweis gegen meine Behauptungen anführen wollen, sie werden es aber nicht treffen. Daß

1) das höchstpreißliche Gericht von den Societätsgründen, von denen Herr von Frankenstein in seiner Vorstellung, wie ich angeführet habe, gerühret worden sey, glaube ich einmal nicht, weil ich mich von derlei Gründen ganz und gar nicht überzeugen kann. Außer diesem aber ist

2) ein aus den Gesetzen der Societät genommener Grund, ein petitorischer, und ich sehe für meine Person nicht ein, wie dieser, da diese petitorische Frage ohnehin noch nicht ausgemacht ist, vor der Hand könnte abgewiesen, oder besser in einem Mandatsgesuche, in welchem nur auf Handhabung im Besitze geklagt wird, hätte eine Rücksicht verdienen können. Wäre es aber gleichwohl, so würde dieses

3) dennoch gegen meine Behauptungen nichts wirken, weil dieselben exemte Güter, der Friedberger Rechtsstreit aber, eingestandener Maßen, steuerbare Güter, zum Gegenstand hat. Der Freiherr von Cramer, wenn er

4) behauptet, daß die erstern anzusehen wären, als lägen sie nicht in — sondern extra districtum 1), sagt dieses nicht von den leztern, und ich selbst wüßte nicht, ob ich mich bei fernerem Nachdenken über diese Sache zu eben dieser Behauptung neigen würde.

Soviel ich

5) ferner weiß, liegt schon die Stadt Friedberg mit dem Herrn von Frankenstein, in Betreff eben dieser Steuer, in einem Prozesse, der schon vom vorigen Jahrhunderte ist. Wer weiß, ob nicht das höchstpr. Gericht diese Acten eingesehen, darinn verschiedenes gegen die Stadt Friedberg gefunden hat? Ich muß dieses

6) schon aus dem vermuthen, was Herr von Frankenstein, wie ich angeführet habe, in seinem präoccupatorischen Libell vorgegeben hat.

„Daß nämlich die Ritterschaft, nicht der Ma-
„gistrat zu Friedberg, in extraordinario, d. i.
„in Kriegszeiten, die befragten Güter besteuere.

Ich finde zwar nicht, daß diese Behauptung in gedachtem Libell bewiesen wäre, weil ich keine Gelegenheit gehabt habe, die Beilagen zu lesen. Wäre aber dieses, und erhellete wohl auch noch aus andern Umständen, daß Herr von Frankenstein, vielleicht auch in neuern Zeiten, den Besitz der außerordentlichen Besteuerung für sich habe; so wäre dann wohl der kammergerichtliche Entscheidungsgrund noch handgreiflicher. Und ich vermuthe, daß dieser Beweis vom Herrn von Frankenstein hergestellet seyn müsse, weil er sich in seiner Schrift darauf, als auf ein Eingeständniß des Magistrats beruft. Daß übrigens, und

7) dieser Fall in jeder Rücksicht auf den Gegenstand meiner Abhandlung nicht passe, ergiebt sich von selbst, indem, wie gesagt, ein- für allemal die Rede von ganz steuerbaren Gütern, und die Frage nicht darüber ist,

1) ob sie beigezogen werden sollen, sondern

2) wer sie beizuziehen berechtiget sey 2)?

1) §§. 5. 6. dieses Abschnitts.

2) Bei allem diesem hätte ich aber doch noch vieles zu erinnern. Soviel ist richtig, daß die Bürger zu Friedberg in jedem Falle beitragen müssen. Aber dieses verstehet sich nach dem Reichsabschiede von 1548, auf den sich Herr v. Frankenstein beruft, nur von der Reichssteuer: ob die Kriegsverlittenheiten, welche ein Ort vom Feinde erduldet hat, unter die Reichssteuer gehören, das ist wenigstens noch lange nicht ausgemacht, und es wird diese Frage zum wenigsten kein exemter Forenser zugeben, er wird sie vielmehr für eine wahre Landsteuer erklären, was sie auch eigentlich nur ist, nachdem von ihr nicht das Geringste in die Reichskasse fließet, und es wird dann blos auf den Besitzstand ankommen, in welchem sich der Exemte befindet. Dem ganz steuerbaren Forensen ist freilich an Erörterung dieses Unterschieds nicht so viel gelegen, weil er immer bezahlen muß, die Steuer mag Land- oder Reichssteuer seyn. Doch ist demselben auch so viel daran gelegen, daß bei ihm als Forensen der Unterschied in der Repartition nicht übergangen werden kann, von welchem ich im 1ten Abschn. §. 7. geredet habe. Dem Einwohner Ockstadts z. B. sind dadurch, daß sich der Ort den französischen Forderungen gefüget hat, Weib und Kinder, Haus

und Hof, Viehe, Möbel, die viele Tausende werth seyn können, der Gemeinde für viele Tausende Holz in den Waldungen ꝛc. erhalten worden, von dem allem der Bürger zu Friedberg in Ockstadt nichts hatte. Sollte nun der Ockstädter, der dabei eine Hube Land hat, mit dem Forensen, der auch eine Hube Land, ausser diesem aber nichts in der Ockstädter Terminei zu verlieren hat, und alle Schäden blos auf die liegenden Güter repartiret werden, so wäre dieses eine Ungleichheit ohne alles Gleichen. Gesetzt, dem Ockstädter Einwohner beständ sein Vermögen außer den Gütern in 3000 Gulden, und mit seiner Hube Landes 12000 Gulden. Die Hube des Friedbergers sey aber auch 4000 Gulden werth. Sollte nun der letztere eben so viel beitragen, als der erstere? In der That! das würde sich mit den Gesetzen der Societät, mit geometrischen Proportionen schlecht, herzlich schlecht reimen. Für solche Umstände bleibt also dem steuerbaren Forensen noch immer der Rekurs an die höchste Reichsgerichte offen. Ich bemerke übrigens noch, daß sich der Magistrat zu Friedberg in der vorliegenden Sache noch mit einer neuen Vorstellung an das höchste Reichsgericht gewendet hat, von welcher der Erfolg darinn besteht, daß zwar das Gesuch der Stadt abermal abgeschlagen, dabei aber doch Schreiben um Bericht erkannt worden ist. Muthmaßlich hat auch die Stadt mitunter Beschwerden von ungleichen Repartitionen einfließen lassen, welche freilich einen Bericht nöthig machen. Da diese Sache zween Nachbarn Arnsburgs betrifft; so mag ich, aus guter Nachbarschaft, nicht weiter eingehen. Außer diesem Falle kreße sich noch weit tiefer schöpfen.

§. 16.

Eine neue Uebung für practische Speculation mag auch folgender, jüngst am höchstpr. K. und R. Kammergericht dekretirter Fall seyn. Der Pfarrer in dem reichsritterschaftlichen Ort Mehlbach in der Wetterau besitzt in der Gemarkung daselbst, vielleicht bis 150 Morgen Güter, dabei noch einen ansehnlichen Zehnten, und soll sonst auch überhaupt ein wohlstehender Mann seyn. Die Gemeinde verlangte von demselben und von dem Schultheiß (vermuthlich hat derselbe Besoldungsgüter) Kriegsbeiträge an Contributionen und Einquartierungen. Die Beklagten wurden aber von dem Freiherr von Wetzlischen Amt von den erstern ganz befreiet, und zu den Einquartirungen nur im Falle der Noth schuldig erkannt.

Hierauf wandte sich die Gemeinde Mehlbach, im Wege der Berufung, an das K. und R. Kammergericht, und erhielt den 28ten Jänner d. l. J. nachstehendes

Decretum.

„Sind quoad gravamen 1mum, den Beitrag „zu den Kriegskosten betreffend, die gebetenen völligen „Appellationsproprozesse erkannt, übriges Begehren „aber (wegen den Einquartirungen) abgeschlagen.“

Gestehen muß ich, daß mir, ohne nähere Kenntniß des Factums und seiner Nebenumstände, die Beurtheilung dieses höchstverehrlichen Erkenntnisses nicht so ganz leicht ist, obgleich, wie jeder weiß, bei Erkennung bloßer Prozesse nicht so tief in die Sache eingegangen wird, zumal wenn sich der appellatische Theil

keine Gelegenheit zu verschaffen weiß, vorher gehöret zu werden.

Soviel läßt sich leicht einbilden, daß hier

1) die Rede von Freigütern, und vermuthlich auch

2) von Besoldungsgütern seyn wird: aber dieses zu wissen, ist noch nicht genug. Es kommt darauf an, wie

3) diese Güter in andern Kriegen behandelt worden sind? Ob hierinn die Pfarrei einen Besitzstand gegen sich habe? Wäre dieses, dann ist der Entscheidungsgrund für die Erkennung der Processe handgreiflich. Es kommt ferner darauf an,

4) von was für einer Gattung Kriegsbeiträge die Rede ist. Wären es Beiträge zu wahren Brandschatzungen gemeint, so wird sich wohl der Pfarrer dagegen nicht setzen können, weil es dagegen, wenn auch die versio in rem erwiesen ist, kein Privileg geben, kein Besitzstand dagegen Statt haben kann, wie ich an mehreren Stellen meiner Abhandlung berühret habe.

Die Reichsgesetze erlauben freilich im Kriege

5) keine Freiheit, denken aber dabei an Reichs- nicht an Mehlbachswohl. Allem Vermuthen nach hat auch die Gemeinde auf dem gemeinen Reitpferd, dem Staatswohl, den Societätsgesetzen ꝛc. geritten. Daß aber solche Gründe unrechtlich sind, habe ich erwiesen. Hat dieselbe aber auch, wie man hört,

6) mit auf den Umstand:

daß der Pfarrer außerdem ein wohlhabender Mann sei,

gebauet; so ist derselbe noch unbedeutender. Der Richter bekümmert sich darum gar nicht, ob die aufzulegende Last mehr oder weniger drücke, er sondiret nur das Recht, spricht nur nach demselben, und überläßt es der gesetzgebenden Gewalt, warum sie es so und nicht anders gemacht hat. So viel ist

7) freilich wahr, daß solch ein Pfarrer und seines Gleichen weder Kaiser und Reich an der Reichssteuer, noch dem Landesherrn durch Abreichung der Steuer auf den Pflug nützlich sind, daß sie auch dem Feind selbst nichts abgeben, und daß sie also in allem diesem ein weit glücklicher Los, als alle Exemte haben, die doch gemeiniglich alle diese Läste, und zwar die letztere oft doppelt tragen. Dieses betrift

8) ganz besonders die exemte Forensen besonders Klöster, Stifter, und die, welche vom Feind in's besondere wegen allen ihren Gütern angeschlagen werden. Auch unterscheiden sich

9) derlei Pfarrers von den exemten Forensen darinn, daß sie in dem Orte, in welchem die Kriegsflamme wuchet, mit Weib und Kindern, wenigstens mit ihrem ganzen, oft ansehnlichen Vermögen, angesessen sind, welches freylich einer großen Gefahr ausgesezt seyn würde, wenn etwa eine Gemeinde dem Feind die Spitze böte, sich keine Aufopferung gefallen ließ. Es wird also

10) am Ende immer darauf ankommen, was und wie viel einem solchen Manne durch die Opfer der Gemeinde — und in welchem Verhältniß die erhaltenen Sachen allenfalls mit steuerbaren Gütern stehen, erhalten worden ist.

Was aber den andern Punct des höchstverehrlichen Dekrets, wegen Beitrag zur Einquartirung betrift, so ist mir dieser kein Räthsel, weil Einquartirungen auf den Häusern, nicht auf den Gütern haften. Hielte man dafür, daß diese Last auf den Gütern haftete, so ist kein Unterschied einzusehen, nachdem wegen der Kriegsbeiträge die Processe überhaupt angenommen sind, warum dieses nicht auch wegen der Einquartirung geschehen seyn sollte, weil es im Grunde einerlei ist, ob ein Ort 50,000 fl. wegen Kontributionen, oder wegen Einquartirungen verliehrt. Aber so läßt sich etwa einwenden, der Pfarrer hat ja ein Haus, warum denn gleichwohl Abschlagung dieses Punctes? Vielleicht weil sich die Ungemächlichkeit der Einquartirung nicht wohl mit dem Amt eines Pfarrers verträgt? Aber Possen! Es ist ja 1) nur die Rede von Beitragung zu den Einquartirungslästen, die nur höchstens für den Beutel lästig wäre. Ich kenne 2) genug Pfarrer in der Wetterau, welche Einquartirungen gegen schöne Bezahlung genommen, einige gar, die dabei noch Wucher getrieben haben. Außerdem, verträgt sich auch 3) diese Last weit besser mit dem Amt eines Pfarrers, als mit jenem eines Kammergerichtsassessors? und doch! was geschah? Der Grund ist also dieser. Eine Gemeinde hat wenigstens das Recht nicht, einem Freihause Einquartirung zuzulegen, und hat also auch kein Recht, Beiträge zu dieser Last zu fodern. Dieses halte ich für gewiß, weil es in der Gewalt einer Gemeinde nicht seyn kann, ein gesetzmäßig freies Haus unfrei zu machen, halte es dagegen aber auch für eben so gewiß, daß kein Pfarrer oder sonstiger Befreieter für Einquartirung als Ein-

quarti-

quartirung, die sich der Feind selbst, ohne Zuthun der Gemeinde, und ohne daß es letztere vermitteln konnte, gemacht hat, Entschädigung fodern kann, wenn sich nicht die Gemeinde gutwillig dazu verstehet: ein anderes wäre es in Rücksicht der Verpflegung. Auf Erkennung für Nothfälle, wie das Amt that, halte ich gar nichts. Die Noth macht das Gesetz für die Noth, und wenn einmal das Meer seine Ufer übersteigen will; so ist es nicht nöthig, daß man die Besitzer der angränzenden Aecker bezeichne, welche den Strom aufnehmen sollen 1). Soviel über den Fall der Gemeinde Mehlbach in Betreff der Kriegsbeiträge.

1) Zur Erläuterung der Theorie wegen der Einquartirung muß ich mir noch eine kleine Ausschweifung erlauben. Die Abtei Arnsburg hat in dem Hohensolmsischen Ort Eberstadt einen Freihof. Als dieser infame Krieg angieng, schickte die Gemeinde, auf Veranlassung ihrer Beamten, kaiserliche und preussische Truppen, wogegen aber der höchstpr. R. H. R. den 26. April 1793. gegen den Herrn Fürsten zu Solms Hohensolms und Lich ein mandatum S. C. erkannte, und dabei verordnete, den Freihof zu Eberstadt, dem Besitzstande zuwider mit Einquartierungen nicht zu beschweren, auch Schäden und Unkosten zu ersetzen. Hohensolmsischer Seits übergab man dagegen den 7ten April 1794. eine voluminöse Exceptionsschrift, und 4 Tage hernach einen eben so starken Nachtrag, raisonnirte ein Langes und Breites von Nichtstatthaben der Freiheit im Kriege, von Staatswohl, von den Gesetzen der Societät. Ohne daß aber nur diese Einwendungen zur Replick mitgetheilt wurden, hieß es den 12. Sept. 1794. Fiat rejectis exceptio-

nibus paritoria, worauf den 26ten Dec. 1794. die Unkosten mit 203 Gulden bezahlet, und dann den 22ten Jänner 1795. eine Paritionsanzeige übergeben wurde.

Bald darauf erschienen nun die feindlichen Truppen unter Jourdan, Hoche, Joubert, unter denen sich der schon lange aufgesammelte Stoff zum Reiben formen ließ. Der Hof hatte immer seine volle, oft eine übervolle Einquartierung, und ob es gleich gewiß war, daß die Gemeinde mehrmal directen Antheil daran genommen hatte; so war doch voller Beweis desselben schwer. Die Abtei bewies, was sie konnte, bat den höchstpr. R. H. R. um Zuerkennung des zu vergütenden Schaden, und um Erkennung des mandati de exequendo, erhielt aber darauf den 12ten Aug. 1799. das Conclusum: Hat das Begehren nicht Statt: Zum augenscheinlichen Beweise, daß man in dieser Materie nur die Schäden gekehret wissen will, für die man eine directe Verantwortlichkeit beweisen kann, welches bei Einquartirungen der Feinde nicht immer der Fall ist. Die Abtei hatte freilich für einige Fälle, die aber nur in Kleinigkeiten bestanden, quae Praetor non curat, eine Antheilnehmung bewiesen, konnte aber wegen Hauptposten mit dem Beweise nicht ganz aufkommen, (der Feind hatte sich meistens selbst einquartirt) weswegen die Sache bemerkter Maaßen ablief.

§. 17.

Daß letztlich die Abteien Arnsburg und Marienschloß bei dem eben gedachten höchstpr. R. K. Gericht glücklicher durchgekommen sind, habe ich schon im Voraus bemerkt. Indem ich aber dem Processe, welchen

die Abtei Arnsburg mit Solms-Lich hat, noch einige besondere Abschnitte widmen werde, so will ich hier noch des ganz neuen Rechtsstreits erwähnen, welchen das jungfräuliche Kloster Marienschloß, Churmainzischen Amts Rockenberg, mit der freiherrlich von löwischen Gemeinde Steinfurt hat, weil er ganz vorzüglich dazu geeigenschaftet ist, die Gesinnungen des höchstpreißlichen Reichskammergerichts über den Steuerpunct und den Besitzstand in's Licht zu stellen.

Dieses Kloster erlegt die privilegirte Reichssteuer, so wie dieses der Fall Arnsburgs an C. Mainz, aber nur allein an Churmainz, und zwar ebenfalls, wie Arnsburg, von allen seinen auch außer dem Mainzischen gelegenen Gütern nach dem alten Fuße des gemeinen Pfennings. Indem es nun auch in der Terminei Steinfurt einige Hufen Landes hat, so wird auch davon die sogenannte privilegirte Reichssteuer (Römermonate) nicht an die Ortesobrigkeit, sondern an den hohen Ordinarius, den Erzbischof zu Mainz bezahlt 1). Soviel ich weiß, läßt auch dieses Kloster von einigen seiner auswärts liegenden Gütern durch die Beständer die quarta colonica, an die Landesherrschaften, wo die Güter gelegen sind, entrichten. Dieses ist dann auch der Fall von den 2 Huben Landes, welches Marienschloß in Steinfurt hat. Eine dieser zwo Huben ist an einen Unterthanen in Steinfurt verlehnet, die andere aber an zween andere Männer, welche außer Steinfurt, im Mainzischen wohnen, und Müller sind. Diese zween Beständer haben von unfürdenklichen Zeiten her für ihren Pflugtheil, im Frieden und im Kriege nie mehr als 6 Gulden 21 Kreuzer bezahlet, sonst aber

(auch nicht im Kriege) keine Last an Kontributionen, Requisitionen, Frohnden, viel weniger aber, da die Beständer zu Steinfurt nicht wohnen, an Einquartirungen etwas getragen.

Die Gemeinde Steinfurt läugnete keinen dieser Fälle, gestand sogar dem Kloster vom siebenjährigen Kriege den Besitzstand grade auf die Art ein, wie ich ihn eben jetzt bemerkt habe, arretirte aber inzwischen den Beständern gleichwohl ihre Früchte auf'm Feld, unter dem Vorwande „daß dieser Krieg keine Exemtion ge„statte, daß alle Güterbesitzer nach den Gesetzen der „Societät ihre Lasse, und so die klösterlichen Bestän„der, weil die Güter sonst frei wären, die Hälfte des„jenigen beitragen müßten, was es sonst einem Bauer „eines ganz lastbaren Guts ertrage." Die Sache kam im vorigen Jahre bei dem freiherrlichen Löwischen Amte zur Klage, und da der Beamte mit der Gemeinde gleiche Grundsätze hegte, so erkannte er

„daß die Beständer die von der Gemeinde einge„klagten Posten von 150 fl. bezahlen sollten.

Das Kloster Marienschloß appellirte von diesem Urtheil an das höchstpreißliche K. und R. Kammergericht, welches den 19ten November vorigen Jahres zwar Prozesse, aber ohne Inhibition, erkannte.

Da ich in dieser Sache selbst die Feder führte, und das höchste Gericht allem Vermuthen nach, noch einen oder den andern Mangel am Beweise des Besitzstands gefunden haben mochte, so versuchte ich es den 27. November mit einer Deductio ulterior nebst Anlag Zff. 15., worinn ich es noch fühlbarer ausführte,

a) daß nicht nur das Kloster den ganzen 7jährigen Krieg hindurch den Besitzstand, überhaupt, nicht mehr, als jährlich 6 Gulden 21 Kreuzer zu bezahlen, für sich gehabt hätte, sondern daß dieses auch

b) der Fall in den 40er Jahren gewesen, und daß dieses alles

c) nicht nur die Gemeinde selbst, sondern auch ihr Beamter eingestanden hätten, und daß demnach das Kloster

d) einen weit länger als 30jährigen Besitzstand für sich habe.

Hierauf wurden den 10ten Dec. d. v. J. auch die Inhibition, mithin völlige Berufungsprocesse erkannt.

Dieses Beispiel ist, obgleich der Gegenstand des Processes gering war, dennoch sehr groß und stark. Selbst die Arnsburgischen Beständer müssen sich's gefallen lassen, daß im Kriege alles, was auf den Steuerstock repartiret zu werden pflegt, zur Hälfte auf ihren Pflugtheil (die Quarta Colonica) ausgetheilet wird: Warum? Der Besitzstand bringt es nun einmal also mit sich, und die Gesetze wollen es, daß die Steuersachen im Frieden und im Kriege auch nach dem Besitzstand beurtheilet werden. Das Kloster Marienschloß hatte zwar in so weit den Besitzstand gegen sich, daß seine Beständer im Frieden und im Kriege jährlich 6 fl. 21 kr. geben müssen. 2) Aber weiter gehet auch dieser Besitzstand nicht, im Gegentheil alles was über denselben hinausgehet, z. B. wegen Erhöhung der Kontribution, Auflegung der Fourage, Einquartierung 3) Frohnden, darinn hat das Kloster, nicht die Gemeinde 4), den Besitzstand für sich. Wie wenig aber dieses

höchste Reichsgericht auf die von der Gemeinde Steinfurt angegebenen, aus den Societätsgesetzen entspringenden Verbindlichkeiten, Rücksicht nahm, wie sehr im Gegentheil dasselbe den Besitzstand des Klosters zu achten wußte, zeigt gewiß das angebrachte Beispiel ganz emphatisch, und kläret auch zugleich noch mehr die Fälle auf, die ich in diesem Abschnitt §§. 12. 13. 14. 15. beleuchtet habe. Daß der höchstpreißliche Reichshofrath eben diese Grundsätze, auch in diesem Kriege führe, beweisen wohl doch ohne Zweifel die zwei nachfolgenden Mandate ohne Clausel.

Veneris den 21ten October 1799.

Zu Augsburg Domkapitel modo dieses Hochstift wider den Herrn Fürsten zu Oettingen Wallerstein et Consorten, den gewaltsam erpreßten Beitrag zu den K. K. Armeerequisitionen betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

1) Fiat nunc wider den Herrn Fürsten zu Oettingen Wallerstein, dessen Regierung und mit betheiligte Oberämter petitum mandatum S. C. cum extensione ejus auf die in den hochstiftischen exhibitis angezeigten weitern Facta, sub poena 5 marcarum auri, annexa citatione solita cum termino duorum mensium.

2) Communicetur sowohl des Domkapitels, als des Herrn Churfürsten zu Trier, qua Fürstbischofs zu Augsburg, mandatum procuratorium parti impetratae, alteris exemplaribus apud acta retentis.

Lunae, 19. May 1800.

Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom contra Churmainz, deren nachgesetzte Regierung und Aemter zu Rüdesheim und Eltwill, die der, von Greiffenklauischen Debitmasse Executive abgenommenen Beiträge zu den angesetzten Contributionen und Requisitionen betreffend. Sive implorantischer Anwald von Alt sub praesent. 27. Jan. a. c. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Beschwerde und Bitte, pro decernendo mandato caesareo S. C. inhibitorio et cassatorio de relaxandis arrestis, de non turbando in possessione vel quasi immedietatis et jurium inde dependentium, nec non restituendo damna illata, cum interesse et expensis, annexa cit. solit. apponit. No. 1 — 39. inclus. in duplo.

Idem sub praesent. 3. Febr. anni currentis überreicht die übersetzten Beilagen a No. 29 — 39 incl. in duplo, mit Bitte, pro easdem ad acta ponendo

Idem sub praesent. 6. Mart. a. c. legitimat se ad acta juncto petito hummill. legali. apponit mandata procuratoria.

Referuntur exhibita

J. B. P. v. Hartenfels.

Martis. 20 May 1800.

Reichsritterschaft am Mittelrheinstrom contra Churmainz, deren nachgesetzte Regierung und Aemter zu Rüdesheim und Eltwill, die der von Greiffenklauischen Debitmasse executive abgenommenen Beiträge zu den angesetzten Contributionen und Requisitionen betr.

Absolvitur relatio et conclusum.

1mo. Fiat entgegen den Herrn Churfürsten zu Mainz, dessen nachgesezte Regierung und mit beklagte Aemter petitum mandatum S. C. cum poena 5. marcarum auri, annexa citatione solita, cum termino duorum mensium.

2do. Communicetur mandatum procuratorium alteri exemplari ad acta retento.

J. B. P. von Hartenfels.

1) Dritter Abschn. §§. 12. 16.

2) Daß dieses auch der Fall des jungfräulichen reichsunmittelbaren Gotteshauses Engelthal ist, glaube ich, schon oben bemerkt zu haben.

3) Kann man dieses wohl sonderbar finden, wenn man bedenket, daß es Güter giebt, von denen nicht nur kein Heller an Land- Kreis- gemeinen Reichs- sondern von welchen auch nicht einmal die privilegirte Reichssteuer (welches doch bei Marienschloß der Fall nicht ist) bezahlet wird? Man sehe den Abschn. 1. §§. 5. 6. Man sehe auch Abschn. 3. §§. 13 und 14. Wegen dem im 1ten Abschn. §. 5. bemerkten Heyenheimer Feld habe ich mich inzwischen noch näher erkundiget. Es liegt unter der Gerichtsbarkeit des Freiherrn von Wetzels, und es haben darinn Solmsbraunfelsische, fürstlich Hessendarmstädtische, und auch anderer Herrschaften Unterthanen Güter liegen, die in keinem Steuerstock stehen, und welchen auch noch bis diese Stunde (auch in diesem Kriege nicht) ein Heller Kriegsbeiträge abgefordert worden ist.

4) Die Gemeinden mancher Herrschaften sind in diesem Kriege in Betreff der Einquartierungen, so ohne alle

Grenzen unverschämt, daß sie, ohne einmal ihre Obrigkeiten zu fragen, diese Läste, die doch Jahrhunderte hindurch, nicht auf den Gütern, sondern auf den Häusern gehaftet haben, auch den Forensen, auch den, Jahrhunderte hindurch freigebliebenen Forensen Exemten, wenn sie gleich keine Häuser an Ort haben, zu theilen. Kann dann etwa der Forenser dafür, daß die Einwohner eines Ortes nicht ohne Häuser wohnen können? Wollen sie mit ihren Wohnungen und Zubehör die Einrichtung wieder treffen, wie sie etwa zu Tacitus Zeiten in Deutschland seyn mochte; so kann man ihnen dafür stehen, daß sie von Generals- und Offiziers-Einquartierungen ganz, und vermuthlich gar auch von den Besuchen des gemeinen Manns verschonet bleiben. Ihre bessere dermalige Einrichtungen locken also den Feind in ihre Wohnungen. Da aber nur sie, die Eigenthümer dieser Häuser, oft Palläste, oft ohne Güter dabei zu haben, diese Vortheile auch im Frieden genießen, indessen der häuserlose Forenser, wenn er sich einige Tage auf seinen Gütern umsehen will, den Herren des Orts das Quartier kostbar bezahlen muß, so finde ich's, wenigstens nach meiner Theorie, sehr unbillig, daß man derlei häuserlose Forensen eben so behandeln will, als die Besitzer der Häuser, die mit ihren Familien, Schiff und Geschirr, Vieh, Möbeln ꝛc. darinn wohnen, und wenn sie Güter haben, in ihrer Nähe seyn, sie selbst bauen und pflegen können; Vortheile, deren der Forenser ohne Haus, zusammen beraubt ist. Hören ließ sich etwa höchstens noch die Sache, nach den Gesetzen der Billigkeit: wenn

1) die Frage von Forensen steuerbarer Güter wäre, und dann

2) die Häuser der Einwohner und alle ihre übrige Besitzungen, auch außer den liegenden Privatgütern, Waldungen, gemeinen Alimenten angeschlagen, auch physische und moralische Erhaltung der Familien selbst zugleich mit in Rechnung gebracht würden, und so müßte es seyn, wenn gar nicht mehr auf Besitzstand gesehen werden soll. Dieser Besitzstand und seine Erhaltung ist eine Geburt der bürgerlichen Verfassung. Soll diese umgestoßen werden, nichts mehr gelten, soll in diesem Puncte alles nach ächten Societätsgesetzen ausgemittelt werden, so müßte alles eben so geschätzt werden, wie ich eben bemerkt habe. Außer diesem reduziret sich die neue Philosophie auf Societatem zwar, aber — leoninam. Verzeihung für diese kleine Ausschweifung!

Sechster Abschnitt.

§. 1.

Wie man siehet, war der ganze fünfte Abschnitt meistens der Prüfung gegnerischer Argumente gewidmet. Es war aber dieses nur so im Allgemeinen, und es war mir so, wenn sich nicht das Detail in's Große versenken wollte, nicht wohl möglich, mich in diesem Abschnitte auf Einwürfe einzulassen, die von besondern Gesichtspunkten, Interpretationen ꝛc. hergenommen waren. Dieses will ich nun noch gegenwärtig, Statt einer Nachlese erfüllen, und da ich noch zur Zeit keinen stärkern Antagonisten kenne, als den schon oben 1) bemerkten Herrn von Kolb, so will ich aus des Herrn Regierungsraths Reuß Deductionssammlung 2) die Kolbischen Stellen von Seite zu Seite ausheben, und die, welche noch nicht beantwortet sind, beantworten.

1) Der geschickte Herr Regierungsrath Reuß zeigt in einem seiner schönen Bücher, daß der Forenser in Ansehung des mittelbaren Guts die Obrigkeit anerkennen müsse. Aus diesem nun baut sich Herr von Kolb eine Distinction der Personal- und Realunterthanen 3), meinet mit den letztern die Forensen, macht Heischesätze 4), philosophiret letztere zu Unterthanen, und will sie die Früchte der Exemtion nicht genießen lassen, weil die Reichsgesetze den geistlichen und welt-

lichen Unterthanen keine Exemtion im Kriege gestatteten, weil dieses sogar selbst das kaiserliche Circular von 1793 mit dürren Worten verordne 5).

Nun ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß die mittelbare Lage einer Sache die Jurisdiction der Obrigkeit, wo die Sache liegt, begründe, und ich bin so sehr von dieser Wahrheit überzeugt, daß ich glaube, daß, wenn Hyder Aly z. B. eine Ochsenhaut in irgend eines Herrn Obrigkeit gekauft, und daselbst liegen hätte, nun aber ein Rechtsstreit darüber entstände, er sich's gefallen lassen müßte, den Streit über die Ochsenhaut von der Ortsobrigkeit entscheiden zu lassen. Ob aber deswegen Hyder Aly ein Unterthan dieser Obrigkeit seyn würde, glaube ich eben so wenig, als ich glaube, daß ein Schneidermeister wohl daran thun würde, wenn er aus dem Umstande, daß er gedachtem Hyder Aly, oder irgend einer andern sultanischen Majestät, ein paar neue Beinkleider angemessen oder auch gemacht hätte, den Schluß ziehen wolle, daß er nun einen Rang vor Hyder Aly haben, wenigstens ihm gleich seyn müsse 6). Nachdem ich aber bereits den großen Unterschied gezeigt habe, in welchem sich der Forenser gegen den wahren Unterthanen befindet 7), nachdem ich gezeigt habe, von was für Unterthanen, auch von was für Steuern die Reichsgesetze reden 8), nachdem ich auch gezeigt habe, daß das kaiserliche Circular von 1793 keinen Buchstaben mehr, und keinen weniger verordnet, als was schon Jahrhunderte vorher so viele Reichsgesetze verordnet haben 9), so darf ich mich wohl hier einer umständlichern Sichtung der von Kolbischen Theorie überheben 10).

B) Der Herr Verfasser mag von den Reichsabschieden nichts wissen, welche dem Jahre 1548 vorhergehen, er beruft sich also auf jenen von 1548 und auf alle späteren bis 1613 11), und weil in diesen der gemeine Pfenning aufgehoben, und das Territoriensteuerrecht eingeführet sey, so, meinet er, müsse dieses seiner Behauptung schlechterdings Kraft beilegen. Will er aber dagegen beherzigen, daß die Besteuerung auf den gemeinen Pfenning nach 1548 noch nicht ganz aufgehoben worden ist 12); daß die Besteuerung auf gedachten gemeinen Pfenning noch bei vielen mittelbaren und unmittelbaren Reichsgliedern bis auf den heutigen Tag währet 13), und daß es noch gar viele große und kleine weltliche Obrigkeiten gebe, die weder ohne Ausnahme ihre Unterthanen, noch auch alle die in ihren Gebieten gelegenen Güter besteuern 14), so wird er sich hoffentlich überzeugen, daß sich auf den Umstand in Betreff des gemeinen Pfennings und seines Nichtmehrstatthaben nach 1548, nicht viel Haltbares bauen lasse.

C) Eben so wenig kann derselbe mit den Autoritäten der Rechtsgelehrten gewinnen, welche er anführet 15) mit Pfeffinger, Pütter, Moser, Cramer ꝛc. Es ist wahr, diese Männer scheinen in einzelnen Fällen die Meinung des Herrn Verfassers zu begünstigen. Derselbe muß aber bedenken, daß erstens diese Männer immer nur von Reichssteuern reden, die also für seine Meinung in Betreff der Landsteuer, nichts beweisen können. Außer diesem wird aber auch zweitens dem Herrn von Kolb zugegeben, daß in der Steuermaterie, gleichwie der Besitzstand und das Herkommen nicht einerlei ist, auch die Meinungen und Entschei-

dungen der Gelehrten und Richter nicht einerlei seyn können.

Ich selbst habe richterliche Entscheidungen verschiedenen Inhalts gegen einander kontrastiren lassen 16). Wie ist es aber möglich, daß sich der Herr Gegner von Pütter, Cramer, Moser ꝛc. einen Beistand versprechen könne, nachdem ich, nicht nur diese, sondern auch einen Westphal, Häberlin und Weber umständlich habe reden lassen? Sie sind ja ganz für meine Behauptung 17). Ich enthalte mich aus diesem Grunde, die Stellen im Einzelnen zu beleuchten, die er aus seinen Autoren gezogen, wenigstens sie hat abdrucken lassen, ob ich sie gleich, das kann er mir auf's Wort glauben, alle nachgeschlagen, und auch die Beleuchtung auf'm Papier habe 18).

D) Herr von Kolb mag dann doch bei all dem Entscheidenden des Tones, den er in der Abhandlung angenommen hat, wohl einige Schwäche fühlen, wenn er sagt:

„Man wende nicht ein, daß die in den Reichs-
„gesetzen stehenden Worte: Wie rechtmäßig Her-
„kommen und Recht ist;
„den Realunterthanen das Wort sprechen könnten,
„dann derjenige, (so fährt er fort) müßte einen sehr
„blöden Blick (das ist etwas arg) haben, der das
„Falsche dieser Auslegung nicht aus dem Stegreif 20)
„erkennen sollte.

„Die von dem Herkommen sprechende Klausel
„spräche nicht von der in den bemeldten Reichsabschie-
„den verordneten Besteuerung der Exemten, sondern

„sei nur die Determination einer jeden Obrigkeit, und „habe nur den eigentlichen Sinn:

„daß jede Obrigkeit, in soweit sie nach Recht „und Herkommen Obrigkeit sey, besteuern könne.

Ueber diese ganz besondere Auslegung will ich aber hier weiter nichts versetzen, als daß der Blick des Herrn Verfassers in diesen Theil der Gesetze nicht einmal blöde war.

Derselbe wird aber a) schon im ersten Abschnitte 21) überzeugende Beispiele finden, daß nicht eine Obrigkeit, weil sie just Obrigkeit ist, auch grade steuern könne. Wie wollte auch derselbe b) die Stelle des §. 69. des Reichsabschieds von 1542, die ich ausgehoben und commentiret habe 22) erklären, wenn seine Auslegung nur Sinn haben sollte? Im Jahre 1543 wurde c) noch ganz offenbar auf den gemeinen Pfenning gesteuert; wie wollte er die Stelle erklären, die ich aus diesem Reichsabschiede ausgezogen habe 23)? Dieses ist auch d) der Fall von allen Stellen des Reichsabschieds von 1548, die ich ebenfalls ausgezogen habe 24). Nein! Herr von Kolb hat es e) mit seiner Auslegung gewiß nicht getroffen, wenn anders ich die Sache im vierten Abschnitte 25) getroffen habe. Ich denke aber, daß ich's f) wirklich getroffen habe, weil sich in dieser Abhandlung sogar viele Stellen finden, die ihn widerlegen, und weil endlich g) der ganze dritte Abschnitt eine Widerlegung seiner Auslegung ist. Was soll auch h) das, ohne die Vernunft directe zu beleidigen, heißen:

„jede Obrigkeit soll in so weit sie „Obrigkeit ist ꝛc.

Sollten dann wohl die erlauchten Gesetzgeber Deutschlands gezweifelt haben,

ob auch eine Obrigkeit eine Obrigkeit sey?

Und würde das wohl ein vernünftiges Gesetz seyn, welches also lautet:

der Mensch soll, in so weit er Mensch ist, Gott anbeten?

Ja! dieses möchte wohl angehen, wenn der Gesetzgeber ein Waldgott (Nemestrina) und der, dem das Gesetz hätte gelten sollen, ein Orang-Outong, oder sonst so ein Stück vom Menschen, gewesen wäre.

Hr. v. Kolb führet noch gar i) des Freiherrn von Cramers Observationen an 26), und derselbe sagt allerdings, was ihn Hr. von Kolb sagen läßt: ubi leges imperii dominis territorialibus jus indicendi collectas permittunt, omnes subditi ecclesiastici et saeculares, exempti et non exempti, aequali proportione concurrere debent, *non obstante ulla consuetudine.*

Aber siehet man denn hier nicht, daß k) diese Stelle für meinen Gegner nicht das Geringste beweise? Was heißt das Wort ubi? Was heißt das Wort permittunt? Heißt dieses nicht ganz deutlich: in illis casibus, in quibus permittunt leges etc. Und diese Fälle läugne ich gewiß nicht. Hätte also nicht Herr von Kolb den Satz beweisen müssen, der doch hier zu erweisen ist, quod leges illud intuitu exemptorum — und dieses wäre doch noch nicht genug gewesen, quod etiam leges illud intuitu exemptorum forensium permittant? Außer diesem aber, redet nicht Hr. von Cramer l) ganz offenbar de subditis, von Un-

terthanen? Und glaubt wohl Herr von Kolb, daß Cramer die Begriffe Unterthan und Forensen für gleichbedeutend genommen habe? Will er seine Werke nachschlagen, so findet er gar viele und treffliche Abhandlungen von den Unterthanen 27). Kann mir aber der Herr Verfasser in allen Crameriſchen Werken nur eine einzige Stelle zeigen, in welcher derselbe die Forensen meinet, wenn er von Unterthanen spricht, dann wollen wir weiter zusammen davon sprechen. Wie sehr aber mir dieser gelehrte Mann den Unterthan von dem Forensen zu unterscheiden wisse, das erhellet doch wohl aus dem, was ich oben von ihm selbst ausgezogen habe 28), so wie es aus meiner obigen Ausführung 29) erhellet, wie wenig die Gesetze, indem sie von Unterthanen reden, auf die Forensen passen.

E) Hr. von Kolb macht sich weitere Einwürfe, und sagt: 30)

„Man erwiedere nicht, die, alles widrige Herkommen ausschließende Verfügung des Gesetzes beträfe nur

a) Stifter, Städte und Spitäler, welche einer „Obrigkeit ohne Mittel unterworfen, folglich nur „persönliche Unterthanen, und beschränke sich b) nur „auf Stifter und Städte, denn es seyen auf a) die „dinglichen Unterthanen und Forensen, sie möchten „einzelne Personen, oder Stifter seyn, auch ohne „Mittel derjenigen Obrigkeit, in deren Gebieten die „Güter lägen, mit diesen Gütern wenigstens unterworfen (ja der Obrigkeit, aber nicht der Steuerbarkeit, die ganz verschieden sind) es sey auch „eadem legis ratio 31) bei den Forensen, wie in

„Rücksicht der Personalunterthanen. Es könne sich „auch auf b) niemand einen Grund eines vernünfti„gen Unterschieds denken 32), warum nur den Ver„trägen und Exemtionen in Rücksicht der Stifter und „Städte und nicht auch anderer Forensen, auf„gehoben seyn sollten.“ Indem ich aber glaube, daß der Knoten noch immer unaufgelößt bleibt, und daß ich das Vorstehende zusammen in den Noten (unten 31 und 32) genug beantwortet habe, so kann ich mich wohl hier im Texte kürzer zusammen fassen, besonders auch deswegen, weil ohnehin alles das, was der Verfasser hier sagt, gesetzt es paßte auch auf die Reichssteuer, doch nicht auf seine Landsteuerfrage passen würde, die ohnehin bei weitem nicht die Begünstigung in den Gesetzen für sich findet, die den Reichssteuern verliehen ist.

Wenn übrigens der Hr. Verfasser versichert 33), „der in das Heiligthum der deutschen Gesetze einge„weihete Herr von Cramer verbürge die Richtigkeit „seiner Behauptung“, so brauche ich wohl weiter nicht mehr darauf zu antworten, nachdem wir Herrn von Cramer und unsern Herrn Verfasser schon kennen. Eben dieses ist auch der Fall mit den Schlüssen, die er aus seinen Prämissen ziehet 34), indem sie schlechterdings unerwiesene Sachen als erwiesen unterstellen, und zum Theil gegen ihn selbst beweisen.

Sagt aber derselbe weiter: 35)

„Dieser große, des Reichs so würdige und nur dem „strengsten Gebote der distributiven Justiz entspre„chende bezielte Entzweck würde aber warlich ver„fehlet, wenn die Forensen oder Realunterthanen,

„nicht eben so, wie die Personalunterthanen in die „von dem Reichstage zu Regensburg bewilligte ausser„ordentliche Kriegssteuer nicht bezogen würden", so sagt derselbe wieder allerhand, was nicht hieher gehöret. Wenn ich es a) auch zugebe, der Reichstag wolle auch die Forensen beigezogen wissen; so gewinnt ja doch der Herr Verfasser für seine Landsteuer nichts, nachdem ich erwiesen habe, daß der Reichstag wohl an privilegirte Reichssteuer, keinesweges aber an Landsteuer gedacht hat. Was aber b) vom Nichterreichen des Zwecks geredet wird, so muß man billig das Reich dafür sorgen lassen, warum dasselbe auch diesmal die Sache, wie sonst immer, beim Alten belassen habe, ob ich gleich nebst diesem hier abermal nicht unangemerkt lassen kann, daß der Reichstag wahrlich nicht an die Graf Fuggerische Landkriegsbeiträge gedacht hat, welche Herr von Kolb (das muß man ihm eingestehen) mit vieler Wärme, und auch mit einem starkem Aufwande von Sophisterei vertheidigt.

Bemerkt aber derselbe noch Inkonsequenzen, wenn man seine lieben Landsteuerbeiträge nicht gelten lassen wolle, so antworte ich ihm darauf, daß sich a) noch zur Zeit Kaiser und Reich um diese vermeintliche Inkonsequenzen nicht haben bekümmern wollen, daß sie b) in dieser Sache nicht so viel Inkonsequenzen zu finden geglaubt haben mögen, weil sie sonst das Herkommen nicht selbst gegen die, sogar privilegirte Reichssteuer, in Schutz hätten nehmen können 36), daß dieses c) um so gewisser seyn müsse, als es noch bis diese Stunde so viele Exemte giebt, die nicht einmal einen Heller dem Reiche steuern, (sogar Bauerngemein-

den und andere Körperschaften) 37) daß d) große Reichsfürsten derlei Inkonsequenzen unmöglich in dieser Sache haben finden können, weil sie sonst die Verträge nicht hätten eingehen können, von denen ich geredet habe. 38). Daß dieses e) auch nicht der Fall der berühmtesten Staatsrechtslehrer war, weil sie sonst nicht so hätten schreiben können, wie sie doch wirklich geschrieben haben. 39) Daß dieses f) auch nicht der Fall der höchsten Reichsgerichte gewesen seyn könne, weil sie sonst nicht so, unter den Augen des Reichs, und mit gutem Gewissen hätten urtheilen können, wie sie gleichwohl geurtheilet haben 40). Und wenn es g) gleichwohl dem Unkenner sonderbar scheinen mag, daß eben die Reichsgesetze, welche von Beobtung des Herkommens sprechen 41) auch zugleich alle Exemtionen aufheben, wenn dieses gleich ein wahrer Widerspruch zu seyn scheinet, so zeigt doch die Praxis im ganzen heiligen römischen Reich, daß die Sache also wirklich gehalten wird, und ich glaube auch, durch unverwerfliche Gründe gezeigt zu haben, daß diese Reichsgesetze in der schönsten Harmonie stehen 42).

F) Das Arnsburgische Urtheil wider Solms von 1716, welche hier der Verfasser anführet 43) ist rückwärts abgethan 44). Ich bin auch versichert, daß sich Herr von Kolb zur Bekräftigung seines Satzes nie mehr auf den Arnsburger Fall beziehen könne, wenn er einmal meinen dritten Abschnitt gelesen haben wird. Nichts ist so ganz dazu gemacht, seine Theorie umzuwerfen, als eben dieser Fall 45). Eben so übergehe ich auch das Reichshofrathsurtheil Churpfalz wider

Churmainz von 1724, dessen Herr von Kolb erwähnt 46), da ich auch schon diesen Fall mitgenommen habe 47).

1) Abschn. 4. §. 1.

2) Reuß Deductionssammlung 11. Band, woselbst die von Kolbische Abhandlung von S. 231 bis 290. stehet. Eine Widerlegung derselben stehet auch bei eben gedachtem Reuß Deductionssammlung 13. Band S. 163 — 260. die aber, da darinn die Sache aus meistens andern Gesichtspunkten betrachtet wird, meine Nachlese noch wird vertragen können. Den Reußischen nun schon zu vielen Bänden angewachsenen Werken, wünsche ich, und vermuthlich viele mit mir, ein zweckmäßiges Register. Was ist ein Buch von vielen Bänden, wie z. B. die Staatskanzlei, für den eilenden Geschäftsmann, ohne ein solches Register? Die Besitzer der Staatskanzlei bezahlen ja dieses mit Vergnügen, und, wenn es nicht anders seyn könnte, zweifach.

3) Deductionss. 11. B. S. 233 — 236.

4) Daselbst S. 237.

5) Daselbst S. 238 — 244.

6) Meine Absicht ist bei diesem populären Gleichniß nicht, jemand, viel weniger gelehrte Männer, in deren Klasse Herr von Kolb gewiß mit Recht gehöret, lächerlich zu machen; sondern nur zu zeigen, daß sich aus dem einen oder andern Verhältniß nicht der Schluß auf jedes andere, welches mit ersterm ganz heterogen seyn kann, machen läßt.

7) Abschn. 4. §. 8.

8) Daselbst §. 10.

9) Abschn. 1. §§. 3. 4.

10) Um nicht zu weitläufig zu werden, muß ich gleichwohl eines und das andere unberühret lassen, wenn ich

nämlich finde, daß sich seine Unbedeutenheit mit Händen greifen läßt. So wenn er z. B. sagt: die Worte „geistlicher Unterthanen, und ihre Einziehung „zur allgemeinen Mitleidenheit würden in dem Reichs„schlusse ohne alle Bedeutung figuriren, da nach der „constitutionellen Verfassung Deutschlands die Geist„lichen gegen keinen Weltlichen eine persönliche Un„terthänigkeit zu erkennen hätten" gehöret dieses Gesagte dahin, wer sich nur ein klein wenig in den Reichsgesetzen die Stellen angemerkt hat, die ich z. B. im zweiten Abschn. §. 3. lit. g — h angeführet habe, und dann das damit im dritten Abschnitte vergleichet, wie es wirklich in der practischen Welt in Betreff der Steuern, bei vielen Geistlichen gehalten wird.

Ich mag diesem kaum noch die Bemerkung beisetzen, daß es aufgeklärte Geistliche heutiges Tags wohl wissen, daß sie mit ihrer Steuerfreiheit nicht weit reichen würden, wenn sie dieselbe aus keiner andern Quelle, als etwa aus Decretalen, oder Reifenstul und Consorten, abzuleiten wüßten. Freilich zu der Zeit, in welcher Bonifaz den heiligen Virgilius, Bischof zu Salzburg, deswegen verklagte, weil gedachter Virgilius die Kinder, welche ein Priester aus Unkunde der lateinischen Sprache, in nomine patria et filia et spiritua sancta getauft hatte, noch einmal taufen lassen wollte, und in welcher Pabst Zacharias die Meinung wegen der Gegenfüßler in seinem Briefe: de perversa doctrina ejus (Virgil.) si clarificatum fuerit, ita illum confiteri, quod alius mundus et alii homines sub terra sint, seu alius sol et luna, hunc habito consilio ab ecclesiae pelle sacerdotii honore privatum, für ketzerisch hielt, ließe sich's wohl noch erwarten, daß der eine

oder der andere das Recht zu einer Dynastie aus dem heiligen Paulus demonstriren würde: aber zu unsern Tagen verstehen die Geistlichen das Ding wenigstens eben so gut, als die Laien, und wer hat wohl nicht in der Anzahl seiner Freunde oder doch Bekannten, Geistliche, deren Namen man, sowohl was die Sitten, als wahre Aufklärung betrifft, mit Hochachtung, Liebe und Ehrfurcht nennen muß?

11) Bei Reuß S. 240.
12) Abschn. 2. §. 18.
13) Abschn. 3. durchaus.
14) Abschn. 4. §§. 3 — 9. Abschn. 5. §§. 5 und 13. Abschn. 7. §. 2. und andere Stellen der Abhandlung mehr.
15) Bei Reuß S. 246.
16) Man sehe den 5ten Abschn. §§. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
17) Abschn. 4. §§. 12. 13. auch Abschn. 1. §§. 5. 6. Siehe auch den Abschn. 5. §. 9.
18) Ich möchte gar gern das zu Umständliche vermeiden.
19) Bei Reuß S. 252. 253.
20) Daselbst S. 254.
21) §§. 5. 6.
22) Abschn. 2. §. 3. lit. i.
23) Abschn. 2. §. 4. lit. α. β. γ. δ.
24) Daselbst §. 5. lit. αα. — bis ans Ende.
25) §§. 3 bis 9. dann §. 11.
26) S. 250.
27) Z. B. N. St. 80. Th. S. 95. N. St. 77. Th. S. 35. N. St. 98. Th. S. 129. N. St. 113. Th. S. 123. und so auch in seinen Beiträgen und andern Werken.
28) Abschn. 5. §. 12.
29) Abschn. 4. §. 8.
30) Bei Reuß S. 250. 51. 53.

31) Ratio forensium a ratione subditorum inprimis est diversissima. Siehe Abschn. 1. §. 7. Secundo: si de subditis non exemptis quaestio est, quaeritur de iis, qui tenentur ad collectas, si e contra quaestio est de subditis exemptis, quaeritur de iis, qui non tenentur. Das ist doch wohl nicht, unum idemque.

32) Unterschied! Eben der Unterschied, den man sich unter den Exemten und nicht Exemten denken kann. Wenn alle Güter steuern müssen: warum denn nicht die Domainengüter? Die Gesetze, (so sagt man) haben diese Pflicht erlassen. Gut! Dieses ist aber auch der Fall der exemten Unterthanen einmal, der exemten Forensen aber zweimal. Wie wenig man übrigens in Deutschland mit der: ubi eadem est legis ratio etc. und mit dem; keinen Unterschied einsehen können, in, und in der deutschen Staatsverfassung zu recht kommen könne, darüber sehe man, was ich rückwärts gesagt habe. Abschn. 5. §§. 5. 6.

„Ueberhaupt ist es außer der Frage über die ältesten „Titeln der Reichsständischen Besitzungen zu klügeln, „nachdem inzwischen der verjährte Besitz von vielen „Jahrhunderten, und so viele unbedingte Bestätti„gungen der Kaiser hinzugekommen sind, und es „durch den Land- Religions- und W. Frieden, dann „der K. Wahlkapitulation zum Reichsgesetze erhoben „ist, daß die Reichsstände in ihren alten Rechten, „Prärogatorien, Freiheiten, Privilegien, Regalien „zu schützen seyen, also zwar, daß sie von Niemand „unter keinerlei Vorwand, (auch nach dem W. F. „art. 8. §. 1.) thätig gestöret werden sollen. Wäre „dieses nicht, wie würden nicht die Rechte und Vor„züge mancher andern im Reiche wanken, wenn „man auf ihren hergebrachten Besitz kei-

„ne Rücksicht nehmen, und bis zur ersten An„kunftsquelle ruckgehen, und aus solcher die Recht„mäßigkeit des Besitzes ohne Rücksicht auf den ver„jährten Besitz beurtheilen und entscheiden wollte!“ Siehe Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvaria S. 521. §. 335. Anmerk. a. Wer dieses beherziget, der raisonnirt nicht, und wer doch raisonnirt (ich meine die Mindermächtigen) der zeigt dem Mächtigen den Wald und den Baum, aus welchem man die Diele zu seinem Todtensarg schneidet.

33) Bei Reuß S. 252. 256.

34) A. a. O.

35) S. 254.

36) Abschn. 2. §. 5.

37) Abschn. 1. §§. 5. 6. Abschn. 3. §. 13. Abschn. 7. §. 2.

38) Abschn. 3. §§. 13. 14.

39) Abschn. 4. §§. 12. 13.

40) Abschn. 3. §. 16. und §. 18. Abschn. 5. §§. 1—16.

41) Abschn. 2. §. 6.

42) Abschn. 4. §. 9.

43) Bei Reuß S. 359.

44) Abschn. 5. §. 11.

45) §. 19. des 3ten Abschn.

46) Bei Reuß S. 265.

47) Abschn. 3. §. 11. am Ende. Die Sache wird noch mehr durch die Urtheile Arnsburg wider Churmainz von 1763 aufgekläret, die ich im 3ten Abschn. §. 18. angeführet habe, und über welche man auch in meinen rechtlichen Entwicklungen ꝛc. S. 210. das Nöthige angemerkt findet.

§. 2.

Nachdem nun Herr von Kolb alles vorhin berührte angeführt hat; so macht er sich wieder selbst

Einwürfe 1) deren Inhalt man aus seiner Auflösung beurtheilen kann. Er sagt, es komme lediglich auf die zwo Fragen an: ob

a) „Kaiser und Reich bei ausserordentlichen Staatsnöthen, auch die exemten geistlichen und weltlichen Forenser dem allgemeinen Mitleiden zu unterwerfen befugt, und ob

b) „die Besteuerung derselben, nicht nach Willkühr entweder in loco domicilii, durch besonders bestellte allgemeine Steuereinnehmer, oder in loco rei sitae, durch die einzelnen Stände vornehmen zu lassen berechtigt seyen?

Er glaubt, es sey 2)

c) „Einfalt, diese zwo Fragen zu läugnen, und es habe der schwäbische Kreis, indem er die Oesterreichische Dominikalforderung mit einer halben Million abgekauft habe, deutlich genug zu verstehen gegeben, daß es, indem man den Streit zum Gegenstande einer Transaction gemacht, eben nicht so ausgemacht sey, wie die Besteuerung in loco rei sitae, mit einer Art von Recht angesprochen werden könne.“

Es kommt aber I. weder auf die a) noch auf die b) Frage, sondern lediglich darauf an, was wirklich von Kaiser und Reich 1793 geschehen ist, nicht, was etwa hätte geschehen können. Daß man II. die Sache bei'm Alten hat bewenden lassen, daß habe ich bewiesen. Was III. den Oesterreichischen Fall in Betreff der Dominikalsteuer betrifft, darüber habe ich rückwärts 3) soviel gesagt, als sich sagen läßt. Ob IV. die hohen Herren Stände des schwäbischen Kreises dem Herrn Verfasser, für Anführung dieses Beispiels, wo-

zu doch gar keine Noth vorhanden war, großen Dank abstatten werden, lasse ich dahin gestellet seyn. Wäre V. der Grundsatz des Herrn Verfassers so ausgemacht; so hätte das Erzhaus Oesterreich Ursache den Vertrag wegen der halben Million ob laesionem aperte enormissimam umzustoßen. Ein Glück, daß von Oesterreichs Durchlauchtigster Regenten bekannten Gerechtigkeitsliebe Maasregeln dieser Art nicht zu befürchten sind! Man mag aber grunzen, wie man will; so bleibt es doch immer wahr, daß die Hälfte deutscher Reichsstände ohne Oesterreichs Grundsatz:

„daß man die Sache bei'm Alten lassen müsse",

schon lange verschlungen wäre. Ob der Grund davon allein im Katechismus zu finden, oder ob er auch mit in der Politik zu suchen sey, gehöret nicht hieher, und verändert im Ganzen auch nichts. Hoffen hätte ich außer diesem billig dürfen, daß dem Herrn von Kolb der Unterschied zwischen den Grundsätzen des Kaiser-Hauses und des Erzhauses Oesterreich nicht hätte entgehen können. Will er, so schlage er einmal die Reichstagsprotokolle nach, und er wird es mehrmal finden, daß der Kaiser und der Erzherzog bei weitem nicht (es kann auch nicht seyn) einerlei Gesinnungen über eben die Sache hegen. Wann übrigens Herr von Kolb im Ernste glaubt, der gegenwärtige Streitpunct hänge von seinen oben lit. a. und b. bemerkten zwo Fragen ab, so thut es mir sehr leid, daß er sogar die Scheibe, auf welcher das Ziel doch nur in der Mitte stehet, verfehlet habe. Darauf kommt alles an:

aa) haben wirklich Kaiser und Reich im Jahre 1793. alle Exemtionen bei diesem Kriege, auch

bb) derjenigen, die von unfürdenklichen Zeiten bis nun, in deren wirklichen Besitz waren, aufgehoben? Und — gesetzt dieses wäre: gieng dabei

cc) ihre Absicht blos auf Personal- oder auch

dd) zugleich mit auf Realunterthanen (Forensen) und dieses zwar

ee) blos in Rücksicht der privilegirten Reichs- oder auch

ff) zugleich in Hinsicht der Landessteuer? 4)

Ich habe aber bereits zur Beantwortung dieser Fragen das Nöthige gesagt, und wenn Herr von Kolb gleichwohl noch von offenbaren Ungerechtigkeiten derjenigen redet 5) welche an seinem Steuersystem keinen sonderlichen Geschmack finden; so ist zwar Deklamation dieser Art, des bekannten Bürgers zu Genf und seiner Konsorten sehr würdig, ist aber ganz gewiß nicht publicistisch richtig.

Dieses ist auch der Fall mit dem, was er weiter saget: 6)

„Eine von Kaiser und Reich für ausserordentli„che Fälle bewilligte Steuer, oder eine Reichssteuer, „richtet sich nicht nach den Grundsätzen der einzelnen „Kreise, sondern die Kreise sind sich nach den Grund„sätzen des Reichs bei einer solchen Steuer zu richten „schuldig." Halb wahr und halb falsch, und nichts hieher passend!

Der Kreis richtet sich in soweit nach der Vorschrift des Reichs, daß er thut, was das Reich verlanget. In dem aber, wie, in der Art und von wem die Sache geschehen und nicht geschehen soll, richtet sich das Reich nach dem Herkommen des Kreises,

läßt sich sogar das Herkommen eines individuellen Reichsglieds, vielmehr also eines ganzen Kreises gefallen. Das rückwärts so umständlich Dargelegte beweißt dieses alles zur Genüge, und — was noch mehr ist, mehr hundertjähriges Herkommen, welches auch den Kreisen heilig ist 7) dienet als unwiderlegliche Urkunde 8). Sagt daher der Verfasser weiter:

„Diese Reichsgrundgesetze liegen theils in den existirenden positiven Reichssatzungen, theils in einem einförmigen Reichsherkommen 9) theils in dem Universalstaatsrecht, welches allemal, im Mangel der ersten, Richtschnur und entscheidenden Maasstab giebt"

so denke ich, daß sich dieses alles rückwärts 10) hinlänglich beantwortet findet.

Eben so unstichhaltend ist das weitere Vorgeben:

„daß das Steuerrecht ein Theil der Landeshoheit sey,

weil dieses a) nur etwa für die Regel zugegeben werden kann, weil b) diese Regel in Rücksicht der Exemten ihre Ausnahmen hat, weil c) die Landeshoheit gar wohl, ohne daß sie gerade alle in ihrem Gebiete gelegene Güter besteuere, bestehen kann, weil d) viele deutsche Landeshoheiten, selbst Landeshoheiten vom ersten Range bestehen, ohne daß sie auch dieses Stück der Landeshoheit in Ansehung aller in ihren Gebieten gelegener Güter mit ausüben 11). Was aber das allerliebste ist, so sind es eben die Autoren, auf welche sich der Gegner beruft, Moser, Pütter ꝛc. die seinen, aus der Landeshoheit gefolgerten Argumenten, so viel es die Reichssteuer der Exemten, und die vorliegende Frage betrifft, ganz entgegen sind.

Das, so er von dem ständischen Repartitionsrechte behauptet, daß sich nämlich die Kreise darinn nicht zu mischen hätten (welches sogar mit Moser, Nettelblat, und andern gelehrten Schriftstellern belegt wird) kann hier natürlicher Weise aus dem ganz einfachen Grunde unbeantwortet bleiben, weil alles ausser dem Geleise gehet, da wir nicht an der Frage sind: cui competat jus repartiendi collectas, sondern an der: circa quem competat hoc jus indicendi? Ueberhaupt aber wird man nie zurechtkommen, wenn Gesetze und Rechtsgelehrte bald von Reichs- bald von Landsteuern, nun von Exemten, und dann wieder von steuerbaren, jetzt von wahren Personalunterthanen, und dann von Forensen reden, und man dann, ohne Bemerkung dieser speciellen Umstände, alles, wie Kraut und Rüben, durch einander wirft, und so vom Hundertsten in's Tausendste raisonniret.

1) Man sehe sie bei Reuß S. 265. 266.

2) S. 267. 268.

3) Abschn. 5. §. 7.

4) Man verbindet gemeiniglich unter dem Begriffe Landsteuer alle die Abgaben, welche der Unterthan von den liegenden Gründen der Landesherrschaft erlegt. Von diesen nun bestreitet die Landesherrschaft a) die Steuer an Kaiser und Reich, und b) die innere Landesangelegenheiten. Die unter der a) Klasse sind, von jener unter b) billig zu unterscheiden. Von der b) Klasse ist der Exemte jederzeit frei, anders verhält sich's aber mit der a) Klasse, in der Regel, wenn nämlich von privilegirter Reichssteuer die Rede ist, weil gegen Befreiung von dieser alle Reichsgesetze sind.

5) Bei Reuß S. 271.

6) Bei Reuß S. 272. 273. 274.

7) Man sehe allerunterthänigster Bericht an kaiserl. Majestät von der fränkischen Kreisversammlung d. d. Nürnberg den 1. Febr. 1794. Die actenmäßigen Vorgänge in der Kreisarmatur enthaltend. Oder noch besser, man sehe: Schluß des fränkischen Reichskreises, in der Sache den Reichs- und Kreiswehrstand ꝛc. betreffend. Nürnberg den 14ten Febr. 1795. Daselbst kommen herrliche Gesinnungen vor, unter vielen andern z. B. Nro. I. daß die ganze Verfassung des gesammten deutschen Reichs durchaus auf Gesetzen beruhet, mit deren Beobachtung oder Nicht-Beobachtung die Verfassung, und folglich auch das deutsche Reich stehen oder fallen muß. Nro. XXIII. Daß der so ganz unverkennbaren Natur der Sache, und den eben darauf gerichteten feierlichen Gesetzen, auch noch das Herkommen in der wirklichen Uebung bei'm Reiche, wie bei den Kreisen zur Seite stehet ꝛc.

8) Man sehe die Beweise Abschn. 5. §. 1.

9) Wo wäre es denn?

10) Abschn. 5. §§. 6. 7.

11) Siehe den Abschn. 1. §§. 5. 6. und den ganzen dritten Abschnitt.

§. 3.

Die Auflösung des 4ten Einwurfs kann man nicht verstehen, ohne den Einwurf selbst hieher zu setzen: er war 1):

„Werde von jenen Grundstücken, derer Gefälle „der gegenwärtigen Kriegssteuer unterstellt werden „wollen, schon die Grundsteuer entrichtet, es könne „also nicht auch noch eine Steuer von den Gefällen

„selbst entrichtet werden, wenn man nicht den nämlichen Steuerfond mit einer doppelten Steuer beschweren wolle.“

Dieser Einwurf nun wird 2) also aufgelöset: „Wäre dieser Einwurf ächt, so würde daraus folgen, „daß Kaiser und Reich, so oft sie bisher die Dominikalgefälle der exemten Personen und Stellen mit einer außerordentlichen Türkensteuer belegt haben, allezeit eine Ungerechtigkeit begangen hätten 3). Es „würde daraus 4) weiter folgen, daß auch die inländische Geistlichkeit nicht besteuert werden könnte. Dieser Einwurf verrathe überhaupt eine große Ignoranz „im Fache des Steuerwesens.

Hierauf nun, denke ich, brauche ich gar nicht zu antworten, weil der Einwurf selbst auf die Thesis, die ich seither vertheidiget habe, nicht passet, und weil also Auflösung desselben ebenfalls nicht passend seyn kann. Ueberhaupt wundere ich mich aber, daß der Herr Verfasser den Stoff zu seiner Auflösung aus einem sehr alten Zeitpunkte der deutschen Reichsgeschichte, nimmt, von welchem er doch, bei Bildung seiner übrigen Beweise, gar keinen Gebrauch gemacht hat. Sind wir einmal so weit gebracht, daß wir zugeben müssen:

1) ein Reichsstand könne bei dem jetzigen Kriege seine exemte Forensen, auch die, welche er sonst noch nie und in keinem Kriege mit einer Landsteuer belegt, noch nie zu Beiträgen von Landkriegsschäden repartirt hat, beiziehen, daß

2) dieses den Reichsgesetzen gemäß, und

3) dem deutschen Reichsherkommen nicht entgegen sey, oder aber

4)

4) daß sich auch Kaiser und Reich 1793 über das Herkommen, über den Besitzstand einzelner Forensen, haben wegsetzen wollen, so haben wir die Sache verloren, wenn wir auch wirklich zeigen könnten, daß sich die Belegung der Gefälle mit der Grundsteuer ohne widernatürliche Billigkeit zu versündigen, nicht reimen lasse. Also bis dahin Geduld! Der fünfte Einwurf bestand darinn: „daß die „Forensen bei dem Türkenkriege vom Jahre 1716 auch „mit keiner Kriegssteuer belegt worden wären 5), welchen der Herr Gegner also auflöset 6). Die Kriegssteuer sey a) 1716, wieder einmal von den meisten „Ständen geltend gemacht worden, welches sich leicht „erweisen ließ. Hätte aber b) der eine oder der andere Stand seinen deutschen Regentensinn wirklich der „Politik oder der Convenienz 7) aufgeopfert, so bleibe „dieses ohne Folgen, weil nach dem neuesten Reichsschlusse keine Verjährung Statt finde.

Nun hätte zwar ad 1mum der Herr Gegner weit besser gethan, wenn er Statt der Versicherung: daß dieser Beweis leicht sey, den Beweis wirklich angetreten und erschöpft hätte. Da er aber dieses nicht gethan hat, auch dazu unfähig ist, indem ihm alle Winkel Deutschlands als Gegenbeweise lästig seyn würden; so ist der Knoten nicht aufgelöset, sondern nur — noch mehr verschlungen, da von 1716 wenigstens das Herkommen (dem doch auch so viele Reichsgesetze, die kein Herkommen, keine Exemtion gelten lassen wollten, vorhergiengen) gegen alle vorhergehende Reichsgesetze zugegeben werden muß. Wie man nun aber ad 2dum das mit dem Mangel an deutschem Regentensinn brand-

marken kann, wenn ein Landesherr bei einem oder dem andern Forensen, der seine Steuerfreiheit Jahrhunderte hindurch erhalten hat, und welchem die Gesetze Jahrhunderte hindurch Schutz und Handhabung versprechen, das ist warlich nicht einzusehen, so wie es ad ztium eben so wenig einzusehen ist, was er für Vortheile aus dem Reichsschlusse von 1793 ziehen will, nachdem dieser keine Sylbe Neues verordnet, sich nur blos auf die alten Reichsgesetze bezieht, und wenn er von Cassationen der Exemtionen spricht, von Nichtstatthabung der Verjährung ꝛc. nicht mehr und nicht weniger thut, als was die vorhergehenden Reichsgesetze durch Jahrhunderte hindurch, selbst die Lieblingsepoche des Herrn Verfassers (von 1548 bis in's 17te Jahrhundert) gethan, gesprochen und verordnet haben.

Der 6te Einwurf, welchen der Verfasser seiner Theorie entgegenzusetzen beliebte, lautete also:

„reichen die meisten der unmittelbaren Forensen Kaiserlicher Majestät zu dem dermaligen Kriege Don gratuits von ihren sämmtlichen in- und ausländischen „Einkommen, welche daher schon durch diesen Weg „ihre Beiträge zu den Saatsnöthen leisteten. Worauf er 8) also antwortet: „Diese Don gratuits wären „gewiß nicht von der Größe (wenn sie es aber nun „gleichwohl wären? Was dann?) daß sie mit ihren „Einkünften im Verhältniß ständen. Und wäre es, „so würde dieses doch das würkliche Recht der Landesherren gegen die Forensen nicht schmälern (wenn er „immer Unrecht hatte, so hat er hier gewiß Recht) ja „derselbe werde vielmehr verbunden, bei diesem unseligen Kriege die Beiträge gegen die Forensen mit

„Eifer zu betreiben (auch dieses muß zugegeben werden, wenn einmal der Landesherr das Recht zum beitreiben hat; sed hic Rhodus hic salta!) „Auf die„se Art werde jener hohe Rechtsgrundsatz nach den unver„änderlichen Regeln der nach der natürlichen Gerechtig„keit eingerichteten Staaten (das ist das systema so„cietatis, de quo vide supra Abschn. 5. §§. 5. 6. „und der daraus abgezogene erhabene Sinn des jüng„sten Reichsschlusses, völlig erfüllet, (auch davon rück„wärts Abschn. 5. §. 4.) Derjenige müßte also kein „biederer Deutscher seyn, der sich nicht mit Vergnü„gen dieser Besteurungsart unterwerfen wolle, weil „das Vaterland in Gefahr sey." Wie unrechtlich nun aber auch diese Sprache nach der deutschen Konstitution ist, so mag sie sich doch wohl auf deutschen Kanzeln hören lassen, auch vielleicht für den einen oder den andern nicht ohne Wirkung seyn 9).

1) Bei Reuß S. 295.

2) Daselbst S. 275.

3) Dieses würde aber nicht folgen. Dann außerdem, daß 1) der Einwurf des Autors auf steuerbare Güter passet (da doch hier die Rede von steuerfreien ist) außerdem, daß 2) von dem Zeitpunkte, von welchem der Autor redet, die Landsteuer selbst noch nicht im Reinen war, kann auch 3) die Retorsion von einer privilegirten gesetzmäßigen Reichssteuer, auf eine nicht privilegirte, gar gesetzwidrige Landsteuer, nicht Statt haben. Pütter sagt daher nicht ohne Ursache: collectarum turcicarum gratia multa singularia recepta sunt. Auserlesene Rechtsf. 3. B. 3. Th. S. 569. 570. Zur Zeit des gemeinen Pfennings steuerte der Kaiser Mittelbare und Unmittelbare. Man darf nur

das Wenige nachlesen, was ich darüber Abschn. 2. §. 8. gesagt habe.

4) Bei Reuß S. 266.

5) Daselbst S. 276.

6) Bei Reuß S. 266.

7) Der Herr Gegner bürdet hier den Reichsständen, vom Jahre 1716 eine Krankheit auf, an welcher sie nie (das lasse er sich versichern) zu Bette lägen. Wenn man Vortheile nicht verfolgt, zu denen man kein Recht hat, so nennt man das nicht Politik, nicht Convenienz. Es ist pure nackende Gerechtigkeit, für welche man dem Privatmanne nicht einmal ein Kompliment macht, und für welche man dem Großen, wenn man ihn nicht zugleich verachten will, ebenfalls nicht viel schönes sagen darf.

8) Daselbst S. 278.

9) Sollte wohl dieses hier ein Fall seyn, von welchem sich sagen läßt: summum jus est quandoque summa injustitia. Ich denke dieses nicht, wenn man anders das nicht wieder vergessen hat, was ich im 1ten Abschnitte von der Billigkeit und Gerechtigkeit der Steuerexemtion gesagt habe.

§. 4.

So weit gehet die eigentliche Abhandlung des Herrn von Kolb, und ich hätte gewünscht, daß er's wenigstens dabei hätte bewenden lassen. Allein derselbe bringt am Ende noch einen Anhang 1) von welchem er versichert, daß er der Schlußstein zu seinem Werke seyn solle. Er sagt darinn:

a) „Nur durch die Besteurung in loco rei sitae „erhielten die Reichsständischen Kontributionskassen „eine, im Verhältniß auf die andere, ganz durchaus

„gleiche, den Gesetzen der geometrischen Proportion „völlig entsprechende Erleichterung des, von dem „Reiche den Kontributionskassen nach „dem Reichsmatrikularfuße zugetheilten „ganzen und totalen Kriegsaufwands 2)“. Allein hier wird abermal der Streitpunct verrückt. Wir sind ja nicht daran, wie die Austheilung gemacht werden solle? sondern auf wen? und mit was für einem Rechte? Es ist auch noch nicht im Geringsten erwiesen, daß die vom Herrn Verfasser allegirten Reichsgesetze, an geometrische Proportionen, besonders in Rücksicht der Landeskassen gedacht haben 3)“. Die Reichsgesetze, alle ohne Ausnahme, hatten bisher nur die Reichskassen zum Gegenstande, und es wird sich keines in der deutschen Welt finden, das sich mit der Besorgung des totalen Kriegsaufwands eines einzelnen Landes beschäftiget hätte: zeige man mir nur eines. Freilich hätten es Kaiser und Reich so machen können, wie es der Herr Verfasser gemacht zu seyn wünschet. Aber haben sie es auch so wirklich gemacht? Und ist derselbe im Stande, seit 200 Jahren nur einen einzigen Fall aufzuweisen, nach welchem die Reichshülfe nach philosophischen Proportionen geleistet worden wäre 4)?

b) Was thut wohl auch das Verhältniß dazu, „in „welchem wie er weiter anmerkt 5) die Dominikalabgabe mit dem rustikalen Collectationsfond stehet?“ Nachdem noch nicht gezeigt worden ist, daß sich die Dominikalsteuer mit den Gesetzen vereinbaren läßt?

Derselbe sagt 6)

c) „Wenn die Forenser entweder gar nicht, oder „in loco domicilii, rücksichtlich ihrer, außer dem „Wohnorte besitzenden Renten, besteuert würden: „So wäre diejenige Kontributionskasse, aus deren „Gebiete alle, oder doch die meisten Dominikalgefälle „von den Forensen hinausgezogen werden, offenbar „um die verhältnißmäßige Unterstüzung und Erleich„terung durch die sonst exemte und steuerfreie Perso„nen — gebracht, mithin gegen andere Kontributi„onskassen, die gar keine, oder nur wenige auswär„tige Güter und Rentenbesitzer zählen, in die große „Ungleichheit augenscheinlich gesetzt.“ Aber wie gesagt: Hätte nicht vorher erwiesen werden müssen, daß die Exemten auch angesetzt werden könnten?

Des Herrn Verfassers ganze Theorie unterstellt hier wieder etwas, als ausgemacht, was doch falsch ist. Wie wenig übrigens die Steuermaterie in Deutschland nach den Societätsgesetzen, und ihre Austheilung nach geometrischen Verhältnissen geschlichtet werden könne, habe ich schon gar oft gesagt. Glaubt derselbe aber nun noch

d) dieses geometrische Verhältniß, und daß alle Güter in loco rei sitae besteuert werden müßten, sey gar in der Reichsmatrikel 1521 gegründet 7), so irret derselbe himmelweit. Vor dieser Reichsmatrikel war es meistens, wenigstens oft dem Gewissen des zu Steuernden überlassen, was und wie viel er von seinen Besitzungen angab. Dieses findet man doch wohl aus den Reichsgesetzen, die ich im 2ten Abschnitte 8) ausgezogen habe. Dann ward diese Reichsmatrikel errichtet: mit wie wenigem Rückblick aber auf Flächenin-

halt der Provinzen, auf freie und nicht freie Besitzer, auf vordere Reichsgesetze, auf geometrische Proportionen, und auf vieles andere, das zeigt schon der Reichsabschied von 1542, und ich habe in meinen rechtlichen Entwickelungen ꝛc. unter dem Wort Matrikel 9) eines und das andere darüber anzumerken, nicht vergessen; kurz diese Matrikel ist mit samt dem Grunde, auf den sie gebaut ist, keinen rothen Heller werth, ob wir gleich, bei Entscheidung vieler anderer Fragen, ohne sie nicht seyn können. 10) Was braucht es auch mehr, als nur die vielen Moderationsgesuche der hohen Reichsstände nur einzusehen, und wenn ich schon rückwärts bemerkte, daß z. B. Chur-Trier eben deswegen um Moderation angesucht, und auch dieselbe erhalten hat, weil sich viele Freie im trierischen Gebiete befänden, die entweder nicht, oder wenigstens nicht an Chur-Trier steuerten; so wird sich wohl doch der Herr Gegner überzeugen lassen, daß es nach der Reichsmatrikel, nach allen Reichsgesetzen, und nach einem beständigen Reichsherkommen mit einer Besteurung in loco rei sitae ohne Ausnahme der Besitzer, nie seine Richtigkeit gehabt, sie nie hat haben können. Wer wird dieses noch weiter behaupten können, wenn er auch noch das gelesen hat, was ich weiter oben von der Besteuerung in loco domicilii gesagt habe.

Alles vorige kann aber unmöglich durch das niedergestoßen werden, was der Verfasser zur Bestärkung seiner geometrischen, aber nicht rechtlichen Meinung weiter sagt: 11)

e) „Denn entweder ist von Forensern, welche a) „keine Reichsstände, oder Besitzer reichsständischer Gü-

„ter sind, oder b) von solchen, die mit dem Schmucke „der Reichsständigkeit — gezieret sind, die Rede. Un„ter die erste Klasse rechnet er Klöster, Stifter ꝛc., und „von diesen, sagt er, wäre es lächerlich, wenn ge„sagt werden wollte, daß ihre auswärtige Gefälle „in ihrem Reichsanschlage schon begriffen seyen, da sie „doch keinen besondern Reichsanschlag, weil derselbe „nur auf die Reichsstände bestimmt wurde, erhalten „haben. Es sey also (so wird fortgefahren) indem „zur Zeit der Wormser Matrikel niemand an ordent„liche Besteuerung geistlicher Güter gedacht habe, ein„leuchtend, daß der Geistlichen auswärtige Besitzun„gen nicht einmal der Gegenstand der Reichsmatrikel „habe seyn können, und es sey nur Folge dieser Wahr„heit, daß die Dominikalgefälle der Geistlichkeit und „gleichgearteter Forensen noch bis auf den heutigen Tag „von der ordentlichen Besteuerung frei geblieben wä„ren, welches nie seyn könnte, wenn derlei Domini„kalgefälle ein Gegenstand der Reichsmatrikel gewesen „wären. Wegen der b) Gattung der Forensen (wel„che Reichsstände sind) wäre aber die Sache nicht we„niger gegründet. Denn die Absicht der Stände sey „gewesen, bei Fertigung der Reichsmatrikel einen blei„benden systematischen Steuerfuß zu errichten, in wel„cher Rücksicht sie nothwendiger Weise auch die Güter „der Forensen mit hätten in Anschlag bringen müssen, „weil die Veräußerung der Güter fast täglich geschähe, „und weil solcher Gestalt der Reichsanschlag der Stän„de einer fast allemonatlichen Veränderung hätte „unterworfen werden müssen. Um diese Inconve„nienz zu vermeiden, hätte man die Stände nur über-

„haupt, und in Ansehung ganzer Herrschaften „angeschlagen ꝛc.

Nun gehöret freilich alles dieses hier Ausgezogene abermal nicht hieher, und wenn es hieher gehörte, so habe ich es auch schon in diesem Absatze beantwortet. Ich will aber die Sache noch gründlicher beantworten, und sehen, ob es möglich seyn wird, meinen Gegner zu bekehren. Ich habe a) schon oben Beispiele angeführet, in Ansehung deren mehrere Reichsstände sind, die wirklich nicht die Güter besteuern, die in ihren Gebieten sind, und zwar gilt dieses nicht nur von an sich exemten geistlichen oder Adelgütern, sondern sogar von Gütern, welche blos Bauern-Gemeinden und ihre Mitglieder besitzen 12). Wissen möchte ich, was der Herr Verfasser zu den Beispielen sagen wird? Dabei will ich alles andere übergehen, was ich sonst noch weiter über diesen Punkt rückwärts gesagt habe. Daß es aber auch b) wirklich noch andere Reichsstände sind, die von allen ihren Gütern, wenn gleich der meiste Theil in anderer Stände Landen sind, die Steuer nicht nur wirklich beziehen, sondern daß auch alle diese Güter in dem Reichssteueranschlage mit in Betrachtung genommen worden sind, darüber findet er in eben dem reichsprälatischen Staatsrechte, welches er für sich anführet, hinlängliche Aufklärung 13). Dieses wäre dann schon genug, so viel die Reichstände betrifft. Weil es nun aber meinem Gegner sogar lächerlich vorkommt, daß auch der übrigen Forensen, die nicht Reichsstände sind, Güter, in soweit sie nicht in ihren immediaten Gebieten gelegen sind, in einen Anschlag gebracht worden seyn sollten, so will ich ihm davon bald das Gegentheil

zeigen. Läugnen wird er doch nicht, daß einige Unmittelbare ihre Reichssteuer ohnmittelbar zur Reichskasse schicken, andere aber nur mittelbar. Zum Beispiele das immediate Kloster Schönthal, (und gar viele andere), schickt seine Reichssteuer unmittelbar an die Reichskasse, und zwar nicht von den Gütern allein, die in seinem reichsunmittelbaren Districte liegen, sondern von allen seinen Gütern, wo sie immer gelegen sind. Zur Klasse derjenigen aber, die ihre Reichssteuer nur mittelbar an die Reichskasse schicken, gehören noch mehrere, und in's besondere die Abtei Arnsburg, die ihre Römermonate, wie der Herr Verfasser schon aus dem von ihm selbst angeführten Reichshofrathsurtheil von 1716 in Sachen Arnsburg wider Solms, gesehen hat, an Churmainz und an das fürstlich- und gräfliche Gesammthaus Solms entrichtet, die dann diese Steuer, wie es weiter im kaiserlichen Urtheil heißt, ad destinatos usus schicken müssen, und zwar ebenfalls nicht nur von ihren immediaten Districts-, sondern von allen ihren, wo immer gelegenen Gütern. Daß diesem letzten so sei, will ich dem Herrn Gegner, ob ich gleich davon schon gesprochen habe, auf der Stelle nochmal begreiflich machen. Die Güter, welche die Abtei in ihren immediaten Districten, (hier wo sie gelegen ist, und in ihrer kleinen Herrschaft Wickstadt) besitzt, machen ungefähr so viel aus, als ein ansehnlicher Dorfsdistrikt oder zwei mäßige Dorfsbezirke. Von diesem unbedeutenden Flächeninhalt würde der einfache Römermonat, wenn man ihn nach dem Verhältnisse anschlagen wollte, wie alle übrige Besitzungen Deutschlands das Ihrige zu den Römermo-

naten beitragen, kaum einige Reichsthaler ausmachen. Sie ist aber für einen einfachen Römermonat mit 17 Gulden 30 Kreuzer angesetzt 14) folglich weit höher, als manche ganze Grafschaft 15) ja fast so hoch, als selbst eine der Grafschaften Solms 16) zum unüberwindlichen Beweise angesetzt, daß man die unmittelbaren, wenn sie auch nicht in der Wormser Matrikel stehen, gleichwohl nicht nur nicht vergessen, sondern sie auch in Rücksicht aller ihrer, auch außer ihren immediaten Bezirken gelegener Güter, angesetzt hat. Ich könnte über diesen Punkt noch viele andere noch nicht bekannte Beispiele anführen: aber genug damit. Sie zeigen zusammengenommen gewiß mehr, als hinlänglich, daß des Herrn Verfassers Theorie und Raisonnements gegen Geschichte sowohl, als den Geist der deutschen Steuergesetze und Reichsgewohnheiten ist. Kurz mit keiner Sache in der Welt verträgt sich weniger des Verfassers Lieblingsgrundsatz die proportio geometrica, welches ich ihm durch Beispiele von Hause aus bis zur Evidenz begreiflich machen könnte. Gesetzt aber letztlich, das hier als Widerlegung Gesagte hätte nicht gesagt werden können, so würde schon der einzige Umstand:

a) daß die Reichsmatrikel 1521 verfasset, und daß gleichwohl

b) noch lange nach diesem Zeitpunkte auf den gemeinen Pfenning, (das heißt in loco domicilii) gesteuert worden ist, seine ganze Theorie über'n Haufen werfen. Es ist endlich auch gewiß, daß diese Entwicklungen weder durch den Reichsabschied von 1548 §. 71., noch durch jenen von 1557, noch auch durch des Freiherrn von Andlers jurisprud. publ., wel-

che der Herr Gegner noch weiter zu seinem Behufe anführet, umgestossen werden können, weil sie wirklich unumstößlich sind 17). Auf diese Art wäre ich also mit meinem Gegner am Ende. Denn das Präjudiz von 1794, auf welches sich derselbe noch am Ende 18) beruft, ist schon rückwärts 19) beleuchtet. Hat übrigens derselbe, wie ich glaube, nicht recht, so muß man es ihm zu Gut halten, weil er wie es scheinet, von Amtswegen die Feder geführet hat.

So viel läßt sich auch, zu seiner Ehre nicht mißkennen, daß wenn er Recht hätte, er dasselbe gut ausführen würde. Die Gesetze, die er anführet, passen zum Unglück nicht auf die Landsteuer: Und wenn er dabei auch noch den Maaßstab zur Interpretation dieser Reichsgesetze aus den geometrischen Verhältnissen, aus Societätsgesetzen, aus dem Staatswohl, aus dem allgemeinen Staatsrecht nimmt, und alles das, was ihm in den Gesetzen mit diesem nicht in Harmonie zu stehen scheinet, verwirft, so läßt sich dieses alles für eine Staatsverfassung, die noch im Werden ist, ganz gut brauchen: nur für Deutschland nicht.

1) Bei Reuß S. 279 — 290.

2) Daselbst S. 279. Der Verfasser redet hier ganz offenbar von Vertheilung eines vom Reiche nach der Reichsmatrikel bewilligten Kriegsaufwande. (Wie reimt sich aber dieses mit seiner Landsteuerforderung?

3) Man sehe ruckw. Abschn. 5. §§. 5. 6.

4) Man sehe davon das grade Gegentheil, Abschn. 5. §. 1. No. XIII.

5) Bei Reuß S. 280.

6) Daselbst S. 281.

7) Daselbst S. 282.

8) §§. 1 — 6.

9) S. 154 — 166.

10) Ich will doch noch hier etwas von dieser Reichsmatrikel melden. Diese Matrikel ist von 1521. Der §. 73. des Reichsabschieds von 1548 sagt aber von ihr wörtlich: „In der Regierungshandlung benennt, in des „Reichsregistern der Anschlägen befunden, aber mit „Anschlägen nicht belegt, etliche aber darinn nicht „befunden, doch gleichwohl zum heil. Reich gehörig „seyn sollten. Chrutrejus corp. j. publ. S. 1. p. 16. handelt von dieser Matrikel, auch Lehmann in der Speierischer Chronik l. 7. c. 112. Und selbst diese Herren haben noch viele Reichsunmittelbare ausgelassen. Z. B. bei ihnen findet sich nicht 1) die Abtei Kaisersheim, ob sie gleich in den ältern Matrikeln von 1431, 1481, 1486, 1487, 1489, 1495 stehen. 2) Nicht die Abtei Schwäbischwerd. 3) Die Abtei St. Ulrich zu Augsburg. 4) Die Abtei Glichlingen, und so viele andere, die doch in den Matrikeln von 1521 vorkommen. Will man von den Mängeln der Reichsmatrikel recht gründliche Sachen lesen, so findet man sie in der schönen Deduction unter dem Titel: Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach am Rheine wider das hochfürstliche Haus Baaden 1780. S. 595. u. d. f. §§. 721. 722. 723.

11) S. 283. 284.

12) Abschn. 1. §§. 5. 6.

13) 2. Th. S. 506. §. 18. u. d. f.

14) Abschn. 3. §. 19. Anmerk. 12.

15) Siehe Abschn. 3. §. 19. Anmerk. 12.

16) An dem Nro. 15. angemerkten Orte.

17) Abschn. 5. §. 12.

18) Bei Reuß S. 290. 91. 92.

19) Damit aber Herr von Kolb mit seiner Landsteuerkasse nicht gar zu weit zurückkommen möge, so will ich ihm hier ein anderes staatsrechtliches Recept verschreiben, welches wenigstens einigemal gut gethan hat, ob es gleich dermal nicht mehr Mode zu seyn scheinet. Nach meiner Theorie bekommt derselbe zu seinen Landkriegsschäden von den Exemten, zumal die exemten Forensen, nicht einen rothen Heller, wenn sie anders, auch im Kriege, den Besitz für sich zu erhalten gewußt haben. Es giebt aber für diese Wunde noch andere, auch reinere und rechtlichere Quellen, die ich hier anzeigen will, und aus denen wenigstens der Versuch für ein Heilungspflaster gemacht werden kann. Z. B. die Fuggerischen Lande werden vermuthlich auch wegen gehabten Einquartierungen große Rechnungen zu machen haben. Wegen diesem Puncte nun heißt es im Reichsabschiede 1641. §. 26. also: „Demnach aber vernünftig zu ermessen, daß „diejenigen Quartiere und Einlogierungen, zu welchen des Feindes wirklicher Ein- und Vorbruch „Ursache giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht „vorgenommen werden können, als erklären wir uns „dahin, daß denen also beschwerten Kreisen, von „den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Beihülfe geschehen und wie„derfahren soll. Will sich aber der benachbarte Kreis zu Beiträgen nicht verstehen, und man hat vorzüglich Kriegsschäden gehabt, so nimmt man seine Zuflucht zur allgemeinen Mutter Deutschlands, zu Kaiser und Reich selbst, und es hat, wenigstens sonst die Erfahrung gelehret, daß man nun und dann nicht unerhört flehete. Vor 1705 hatte die Stadt Augsburg vorzüglich viel gelitten. Den 7ten April 1705. beschloß Kaiser und Reich: „daß die Stadt Augsburg wegen

„ihrer von Churbaiern und den Franzosen erlittenen „Schäden sowohl von den Reichs- als Kreisprästa„tionen etliche Jahre eximiret sey. Dabei sey ihr „aber auch noch wegen den übrigen erlittenen sehr „großen Schäden alle mögliche Indemnisation ange„deihen zu lassen. Auch wurde hier alles dasjenige wiederholet, was schon einige Jahre vorher, nämlich den 9ten Oktober 1702 zum Besten eben dieser bedrängten Stadt Augsburg bewilliget worden war, wohin vorzüglich die Herunterseßung des Matrikularanschlags von 400 auf 200 Gulden gehörte. Die Entschädigungen, welche im W. F. der Krone Schweden, den churfürstlichen Häusern Sachsen und Brandenburg, den fürstlichen Häusern Hessen und Mecklenburg bewilliget worden sind, sind allgemein bekannt, und auch an vielen Stellen in den Moserischen Werken aufgezeichnet. Aus was für einer andern Ursache verlangte wohl auch sonst der Kaiser im Jahre 1688. den 16ten Decemb. vom Reiche ein Gutachten, wie zur Aufhülfe der Stadt Koblenz und der Festung Ehrenbreitstein mit einer vom Reiche zusammen zu legenden erklecklichen Steuer zu verfahren sey? Und wie hätte der Kaiser im Jahre 1760 den 14ten April als Beweggrund zu bewilligender neuer Römermonate anführen können, daß damit den beschädigten Ständen die Genugthuung geleistet werden könne? Weber im angeführten Werke S. 280. §. 102. Bekanntlich hatte doch die Stadt Augsburg in ihren Mauern und dem übrigen Gebiete eine Menge großer uud reicher exemten Forensen sitzen: warum wandte sie sich dann nicht mit ihren Entschädigungsgesuchen an diese? Dieses geschah indessen nicht, zum offenbaren Beweise, daß diese beschädigte Stände weder im vorigen, noch in dem

laufenden Jahrhunderte geglaubt haben, daß die exemten Forensen überall der Sündenbock seyn müßten. Wende sich demnach Herr von Kolb, wenn er es durchsetzen zu können glaubt, entweder an einen Kreis, oder aber an Kaiser und Reich, und er kann versichert seyn, daß diese, wenn sie anders wollen, ohne Anstand helfen werden: zum wenigsten dürfen die Exemten, Falls es nicht geschehen sollte, darunter nicht leiden, besonders nicht die exemten Forensen, die ohnehin gemeiniglich ihre drei doppelte Tagslast getragen haben, wie ich als Beispiel Arnsburg rückwärts im 5ten Abschnitt §. 2. aufgestellet habe.

Siebenter Abschnitt.

§. 1.

Ich glaube nun bereits umständlich genug über die Steuer, soweit es die im Titel der Abhandlung angekündigte Frage betrifft, gehandelt zu haben, und ich bin nunmehr im Stande, nicht nur diese, sondern auch noch mehrere andere rechtliche Fragen zu erörtern. Ich will sie der Reihe nach vornehmen.

I. Frage. Auf was siehet der Richter bei Entscheidung der im dritten Abschnitte §. 1. bemerkten Frage?

Antwort: blos auf den Besitzstand, sobald einmal der Steuerfordernde die Exemtion eingestehet. Dieses Eingeständniß, oder auch der Beweis der Exemtion, im Falle sie nicht eingestanden werden wollte, gilt Statt des rechtmäßigsten Titels. In die Aechtheit des Titels kann vor der Hand, und bei außergerichtlichen Erkenntnissen, nicht besonders eingegangen werden, denn dieses Eingehen ist petitorisch, und es wäre unbillig, wenn man bei klar erwiesenem Besitzstande, in Erörterungen eingehen wollte, die außer den Grenzen des Possessoriums liegen; es wäre ungerecht, weil der Besitzstand nach den Gesetzen ein eben so, zur Handhabung im Besitzstand fähiges Recht giebt, als alle Petitorialgründe in der Welt. Es ist

zwar möglich, daß der Besitzstand auf schwachen Füßen stehe. Allein, wenn dieses der Fall ist; so hat ja der Steuerfordernde die beste Gelegenheit, die Schwäche des Besitzstandes im Verfolge des Possessorialprozesses zu zeigen. Er kann in seiner Exceptionsschrift zeigen, daß nicht der Kläger, sondern, daß er, als Beklagter, den wahren Besitzstand für sich, entweder wirklich habe, oder doch von Rechtswegen haben müsse. Hat er je in diesem oder jenem Falle eine Landkriegssteuer, oder, wie man es nun zu nennen beliebt, Beiträge zu Kriegsschäden von dem Exemten überhaupt, oder dem Forenser Exemten in's besondere gehoben; so kann er nur seine Erhebungsbücher vorlegen, kann daraus vom Gegenbesitze, und was etwa an des Klägers Besitze ausgesetzt werden will, seine Beweise machen. Vor der Hand darf aber in sonst nichts eingegangen werden. Auf den Einwand, daß das Beste des Staats, daß Societätsgesetze, daß das Eigene dieses oder jenes Kriegs eine Ausnahme verdiene, keine Exemtion dermal gestatte, in diese Fragen darf nicht eingegangen werden, weil sie petitorisch, weil sie altioris indaginis sind, weil in Betreff des jetzigen Kriegs, und was darinn Rechtens seyn soll, kein deutsches Gesetz vorhanden ist, und weil Eingehung in dieselben nicht nur Verwundung des Besitzstandes, sondern auch Anmaßung einer gesetzgebenden Gewalt, ja noch mehr, als dieses, auch selbst Aufhebung eines, für die Exemten, Jahrhunderte hindurch bestandenen Reichsherkommens seyn würde, welches in mehr als einer Rücksicht die Grenzen der richterlichen Gewalt weit überspringen müßte. Im Gegentheile, sobald der Beklagte

seine Steuerforderungen auf solche petitorische Einreden gründet, und dabei keine gründliche Beweise gegen den Besitzstand des Klägers beibringt, so ist der Richter befugt, eben diese und derlei petitorische Einwendungen für ein neues Eingeständniß anzusehen, das der Kläger besitze. Ist es nicht ganz natürlich, daß der Beklagte alles gegen den Besitzstand aufbringen würde, wenn er etwas gegen den Kläger und für sich anbringen könnte? Und wenn er nun dieses nicht thut, ist da der Schluß nicht eben so natürlich, daß er es nicht thun könne, daß er dazu nicht im Stande sey? Dieses Eingeständniß wird auch schon daraus geschlossen, wenn der Steuerfordernde nicht leugnet, daß seither vom Gute, von welchem die Rede ist, nur der Pflugtheil von den Beständern erleget, von dem Eigenthümer selbst aber weder Land- noch gemeine Reichs- und Kriegssteuer entrichtet worden sey, weil von unfreien Gütern kein Pflugtheil entrichtet wird. Wenn also der Richter dem Exemten auf seinen Besitzstand Schutz leistet, und dabei alle speculativische Einwendungen des Beklagten ohne alle Rücksicht läßt, so thut er nichts unrechtes, er hat vielmehr eine ganze Reihe von Gründen für sich. Er weiß es nämlich, daß die Exemtion

a) an und für sich auf gerechten und billigen Gründen ruhet 1). Er weiß es,

b) daß selbst Kaiser und Reich den Besitzstand, die Verjährung ꝛc. gegen sich gelten lassen 2), daß es

c) von jeher und durch Jahrhunderte hindurch immer Exemte gegeben habe, und deren auch noch giebt 3), daß die Reichsgesetze

d) durch eine Reihe von mehr als 200 Jahren den Besitzstand geachtet wissen wollen 4), daß

e) ein anderer Maaßstab, als der Besitzstand sogar unmöglich seyn würde 5). Er weiß es, daß

f) mit dieser Behauptung bis hieher alle Staatsrechtslehrer übereinstimmend dachten 6), daß

g) vor Zeiten die höchsten Reichsgerichte nie anders, als auf Besitz geurtheilet haben 7), daß dieselben

h) noch bis diese Stunde, und noch in diesem Kriege auf nichts anders, als auf den Besitzstand sehen 8), daß

i) die Präjudizien, welche dagegen zu seyn scheinen, die Behauptung nur noch mehr bekräftigen 9), daß gegen diese Behauptung keine Einwendung der Gegner aushalten könne, weder

k) diejenigen, welche aus den Reichsgesetzen selbst überhaupt genommen zu werden pflegen 10), noch die welche

l) aus dem kaiserlichen Circularschreiben von 1793 geholet werden 11), daß dagegen

m) keine Societätsgesetze 12),

n) kein sogenanntes Staatsbeste 13),

o) keine Eigenheit dieses Krieges 14),

p) kein Grund aus dem allgemeinen Staatsrecht 15),

q) keine Beispiele von andern Ländern 16) gelten, kurz daß

r) auf nichts anders, als auf pures Herkommen, puren Besitz gesehen werden müsse 17), daß auch hierinn

s) die Reichsgesetze nicht nur in keinem Widerspruche, sondern in der schönsten Harmonie stehen 18), und daß sich weder

t) der Kaiser selbst, noch auch die höchsten Reichsgesetze über diesen Besitz wegsetzen wollen und können 19), endlich daß auch die Sache

v) auf eben diese Art mit dem Exemten in ansehnlichen Fürstenthümern Deutschlands, z. B. im Hessischen mit den Gütern des Clerus, im Solmsischen mit den Gütern Arnsburgs 20) auch in allen Kriegen gehalten worden ist, und daß, wenn die Sache

w) in dem einen oder dem andern Staate, im Kriege anders gehalten wird, die Ursache in dem widrigen Herkommen, in dem Herkommen gegen die Exemten aufgesucht werden müsse 21). Wird aber in diesem Puncte, selbst in Betreff der privilegirten Reichssteuern so scharf auf's Herkommen gesehen, nur auf's Herkommen geurtheilet; wie viel mehr muß das Herkommen in Betreff jeder Art von Landsteuern entscheiden, weil, wenn sich auch gegen die Exemten in Betreff der Reichssteuern etwas finden ließ, dieses doch keine Anwendung auf Landsteuern haben könnte, nachdem die Reichsgesetze, welche über diesen Punct angeführt zu werden pflegen, nicht einmal an Landsteuern denken 22), und nachdem hierinn das neueste Reichskonclus. von 1793 nicht eine Jote verändert hat.

1) Abschn. 1. §§. 5. 6.
2) Abschn. 2. §. 4.
3) Abschn. 4. §. 7.
4) Abschn. 2. §. 6.
5) Abschn. 5. §. 1.

6) Abschn. 4. §§. 12. 13.
7) Abschn. 3. §§. 16. 18. Abschn. 5. §. 11.
8) Abschn. 5. §§. 16 und 17. Abschn. 7. durchaus, in's Besondere §§. 16. 17.
9) Abschn. 5. §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17.
10) Abschn. 4. §§. 3—11. Abschn. 5. §. 3. Abschn. 6. §§. 12. 34.
11) Abschn. 5. §. 4.
12) Abschn. 5. §§. 5. 6.
13) Daselbst §. 7.
14) Daselbst §. 8.
15) Daselbst §. 9.
16) Daselbst §. 10.
17) Abschn. 4. §. 11.
18) Daselbst §. 9.
19) Daselbst §. 11.
20) Abschn. 3.
21) Abschn. 5. §. 10.
22) Abschn. 4. §. 10.

§. 2.

Muß sich aber der Richter nach der vorigen Ausführung pur an das Possessorium halten, so fragt sich's: Was ist

II. von dem Einwande zu halten, den einige machen, den selbst die Regierung zu Lich in ihrem Submissionsrezeße mandati puncto arresti act. cam. (34) §. 6. fol. 17. nicht vergessen hat, und welcher also lautet:

„Der Abteiliche Besitzstand sprách höchstens nur „von gemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuer, und „und davon sprách auch nur das Reichshofrats-Con-

„clusum von 1716. Hier sey aber die Rede von „Kriegsbeiträgen, und wenn auch die Abtei von „erstern frei sei, so gelte das doch nicht von letztern.

Hierauf antworte ich folgendes: Wenn auch

1) der Einwand rechtlichen Sinn hätte, so dürfte doch der Richter da, wo von Handhabung im Besitzstande die Rede ist, nicht eingehen, weil derselbe petitorisch ist, sehr tief in's Petitorium eingehet. Es kann nämlich

2) dieser Einwand nicht geprüft werden, außer daß folgende petitorische Fragen untersucht werden: Sind a) Beiträge zu Landsteuern und Kriegsschädensbeiträgen einerlei, oder sind sie b) verschieden? Bejahet man die a) Frage, so hat der Eremte ohnehin gewonnen, verneinet man sie aber, und sucht man bei Erörterung der b) Frage wirkliche Unterschiede, so verläßt man, gegen die Gesetze, die Grenzen des Possessoriums. Gesetzt aber,

3) man dürfte dieses; aus welcher Quelle wollte man wohl diesen Unterschied finden? Alle Erhebungen, die in- und außer dem Kriege zum Besten des Landes gemacht werden, nennt man doch wohl Steuer, auch wohl Landsteuer, und sie werden auch wohl alle nur auf den Steuerfuß und von den Steuerpflichtigen erhoben. Ist dieses aber, und sind die Kriegsbeiträge nichts anders als eine Abgabe, die der Unterthan, im Verhältniß seines Vermögens abgiebt, um damit eine Wunde, welche der Krieg dem Lande geschlagen hat, auszuheilen: wie will man einen Unterschied in Ansehung dessen, was für beide Fälle Rechtens ist, finden? Und zu was

wäre wohl nur der in einem jeden Staatsrechtscompendium bemerkte Unterschied der Steuer: in die ordentliche oder gewöhnliche, und in die außerordentliche oder ungewöhnliche Landsteuer? Zeige man mir eine Abtheilung in Kriegsschadensbeiträge! Sind nicht unter der letzten ganz offenbar auch die Kriegsbeiträge verstanden? Und heißt man nicht bekanntlich diejenige Steuer eine außerordentliche Steuer, welche der Unterthan im Reichskriege zum Besten des Reichs giebt, eine Reichs — eine privilegirte Reichssteuer, zum Unterschied derjenigen, die unter eben diesen Umständen zum Besten des Landes gegeben wird? Die Exemten haben aber

4) weder einen Steuerfuß, noch sind sie steuerpflichtig. Von den Landsteuern ist dieses nach eigenem Eingeständniß wahr; warum denn nicht auch von den Beiträgen zu Kriegsschäden, die ja auch eine Steuer sind? Will man

5) dieses letztere leugnen, so frage ich, aus welchem Grunde? Haben wir ein positives Gesetz über diesen Unterschied?

Wer dieses behauptet, muß dasselbe zeigen. Wir haben aber ganz offenbar kein solches, noch habe ich eines, selbst von den Gegnern nicht gelesen, und dieses beweißt seine Nichtexistenz. Haben wir etwa ein natürliches Gesetz, das diesen Unterschied angiebt? Dieses wird man behaupten wollen. Dieses wären dann etwa Societätsgesetze, das Staatsbeste: aber diese gelten ja nichts in der Steuermaterie, wie ich oben gezeigt habe. Ein Gesetz, welches aber nichts gilt, ist so gut, als kein Gesetz. Wir haben also auch kein na-

türliches. Hätten wir aber gleichwohl ein solches, warum haben wir dann in den vielen Jahrhunderten, in denen die Materie von der Steuer, von Konkurrenz zu Kriegsbeiträgen organisiret ist, nicht einmal den Unterschied zwischen Landsteuern und Beiträgen zu Kriegsschäden gefunden? Warum haben wir noch nie practisch darnach gelebt? Zeige man mir einmal das Land in Deutschland, in welchem der Exemte, ob er gleich keine Landsteuer im Kriege giebt, dennoch zu den Kriegsschäden des Landes hat beitragen müssen. Die Abtei Arnsburg z. B. stehet weit über 600 Jahre, sie hat noch nie Landsteuern, und auch nie Landkriegsbeiträge geleistet, und dieses ist auch der Fall von hundert andern Exemten. Wir haben also

7) ein viel hundertjähriges Reichsherkommen, daß Beiträge zu Landsteuern und zu Kriegsschäden des Landes parallel laufen: wir haben also außer dem Possessorium gegen den Unterschied, durch das Herkommen auch einen unerschütterlich starken petitorischen Grund, wenn man anders dem Herkommen die Ehre eines petitorischen Grundes noch gönnen will. Zeige man mir auch

8) aus allen vorhergehenden Jahrhunderten, nur einen Rechtsgelehrten, nur einen Urtheilsspruch in Deutschland, der die Kriegsbeiträge von ächten Landkriegssteuern unterscheidet: wie kommt man dann jetzt dazu? Die Zeiten und die Fälle, in denen keine Exemtion gelten soll, hat man in der deutschen Gesetzgebung sorgfältig bestimmt: sie sind im Kriege zum Besten des Reichs, wenn die Noth an den Mann gehet. Wie kommt es, daß sie von Beiträgen zu Kriegsschäden zum

Besten des Landes ganz schweigen? Hatten vielleicht die deutschen Provinzen in diesem Kriege zum erstenmal Schaden vom Kriege erlitten? Die Noth, so sagt man, habe kein Gesetz. Ist aber das, so muthe man es auch dem Richter nicht zu, daß er, der nur nach Gesetzen sprechen kann, nach einem Dinge, was nicht ist, spreche. Daß z. B.

9) die Solmser Unterthanen, in's besondere die Eberstädter, Hörgerer, die Niederweiseler, außer der Reichssteuer, welche die Abtei an Churmainz und Solms entrichtet, auch noch eine Konkurrenz zu dem Antheil Steuern, den sie liefern müssen, verlangt haben, habe ich theils oben gesagt, und soll theils noch im nachfolgenden Abschnitte bemerket werden, aber dieser Orte ihr Gesuch gieng dann doch nur auf Reichssteuern (Siehe rückw. Abschn. 3. §. 20.) höchstens nur auf Landsteuer, mit denen sie aber abgewiesen wurden, nie auf Beiträge zu Landkriegsschäden, eine Idee, die erst eine Geburt von einigen Jahren ist, und wovon weder Moser, noch Pütter, weder Häberlin noch Weber etwas wissen.

10) Der Regierung zu Lich wurde von der Abtei Arnsburg in dem, im folgenden Abschnitte kommenden Prozeß einige dieser Argumente, besonders das Nro. 3. bemerkte, wiewohl nur im Vorbeigehen gemacht. Sie fühlte seine Stärke nach aller Größe, ja sie gestand seine Richtigkeit ein. Um nun aber seinen Folgen in Betreff der gefoderten Kriegsbeiträge vorzubiegen, war ihr an dem Beweise gelegen, daß a) Arnsburg wegen seinen Gütern im Solm-

sischen einen Steuerfuß habe, daß dieses Haus b) wirklich Steuer entrichtet habe. Der Beweis des ersten Punktes war unmöglich, weil man den Mangel des Steuerfußes schon, bevor der Streit angegangen war, zugegeben hatte. Man machte also einen Versuch mit dem andern. Weil man aber aus keinem Jahrhunderte finden konnte, daß Arnsburg wegen seinen, im Lichischen gelegenen Gütern, je Kriegsbeiträge, oder Land- oder gemeine Reichssteuer directe von der Abtei erhalten hatte; so legte man der, den 11ten September 1799. dem höchstpr. K. und R. K. G. übergebenen Supplikation pro clm. decernenda rest. in intgr. contra sententiam paritoriam de 22. Mai publicatam zwo Urkunden unter Buchst. S. und T. bei. Aus beiden erhellet aber, daß sie diejenigen privilegirten Reichssteuerbezahlungen enthielten, die Arnsburg von allen seinen Gütern, Ausweis des 3ten Abschn. (rückw.) an Churmainz und Solms im 16ten und 17ten Jahrhunderte entrichtet hatte, und die noch bis diese Stunde entrichtet werden. Wie wenig also dieser Versuch für die Absicht der Regierung zu Lich, in Betreff der geforderten Kriegsbeiträge, gelingen konnte, so überzeugend legt er dar, daß man selbst dafür hält, man sei zu Beiträgen, zu Kriegsschäden gegen diejenigen nicht berechtiget, gegen welche man nicht zeigen könne, daß sie in diesem oder jenem Kriege eine Landsteuer bezahlt hätten. Gewiß! wer diese letztere nicht bezahlet hat, dem sind die erstern nicht einmal angesonnen worden.

11) Ich will aber diesen Satz, und daß selbst das Haus Solms nie anders von der Sache gedacht hat, noch strenger beweisen.

Der Ort Wombach gehöret ursprünglich zur Grafschaft Solms-Lich, ist zwar seit einiger Zeit an Solms-Laubach verpfändet, dergestalt jedoch, daß Solms-Lich von den Gütern in Wombach noch bis diese Stunde die Steuer bezieht.

In diesem Orte liegen Freygüter von

a) Solms-Laubach selbst 6 Huben, die an mehrere Ortsunterthanen auf einen Zeitbestand um einen jährlichen Pacht von 1000 oder, ich weiß es nicht ganz gewiß, um 1100 Gulden verliehen sind.

b) Das sogenannte Buseckmünchische Gut, welches ein Solmsisches Lehngut war, und nach Erlöschung der von Müncht 1777 an die 3 gräfliche Häuser Solms-Rödelheim Laubach und Lich heimgefallen ist, die es ebenfalls durch Beständer bauen lassen.

c) Das Hospitalgut zu Friedberg,

d) das Schenkische,

e) das Abtei-Arnsburgische

f) das Teutschherrische, nach Schiffenberg gehörig, mit Uebergehung noch anderer Freigüter.

A) Was das Gut unter lit. a betrifft, so stehet dieses in keinem Steuerstock, es ist davon an Solms-Lich nie etwas weder in Friedens- noch Kriegszeiten, weder an privilegirter noch gemeiner Reichs- oder Landessteuer, noch viel weniger an Kriegsbeiträgen gegeben worden, es mogte selbst gebauet, oder auf Bestand ausgethan gewesen seyn. Und auf diese Art verhält sich die Sache noch bis auf diese Stunde, zum

Beweise, daß auch Solms-Lich in seinem Gebiete bis auf diese Stunde Güter hat, die nichts, nicht einmal die Steuer auf den Pflug geben. Was

B) die unter lit. c d e f bemerkten Freigüter betrifft, so sind diese von langen Zeiten her auf Zeitbestände verliehen, und die Beständer besteuren nach Lich den Pflugtheil, oder die halbe Beschwerung im Frieden und im Kriege, tragen darauf alle Läste an Reichs-Landsteuern, feindlichen Kontributionen und Requisitionen, Einquartirungen, Frohnden ꝛc. so wie dieses (rückw. Abschn. 3. §. 4. 5.) angeführtermaßen der Fall von beinahe allen arnsburgischen Gütern ist, die außer seinen Immediatgebieten gelegen sind.

C) Mit dem Gute lit. b war dieses ebenfalls der Fall, so lange noch die Herren von Buseck und von Münch dasselbe besaßen, weil auch diese Verleihung dem Selbstbaue vorgezogen, also auch den Pflugtheil durch ihre Beständer entrichten lassen mußten. Dasselbe stand von Jahrhunderten her im Wombacher Cataster in der halben Beschwerung, welche im Kriege erhöhte wird.

D) Die 3 neuen Besitzer des heimgefallenen Guts leugneten die Pflicht zum Pflugtheil nicht, ließen vielmehr diese Steuer seit 1777 auch durch ihre Beständer, wie es von jeher war, entrichten. Sie behaupteten nur, die monatliche halbe Beschwerung trage nicht, wie die Gemeinde Wombach verlangte, 11 Alb. 2 Pf., sondern nur 8 Alb. 2 Pf., verbanden auch die neuen Beständer in der Leihe von 1795, daß nur diese letzte Summe von ihnen sowohl in Friedens- als Kriegszeiten entrichtet werden sollte.

E) Sobald nun dieser französische Krieg anging, fingen auch die Kriegsbeiträge, so wie zu den Reichssteuern, also auch zu den Landsteuern — mit Rücksicht auf den Pflugtheil an, welche auch die arnsburgischen und die übrigen Beständer willig bezahlten. Sie betrugen den Beständern der 3 gräflichen Häuser das Doppelte, mithin Statt monatlich 11 Alb. 2 Pf., 22 Alb. 1 Kr. Die Beständer wollten aber weder das Einfache von 11 Alb. 2 Pf. ganz, noch weniger aber das Doppelte von 22 Alb. 1 Kr. entrichten, und weil sich die 3 Rentkammern zu Solms-Rödelheim, Laubach und Lich ihrer Beständer annahmen, so sah sich die Gemeinde Wombach genöthiget, den 14ten Hornung 1799 bei dem höchstpr. Kammergericht pro citatione ad videndum sibi respectu bonorum Camerae in territorio Wombachensi sitorum, non arrogari immunitatem a collectis et oneribus extraordinariis ab omnibus bonis secundum expressum imperii legum tenorem praestandis, sicque se ad eorum injuste hucusque retentorum et denegatorum onerum praestationem et restitutionem condemnari, gegen gedachte 3 Rentkammern anzustehen, worauf den 18ten Horn. Schreiben um Bericht erkannt wurde.

F) Der klagenden Gemeinde Wombach fiel es aa) nicht ein, den Grafen von Solms-Laubach wegen dem Gute lit. a wegen einer Steuer oder Kriegsbeiträgen zu belangen, weil sie von Jahrhunderten her wußte, daß dieses Gut im Besitze der Freiheit sowohl im Kriege als Frieden gewesen war. Und ob sie gleich bb) ihre Kriegserlittenheiten auf 30,000 fl. schätzte, so fiel es

ihr doch in Rücksicht des Guts lit. b ebenfalls nicht ein, von den 3 Rentkammern directe Kriegsbeiträge zu verlangen, sondern sie schränkte sich blos auf den von Beständern zu leistenden Pflugtheil ein, wie sie jederzeit im Frieden und im Kriege geleistet hatten, und wie ihr denselben auch jetzt alle übrige Beständer der Freigüter leisteten.

G) Als die 3 gräflichen Häuser den Ernst der Gemeinde sahen, und die Stärke ihres Besitzstandes fühlen mochten, erklärte

Solms-Laubach im Berichte, daß es durch den Beständer auch den Beitrag zu Kriegsschäden, aber nur nach dem Maaße von 8 Alb. 2 Pf., folglich mit 16 Alb. 4 Pf. leisten wollte.

Solms-Rödelheim erklärte sich im Allgemeinen willfährig, wenn die Summe vorher näher bestimmt wäre.

Die Gemeinde Wombach hatte, wie natürlich, in ihrer Supplik behauptet, daß sich die Pächter gegen die Kriegsbeiträge geweigert, sich auf ihre Leihe 1795 berufen, nach welcher sie sich nur zu 8 Alb. 2 Pf. anheischig gemacht hätten.

Dieses Factum wollten aber weder Laubach noch Rödelheim eingestehen.

Solms-Lich leugnete es geradezu, daß den Pächtern die Entrichtung der Kriegsbeiträge von ihrer Rentkammer untersagt worden sei, mit dem Anhang, im Lichischen seien die Staatsgrundsätze angenommen, nach welchen eine allgemeine Konkurrenz zu Kriegsbeiträgen Statt habe. Die Solmsischen Herren Räthe werden sich wohl hüten, die Wahrheit

dessen, was ich hier schreibe, zu läugnen. Was folgt aber hieraus? Es erfolgt:

I. Wer in einem Lande in keinem Steuercataster für Friedenszeiten stehet, leistet auch keine Beiträge zur Landkriegssteuer.

II. Wer nur mit der Hälfte der Steuer in Friedenszeiten angesetzt ist, der muß auch im Kriege alle Läste des Kriegs auf diese Hälfte tragen.

III. In Rücksicht der Freigüter leistet diese Hälfte an Kriegsbeiträgen nur der, welcher in Friedenszeiten die Hälfte (den Pflugtheil) leistet, das ist aber nur der Beständer, worüber die streitende Parthiee einig waren.

IV. Aus diesem Grunde bieten die 3 gräflichen Rentkammern ihre Beiträge nur durch ihre Beständer an, wie dieses auch der Fall mit den arnsburgischen ist, und so, wie sich

V. die Gemeinde Wombach damit begnüget, so fällt es ihr nicht einmal ein, den Besitzer des Gut's lit. a. oder seine Beständer beizuziehen, weil letztere nicht einmal, den Pflugtheil entrichten. Eben so wenig machen

VI. die 3 gräflichen Häuser unter Kriegssteuer oder Kriegsbeiträgen einen Unterschied, sondern sie lassen das Ding, insoweit es Sie und ihre Beständer betrifft, gehen, wie es Jahrhunderte gieng, d. i. Sie zahlen nichts directe, sondern nur die Beständer.

Wenn also Solms-Lich von seinem angenommenen Staatsgrundsatze einer allgemeinen Konkurrenz spricht, so siehet man, wie dieses gemeint seyn soll, so verstehet sich diese Allgemeinheit dahin, daß

VII.

VII. der Beständer des Freiguts, wenn er den Besitz des Pflugtheils gegen sich hat, dieselbe im Kriege doppelt entrichte, jedoch dergestalt verstanden werden müsse, daß auch

VIII. diese Allgemeinheit eine Ausnahm haben könne, im Falle nämlich der Beständer des Freiguts auch nicht einmal den Pflugtheil versteuert, und daß dann dieses

IX. so, wie im Frieden, also auch im Kriege, und so, wie wegen der Landsteuern, also auch wegen der Kriegsbeiträge Statt haben müsse, ja daß es

X. in seinem eigenen Lande Freigüter noch wirklich gebe, die weder im Falle des Selbstbaues, noch im Falle der Verpachtung, weder Steuer im Frieden noch im Kriege, weder direct selbst, noch indirect durch die Beständer leiste, unangesehen aller, jede Art von Exemtion aufhebender Reichsgesetze, und daß also

XI. die im Lichischen vorgegebene Allgemeinheit einer Konkurrenz eben so ihre Einschränkungen zur Seite habe, wie dieses auch der Fall im Solmsbraunfelsischen, und mehreren andern deutschen Staaten ist, in denen die Güter entweder nichts, oder nur halbe Beschwerung abgeben, je nachdem die Umstände sind.

12. Eben so wenig darf der Richter in eine andere Frage eingehen, die also heißt: „Ob dem, der sich „auf den Besitz der Exemtion berufet, der Beweis zu„gemuthet werden könne, daß die Ortesobrigkeit Kriegs„beiträge verlanget, und der Angesprochene sie verwei„gert hätte?“ Auch Gehör auf diese Zumuthung ist petitorisch. Habe ich den eingestandenen oder erwiesenen Besitz der Landsteuerfreiheit für mich, so habe ich auch

die Vermuthung des Besitzes der Freiheit von Kriegsbeiträgen für mich, weil beide Jahrhunderte hindurch für einerley genommen worden sind. Der zum Beitrag Fordernde müßte also vorerst einen wahren Unterschied zwischen den zwo Sachen, die eins sind, zeigen, das ist, er müßte zeigen, daß der Unterschied zwischen Landkriegssteuer und Kriegschadensbeiträge, in einem römischen, oder deutschen, in einem geistlichen oder weltlichen Gesetz, in einem geschriebenen oder ungeschriebenen, in einem Reichs- oder Landes- oder Ortesherkommen gegründet sei, und dann erst ließe sich allenfalls eine solche petitorische Frage, aber nur in petitorio aufwerfen, weil sie ebenfals petitorisch ist. Was hülfe mich endlich auch aa) eine Freiheit von gemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuern, wenn man mir unter der Rubrik von Beiträgen zu Kriegsschäden den letzten Heller abzapfen könnte? Für was wären wohl auch bb) die viele Verträge, die über die Steuer in so vielen Provinzen Deutschlands geschlossen worden sind, wenn man sie mit jeder ausgeheckten Distinction durchlöchern könnte? Man denke einmal an die Verträge, von denen ich im dritten Abschnitt geredet habe. Zu was wäre cc) z. B. die Deklaration des hochfürstlichen Hauses Hessendarmstadt von 1721 in Betreff der Brandschazung? (ruckw. 3. Abschn. §. 13.) Glaubt man wohl dd) clerus secundarius Moguntinus hätte sich im 16ten 17ten und 18ten Jahrhundert so viele Mühe gegeben, sich in Reichskriegen im Besitz der Freiheit gegen Landsteuern zu erhalten, wenn er geglaubt hätte, daß man ihm am Ende des 18ten Jahrhunderts, mit der Anfodrung von Kriegsbeiträgen die

Früchte seiner Verträge würde abnehmen wollen? Freilich muß ee) der wahre steuerbare Unterthan seine Beiträge zu Kriegsschäden leisten: aber derselbe ist auch Unterthan, welches der Forenser nicht ist, giebt auch die Landsteuer, die der Exemte nicht giebt, giebt Kriegsbeiträge an das Land, weil er Kriegssteuer an das Land geben muß. Was hülfe es auch ff) z. B. der Abtei Arnsburg, die das ganze 17te Jahrhundert mit dem Hause Solms, wegen der Landsteuer gefochten, und 1716 den Prozeß gewonnen hat? Was hülfe es ihr gg) daß sie in den 30er, 40er und 50er Jahren eben diese Prozesse (wie im nachfolgenden Abschnitt gezeigt werden soll) die Landsteuerprozesse gegen Eberstadt, Oberhörgern, Niederweisel gewonnen hat, wenn es nun ihren Landesherrschaften erlaubt seyn sollte, mit einem Distinktiönchen, zwischen Steuern und Kriegsbeiträgen, einen Besitzstand von Jahrhunderten, und mehrere reichsgerichtliche, mit so vieler Mühe und Umsicht abgefaßte auch mehrmal rechtskräftig gewordene Urtheile umzustoßen? 1)

13) Von 1548 bis nun gab es doch wohl eine Menge schwerer Reichskriege, und Bewilligungen von mehreren Tausenden Römermonaten. Es war also eine Legion von Materialien zu Kriegsbeiträgeforderungen vorhanden, wurden aber gleichwohl nie gefodert, nie gegeben, und nun soll dieses auf einmal anders seyn? Wer getrauet sich dieses, wenn er ernsthaft nachgedacht hat, zu behaupetn?

14) Alle diese Gründe gelten für Arnsburg doppelt aus dem im 5ten Abschnitt §. 2. angeführten besondern Grunde. Wie will sich auch dermal jemand so

leichtsinnig darüber wegsetzen dürfen, der doch vor Zeiten einem so einsichtigen Hr. von Cramer so wichtig schien? Wie wollte es gar die Regierung zu Lich, da es doch diese Regierung ist, welche in ihrer Exceptionsschrift sub-et obrepartionis mdti puncto arresti act. eam. (14) §. 14. deutlich sagt:

„der Feind bekümmere sich um keine Privilegien,
„und der Landesherr trete gegen die Exemte
„in die Rechte des Feindes ein.

Da dann auch derselbe das Wort halten muß, welches der Feind Arnsburg (Siehe ruckw. Abschn. 5. §. 2. gegeben hat. Doch, wie gesagt, alle diese Erörterungen gehören als petitorisch in keinen possessorischen Streit, und können nur höchstens pro colorando possessorio beherziget werden, weil sich, wie ich bei der ersten Frage erwiesen habe, der Richter, wo auf Besitzstand geklagt, blos in den Grenzen des schlichten und natürlichen Possessoriums, ohne Speculation, so halten muß, wie dessen Sinn durchs Reichsherkommen bestimmet ist.

1) Es giebt aber der Arten, wie man sich die Kriegsschäden vom Halse zu schaffen, und die Exemtionen zu umgehen sucht, sehr viele. Eine eigene finde ich aufgezeichnet in der vollständigen Sammlung aller im Jahre 1800 bei dem höchstpr. K. und R. Kammergericht ergangenen Urtheile und Dekrete. Wetzlar 1800. S. 203—318. Das höchstpr. Gericht ertheilt in Sachen Johannes Hinkel und Söhne nebst Consorten zu Wetzlar wider den Magistrat daselbst, die eingeführte neue Rentordnung betreffend, nach eingenommenem Berichte und Gegenberichte, ein S. 314. abgedrucktes Dekret, und nach S. 316. daselbst auf An-

stehen des kaiserlichen Fiskals pro clementissime decernenda citatione ad videndum cassari illegales ordinationes vectigalium de annis 1779 et 1797, nec non se condemnari in poenam transactionis 1614 insertam, Fisco caesareo persolvendam, cum praef. term. legal. eine Ladung. Der Magistrat zu Wetzlar hat mit seiner Bürgerschaft in diesem Kriege ebenfalls viel gelitten, viele Tausende Schulden gemacht. Diese auf den Steuerstock zu repartiren, hatte er keine Lust, er verfiel vielmehr auf den Gedanken, die Accise und andere auf Waaren gelegte Abgaben zu erhöhen. Hinkel und Consorten setzten sich dagegen aus mehreren, am angeführten Orte, bemerkten Gründen, besonders auch aus jenem, daß die Renteerhöhung weder nöthig noch rechtlich sey, daß aus einem besseru eingerichteten Steuerfuß geholfen werden könne, so wie sich der kaiserliche Fiskal vermuthlich aus diesem Grunde widersetzte, weil sich das kammergerichtliche Personale allem demjenigen widersetzen zu dürfen berechtiget glaubet, was die Preise der Lebensmittel erhöhet, weil dieses durch Erhöhung der Accise wirklich geschiehet, und weil dadurch das exemte Kammergerichtspersonale am Ende die meiste Kriegsbeiträge liefern müßte. Soviel ist richtig, daß wenn man durch Erhöhung der Accise die Kriegsschäden des Landes zu tilgen befugt ist, dieses die erbaulichste Art wäre, den Exemten um seine Exemtion zu schwänzen, den blutarmen vermögenslosen, aber mit einem Dutend Kindern gesegneten Bürger, dem reichen Kinderlosen nicht etwa zu paralleliſiren, sondern ersterm eine zehnmal ärger Last auf seine schwache Schultern zu legen. Mit der Accise gehet es überhaupt zu weit. Eine gewisse Gemeinde mußte vom Weine schon lange Jahre die Accise entrichten. Vor ungefähr

8 Jahren verlangte die Landesherrschaft auch dieselbe vom Apfelmost. Ich vertheidigte die Gemeinde, bewieß — ich glaube gar aus der heiligen Schrift, daß Obstmost kein Wein sey, und das höchstpr. K. u. R. K. G. nahm sich der Gemeinde an.

Die in diesem und mehr andern in Betreff der Wetzlarer Renteerhöhung ertheilte Dekrete sind, wie die Folge zeigen wird, im Grunde auf eben die Grundsätze gebauet, aus denen ich hier die Pflicht der Exemten zu Kriegsbeiträgen bestreite. Aus guten Gründen mag ich mich aber hier mit Entwickelung des Details nicht befassen.

§. 3.

III. Frage. Da es vielerlei Klassen Exemten giebt: gilt dann das obige von allen?

Ich antworte ganz kühn mit ja, nur mit dem wichtigen Zusatze, daß das, was von den Exemten, die zugleich Unterthanen der Landesherrschaft sind, gilt, von den Forensen doppelt gelten müsse, weil, Falls es auch Reichsgesetze oder sonst einen Grund gebe, die bei schweren Kriegen etwas zum Nachtheil der exemten Unterthanen, was doch nicht ist, verordneten, dieses doch wenigstens gegen Forensen nicht Statt haben könnte, theils wegen dem großen Unterschied, welcher zwischen dem Unterthan und dem Forensen an und für sich selbst ist, 1) theils deswegen, weil die Reichsgesetze, wo sie von Unterthanen disponiren, die Forensen nicht verstehen können. 2)

1) Abschn. 1. §. 7.

2) Abschn. 4. §. 8.

§. 4.

IV. Frage. Auf was hat der Richter vorzüglich zu sehen, wenn bei ihm eine dergleichen Steuerfrage erscheinet?

Antwort darauf: Ob der welcher die Steuer fordert a) Kläger, oder b) Beklagter ist. Ist es der erste Fall, so wird gemeiniglich in possessorio und petitorio geklagt, und alsdann kann mandatum cum clausula, Appellationsprocesse, oder auch nachdem die Umstände sind, nur blos citatatio erkannt, der Kläger wohl auch, nachdem der Beklagte ist, ad austraegas verwiesen werden. Es ist in diesem Falle nicht nöthig, daß der Richter weiter gehe, ja er kann kein mandatum sine clausula erkennen, weil kaum einmal die Frage von einem facto illicito auf die 4 Fälle die Rede seyn wird. Der Steuerfordernde ist gemeiniglich der stärkste Theil, und weiß sich, wenn er einen Besitz haben sollte, auch unter dem Beistande der Gesetze zu handhaben, sich zum Beklagten zu machen. Er will aber nicht factisch zugreifen, er begnügt sich mit dem Wege Rechtens, er will nur beweisen, daß ihm nach den Gesetzen entweder des Possessoriums, oder Petitoriums, oder was gemeiniglich der Fall ist, nach beiden zugleich, die Befugniß zur Steuer, zu Kriegsschadensbeiträgen zukomme. Eben aus dem Umstande, daß er sich selbst als Kläger stellt, hat er schon die Vermuthung für sich, daß er nichts, als Prüfung seines Rechts, und Zuerkennung desselben verlange. Sind etwa die Umstände anders, und hätte der, wegen der Steuer Angesprochene Thatkraft und bösen Willen genug gehabt, den Steuerberichtig-

ten seines Besitzes zu entsetzen, dann ändern sich die Umstände, dann hat der Kläger ein Factum nullo jure justificabile einzuklagen, dann ist er in dem Falle, in welchem sich der um die Steuer Angesprochene gemeiniglich befindet, und dann muß ersterm gegen letztern durch mandata sine clausula geholfen werden. Ist aber auf das 2te der Fall umgewendet, nämlich: ist der um die Steuer Angesprochene der Kläger, (und dieses ist gewöhnlich der Fall) dann siehet der Richter darauf, ob der Besitz und ob die Störung darinn bewiesen ist i). Sind beide in Ordnung; so kann, ja so muß demselben mit Gebotsbriefen ohne Clausel geholfen werden. Doch scheinet es mir, daß ein vorsichtiger Richter hier verschiedene Fälle und Umstände zu unterscheiden, und zu beherzigen habe, und wenn er darüber nicht im Reinen seyn sollte, durch Verordnungen, Vorbescheide, in soweit dadurch weder dem Kläger, noch auch dem Beklagten ein Nachtheil geschieht, Vorkehrungen machen müsse. Ich will mich hierüber deutlich erklären. Ist a) die Rede von Kränkung eines Exemten in Betreff wahrer Landsteuer oder — nach der verfeinerten Sprache, von Kriegsbeiträgen, und es ist nur vom Beklagten die Exemtion auf eine directe oder indirecte Art, z. B. Entrichtung der Quarta colonica, eingestanden, so hat die Hülfe für den Kläger, wenn der Beklagte mit Störungen sein Wesen angefangen hat, mit mandatis allerdings Statt, weil in diesem Falle die Vermuthung gegen den Beklagten Steuerfordernden ist, denn man muß die Steuerexemten, in soweit die Exemtion auf die eine oder die andere Art dargethan ist, gerade so ansehen,

wie die römischen Gesetze libertatem praediorum, contra servitutem vermuthen, nicht nur deswegen, weil der Begriff der Exemtion gerade das in Betreff der Steuer ist, was praesumta libertas pro praediis in Betreff einer Servitut ist, sondern weil sich auch die exemtio a collectis für gewisse Stände, z. B. für den Adel, für die Geistlichkeit, von Jahrhunderten, herschreibt, und dabei die billigsten, die natürlichsten Entstehungsursachen hat 2).

Allein dieses alles gilt nur in Ansehung wahrer Landsteuer, oder der Beiträge zu Kriegsschaden. Wir haben aber auch Exemte in Betreff der privilegirten Reichssteuer, und wenn der Kläger von solchen eine Exemtion anspricht und um Schutz bittet, dann ist die Sache anders, und so wie alsdann der klagende Exemte nach allen Reichsgesetzen vom 15ten Jahrhundert bis auf den heutigen Tag 3) die Vermuthung gegen sich hat, so hat sie die Steuerfordernde Obrigkeit für sich. Dieses ist also ein ganz anderer Fall, und eben dieses Falles wegen habe ich oben 4) die Exemten in absolute exemtos, und secundum quid exemtos eingetheilet. Ist also die Rede von Erlegung der privilegirten Reichssteuer, und es spricht der Kläger auch in Ansehung dieser gegen seine beklagte Obrigkeit die Befreiung an, bittet um Handhabung im Besitze, um Gebotsbriefe gegen den beklagten Störenden (er sey übrigens exemter Unterthan, oder exemter Forenser) so ist es mit dem Beweise, daß ihm der Beklagte im Ganzen die Exemtion eingestanden habe, nicht genug, weil sich dieses nur von der gemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuer verstehet, sondern er

muß auch noch nebst diesem einen besondern Grund, aus welchem er Befreiung auch von den privilegirten Reichssteuern verlangt, seinen noch wirklichen Besitzstand, und dann die Störung darinn beweisen, wenn ihm mit mandatis S. C. geholfen werden soll, eben aus der Ursache, weil er in Ansehung dieser absoluten Exemtion dergestalt die Vermuthung gegen sich, wie er sie in Ansehung der respectiven Exemtion, ich meine der gemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuern, für sich hat. Ich kann diesen Fall ganz handgreiflich aus dem Stoff beweisen, welcher in meiner Abhandlung liegt. Gesetzt die Reichsstadt Eßlingen hätte ihre privilegirte Reichssteuer von Kaiser und Reich so unauflöslich abgekauft, wie ich oben 5) den Fall gesetzt habe. In diesem müßten nach allen Regeln der Gerechtigkeit der gegen sie klagende Reichsfiskal, oder der Kreis abgewiesen werden. Ferner das Domkapitel zu Mainz ist mittelbar, die Rata, welche es dem Churthum an der privilegirten Reichssteuer beträgt, hat schon Mainz übernommen, und wegen den im Hessischen gelgenen Gütern, ist das Domkapitel auch wegen der privilegirten Reichssteuer frei 6). Wer in der Welt könnte mit Recht diesem Domkapitel diese Steuer abfordern? 7) Endlich, Arnsburg z. B. hat in mehrerer Herren Landen Güter 8) zahlet aber davon seine privilegirte Reichssteuer an Churmainz und an Solms, und zwar von allen seinen Gütern 9). Wenn nun gleichwohl gegen die Stadt Eßlingen, oder gegen das Domkapitel zu Mainz, oder gegen Arnsburg Reichssteuern gefordert werden wollten; so hätten die 2 erstern ihre besondere Befreiungsgründe in der Kla-

ge mit anzuführen, so wie letzteres nur zu belehren hat, daß es keine Befreiung gegen die Reichssteuer anspreche, weil es selbe an Mainz und Solms entrichte. Findet nun der Richter den Kläger so gefüttert, oder hat er es durch zweckmäßige Vorbescheide, Verordnungen, Zurechtweisungen, Winke ꝛc. dahingebracht, und ist dann die Störung im Besitze zugleich bewiesen, so muß auch in diesen Fällen mit mandatis sine clausula geholfen werden, weil es eben so wenig zu rechtfertigen ist, wenn mich jemand im Besitze der Freiheit gegen privilegirte Reichssteuer störet, zu welcher ich besondere Gründe habe; als im Besitze der Freiheit von gemeinen Reichs- Kreis- und Landsteuern, in Ansehung deren mir die Exemtion vom Gegegentheile eingestanden, oder dieselbe selbst erwiesen wird. Kann aber der Kläger mit Beweisen dieser Art nicht ankommen, so kann nur höchstens gegen die Steuerfordernde Obrigkeit der ordentliche Citationsproceß erkannt, der Kläger auch, nachdem der Beklagte ist, zu den Aufträgen verwiesen, im Uebrigen aber dem Steuerfordernden nicht zugemuthet werden, daß er während diesem Streite die privilegirte Reichssteuer hinter die Ohren schreibe.

1) Bewiesen ist der Besitz schon, wenn der Beklagte die Exemtion, indem sich der Kläger darauf beruft, nicht geleugnet hat.
2) Abschn. 1. §. 4.
3) Abschn. 2.
4) Abschn. 1. §. 6.
5) Abschn. 1. §§. 5. 6.
6) Abschn. 3. §§. 13. 14.

7) Wie sich dasselbe in Nothfällen mit dem höchsten Ordinariis befinden wird, gehöret nicht hieher.

8) Abschn. 3. §. 2.

9) Abschnitt 3. durchaus, in's Besondere §. 19. Anmerkung.

§. 5.

V. Frage. Kann eine steuerfordernde Obrigkeit in irgend einem Falle mit Arresten gegen den, wegen der Steuer angesprochenen, oder gar mit Provisionalverordnungen vorschreiten?

Antwort. Da wir 1) Steuerpflichtige, und 2) Steuerfreie haben, so ist natürlicher Weise vorzüglich dieser Unterschied in Rücksicht zu nehmen. Ist die Frage von dem Steuerpflichtigen, und dieser weigert die Steuer, die Rede mag von privilegirten = gemeinen Reichs = oder aber auch von Kreis- und Landsteuern, Kriegsschädensbeiträgen, im oder außer dem Kriege seyn; so hat es nicht den geringsten Zweifel, daß jede Obrigkeit mit Arresten und Exekutionen gegen die Renitenten vorschreiten könne, weil hierinn die Verordnungen der Reichsgesetze überhaupt, des jüngsten Reichsabschieds und der kaiserlichen Wahlkapitulationen in's Besondere einerlei Inhalts sind, die als bekannt unterstellet werden können. Excediret aber die Obrigkeit dabei auf sonst eine Art, thut sonst nicht, was natürliche Billigkeit, und positive Gesetze verordnen; so bleibt wegen derlei Excessen der Rekurs an die höchsten Reichsgerichte immer offen, und man kann sicher hoffen, daß sie helfen werden, wie ich davon oben 1) ein frappentes Beispiel vom vorigen Jahre angeführet habe!

und wie sich derselben bekanntlich noch mehrere anführen lassen.

1) Abschn. 5. §. 14.

§. 6.

Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn von Exemten die Frage ist. Wir wollen aber erst hören, was die Gesetze bei Arresten und Provisionalverordnungen erfordern. Ich setze hier die Erfordernisse zu Arreste als bekannt voraus. Was aber die Provisionalverordnungen betrifft, so sollten ihre Erfordernisse zwar auch bekannt seyn; man siehet aber, daß es leider! nicht immer der Fall ist, sogar ist man einfältig genug, zu glauben, daß man davon nicht einmal appelliren könne. Es giebt ihrer zwar von dieser Art, aber dann wird auch erfordert,

1) rem, a parte ejus pro quo pronuntiatur, *plane esse liquidam*,

2) audito ejus, cujus maxime interest.

3) Condemnationem provisionalem, fieri ex *necessaria* atque *justa caussa*,

4) ad praeveniendam aliquam insignem iniquitatem,

5) per satisdationem provisionaliter condemnato, in casum victoriae satis prospectum esse,

6) *nihil* per provisionalem sententiam *ex principali caussa definiri*,

7) per adjudicationem provisionalem nihil statui in praeteritum tempus, sed tantum in futurum, quia pro tempore praeterito remediis, non provisione opus est 1).

Auf diese Art laß ich mir die Provisionalordnungen und auch die Behauptung gefallen, daß dagegen keine Appellation gestattet werden könne, besonders wenn

8) der provisionirende Richter nicht selbst bei der Sache interessirt ist, welches aber in Steuersachen meistens der Fall ist. Wie ich weiter unten 2) erzählen werde, hatte die Regierung zu Lich unter dem Vorwande:

„daß die Abtei Arnsburg von ihren, im solmsischen Gebiet gelegenen Gütern, zu den Landkriegserlittenheiten nichts beitragen wolle, alle „ihre Pächte im Lande mit Arrest bestrickt,

und dabei noch am Ende eine Provisionalverordnung erlassen, die noch schlimmer, als die Arreste selbst, war. Ich werde aber auch unten erzählen, daß gegen diese Regierung bei dem hochstpr. R. K. G. mandatum de relaxandis arrestis, endlich paritoria plena und letzlich restitutionis rejectoria erkannt wurde 3). Dieses ist also Beleg genug, soviel die Arreste betrifft. Was die Ertheilung der Provisionalverordnung betrifft, so war es eben auch die Regierung zu Lich, die, nachdem sie die Arreste aufheben mußte, die Abtei Arnsburg per modum provisorii zur einstweiligen Erlegung von 1000 Gulden anhalten wollte. Es war aber dieses provisorium so leer an allen rechtlichen Erfordernissen, als eine ungeborne Ratte an Haaren. Sie unterstellte

quoad primum zu den Land-Kriegsbeiträgen, ein jus plane liquidum, und es war doch in der ganzen Welt nichts illiquideres, als diese Forderung,

da der Abtei die Exemtion eingestanden war, und sie nie Landsteuer oder Beiträge zu Kriegsschäden von ihren Gütern zu Lich weder im Frieden noch im Kriege bezahlet, im Gegentheile gegen alles dieses kaiserliche und eigene judicata für sich hatte 4). Die besagte Regierung hatte sogar

quoad secundum nicht nur hinter der Abtei her die Arreste, sondern eben so auch die Provisionalordnung erlassen. Eben so fehlte es

quoad tertium an der caussa necessaria, denn die Abtei war im Lichischen mit Hunderttausenden an Gütern angesessen, und man konnte sie, wenn man sein eingebildetes Recht erfochten hatte, immer bekommen. Der Fall der praeveniendae iniquitatis war,

ad quartum et 5tum nicht einmal in Rücksicht der Abtei denkbar, und so war auch die Regierung, wie ich schon bemerkt habe, auf jeden Fall gedeckt. Eben so wenig wurde

ad 6tum das 6te Requisit beobachtet, dann weit gefehlet, quod quoad caussam principalem nihil definiretur, so hatte man im Gegentheile sein Unrecht als ein entschieden aus gemachtes Recht angesehen. Eben so sah auch

ad 7mum die Regierung mehr auf das tempus praeteritum, als auf das futurum, weil sie behauptete, daß ihr die Abtei schon wenigstens für die verflossene Zeit 20,000 Gulden zu zahlen hätte. Noch mehr fehlte es aber

quoad 8vum an diesem Requisit, sie, die Regierung war es, welche auf diesen Beiträgen bestand, und sie spielte also im Grunde die Rolle des Richters und

der Parthie zugleich. Kein Wunder war es also, daß diese Provisionalverordnung von dem höchstpreißlichen Reichskammergericht durch Erkennung der völligen Appellationsprozessen supendiret wurde 5).

Und in der That braucht es auch gewiß nur eine sehr kleine Dosis von juristischem Nachdenken, um von allem diesem überzeugt zu seyn, was ich hier behaupte. Die Landesherren haben

1) freilich Hülfsmittel in der Hand, um sich zu ihrer Steuer zu verhelfen, aber nur gegen ihre Unterthanen, welches die Forensen nicht sind, und nur gegen die Steuerpflichtigen 6), welches die Exemten abermal nicht sind. Wenn der Landesherr

2) gegen die letztern Forderungen macht, so hat er in Betreff der Landsteuern immer die Vermuthung gegen sich, und er darf also in gar keinem Falle mit Arresten, gar nicht mit Provisionalverordnungen, nicht einmal gegen den exemten wahren Unterthanen, vielweniger gegen einen exemten Forensen vorschreiten, weil diese zum Verbotenen via facti gehören, und Requisite erfordern, welche der Landesherr unmöglich gegen Exemte in Betreff der Landsteuern hat. Ist aber im Gegentheile die Rede von privilegirten Reichssteuern, und er hat in Ansehung dieser auch den Besitzstand für sich, so hat er in Betreff dieser freilich mehr für sich, wird aber doch kaum mit Arresten und Provisionalverordnungen räthlich handeln, weil kaum der Fall vorhanden seyn wird, daß er nicht gegen das eine oder das andere der obigen Requisiten verstoßen wird, welchem nach ihn die höchsten Reichsgerichte doch immer ad viam juris verweisen würden.

Zum

Zum wenigsten glaube ich nicht zu irren, daß ein Theil dieser Theorie in nachstehendem Falle, ob er gleich nicht von exemten Forensen zu seyn scheinet, durch nachfolgendes R. H. R. conclusum Bestättigung erhalte. Lunae 5. Nov. 1798.

„Zu Wimpfen im Thal Ritterstift, und respective dessen Kirchenfabrick contra den Magistrat der „Reichsstadt Wimpfen puncto spolii et respective „rectificationis modi concurrentiae extraordinariae „zu den Kriegskosten; sive implorantischer Anwald von „Schumann sub psto 31. Aug. a. c. überreicht al„lerunterthänigste Vorstellung und Bitte; pro Cle„mentissime in puncto spolii decernendo mandato „poenali S. C. et ratione concurrentiae extraordi„nariae zu den Kriegskosten, ferendo intus petitum „rescriptum caes. appon. No. 1 — 27. inclus. In „duplo etc.

Absolvitur relatio et conclusum.

I) Cum acclusione exhibiti de psto 31 August „a. c. rescribatur dem Magistrat der K. Reichsstadt „Wimpfen. Nachdem ihm

1) nicht gebühret habe, zu Beitreibung der dem „impetrantischen Ritterstift angesetzten Steuern, Statt „sich angedroheter Maßen an desselben Crescentien und „Gefälle zu halten, das bei den Erben des Burger„meisters Schuster gestandene, der ritterstiftischen „Kirchenfabrick gehörige Kapital in Beschlag zu neh„men, und wirklich einzuziehen, noch weniger aber, „sich nicht blos ersagter Steuern, sondern sogar eines „angeblichen Naturalien Vorschusses halber davon be-

„zahlt zu machen; Als werde ihm hiemit befohlen,
„das erwähnte Kapital der impetrantischen Kirchen-
„fabrick nebst Zinsen, und Schäden ungesäumt zu re-
„stituiren.

2) Habe er, wenn zuvor ermeldete Steuern auf
„eine oder andere Weise berichtiget worden, dem im-
„petrantischen Ritterstifte, daß dasselbe über die Ge-
„bühr nicht beschweret werde, mittels einer glaubhaf-
„ten, jedoch lediglich summarischen Berechnung nach-
„zuweisen, und da

3) „der obgedachte Naturalien Vorschuß in den
„Steueransatz gar nicht gehöre, so habe er denselben
„gebührend abzusondern, und wofern er sich darüber
„mit dem Ritterstift nicht in Güte verstehen könnte,
„solchen im ordentlichen Wege Rechtens zu suchen ꝛc. 7).

1) Moser Staatsarchiv 1753. 7. Th. S. 29.

2) Abschn. 8. unten.

3) §§. 4. 5. 16. daselbst.

4) Abschn. 3. §§. 16. 17. und Abschn. 8.

5) Abschn. 8. unten.

6) Der vorige Paragraph.

7) Die Rede ist hier, wie man siehet von Steuerpflichti-
gen. Nachfolgendes zeigt indessen, daß, und wie
dieser Streit verglichen wurde.

Wimpfen, Actum den 26ten Sept. 1799. in praesentia von Seiten hiesiger Stadt Herr Burgermeister Johann Jakob Langer, Hr. Burgermeister Johann Friederich Keyßerth, und Herr Senator Joh. Friederich Kegeln, dann mein Syndic. Joh. Joseph Kaufmann; und von Seiten eines hochadelichen Ritterstifts zu Wimpfen im Thal, Tit. Hr. Stiftsamtmann Dilg.

Nachdem wegen des Kriegskostenbeitrags eines hochadelichen Ritterstifts zwar am 3ten Aug. hujus anni mit Herrn Amtmann Dilg allda bei versammeltem Rath eine Unterhandlung gepflogen worden, da man aber über das zu übernehmende Quantum nicht einig werden können; daher Herr Amtmann Dilg das von dem hiesigen Rechenstubenamt eingezogene Schusterische Kapital ad zweitausend Gulden nebst verfallenen Zinsen zu Abwendung der gedrohten Execution in depositum gegeben, sich aber einen zweimonatlichen Termin vorbehalten, um alsdann wieder zusammenzutreten, mit der weiteren Reservation, daß, wenn man alsdann wieder keine völlige Uebereinkunft treffen könne, jedem Theil seine Gerechtsame auszuführen vorbehalten seyn solle. Und man dann, da dieser Termin zu Ende gehet, dato wieder zusammengetreten, so hat man abermal sich über die Sache weitläufig beredet, und endlich nach vielem Hin- und Wiederreden dahin, doch mit Vorbehalt hoher Ratification eines hochadelichen ritterstiftischen Kapitels sowohl, als hiesig-löblichen Magistrats, verglichen:

1) übernimmt ein hochadeliches Ritterstift an denen bis 1797 berechneten Kriegskosten überhaupt zu bezahlen, und an dem deponirten Kapital und Zinsen abrechnen zu lassen die Summe von Eintausend Gulden,

und renunciiret dabei auf die wegen dem allerhöchst kaiserlichen Rescript aufgegangenen Unkosten, wie die Namen haben.

2) Verspricht Herr Amtmann Namens seiner hohen Prinzipale, von allen Requisitionen, die dieses Jahr schon hieher ergangen, oder in gegenwärtigem fortdauernden Reichskriege noch geschehen mögten, sowohl als an den ausgeschrieben werdenden Römermonaten, mit Ausschluß der im Monat März dies Jahr von dem französischen Commissaire Le Barbier ausgeschriebenen Requisition, daran ein hochadeliches Ritterstift seinen Theil selbst gelitten, jedesmal, so oft dergleichen vorfallen, den sechsunddreißigsten Theil beizutragen, und ohnweigerlich zu hiesiger Rechenstube zu bezahlen. Und wie

3) hierüber wegen des Vergangenen nunmehr eine neue Berechnung zu verfügen, so solle sofort, was noch solcher an dem deponirten Kapital und Zinsen ein Theil dem andern hinaus schuldig bleibt, demselben ohne Verzug hinausbezahlt werden.

4) Sollte sich der Fall ereignen, daß an ein hochadeliches Ritterstift eine besondere Requisition ergienge, und von ihm bestritten würde, so solle nach Vorlegung derselben, und der darüber erhaltenen Quittungen, mit einem löblichen Magistrat eine besondere gütliche Uebereinkunft getroffen werden. So wie

5) wenn eine Requisition an hiesige Stadt kommt, sowohl Abschrift derselben, als auch der nachgeschehenen Lieferung darüber erhaltenen Quittungen, löblichem Amt alsbald vorzulegen sind, um die Beitragssumme nach obig festgesetztem typo darnach berechnen und benachrichtigen zu können.

Urkundlich ist diese gütliche Uebereinkunft von beiden Theilen unterschrieben worden. Actum ut supra.

Johann Friderich Keyßerth, Amtsburgermeister.
J. J. Langer, Burgermeister.
Dilg, Amtmann.
J. Friderich Kegeln, des Raths.
J. Joseph Kaufmann, Synd.

Decretum.

Ist die getroffene Uebereinkunft von Magistratswegen confirmirt. In Sen. Veneris 27. Septembris 1799.

In fidem
Joh. Joseph Kaufmann, Synd.

Martis 3. December 1799.

Zu Wimpfen im Thal Ritterstift und dessen Kirchenfabrik contra den Magistrat der Reichsstadt Wimpfen, puncto Spolii und respective rectificationis modi concurrentiae extraordinariae zu den Kriegskosten, sive impetrantischer Anwald von Schumann sub praesentato 18. Octobris nuperi überreicht allerunterthänigste Erklärung und Anzeige des eventualiter zu Stande gekommenen Vergleichs, puncto petito humillimo pro reservatis eventualiter reservandis, decernenda ejusdem interim ad acta positione. Apponit. Nro. 28. et ult. conclus. In duplo

Ponatur des impetrantischen Anwalds allerunterthänigste Anzeige des, Salva ratificatione capituli, geschlossenen Vergleichs ad acta

Johann Niklas von Schwabenhausen.

§. 7.

So wie es aber an den höchsten Reichsgerichten, die, wie man weiß, alle Umstände mit der größten Umsicht prüfen, nie fehlen wird, so wäre es auch zu wünschen, daß dieses immer der Fall derjenigen seyn möge, welche die Angelegenheiten ihrer Clienten an den oben gedachten höchsten Reichsgerichten zu vertheidigen haben. Es fragt sich also

VI. Frage: Auf was haben diese vorzüglich zu sehen? Ist es damit genug, wenn ich nur kurzweg ein Privileg der Steuerbefreiung aus dem 12ten, 13ten oder 14ten Jahrhundert bringe? Kann darauf ein Richter ein Mandat, gar ein Mandat o. C. erkennen? Wie wäre dieses an und für sich möglich? Begründung einer Klage auf ein pures Privileg ist ja nur an und für sich actio petitoria: wie könnte darauf mehr, als: Wie gebeten, so abgeschlagen, erkannt werden? Wie könnte darauf ein Mandat erkannt werden, da uns ja jedes Geschichtscompendium lehret, daß innerhalb 5 bis 6 Jahrhunderten die ganze politische Welt umgekehret worden ist? Kann dann dieses nicht auch der Fall mit meinem alten Privileg seyn? Kann ich es nicht verkauft, vertauschet, oder verliederlicht haben? Und muß dieses nicht wohl ein jeder kluger Richter denken, wenn er siehet, daß ich entweder gar nicht, oder nur so im Vorbeigehen vom Besitz, ohne allen Beweiß, zwar von Besitzstörungen, aber nichts vom Besitzgehabthaben, und dessen Beweise rede? In keinem einzigen Falle kann solch einem mit Mandaten geholfen werden. Die Reichsgesetze versichern nur Schutz im Herkommen, Handhabung im Besitze, ver-

pflichten nur die Richter auf dieses, wenn es erwiesen ist, zu sprechen. Wie kann das der Richter, wenn von allem diesem in den Acten nichts vorkommt? er schlägt dann ab, muß abschlagen, und läßt die Leute raisonniren.

§. 8.

VII. Frage: Aber wie beweise ich meinen Besitzstand? Diese Frage ist eben nicht die leichteste. Freilich wenn die Frage von Landsteuern ist, und mir wird von ihr die Exemtion eingestanden, so ist dadurch auch zugleich der Besitzstand eingestanden. Man sagt aber nun: diese Befreyung gehe nicht auf den Krieg. Hat nun die Landesherrschaft, die Obrigkeit, oder die Gemeinde, worin meine Güter liegen, in einem der vorhergehenden Kriegen Landkriegsbeiträge gefodert, ich habe sie aber verweigert, und ich kann dieses beweisen, so ist abermal bald geholfen. Wie aber, wenn dieses der Fall nicht ist? Z. B. dermal fodert man wegen dem Eigenen des Kriegs Beiträge zu den Landkriegsschäden, wovon man sonst, wie man sagt, kein Beispiel gehabt habe. Ich antworte: Dieser Knoten ist schon ruckwärts §. 2. gelößt. Er ist ganz petitorisch, und es kann gar nicht hineingegangen werden, weil, wenn man mir einmal die Befreiung von Landkriegssteuern eingestehet, ich auch die Vermuthung für mich habe, daß ich von Kriegsbeiträgen frei sei, nicht nur deswegen, weil sie im Grunde einerlei sind, (ruckw. §. 2.) und weil, wenn gleichwohl ein Unterschied gezeigt werden wollte, dieses erst auf dem Wege Rechtens geschehen und entschieden werden müßte, sondern auch

weil ich, bevor dieses alles in's Werk gerichtet seyn würde, unter keinem einzigen Rechtsvorwand meines Besitzes entsetzet werden dürfte, nachdem der, der sich nur auf das Eigene eines Krieges, und auf Befugnisse, welche die vorhergehenden Kriege nicht mit sich gebracht hätten, beruft, sich auf ein Factum, das erst erörtert, nnd auf petitorische Rechte beruft, die erst mit dem Factum verglichen werden müssen, indessen mir aber, indem dieses alles geschieht, der Besitz der Freiheit eingestanden wird. Es mögte auch wohl seyn, daß eine Obrigkeit im 7jährigen Kriege Fodrungen dieser Art hätte fallen lassen; Wäre dieses, so sind noch Leute genug vorhanden, die darin eine Rolle gespielt haben. Ihre allenfalßige Abhörung wäre auch höchstens nur ad melius esse, vielleicht auch nachtheilig, wenn man bedenkt, daß es die Leute in den Orten gemeiniglich gegen die Exemte mit der Herrschaft halten, und dabei überlegt, daß sie immer selbst bei der Sache interessiret sind. Daß nun aber, wenn anders die Umstände so sind, wie ich sie gesetzt habe, die höchsten Reichsgerichte gleichwohl helfen, erhellet nicht nur aus dem Präjuditz, welches ich von Arnsburg beigebracht habe, sondern auch nebst den Präjuditzien des Domkapitels zu Augsburg wider Oettingen, dann des von Greifenklau wider Churmainz ganz vorzüglich aus den Marienschlosser Appellationsprocessen, von denen ich oben 1) geredet habe, und welches über diesen Punct ausnehmend viel Aufklärung ertheilet, so wie die andere Präjuditzien zeigen, daß die höchsten Reichsgerichte nicht helfen, wenn es an dem einen oder dem andern Puncte, gar an Begründung der Jurisdiction fehlet. 2)

1) Abschn. 5. §. 16.
2) Daselbst §§. 13. 15.

§. 9.

Ich habe zwar schon darüber meine Meinung gesagt, daß und wie, die höchsten Reichsgerichte helfen, falls im Repartiren der Kriegsschäden Unordnungen und Mißverhältnisse vorgehen. Indem ich aber im ersten Abschnitte Fälle bezeichnet habe, in welchen ich von Beiträgen dazu, Niemand, auch den exemten Forensen nicht, nach meinen Grundsätzen, befreie, so wäre hier noch die

VIII. Frage: Wie muß in derlei Repartitionen überhaupt und in's besondere verfahren werden? nachzutragen, ob sie gleich außer meinen Gränzen liegt.

Soll in den Repartitionen ein gesetzmäßiger Anschlag denjenigen übergeben werden, die zum Beitrage von Rechtswegen ganz, oder halb, verbunden sind, so muß die Sache also angestellt werden. Es giebt dreierlei Arten der Landsteuer,

I.) diejenige, von denen der Landesherr seine Reichssteuer bezahlet, welche bekanntlich ordinär u. extraordinäriſt.

II.) diejenige, welche blos zum Besten des Landes, nicht des Reichs, entrichtet wird, die wieder die Eintheilung in ordinäre und extraordinäre bei sich hat, und zu welcher letzten Gattung die Beiträge zu Kriegsschäden gehören.

III.) in Steuer zur Tilgung der Brandschatzungen, welche zwar mit der No. II. im Grunde einerlei ist, doch hier, wegen der Verschiedenheit des Rechtes darüber, eine besondere Abtheilung vertragen kann.

A) Was die Klasse unter No. I. betrifft, so ist zwar von Entrichtung der ordinären jeder Exemte frei, wie von Niemand geleugnet wird. Was aber die extraordinäre Reichssteuer betrifft, so muß auch der Exemte dazu seinen Beitrag leisten, wenn er nicht besondere Exemtionsgründe anführen, und ihren Besitz darthun kann, weil gegen diese nach den Reichsgesetzen die Exemtion nichts gilt.

B) Zu den Steuern No. II. trägt der Exemte nichts bei, folglich auch nicht zu den Kriegsschäden, welche unter die extraordinären Landsteuern gerechnet werden.

C) Mit jenen unter No. III. verhält sich aber die Sache ganz anders. In Ansehung deren würde Berufen auf Freiheit Unsinn, Unmenschlichkeit seyn. In der Natur der Sache liegt es, daß dagegen Niemand mit Ehre eine Freiheit ansprechen kann, er sey Monarch oder Unterthan, steuerbar oder steuerfrei, einheimisch oder Forenser. Diese Sätze, welche in der vorstehenden Abhandlung alle erwiesen sind, konzentrire ich hier deswegen noch einmal, weil man sie ganz lebhaft im Gedächtnisse haben muß, wenn es auf die Repartition ankommt.

D) Was nun diese betrifft, so hat sie in Ansehung des wahren Personalunterthanen gar keine Schwierigkeit: ist derselbe steuerbar, so trägt er die Steuer von No. I und II. nach dem Gehalt seines Steuerstocks auf die Güter ohne Ausnahme und es ist hierüber kein Zweifel. Dieses ist auch der Fall mit den steuerbaren Forensen. Eben so verhält sich auch die Sache mit dem exemten Unterthanen und Forensen: aber nur wegen der extraordinären Reichssteuer

No. I., wenn er dagegen nicht durch besondere Gründe gedeckt ist. In allen diesen Fällen ist also die Repartition von selbst gemacht.

E) Ganz anders verhält sich's mit der Repartition der Steuer No. III., weil an dieser schlechterdings jedermann, wer nur Besitzungen im Staate hat, Antheil nehmen muß, ohne Rücksicht seines Wohnortes, seines Standes, seiner Freiheiten, seines Besitzes von liegenden Gütern. Es kommt hier nur darauf an, ob Vermögen erhalten worden ist, nicht ob es liegend, gerade unbeweglich ist. Muß aber dieses nach den Gesetzen der Gerechtigkeit seyn, so muß es auch auf eine Art geschehen, die den Gesetzen der Billigkeit gemäß ist. Die Beiträge zur Brandschatzung müssen wie gesagt, deswegen geleistet werden, weil mir durch das, dem Feinde dargebrachte Opfer, das Meinige ist erhalten worden. Dieser Satz wird von Niemand bezweifelt. Was eigentlich erhalten worden ist, oder hat erhalten werden sollen, darauf kann es nicht allein ankommen, sondern wie viel?

G) Derjenige, welchem also vieles erhalten worden ist, muß mehr zur Brandschatzung beitragen, als derjenige, dem nur ein Weniges erhalten worden ist: Dem ersten sind 10000 fl. dem letztern nur 300 fl. erhalten worden. Auch diesen Satz wird wohl Niemand in der Theorie leugnen: Die Praxis ist aber zu oft nur unverschämt.

H) Ist das aber, so werden sich sogleich in der Repartition zwischen Personalunterthanen und Forensen mächtige Unterschiede zeigen. Ich habe im ersten Abschnitt §. 7. nur einige Grundlinien davon gezeichnet.

Ich setze mir hier folgende Fälle, deren man noch 10 andere zusetzen kann.

J) Die Brandschatzung bestand a) in 30,000 Gulden, geschah b) im Winter, zu einer Zeit, wo alle Saamenfelder, durch den stärksten Frost in einer felsenharten Erstarrung lagen. Ich setze weiter: Die Forensen hatten c) in dem Orte, wovon die Frage ist, nichts als liegende Güter, hatten nicht einmal Früchte, weil die Güter alle verliehen waren: wie muß in dem gegebenen Falle die Repartition auf die Brandschatzung gemacht werden? Etwa auf die liegenden Güter? Das wäre wohl lächerlich, weil aa) die Güter, der Exemten wenigstens, frei, im Sinne der Rechte nicht einmal in territorio sind, und weil bb) der Grund zum Beitragen der Brandschatzungen, die geschehene Erhaltung des Meinigen ist. Der Feind konnte mir aber meine liegende Grundstücke nicht vertilgen, konnte mir im gegebenen Falle des Frostes, nicht einmal den Saamen auf'm Felde, im Falle der Forenser seine Güter selbst bauete, vertilgen.

K) Es wird also nur hier zur Repartition der Brandschatzung alles das, und nur das angeschlagen, was erhalten worden ist, oder was erhalten werden konnte und sollte. Ich fange demnach mit dem Personalunterthanen und allen denen an, die Besitzungen in dem Orte haben, wovon die Frage ist.

A) Derselbe enthält hundert Häuser und Hofraithen, welche, eine in die andere 1000 fl. gerechnet, werth sind — — — 100,000 fl.

B) Die Herrschaft dieses Ortes hat einen Wald, dessen Gehölz, mit Rücksicht auf den Schaden, wenn er abgebrannt werden sollte, werth ist — 100,000 fl.

C) Dieses ist auch der Fall mit dem Walde, welcher dem Orte, der Gemeinde, der Stadt gehöret — 100,000 fl.

D) Das Vieh für alle Besitzer des Orts ist zusammen werth — — 10,000 fl.

E) Wenn die 30000 fl. Brandschatzungen nicht erlegt werden, so muß der Mann mit seiner ganzen Familie in's Ausland wandern, oder wird, wenn er bleibt, mit den Seinigen an Leib und Seele zu Grunde gerichtet, verliert aber in jedem Falle seine Bibliothek, seine Weine, seine Kostbarkeiten, seine Früchte ꝛc. Dieser Schaden beträgt für die 100 Familien, eine in die andere zu 1000 fl. angeschlagen 100,000 fl.

F) Der Besitzer steuerbarer Gründe, er sei einheimisch oder Forenser, trägt jede Last des Staats nach dem Steuerfuß seiner steuerbaren Güter, also auch seinen Beitrag auf diese in Betreff der Brandschatzung (man setze, dieser Fall sei, wie er es aber aus andern Gründen noch nicht ist, ausgemacht). Das Steuerkapital macht aber in dem befragten Orte aus 200,000 fl.

Summa 6,10,000 fl.

L) Wir haben also hier eine Brandschatzung zu repartiren von 30,000 fl. (rückw. lit. J.), und mit dem

Opfer dieser, als Brandschatzung, sind gerettet worden 6,10,000 fl., wenn man die Posten lit. A — F alle zu einem Kapital anschlägt, oder aber doch, wenn man auch den Posten lit. F. wegläßt, 4,10,000 fl.

M) Wie geschiehet in diesem Falle die Repartition zwischen Einwohnern des Orts und Forensen, die alle beitragen müssen? Ich antworte:

1) Ueberhaupt, und 2) in's besondere. Hat der Forenser von den lit. A — E. bemerkten Sachen nichts, so trägt er auch nichts zur Brandschatzung bei, weil ihm durch das Opfer der 30,000 fl. nichts erhalten worden ist. Eben so trägt derselbe auch dazu viel oder wenig bei, je nachdem er viele oder wenige Besitzungen dieser Art hat. Es hat aber, soviel die Antwort in's besondere betrifft, der Forenser, gemeiniglich keine Häuser lit. A, gemeiniglich nicht die Besitzungen lit. B., gar selten einen Antheil an denen lit. C., und noch seltener etwas von jenen lit. D., fast niemal aber etwas von den Vortheilen, deren ich unter lit. E. erwähnte. Die Repartition macht sich demnach leicht. Derselbe hatte aber

N) von seinen Beständern mehrere hundert Malter Pacht zu erheben ꝛc., wie nun da? Bekanntlich entrichtet aber der Beständer eines exemten Forensen die Steuer auf den Pflugtheil, leistet also schon die Hälfte der gewöhnlichen Steuer und Beiträge auf alles, folglich auch auf den Antheil der Brandschatzung, und es stehen übrigens derlei Lehnherren mit ihren Beständern durch Verträge in allerhand Verhältnissen, so daß sich über diese keine Generaltheorie festsetzen läßt. Kann dem Lehnherrn gezeigt werden, daß und was, auch

wieviel ihm erhalten worden ist, so stehet schon der Grundsatz des Beitrags fest: ist dieses nicht der Fall, so hält sich der Staat — wenn das Factum klar ist, vorerst an den Beständer, und überläßt es diesem, wie sich derselbe mit seinem Lehnherrn im Wege der Güte, oder des Rechtens, ausgleichen will.

D) Irren würde man sich, wenn man von mir glaubte, ich bildete mir ein, mit dem vorigen Wenigen sei nunmehr der Repartitionspunct erschöpft: das ist meine Meinung gar nicht! im Gegentheile, wenn es zugegeben werden sollte, daß dem Steuerbaren im gegebenen Falle auf einer Seite die liegenden Güter lit. F. in Anschlag gebracht werden sollen, so hat es gewiß viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß es auf der andern auch mit den Gütern des Exemten seyn müßte. Verhielten sich denn diese, wie 1 zu 2, so würde das Kapital, auf welches die Repartition geschähe, um 100,000 fl. grösser, nämlich 7,10,000 fl. seyn. Ich wollte aber lieber aus überwiegenden Gründen das Kapital von 200,000 fl., welches auf den steuerbaren Gütern liegt, selbst weglassen. Ich kann aber meinem Plane gemäß nicht tiefer in die Sache eingehen. Zum wenigsten habe ich gezeigt, was ich zeigen wollte, daß nämlich die Forensen in Vergleichung der Personalunterthanen, oder auch sonstigen exemten Innwohner eines Ortes, ob sie gleich alle zur wahren Brandschatzung beitragen sollen, nur nach den ihnen eigenen Verhältnissen beigezogen werden können. Man siehet hieraus, daß es zwar Fälle giebt, in denen Jederman Beiträge nach geometrischen Verhältnissen, aber auch wie? leisten müsse. Es ist also damit noch lange nicht

ausgemacht, wenn eine Herrschaft, oder eine Gemeinde, unter der allgemeinen Rubrik von Kriegsschäden, eine Rechnung, von oft vielen hunderttausend Gulden, über Bausch und Bogen dahin schmieret 1). Muß dann nicht die Qualität des Schadens dargelegt werden? Es kommt ja hier nicht darauf an, wie viele Tausende die Provinz, die Stadt, der Ort gelitten hat, sondern hauptsächlich darauf, ob a) die Erlittenheiten von der Art sind, daß von Beiträgen dazu Niemand befreiet bleiben könne, und b) darauf, in Rücksicht welcher Besitzung die Beiträge geschehen müssen? Ist es also nicht überaus impertinent, wenn gewisse Herren versichern, daß die Kriegsschäden 100,000 fl. betrügen, und in diese einrechnen, jede Art von Schaden, den sie durch ihre Schuld selbst veranlasset haben, den sie, wenn die Conduite ihrer Beamten besser gewesen, hätten abwenden, oder doch mildern können, in diese ungeschickte Rechnungen Diäten ihrer Beamten, die oft durch's Champagnern für den Staat alles verdorben, etwa nur für ihre Privatbörse gesorgt haben, eintragen, und der Sache bei der Repartition ein Ansehen geben, als wären die Unterthanen nur einem paar Zugochsen gleich, vorhanden, das Interesse ihrer Obrigkeiten und Machthaber umzupflügen. Höret man aber noch gar eben diese Herren von Societätsrechten, von geometrischen Proportionen ratodiren, und zwar in eben dem Augenblicke, in welchem sie den tiefgebeugten Besitzer des Strohdaches beiziehen, und ihre erhaltene Paläste, Möbels, Pretiosen ꝛc. übergehen, und dann die Behauptung doch noch wagen: daß Niemand im Staate exemt seyn könne, so ist es vollends nicht

aus-

auszuhalten, weil man es zu sehr fühlet, daß diese grands raisonneurs selbst ein so schlechtes Beispiel geben, auf'm Sopha der Wollust — Keuschheit predigen. Und wenn ich ebenfalls nach meinen Grundsätzen schlechterdings Niemand von Beiträgen zu wahrer Brandschatzung befreie, so muß man sich's auch gefallen lassen, daß ich in diesen Begriff nichts aufnehme, was die Natur nicht damit verträgt. Daß derjenige, welcher aus diesem Grunde meinen Beitrag anspricht, das gewesene Daseyn des Brandschatzungsfalles erwiesen haben müsse, bevor die Rede von einer Repartition seyn kann, ist doch wohl auch klar. Er gründet sich in einer Geschehenheit, die nicht vermuthet wird, die bewiesen werden muß. Bekanntlich nimmt auch der Feind gar selten seine Zuflucht zum Verbrennen. Wenn ihm etwa die Kontribution oder Requisition nicht bezahlet werden will, oder kann; so nimmt er so viel, als er bekommen kann, und für den Rest Geiseln, welcher letzten Gefahr aber der Forenser weder wirklich ausgesetzt ist, noch seyn kann. Wir haben deswegen auch in diesem Kriege gar seltene Beispiele von Oerteranzündungen, und wenn es nun und dann doch einmal geschah, so war es durch andere Umstände versehen, oder höchstens ein Streich der einen oder der andern nichtswürdigen Militärperson, eines Halbmenschen, eines Ungeheuers, kaum einmal Folge eines systematischen Oberbefehls dieses oder jenes Generals. Indessen giebt es aber doch, leider! Umstände, deren Mannigfaltigkeit hier nicht gezeichnet werden kann, daß Brandschatzungsfälle in der That vorhanden sind, daß sie auch klar erwiesen, oder durch solche starke Vermuthungen dargethan wer-

den, die Statt eines Beweises dienen können. Da das Gesetz für solche Fälle weder Regeln geben kann (höchstens nur allgemeine) so muß man für die besondere Fälle gar vieles dem Urtheil des Richters, welches, je nachdem es kommt, mehr oder weniger geschärft ist, überlassen, und man kann sicher von einem jeden erwarten, daß er die Fälle, in denen die Sache, obgleich nicht verbrannt, doch beschädiget, geplündert, oder sonst auf eine Art vernichtet werden konnte, alle in eine Klasse bringen, und den Schadensbeitrag nach einerlei Regeln und Grundsätzen repartiren werde. Thut er dieses nicht, so können und werden die höchsten Reichsgerichte helfen, und zwar, wenn sich der Reichsstand betheiliget, gegen einen jeden, und wenn er auch 10 privilegia de non appellando hätte. Dieses ist auch der Fall, wenn er vorher, ehe die Brandschatzung liquidirt, alles im Reinen ist, mit Arresten, Provisorien, oder andern derlei Verfügungen, die immer ein jus liquidum zur Seite haben müssen, den Anfang macht.

1) Die Gemeinheiten oder auch Herrschaften, welche derlei Rechnungen an Forensen zu haben glauben, machen in diesem Kriege die Sache gar pfiffig. Kaum höret man das Wort Brandschatzung, weil sich, wie sie wohl fühlen, in den engen Sinn dieses Worts eben nicht alles das bringen läßt, was sie gern vergütet haben möchten. Sie bedienen sich daher des ganz allgemeinen Ausdrucks: Kriegsschäden, und bringen dann in diese Rubrik a) jede Art von Frohnden und Botengänge, b) was sie sich aus Dummheit von diesem oder jenem Soldaten, Officier ꝛc. haben abprellen lassen, c) was sie ihren Beamten an Diä-

ten, ohne Prüfung, gegeben, ob es gleich landkündig ist, daß mancher mehr durch's Champagnern verdorben als gut gemacht, die Diätentäge ohne Noth verlängert ꝛc. d) Einquartirungskosten für Mann und Pferd, und zwar sogar diejenigen Forensen, die nicht einmal mit einem Hause versehen sind. Bekanntlich hat bis diese Stunde die Einquartirungslast auf den Häusern, und nicht auf den Gütern gehaftet, und es sind auch die Forensen bekanntlich nach diesem Grundsatze Jahrhunderte hindurch behandelt worden. Ob nun die deutschen Landesherren berechtigt sind, eine so uralte, auch der Natur der Sache sehr angemessene Gewohnheit, aufzuheben, ihren Gemeinden Prozesse zu erkennen, ist eine ganz andere Frage, für deren Bejahung wenigstens das höchstpreißliche K. und R. Kammergericht wenig Neigung hat, wie aus dem rückw. 5ten Abschn. §. 16. angeführten Falle des Klosters Marienschloß wider die Gemeinde Steinfurt erhellet. Wenn nun aber auch gar Einquartirungs- und dergleichen Kösten unter der Rubrik von Brandschatzung, und zwar gegen unbehäuserte Forensen, erscheinen, dann wird die Sache noch toller. Sollte dann wohl das Haus eines Forensen im Rauche haben aufgehen können, das er nicht besitzt? Und sollte wohl ein Soldat, indem er an eine Unterkunft in ein Haus denkt, wohl auch die Idee eines häuserlosen Forensen gedacht, oder sonst den Gedanken an Ausübung einer Rache, mit Plünderung, an einem Forensen, gefaßt haben, der doch aller Gegenstände der Ausplünderung beraubt war? Ueberhaupt gehet die Sache zu weit, und man siehet es auch hierinn, wie schwer es dem Menschen fallen muß, die Mittelstraße einzuhalten: immer und überall Extreme! Wenn übrigens der Freiherr von Cramer N. St. 17. Th.

S. 78. u. d. f. die Frage abhandelt: Ob Forenses, besonders Stifter und Abteien, zu jeder Gemeinde, worinn ihre Güter gelegen, zu Brandschatzungen zu konkurriren schuldig sind, und dieses von denen, die vom Feinde wegen aller ihrer Güter in's besondere angesetzt sind, ganz leugnet, (man sehe Abschn. 5. §. 2.) so muß ich hier zu dieser Cramerischen Abhandlung noch zweierlei nachtragen. Derselbe bestimmt 1) den Begriff einer wahren Brandschatzung nicht nur nicht, sondern nimmt ihn auch 2) viel zu allgemein, nämlich überhaupt für feindliche Kontributionen und Requisitionen, welcher Sinn doch, wie es die Natur der Sache selbst mit sich bringt, weit mehr beenget werden muß. Eben so bemerkt 3) gedachter Freiherr von Cramer den Unterschied zwischen Exemten und nicht exemten Forensen. (Obgleich die abgehandelte Materie nur erstere meinet) nicht genau genug, und eben so wenig 4) den wesentlichen Unterschied zwischen Häuserlosen, und Nichthäuserlosen, behauptet dagegen aber 5) mit vielem Rechte in Ansehung aller (S. 84.), daß kein Ersatz der Brandschatzung Statt habe, wenn nicht zuvor die versio in communem Forensium utilitatem erwiesen sey, welches man auch gelten lassen kann, weil in Ansehung der Forensen, die an dem Orte, wo ihre Güter gelegen, mit keinen Waldungen, mit keinen Hofraithne, mit keinen Familien, mit keinem Viehe, Möbeln ꝛc. versehen sind, unmöglich eine versio in eorum utilitatem facta erwiesen werden kann, was doch zur Begründung einer Klage, die höchstens nur auf Billigkeit gebauet werden kann, schlechterdings nöthig ist. Man sehe bei Cramer a. a. O. weiter Seit. 86. u. d. f.

§. 10.

Im fünften Abschnitt 1) sind die Gründe angeführt, aus denen erhellet, daß eine Körperschaft, die jedesmal vom Reichsfeind in Ansehung aller ihrer wo immer gelegenen Güter angesetzt worden ist, von den Landesherren, in deren Gebieten sie einen Theil ihrer Güter hat, nicht noch einmal beigezogen werden könne. Diesen Fall hat, angeführter masen, nicht nur Freiherr von Cramer erwiesen, und er findet in den ersten Elementen der natürlichen Billigkeit Schutz, sondern ihn giebt auch selbst Weber zu, wenn sich nämlich darthun läßt, daß so die Absicht des Feindes gewesen sei. 2) Gesetzt nun aber einmal, diese Absicht ließe sich nach Weber nicht ganz erweisen 3) und jeder Landesherr, in dessen Gebiet der, in Frage stehende Exemte, Güter liegen hat, verlangte Beiträge der Art, gegen die sich auch der Exemte nicht setzen könnte; wie wäre hier

IXte Frage, die Repartition zu machen? Ich antworte: im Ganzen bleiben die Grundsätze, die ich im vorigen Paragraph angezeigt habe, aber die Berechnung im Detail? Das wäre noch immer ein verschlungener Knoten, der einer Entwickelung bedürftig wäre. Derjenige, der zu Beiträgen zu Landkriegsschäden, z. B. zu Brandschatzungen verbunden wäre, hat doch auch das Recht, seine eigene Erlittenheiten in die Masse desjenigen Staates zu werfen, von dem die Frage ist. Nachdem aber derselbe, wie mein Fall ist, nicht in Rücksicht dieses oder jenes einzelnen Guts, das z. B. im Mainzischen, im Pfälzischen, im Solmsischen liegt, Brandschatzung gegeben, sondern dieselbe

jedesmal in Ansehung aller seiner, wo immer gelegenen Gütern, geleistet hat; so läßt sich nicht sagen: Der Schaden auf das Gut A. zu B. beträgt so viel, jener auf das Gut C. zu D. so viel (und so weiter). Es würde also keine kleine Schwierigkeit seyn, die Sache so auszumitteln, daß der beitragensollende nicht zu kurz käme, welches doch nach Gerecht- und Billigkeit nicht seyn darf. Ich wüßte in diesem Falle keinen andern Rath, wenn nicht etwa der folgende ausgiebig seyn sollte:

Die Körperschaft hat im Orte			Morgen
a)	—	—	500
b)	—	—	500
c)	—	—	1000
d)	—	—	30
e)	—	—	300
f)	—	—	1500
g)	—	—	20
		Summa	3850.

Die Körperschaft nun, von welcher die Frage ist, hat an wahrer Brandschatzung, in Ansehung aller ihrer Güter gelitten — — 100,000 fl. Dieses beträgt auf den einzelnen Morgen diese oder jene bestimmte Summe. Das nun, was hier herauskäme, würde den Herrschaften unter a — g von der beizu-

tragenden Summe abgezogen. Man kann aber noch zweierlei hier betrachten:

1. In manchen Orten, die nicht viel gelitten haben, kommen auf den Morgen nur 3 bis 4 Gulden, in andern 14 Gulden, (wenigstens der noch zur Zeit ungeprüften Angabe nach,) deren mir einige bekannt sind.

2. Wenn z. B. bei weltlichen Herrschaften auf einen Morgen 10 Gulden kommen, so kann man bei manchen geistlichen, im Ganzen angelegten Körperschaften, annehmen, daß auf den Morgen 20 fl. kommen.

Dürfen nun aber in dem weltlichen Staate von dem Morgen eines geistlichen Gutes 10 Gulden Beiträge zur Brandschatzung gefordert werden, so darf auch die geistliche Körperschaft ihre 20 fl. in Compensation bringen, und so kann es auf die natürlichste und gerechteste Art kommen, daß eine geistliche Körperschaft, die z. B. im Staate à 500 Morgen hat, und davon vom Morgen 10 Gulden, im Ganzen 5000 fl. an Brandschatzung steuern soll, noch 5000 fl. herausbekommt, ja noch weit mehr, weil man, wenn man das geistliche Gut nicht härter als das Bauerngut halwill, dasjenige zugleich noch abziehet, was schon der Beständer auf seinen Pflugtheil, welches gemeiniglich die Hälfte der gewöhnlichen Steuer ist, abgetragen hat. Manche Herrschaft würde sich also sehr übel bei den geistlichen Beiträgen in dem Falle befinden 4), den ich hier setze, weil sich derlei Körperschaften im Kriege in Umständen befinden, an die zwar der fremde Kammeralist nicht denkt, unter denen aber die Körperschaft selbst desto härter hat bluten müssen, und die von ei-

nem gewissenhaften Richter schlechterdings, weder ohne Rücksicht gelassen, noch unentschieden bleiben dürfen. Mir fallen bei dieser Gelegenheit noch andere Schwierigkeiten ein, deren Bezeichnung mich aber zu weit vom Ziele führen würden.

1) §. 2.

2) Daselbst Anmerkung 2.

3) Ich, meines Orts, würde in dem gegebenen Falle Niemand mit Auflegung dieses Beweises im strengsten Sinne zur Last fallen, wenigstens mich damit begnügen, wenn die feindlichen Requisitionsschreiben die Absicht zeigten, oder sie aus andern Umständen zu muthmaßen wäre.

4) Besonders würde dieses der Fall derjenigen seyn, deren Erlittenheiten in ihren Gebieten so gering wären, daß auf den Morgen nur einige Gulden kämen, und die dann der befragten Körperschaft für einen solchen 20 und mehr Gulden zu ersetzen, also für 2 Gulden 20 und mehrere zu geben hätten. Es wäre in der That eine, eines philosophischen Kopfs sehr würdige Sache, wenn diese Materie gründlich in's Reine gearbeitet, und dann auf'm Reichstage zu einem deutschen, für Brandschatzung überall geltenden Reichsgesetz, erhoben würde. In einer Provinz findet man in dieser Materie eben und den nämlichen Grundsatz sehr billig, den man in der andern als etwas Abgeschmacktes brandmarket, und es ist auch noch am Ende des 18ten Jahrhunderts wahr, was schon Cornelius Nepos in der Vorrede zu seinen Biographien vor vielen hundert Jahren, von der Moralität der Alten schrieb, von ihren Begriffen über Ehre und Schande, Tugend und Laster, Recht und Unrecht zeichnete.

Achter Abschnitt.

§. 1.

Ich nähere mich allmälig mehr und mehr dem Rechtsstreit, welchen im abgewichenen Jahre die Abtei Arnsburg mit der fürstlichen Regierung zu Solms Lich am höchstpreißlichen Kammergericht, in Betreff gefoderter Kriegsbeiträge, bekommen hat, und ich müßte mich gar sehr irren, wenn Erzählung desselben für's Publikum ohne Interesse seyn sollte.

Der Verfasser dieser Schrift dienet erst der Abtei seit 1779, und er könnte doch schon mehr als 20 Prozesse hererzählen, welche nur er fur die Abtei gegen das hochfürstliche und hochgräfliche Haus Solms geführet hat. Daß die noch immer nicht genug abgekühlte Landeshoheitsprätension wenigstens die Hälfte davon erzeuget hat, kann man schon aus dem Wenigen schließen, was im dritten Abschnitt von Arnsburgs Steuerverfassung überhaupt bemerkt worden ist. Was die Herren Solmser hierinn unternahmen, war öfters nur Folge dieser Prätension. Die Abtei hat aber in den solmsischen Landen mehrere tausend Morgen Land liegen, welche ebenfalls manchen Rechtsstreit veranlasset haben. Die meisten betrafen aber die Qualität der Güter, ob sie nämlich auf Landsiedelei — oder Zeitbestand ausgethan wären. Ich kann hier von der Eigenschaft aller abtei-

lichen Güter, welche sie in den rückwärts 1) bemerkten Landen hat, behaupten, daß schlechterdings alle auf Zeitbestand ausgethan sind, und daß sie gar keine Landsiedelgüter hat. Wegen ihren Gütern, die sie A) im Hessen-Hanauischen hat, gab es zwar mehrmal Streit. Wenn man die Beständer aussetzen wollte, so widersetzten sie sich, entweder unter dem Vorwand einer Landsiedelei, oder eines Erbbestandes. Die Abtei gewann aber alle Prozesse an dem fürstlichen Hofgericht zu Hanau. Nur gegen die Beständer zu Bergen, Eckenheim und Massenheim ertheilte dasselbe in den 80er Jahren solche Nebenurtheile, durch welche die Abtei beschweret und zum Rekurs an das höchstpreißliche K. und K. Kammergericht genöhtiget wurde. Die Endurtheile fielen aber im Jahre 1798 alle ohne Ausnahme gegen die Beständer aus. In der vom 26ten Jänner des gedachten Jahres hieß es: Daß durch Richter voriger Instanz übel gesprochen, wohl davon appellirt, daher solche Urtheil dergestalt zu reformiren, daß der appellantischen Abtei über die den Eingangsgenannten Appellaten in Bestand gegebenen Güter ein freies Dispositionsrecht zustehe, und sie daher solche jederzeit nach geendigten Pachtjahren, entweder an andere ihr beliebige Beständer, gegen das zu bestimmende Pachtquantum, in Temporalbestand zu geben, oder durch Geiselhofleute (ist der Selbstbau) bauen zu lassen berechtigt.

Diese Urtheil war gegen die Beständer zu Eckenheim, und ihr vollkommen gemäß lauteten auch die an-

dern Urtheile gegen die Beständer zu Bergen und Massenheim.

Es war B) ebenfalls in den 80er Jahren, daß sich der Freiherr von Rau zu Holtzhausen wegen der Güter, welche die Abtei in dem reichsritterschaftlichen Orte Baienheim hat, Empfehlungen der Beständer, und als man darauf keine Rücksicht nahm, Eingriffe in die freie Güter-Disposition erlaubte, wogegen aber 1784 bei dem höchstpreißlichen Kammergericht ein mandatum de non turbando immediatam Abbatiam Arnsburgensem in immemoriali possessione vel quasi liberrimae elocationis, et *propriae culturae* bonorum suorum, in disirictu Beienheimensi sitorum, ejiciendo injustam eorum detentricem, neque imposterum dictam Abbatiam sub ullo quocunque praetextu, vel per directum vel per indirectum eatenus impediendo S. C. nachgesucht, den 17ten Jul. 1787 eine paritoria plena, den 8ten Mai 1789 nachstehende weitere Urtheil erkannt wurde.

„In Sachen der Abtei Arnsburg in der Wetterau wider von Rau zu Holtzhausen mandati de non turbando Abbatiam arnsburgensem in immemoriali possessione vel quasi liberrimae elocationis et *propriae culturae* bonorum etc. de cassando vero ac poenaliter inhibendo injustissima rescripta ad subditos beienheimenses emissa ac refundendo damna et expensas etc. Sind die durch Dr. v. Sachs (21)(22) übergebene Gerichtskosten, als die Designation des *Advocati caussae* Schue auf 50 fl. 43 kr., und

„jene des Procuratoris auf 71 fl. 35 kr., zusammen „auf 122 fl. 18 kr. in contumaciam gemäßiget, „taxirt und erkannt ꝛc. “.

In keiner Herrschaft hat C) die Abtei Arnsburg so viele Güter, als im Solmsbraunfelsischen (eigentlich der Grafschaft Hungen) welche mit den Grafschaften Greifenstein und Braunfels, von den Durchlauchtigen Fürsten von Braunfels besessen wird. Schon im vorigen Jahrhundert und auch zu Anfange des 18ten machten nun und dann die Beständer Einwendungen gegen die Qualität der abteilichen Güter, die aber immer an der Regierung zu Braunfels in Schranken gehalten wurden, wie man zu seiner Zeit dem höchstpreißlichen Reichshofrath vorgelegt hat.

Nur am Ende der 40er Jahre stellte der Herr Fürst Friedrich Wilhelm andere Grundsätze auf, welcher einen gewissen Peter Zeiß von Holtzheim, in welchem Orte die Abtei über 40 Huben Landes hat, schlechterdings bei dem Gut handhaben zu können glaubte. Die Abtei erhielte aber dagegen bei dem höchstpreißlichen K. und K. Kammergericht ein mandatum de non intrudendo conductorem, neque turbando monasterium in liberrima bonorum elocatione etc. S. C. und Paritorienurtheile, unter welchen die letztere vom 18ten Febr. 1750 war, welche also lautet:

„In Sachen Abten und Convent des Klosters „Arnsburg wider Herren Friedrich Wilhelm Fürsten „zu Solms-Braunfels, und Joh. Peter Zeis zu „Holtzheim decisi mandati de non intrudendo „conductorem, neque turbando monasterium

„in libera bonorum elocatione, sed restituendo „bona et damna illata colono a Monasterio con„ducto etc. Ist das durch Lt. Weylach gebetene „mandatum de exequendo an des oberrheinischen „Kreises ausschreibende Herren Fürsten erkannt. Dann „seynd die (50) designirte Gerichtskosten taxirt ꝛc.

Diese Abtei blieb seit diesem im ruhigsten Besitze, mit ihren im Solmsbraunfelsischen habenden Gütern nach Willkühr zu schalten, bis in jüngstverflossenen 80er Jahren. Dieser Zeitpunct schien gegen die Klöster einen Geist zu nähren, in welchem sich etwas gegen sie versuchen ließ. Man verbot im Braunfelsischen den Unterthanen, daß sie sich die Pächte nicht erhöhen lassen sollten, welches eine Folge des noch immer nicht verrauchten Grundsatzes war:

„daß die abteilichen Güter im Solmsischen Land„siedelei-Güter-seien.

Die Abtei wandte sich aber im Jahre 1784. abermal an das höchstpr. K. und R. Kammergericht, und erhielt den 23ten Dec. 1788 folgendes:

Decretum.

In Sachen der unmittelbaren Abtei Arnsburg in der Wetterau wider die Herren Fürsten zu Solms-Braunfels. „Ist nunmehr in contumaciam non „informantis mandatum de non contraveniendo „sententiis cameralibus in rem judicatam prolap„sis, et in harum conformitate non amplius tur„bando vel directe vel indirecte Abbatiam arns„burgensem in libera elocatione bonorum suo

„in Pago Holzheim sitorum, cassandoque injusta
„mandata desuper ad subditos suos emissa S. C.

Sagen sollte man doch, daß so viele über einzelne Fälle und Ortschaften, in denen die Abtei Güter hat, ertheilte höchste reichsgerichtliche Bescheide und Urtheile den Muth zum Prozeß abkühlen müßten. Aber nun ward die Sache noch ärger. Das fürstliche Haus Solms-Braunfels machte mit dem gräflichen Hause Solms-Laubach gemeine Sache. Sie erließen nunmehr in allen ihrrn Orten, worinn die Abtei Güter hat, als: Holzheim, Gambach, Griedel, Dorfgill, Bellersheim, Birklar, Muschenheim, Hungen, Obberhofen ꝛc., und so auch in den Laubachischen Orten, Edicte, Kraft deren es den Unterthanen bei schwerer Strafe verboten wurde

1) um ein Gut bei der Abtei Arnsburg zu suppliciren, (welches man ein Gut ablaufen nannte),
2) und daß sich kein Beständer den Pacht erhöhen lassen sollte.

Des unvergeßlich großen Kaiser Joseph II. Majestät hoben zwar in allerhöchst ihren Staaten ein Kloster um das andere auf, rescribirten aber den 10ten April 1788. den Herren Fürsten zu Braunfels und der Frau Gräfinn Vormunderinn zu Solms-Laubach, wie folgt:

„Was bei Uns das Gotteshaus Arnsburg in der
„Wetterau gegen die Fürsten zu Solms-Braunfels
„Liebd. Liebd. und Gräfinn Vormunderinn zu Solms-
„Laubach puncto turbatae liberae bonorum eloca-
„tionis in Unterthänigkeit beschwerend angebracht,
„solches habt Ihr ab dem, Mittels Unsers unterm

„5ten März vorigen Jahres erkannten kaiserlichen „Schreibens um Bericht euch insinuirten Exhibitis zu „ersehen gehabt.

„Nachdem ihr nun in dem hierauf erstatteten „Bericht 1), den vieljährigen Besitzstand des „impetrantischen Gotteshauses selbst eingestanden, als „befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, das eingeklagte „Edict zurückzunehmen, auch das wegen des Ellerischen „Guts zu Muschenheim vom Beamten zu Hungen er„lassene Verbot wieder aufzuheben, und das Gottes„haus sowohl, was die Erhöhung des Pachts, als „die Veränderung der Beständer anbelangt, in seinem „hergebrachten Besitz, weder direct noch indirect weiter „zu beeinträchtigen ꝛc.

Hierauf wurde, nach inzwischen auch erkannter Paritorienurtheil den 1ten Sept. 1788. die Paritionsanzeige übergeben, und nachdem dieselbe durch ein Conclusum vom 18ten Oct. 1789. als unzulänglich verworfen worden, dann den 6ten August 1795. eine bessere Paritionsanzeige übergeben, inmittelst auch die Unkosten mit 375 fl., worunter es dem *Advocato caussae* 69 fl. betrug, bezahlet worden waren, so kam die Sache wieder in ihr rechtliches Geleis.

1) In diesem allerunterthänigsten Bericht von 1787 producirten die impetratischen fürstlich und gräfliche Häuser gegen Arnsburg folgende Beilagen:

Lit. A. Herrn Grafen Philipp zu Falkenstein Befreiungsbrief dem Kloster Arnsburg ertheilet von 1371.

Lit. B. Ein gleicher Graf Falkensteinischer Befreiungsbrief, dem Kloster Arnsburg ertheilet im Jahre 1383. Diese lit. A. und B. hat auch die Abtei Arnsburg

im Aquila certans inter documenta Ziff. 8. 9. im vorigen Jahrhunderte, und Solms im laufenden 1719. in der gedruckten Supplica de restitutione in integrum et reformando concluso de 24. Decembris 1715 Ziff. 48. und 49. abdrucken lassen.

Lit. C. Der Herren Grafen Bernhard und Johann zu Solms, sodann Eberhard und Gottfrieds von Eppenstein Temporalbefreiung auf 21 Jahr der klösterlichen Höfe zu Muschenheim, Birklar, Bellersheim, Utpfe, Münster, Holzheim, Eberstadt, Colnhausen und Gülle de anno 1434.

Lit. D. Der Grafen Berhard und Cuno zu Solms, Werners und Eberharden zu Eppenstein Befreiung der Colnhäuser und Mengelshäuser Höfe. Feria secunda post festum conversionis Pauli anno 1444.

Lit. E. Der Herren Grafen Bernhard und Cuno zu Solms, Werner und Eberhard zu Eppenstein zwölfjährige Freiheit der Klosterhöfe zu Muschenheim, Birklar, Beldersheim, Lithe, (Lich) Münster, Dorfgill, Hulzheim, Buckenheim, Eberstadt und Hörgern, von 1459. Diese unter Lit. C. D. E. bemerkten Urkunden finden sich auch in der eben gedachten Suplica pro restitutione in integrum unter den Beilagen Ziff. 55. 57. angemerkt. Ich will mir über diese 5 solmsische Beilagen nur einige Anmerkungen erlauben.

Erste Anmerkung. Die Abtei erkennet Lit. A und B von 1371 und 1383 für ächt. In denselben sagen aber die Grafen von Falkenstein, „Auch geredden „Wihr yn und verschrieben Unß, daß in dessen gein„wertigen Brieffe für Unß, all unsir Erbin und für „all unser Nachkommende unsir Hirschaft immer er„weckliche, was Gude dieselbin geistliche Lüde von

Arnsbur-

„Arnsburg bishero an diesen heutigen Tag in all „unsir Hirrschaft gebieten oder gerichten, bracht und „gehabt han, wo die Guede gelegen seynd, und wie „sie an sie kommen syndt, wenn sie dieselbir „arbeiten, abe ihnen verlandsiedelt hetten, von „den Gudin sollin Wihr all unser Erbin, all unsir „Nachkommende Unsir Hirrschaft oder Niemand an„dirs von Unsir wegen, keinen Dienst, Geschoß oder „Beedte heischen, oder nehmmen, und sie davon nit „dringen.

„Wo sie aber in unsir Hirrschaft oder Gerichten ver„landsiedeln, da mögen Wihr oder Unsir Erbin uff „des Landsiedeln, Pflugistheil meegliche Beede „sitzen und nehmmen; Also daß man uff zwo Lehin „Hube, alß uff ein eygen Hube zu des Landsiedelß „Theil Beede setzin soll. Und sollen wihr von der „von Arnsburg Theile keiner Dienst, Geschoß oder „Beede heischen oder nehmmen, sondern Wihr sollin „ehr ihre Theil ohne allerley Hinterfall lassen fol„gen ꝛc. ꝛc.

In diesen Urkunden sind doch wohl nachstehende Sätze klar ausgedrückt.

A) Arnsburg giebt von seinen Gütern, welche dieses Haus in den münzenbergischen Landen hat, auf den Fall, daß es sie selbst bauet, keinen Heller an Beede, leistet keine Frohnde.

B) Arnsburg giebt auf den Fall, daß es diese Güter verleihet, durch seine Beständer nur den Pflugtheil, die quartam colonicam, von seinem eigenen Theile aber nichts.

Anmerkung 2. Arnsburg hat die Urkunden lit. C. D. E. nie anerkannt, worüber das Nöthige bei dem höchstpreißlichen Reichshofrath in dem Steuerprozesse, von welchem im 3ten Abschnitte rückw. die Rede war,

verhandelt worden ist. Man siehet auch das Mangelhafte in ihnen, wenn man sie nur anblickt. Lit. C. ist von 1434, und soll eine Steuerbefreiung von 21 Jahren enthalten, müßte also bis 1455 wirken. Lit. D. ist aber eine neue Befreiung von schon 1444. Ist das nicht lächerlich?

Anmerkung 3. Wenn aber diese Urkunden ächt sind, so stehen sie Arnsburgs Steuerfreiheit nicht im geringsten im Wege. Arnsburg bauete im 15ten Jahrhunderte seine Güter selbst, und verlehnte sie nicht gern, weil sonst seine Beständer nach lit. A. und B. den Pflugtheil versteuern mußten, welches man nicht gern sah. Die Herrschaft wünschte dagegen, daß man ihre Unterthanen die Güter bauen lassen möchte, weil sie dann 1) von den Gütern leben, und sie (die Herrschaft) selbst 2) die Steuer vom Pflugtheil beziehen konnte. Um nun wenigstens das erste zu erzwecken, befreiete sie die Güter auf gewisse Jahre, auch von der Steuer auf den Pflugtheil und hoffte, daß sich's denn allmählig mit den Verleihungen, wie es auch später wirklich geschah, von selbst geben würde. Deswegen heißt es noch in der lit. E. von 1459, die Güter, die sie selbst gebuet han, fürter verleihen sollen, zu Landsiedeleirechten, so fern sie mögen. Zur Bestättigung alles dieses hatte ich in der mehrmal erwähnten deductio ulterior eine Urkunde von 1420. Ziff. 8. beigebracht, in welcher sich der Dynast von Eppstein mit den solms-hohensolmsischen Gemeinden Eberstadt und Hörgern also reversiren:

„Wer is aber, daß die Landsiedel sonderlich eigen „Land hetten, oder an dir Land, über der vorge„nannten geistlichen Herren von Arnspurg Land ere„ten, von den guten sollent sie sonderlich thun, also „andere Nachgeburn daselbst thäten.

„Meist, want die vorgen. geistl. Herrn „von Arnspurg die obgenannte Gude zu „Eberstadt frey hergebracht haut, von „alir Beede, Geschoß, Dienste und Be„schwerniß ꝛc.

§. 2.

Mit der Grafschaft Laubach hat die Abtei (das mit Solms-Braunfels eben bemerkte Anbinden abgerechnet) nie etwas Bedeutendes (wenigstens nicht in diesem Jahrhundert) gehabt, und mit Solms-Rödelheim hat sie in einer beständigen Freundschaft gelebt, das ebenfalls abgerechnet, was vermög der solmsischen Hausgrundsätze puncto superioritatis territorialis geschehen mußte. Desto anhaltender und hartnäckiger war immer der Kampf, welchen Arnsburg mit den, nun verbundenen zwo Grafschaften, Solms-Hohensolms und Solms-Lich, zu bestehen hatte. Die Abtei hat in den Orten dieser Grafschaften, als Lich, Södel, Niederweisel, Obernhörgern und Eberstadt mehrere tausend Morgen Land, welche in den neuern Zeiten die Leute dieser Orte um einen wahren Spottpacht bauen. Wenn sich die Abtei für 30 Morgen Land, während sich andere Güterbesitzer für eben so viel Land 30 Achtel Pacht stipuliren, sieben oder acht Achtel Pacht entrichten läßt, so war dieses seither alles, weil man in der Abtei will, daß ihre Beständer glücklich leben sollen. Dadurch, daß sich Selbst die eigene Landesherrschaft von ihren Gütern, von ihren eigenen Unterthanen, für 30 Morgen Land 20 und mehr Achtel Pacht geben läßt, oder auch gar die

Güter an Fremde verleihet, im Falle die Unterthanen den Pacht nicht geben können und wollen, hat sich die Abtei von ihren milden Grundsätzen nicht abbringen lassen 1). Desto weher muß es ihr natürlicher Weise thun, wenn sie, unangesehen ihrer guten Gesinnungen gegen die Solmser Unterthanen, gleichwohl fast jedes Jahrzehend von ihrer Landesherrschaft mit einem neuen Proceß heimgesucht wird. An die Prätension, daß diese Güter auf Landsiedelei ausgethan werden müßten, dachte man im vorigen Jahrhundert noch nicht: man war froh, wenn man sie nur den Bauern um einen billigen Pacht ließ. Desto mehr machte man aber, besonders in Eberstadt, Prätensionen auf die Steuerbarkeit der Güter, allein die Prätension erstreckte sich doch nie über die privilegirte Reichs- und Türkensteuer, welches daher kam, weil man, im 3ten Abschnitt erinnertermaßen, dem Hause Solms nach dem Vergleiche von 1577 die Reichssteuer nicht, sondern nur allein Churmainz entrichten wollte. An eine Landsteuer, auch im Kriege, wurde nie von dieser Gemeinde gedacht. Dieses erhellet schon aus dem, was ich rückwärts im 3ten Abschnitt 2) von gedachtem Eberstadt geschrieben habe. Im Jahre 1693 ließ dieser Ort gegen Arnsburg von einem K. Notar, hinter dem Richter und hinter der Abtei her, Zeugen aus den eigenen Gemeindesmitgliedern abhören 3) in dessen Zeugen-Notel der

articulus probatorialis 4tus also heißt:

„Wahr und Zeugenwissend und erinnerlich, daß, „wann Kriegszeiten eingefallen, und Reichs- und „Türkensteuer zu erlegen gewessen, alsdann die

„closterlichen zu Arnsburg von diesen ihren Gütern „(zu Eberstadt) bei der Gemeinde zu Eberstadt und „sonsten, die Kriegszulagen abstatten und sonst ver„steuern müssen?

Hierauf antwortet der vierte Zeuge aus dem Orte Eberstadt also:

„Wie die Bauern solche Güter noch lehnweis ein„gehabt; so hätten sie jedesmal das ihrige (den Pflug„theil) zu dergleichen Reichs- und Türken„steuer erlegen müssen",

womit der 6te, 7te, 8te, 9te, 10te und 12te Zeuge genau übereinstimmend zeugen. An Landsteuer, an Landkriegsbeiträge dachte man also zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch nicht, und wenn man ja auch diesen Gedanken im Busen gehabt haben mochte, so wurde er doch durch die im 3ten Abschnitte 4) bemerkte Reichshofrathsurtheil niedergeschlagen.

Wie man schon aus diesem Zeugenverhör siehet, hatte die Abtei im vorigen Jahrhundert ihre in Eberstadt habende Güter, welche ungefähr 1800 Morgen ausmachen, und von denen vorher einen guten Theil die Bauern unterm Pflug hatten, zum Selbstbaue zu sich gezogen, weil sie daselbst von jeher einen, auch noch bis diese Stunde im Stande erhaltenen Hof hat 5). Dieses mußte natürlicher Weise sowohl für die Herrschaft als für die Bauern sehr schmerzhaft seyn, denn die erstere verlor nach den Falkensteinischen Privilegien bei'm Selbstbaue die Steuer auf den Pflugtheil, die der Beständer jederzeit abgegeben hatte, und die Beständer selbst verloren ihr Brodt 6)

1) Wunderlich! Es ist doch noch bis diese Stunde, wenigstens von Ansburg, wahr, was David Hume im 9ten Bande der Geschichte von Großbritannien Kapit. 2. aus K. Eduard VI. Zeiten S. 192. von den vertilgten Klöstern schreibt:

„Doch hatten sie (die Klostergeistlichen) verschiedene „gute Wirkungen, welche von dem Volke in Aeng„land sehr bedauert wurden, da sie durch die Ein„ziehung der Klöster aufhörten. Weil die Mönche „sich immer in ihren Klöstern aufhielten, in dem „Herzen ihrer Güter; so gaben sie ihr Geld aus in „ihren Provinzen, und unter ihren Pächtern, ver„schafften den Waaren einen geschwinden Abgang, „waren für den Armen und Dürftigen eine sichere „Hülfsquelle; und obgleich ihre Gastfreiheit und „Menschenliebe den Müßiggang zu sehr beförderte, „und die Vermehrung der öffentlichen Reichthümer „verhinderte; so verschaffte sie doch manchen ein „Hülfsmittel wider die äußersten Drückungen des „Mangels und der Noth. Man kann auch bemerken, „daß die Mönche, weil sie durch die Vorschriften „ihrer Stiftung auf eine gewisse Art eingeschränkt „waren, nicht gleiche Bewegungsgründe zum Geiz „hatten, wie andere Menschen, und man erkannte „(jetzt erkennt man dieses nicht mehr), daß sie in „Aengland die besten und gütigsten Landesherren wä„ren, wie sie es in katholischen Ländern noch sind. „Den Aebten und Priors war erlaubt, die Ländereien unter dem Preise zu verpachten, und dagegen „von dem Pächter ein großes Geschenk zu nehmen; „eben so, wie es noch itzt von den Bischöffen und „Collegien geschiehet. Als aber die Abtei-Länder „unter dem hohen Adel und den Hofleuten ausgethei„let wurden, so kamen sie in eine ganz andere Wirth-

„schaft. Die Pachtgelder für die Gehöfe wurden ge„steigert, und die Pächter fanden keinen so leichten „Absatz ihrer Producte; das Geld wurde in der „Hauptstadt ausgegeben, und die Pächter, weil sie „in der Entfernung lebten, waren allen Drückun„gen ihrer neuen Herren, oder der noch gröss„ern Raubsucht der Verwalter aus„gesetzt.“

Vorstehendem kann noch sehr vieles zugesetzt werden, wenn einmal der Beweis en detail geführt wird, auf den Herr Prof. Schlözer in dem 52ten Heft seiner Staatsanzeigen S. 480. Anmerk. 35. sehr erpicht zu seyn scheinet. Er gedulde sich aber so lange, bis die Zeit einmal erscheint, die mehr Empfänglichkeit, als die gegenwärtige, für Wahrheiten dieser Art haben wird: sie wird kommen. Soviel ist gewiß, daß die Schuld nicht auf den Klöstern lag, wenn sie nicht in dem Umfange nützlich waren, in welchem sie es seyn konnten, und sollten. Wenn die Worte übrigens, die ich aus Hume, am Ende, unterstrichen habe, gehörig beherziget werden wollen; so bin ich versichert, daß sobald kein Rekurs mehr an den deutschen Reichstag kommen wird, wie der zwischen Churmainz und dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, wegen der 3 Klöster, war, ob ich gleich auch überzeugt bin, daß der Grund, den der brave Theodor Schmalz im Recht der Natur 2. Th. §. 120. angiebt, hierzu gar nichts beitragen wird, nicht, weil er etwa keine Rücksicht verdienet, sondern weil er zu kanonisch ist.

2) §. 20. lit. D.

3) Dieses Zeugenverhör hat die Gemeinde Eberstadt in einer, in Sachen Arnsburg wider diese Gemeinde, oder vielmehr die Güterdetentoren daselbst, von letz-

tern den 2ten Jul. 1738. zu Hohensolms unter der Rubrik: Nöthig erachtete Beibringung einiger zu dieser Sache dienlichen Nachrichten unter lit. B b. beigebracht.

4) §. 16.

5) Dieses war auch der Fall in allen andern Orten, in denen die Abtei Güter hat. (rückw. 3. Abschn. §. 4.). Diesen Hof Eberstadt erhält die Abtei vorzüglich, weil sie darinn jährlich dreimal das Hubengericht zu hegen hat, von welchem ich anderswo etwas gemeldet habe.

6) Wenn die Abtei ihre Güter im Solmsischen, wie es sonst geschah, wieder selbst bauen sollte, so würde dieses ein großer Verlust für die Herrschaften seyn, und ein Drittel der Unterthanen würden auswandern müssen. Ist es also, (ich will nicht einmal von Erkenntlichkeit reden) nicht gegen die ersten Elemente der Klugheit, wenn man immer an Arnsburg necket? Daß mehrere adeliche und geistliche Güter im Solmsischen selbst gebauet werden, das ist ja doch bekannt genug. Z. B. zu Bellersheim hat Graf Degenfeld bis 600 Morgen, die alle verlehnet sind, und von welchen nicht einmal ein Heller an Pflugtheil abgereichet wird. Dieses ist auch von vielen der Fall in Obbernhofen ꝛc. lauter solmsischen Orten, die also der Landesherrschaft weit weniger, als die abteilichen Güter eintragen. Ja, im Solms-Lichischen selbst ist dieses der Fall, wie ich rückw. (Abschn. 7. §. 2.) erinnert habe.

§. 3.

Es war demnach der Graf von Hohensolms, welcher wieder am ersten beilenkte. Seine Unterthanen zu Eberstadt hatten zwar bei den Kriegen, welche dem

Ende des 17ten Jahrhunderts unmittelbar vorhergiengen, unter dem Vorwand der privilegirten Reichssteuer allerhand Gewalthätigkeiten ausgeübt, Früchte arretirt. Allein der Churfürst von Mainz, als kaiserlicher Protector über die Abtei Arnsburg, hatte dieses auch so übel genommen, daß Er, nach mehrmaligen unbefolgt gebliebenen Abmahnungsschreiben, eine gute Portion Eberstädter Bauern mit Schiff und Geschirr hatte arretiren und auf die Veste Königstein bringen lassen.

Im Jahr 1703 wurde daher unter Churmainzischer Vermittelung zwischen dem Grafen von Hohensolms Friedrich Ernst und der Abtei Arnsburg ein Vergleich geschlossen, aus welchem ich eines und das andere hieher setzen will.

4to „Weil aber auch die Unterthanen des Dorfs „Eberstadt wegen Armuth und wenigen Auskommens „sonderlich verlangen, daß das Kloster ihnen von den „zu dem Hof zu Eberstadt gezogenen Gütern wieder „Leyhweise überlassen möchte gegen einen jährlichen „Pacht, als verspricht der Convent des Klosters Arns„burg nechst künftigen Petri denen Unterthanen allda „welche dem Kloster anständig seyn werden, das Land, „so selbiges unter seinem Pflug gehabt, bis auf 13 Hu„ben (390 Morgen) welche sie bei dem Hof selbst zu „bauen, und zu genießen vorbehalten 1) pachtweis „auf 9 Jahr, die Hube vmb vnd vor sieben Achtel Korn „jährlich zu überlassen, mit Vorbehalt diese Leyh ein „Viertel Jahr vor dem Ausgang aufzukündigen, oder „die Aecker von neuem wieder zu verlehnen.

„Wegen richtiger Bezahlung der jährlichen Pächte sollen nicht nur die Pachtleute in Specie, sondern auch die ganze Gemeinde verhaftet seyn, und verspricht der Herr Graf zu Solms-Hohensolms als Landesherr sowohl, als übrigen Herren Agnati, Graffen zu Solms dessen Manutenenz. Sollte aber die Bezahlung auf jedes Jahrs bestimmten Termin nicht fallen, so soll die Leyhe sobald cessiren, vndt das Kloster befugt seyn, noch vor Ausgang der 9 Jahren die Güter selbst wieder zu bauen.

6to „Es ist zwar endlich auch ex parte des Klosters an die Unterthanen wegen einigen anno 1680 weggenommenen klösterlichen Früchten, sodann ex parte der Unterthanen wegen der vor einigen Jahren nach Königstein geführten Mitnachbarn vndt collecten fodrung moviret worden. Weilen aber alles dieses mehrere Untersuchung und Cognition erfoderte, vndt sich diesesmahl nicht ausmachen ließe, alß ist mit Vorbehalt eines jeden Theils deßfalß habenden rechts die Erörterung dieser hinc inde machenden praetension, bis zu dem zwischen dem grafflichen Haus Solms und dem Kloster Arnsburg zu errichten habenden Vergleichs 2) ausgesetzt worden ꝛc.

1) Von diesen 390 Morgen ist, da sie die Abtei selbst bauet, auch nie bis diese Stunde ein Heller Steuer (was sie immer für einen Namen haben mag), weder gefordert noch bezahlet worden, weil, wie natürlich, bei'm Selbstbaue keine Steuer auf den Pflug Statt hat.

2) Aus dem Vergleiche wegen den Collecten ist nichts geworden. Er hat aber die Sache der höchstpreißliche

Reichshofrath im Jahre 1716 dergestalt wider Solms entschieden, wie aus dem 3. Abschn. rückw. §. 16. erhellet.

§. 4.

Die Abtei hofte nach einem solchen Vergleich billig in Ruhe leben zu dürfen, da die Unterthanen zu Eberstadt nun wieder Güter in Bau, und ihre Landesherrschaft wider in den Genuß des Pflugtheils kam; allein weit gefehlet. Schon in den 20er Jahren hatte man wieder Brennstoff zu einem neuen Rechtskrieg gesammelt. Die Bauern blieben auf mehrere Jahre den Pacht schuldig, und als nun die Abtei in Gemäßheit ihrer mehrhundertjährigen, auch oft ausgeübten, und nun gar durch einen Vergleich geheiligten Befugniß, zum Selbstbau ihrer Güter greifen wollte, widersetzte man sich dagegen unter dem Vorwande:

a) daß die Güter Landsiedelgüter wären,

b) daß die Gemeinde, wenn die Abtei die Güter selbst bauen würde, um den Genuß der Steuer kommen würde 1) die sie doch

c) sehr lange bezogen habe.

Dieses ist der Proceß, welcher bei der Kanzlei zu Hohensolms zwischen Arnsburg und der Gemeinde Eberstadt ventilirt wurde, und in welcher Sache 1739 die Urtheil soviel die Steuern betrifft, ganz gegen die Gemeinde ausfiel, die ich im dritten Abschnitte rückwärts 2) angeführt habe.

Die Sache hängt noch in unentschiedenen Rechten, und, ich wenigstens begreife nicht, wie dieselbe von der Gemeinde Eberstadt gewonnen werden kann.

Dieses war nur eine Fehde, zu welcher sich aber ihrer noch mehrere gesellten.

1) Schon Anführen dieser Einwendung beweißt den Satz der Steuerfreiheit.

2) §. 17. Sie ist, soviel die Gemeinde Eberstadt betrifft, rechtskräftig geworden, da sie dagegen kein Suspensivmittel eingelegt hat. Daß sie auch in Betreff der Steuer ganz gerecht ist, siehet man daraus, weil sie der Reichshofrathsurtheil von 1716 (dritter Abschn. §. 16.) ganz gemäß ist.

§. 5.

Mitten in den 40er Jahren erlaubte sich zugleich die Gräfin Vormünderin zu Hohensolms noch allerhand andere Eingriffe in die freie Disposition, welche doch der Abtei von Jahrhunderten her über ihre Güter zugekommen war. Sie wandte sich deswegen an den höchstpreißlichen Reichshofrath, und es rescribirte der Kaiser gedachter Gräfinn den 29ten October 1744. wörtlich also:

„Was bei Uns das Kloster Arnsburg gegen dich „als Vormunderinn, wegen eigenmächtiger Verteil- und „Verleihung der bereits von dem Kloster in Bestand „verlassener Güter beschwerend angebracht, und hier„unter zu verfügen, in Unterthänigkeit gebeten, hast „du aus dem Anschluß sub praesentato hujus des „Mehreren zu ersehen.

„Wenn nun Wir bei den a Parte impetrante „vorgebrachten Umständen und Bescheinigungen keines„wegs finden können, mit was Fug du dem Kloster „in Verleihung seiner eigenthümlichen Güter, gegen

„dem ausdrücklichen Inhalt des Vergleichs „von 1703 1) und die bisherige ohnverrückte „Observanz einzugreifen ꝛc. Als befehlen wir Dir — „das Kloster in der Vergleichsmäßigen und „bisher allezeit üblich gewesener Güterver„pachtung hinführo weder directe noch indirecte zu „hindern ꝛc. Auf dieses Rescript und die weiter erfolgte Paritorienurtheil wurde den 6ten Nov. 1755. die Paritionsanzeige übergeben.

1) Der Vergleich rückw. §. 4. von 1703 ist also nunmehr auch durch eine kaiserliche rechtskräftig gewordene Urtheil bekräftiget worden.

§. 6.

Zu Ende der 40er Jahren entspann sich aber ein neuer Prozeß. Die obengedachte verwittibte Gräfinn von Hohensolms erlaubte sich Widersetzung eines von der Abtei zu Oberhörgern angenommenen Temporalbeständers noch immer unter eben dem Lieblingsvorwand,

„daß die Güter Landsiedelei = Güter wären. "

Der höchstpreißliche Reichshofrath beschloß aber den 29ten October 1749 wörtlich also:

„Cum inclusione exhibiti de psto 21 August „anni currentis rescribatur der Frau Gräfinn Vor„munderinn zu Hohensolms und Lich, Kaiserlicher „Majestät wäre von dem Abten und Gotteshaus Arns„burg allergehorsamst vorgestellt worden, was gestal„ten die Gräfinn, als Vormunderin, gleich nach er„folgtem Tode ihres seeligen Eheherrns Grafens Fried„rich Wilhelms dem Abten und Gotteshaus Arnsburg „in der wohlhergebrachten, und von besagten Grafen

„selbst anerkannten Befugniß ihre bei dem Dorf Ober-
„hörgern habende Güter und Felder nach Belieben zu
„verleihen, turbiret hätte, und vermög ertheilten Be-
„fehls des Klosters Beständer Christian Weber aus de-
„nen Ihme verliehenen Grundstücken vertreiben, und
„dessen Stelle gegen Graf Friedrichs Wilhelm Verord-
„nungen vom 7ten Mai und 5ten October 1742 Vol-
„perten Laux in den Besitz gesetzt habe. Ihro kaiser-
„liche Majestät befehleten demnach der Gräfin Vor-
„munderin allergnädigst, so fern sich die Sache, so
„viel den angeblich an den Amtmann Draut zu Lich er-
„theilten Befehlen anlanget, angebrachter masen ver-
„halte, den Abten und Gotteshaus Arnsburg in dem
„hergebrachten Recht, ihre Güter und Felder zu
„Oberhörgern nach Belieben zu verleihen, keineswegs
„zu hindern, vielmehr das Kloster bei allem, was
„Recht und Gerechtigkeit, gebührend zu handhaben ꝛc.

Den 4ten Sept. 1750 ergieng in der vorigen Sache eine Paritoria plena cum extensione ad nova facta.

§. 7.

Als man sich nicht mehr weiter zu helfen wußte, übergab Solms-Hohensolms und Lich den 3ten Hornung 1755 eine allerunterthänigste Paritionsanzeige, mit Bitte, pro eandem pro sufficienti acceptando mit Nro. 18 und 19, worinn es wörtlich also hieß:

„Gleichwie nun Anwalds gräflicher Prinzipal
„Dero zeitigen Amtmann zu Niederweisel den aus-
„drücklichen Befehl dahin ertheilet, den gesammten
„klösterlichen Lehnmännern zu Niederweisel und Ober-
„hörgern in Hochdero Namen bekannt zu machen,

„daß in Gefolg der allerhöchsten kaiserlichen rescrip-
„torum ac ordinationum die desfalls vorher ergan-
„genen Hochgräflichen Verordnungen und inhibitio-
„nes wieder aufgehoben seyen, verfolglichen jedem
„Landsiedel (dieser Ausdruck ist eine Erbsünde)
„frey stünde, mit dem Kloster Arnsburg nach
„Willkühr der Belehnung halber zu accor-
„diren. Als soll Anwald dieses hiemit allergehor-
„samst anzeigen, und durch das Protokoll sub Nro.
„18 dociren, dabenebst auch die bei seinem Hochgräf-
„lichen Herren Principalen darauf übergebene Vor-
„stellung von den gesammten Gemeinden zu Nieder-
„weisel und Oberhörgern sub Nro. 19 mit anfügen,
„und den Einhalt Eurer kaiserlichen Majestät aller-
„höchsten Judicatur überlassen".

§. 8.

Mitten im Herzen dieser Paritionsanzeige lag also wieder neuer Saamen zum Unkraut. Was die Landesherrschaft directe gegen Arnsburg verloren hatte, das sollten nun die Unterthanen durch Umwege gewinnen. Die zwo Gemeinden Niederweisel sollten sagen

a) sie wären nicht gehöret,

b) sie hätten die Güter von unfürdenklichen Jahren als Landsiedelgüter besessen, und

c) immer versteuert.

In der That erschienen auch die zwo Gemeinden von Niederweisel und Oberhörgern bei dem höchstpreißlichen Reichshofrath den 21ten April 1755 mit einer Schrift unter dem Titel: „Allerunterthänigste „Interventionalanzeige cum petito humillimo pro

„clementissime remittendo caussam implorantis „Monasterii Arnsburgensis ad judicia solmensia „ordinaria es situatione bonorum ac intuitu in- „tervenientium competentia ad deducendum in „ordine juris *jactitatam immunitatem a collectis „bonorum*, *extra sic dictum Monasterii*, sed „notorie in Comitatu Solmensi sitorum, ac prae- „tensam eorum arbitrariam elocationem, interea „vero manutenendo in immemoriali possessione „vel quasi bonorum, *ac exigendi collectas ordi- „narias et extraordinarias iis inhaerentes*, si- „stendaque executione contra intervenientes „hactenus planae inauditos. Mit Anlagen No. 12.

In dieser schönen und auferbaulichen Interventionsschrift sagen die Gemeinden:

1. „Die Güter auch solcher Gestalt auch den Com- „membris verlehnet, und wie die Reichs- „Kreis- und Landsteuern von Eurer kai- „serlichen Majestät glorwürdigsten Herrn „Vorfarer am Reich und den gesammten „hohen Ständen des heiligen römischen Reichs einge- „führet, mit Bewilligung des vorangeführten Closters „auf diese Güter mit reflectiret, das quantum ma- „triculare nach Abzug dem Kloster hievon competi- „renden Canonis, mit darauf gerichtet, und als ein „onus reale bis auf den heutigen Tag wirklich fortge- „führet worden ꝛc. 1.)

2. „So hat sich dasselbe in neuern Zeiten 2) „unterfangen, denen aus intervenientischen Anwalds „Principalschaft solche Belehnungen vorzulegen, wor- „in sowohl die Primordial-Qualität abgeändert, und

Statt

„Statt steuerbar, frei, mit einer recht gefährli-
„chen Distinction des sogenannten Pflugtheils mis-
„ciret. 3)

3) „Als produciret intervenientischer Anwald zu
„dermalig aliqualer Bescheinigung des obigen Haupt-
„momenti steuerbar — und Erblichkeit dieser klö-
„sterlichen Güter extractum vidimatum sub No. 1. 2.
„aus den gemeinen catastris 4) der ältern, mittlern,
„und neuern Zeiten, so viel man in Kürze der Zeit
„damit hat zu Stande kommen können.

Die Gemeinden wurden aber mit ihren Gesuchen abgewiesen, und als sie darauf den 12ten August 1756 eine Supplick pro restitutione in integrum, den 22ten October des nämlichen Jahres aber einen Nachtrag zu dieser Supplick mit mehreren Beilagen, worunter No. 3 — 6 merkwürdig ist 5) übergaben, richteten sie im Ganzen so viel aus, daß den 21ten März 1758 das mandatum de exequendo auf die Kreisausschreibenden Herren Fürsten des Oberrheinischen Kreises expediret wurde, (welche auch die kaiserlichen Urtheile vollzogen), und daß den 2ten September des gedachten Jahres die kaiserliche Exekutions-Kommissionsgebühren mit hundert und zehn Stück Carolinen bezahlet wurden.

4) Daß man diesen guten Leuten erlaubt hat, sich für ihr gutes Geld Unsinn schreiben zu lassen, siehet wohl der Kenner ein. Sie, nicht die Abtei, hatten in den Zeiten, in welchen sie die Güter in Bestand hatten, die Collecten auf den Pflug, welche aber keine onus reale, sondern nur personale sind, entrichtet,

wie sie auch noch thun. Siehe rückw. Abschn. 3. §. 4. auch Abschn. 7. §. 2.

2) Man vergleiche dieses mit den Falkensteinischen Privilegien, welche rückw. im 1ten Paragraph ausgezogen, und mit 3 Anmerkungen begleitet worden sind, und man muß die Kühnheit der Leute anstaunen, die solcher Gestalt schreiben durften.

3) Auch hier gilt die vorige Anmerkung.

4) Diese Extracte sollten beweisen, daß die abteilichen Beständer zu Niederweisel und Oberhörgern von 1606. an, jedesmal die Reichs- Kriegs- und Landsteuer entrichtet hätten. Dazu hätte es nun aber keines Beweises bedurft, weil dieses den Falkensteinischen Privilegien ganz angemessen ist, so lange die Güter von der Abtei nicht selbst gebauet werden. Wollten aber die Gemeinden siegen, so mußten sie beweisen, daß die Abtei selbst von diesen Gütern ebenfalls eine Steuer erlegt habe: aber dieses konnten sie nicht.

5) Diese Nro. 6. enthielt: Doctor Johann Ulrich Cramers, königlich-schwedischen, hochfürstlich hessischen Hofraths, Professoris juris ordinarii und Decani facultatis juridicae zu Marburg. 1) Unvorgreifliche Gedanken über die im Oberfürstenthume Hessen, und Solmsischen üblichen Landsiedelei, sodann 2) desselben rechtliches Gutachten die Solmsische Landsiedelei betreffend, zu Bestättigung seiner unvorgreiflichen Gedanken von der hessischen und solmsischen Landsiedelei zum Drucke befördert, Marburg 1740. Dieses Opus, welches Herr von Cramer späterhin in dem 2ten Tom seiner Opuskuln S. 124 — 174. beidrucken ließ, hatte Solms-Hohensolms fertigen lassen, damit aber in Betreff der Güter bei dem höchstpreißlichen Reichshofrathe eben so wenig, wie mit dem Hertischen Werk: de jactitata ordinis cisterciensis

libertate, puncto superioritatis territorialis ausgerichtet, nicht, weil etwa die Verfasser der Arbeit nicht gewachsen waren, (das waren sie bekanntlich weit über die Nothdurft), sondern weil auch die gelehrteste Arbeit den Richter mit scharfem Blicke nicht blenden kann.

§. 9.

Im Grunde ist es unbegreiflich, wie Solms-Hohensolms, welches doch, wie man gesehen hat, 6 hundertjährigen Besitzstand, Falkensteinische Privilegien, Vergleiche von 1703, eigene res judicatas, und so viele kaiserliche rechtskräftige Urtheile der Güter, und der Steuer wegen gegen sich hatte, die Sache gleichwohl so weit treiben konnte. Eine der wichtigsten Ursachen ist mir zwar wohl bekannt, die ich aber aus Schonung nicht anführen mag. Die zwote bestehet in der Furcht, daß die Abtei, wenn ihr die freie Disposition über ihre Güter zugegeben würde, die Güter selbst bauen (wodurch die Unterthanen das Brod, die Herrschaft aber die Steuer auf den Pflugtheil verlieren würden) oder daß doch erstere den Pacht gar sehr erhöhen möchte. Es hat aber die Abtei, wie dieser Abschnitt zeigt, schon seit 40 und mehr Jahren in Betreff der freien Disposition alle mögliche rechtskräftige Urtheile für sich, und es ist doch schwerlich ein Beständer in Deutschland, der solch einen geringen Pacht giebt, als dieses der Fall mit den abteilichen Lehnleuten ist, zum Beweise, daß man die Gesinnungen der Abtei mißkannt hat. Dieselbe wird auch die Güter schwerlich wieder alle in Selbstbau nehmen, den Fall ausgenommen, daß die solmsischen hohen Herrschaften nicht bald

aufhören sollten, sie mit Prozessen zu martern. Sie müßte sich dann am Ende wohl mit Einziehung der Güter, nicht etwa rächen, (das ist von Geistlichen nicht zu erwarten) sondern entschädigen, weil sie doch durch den Selbstbau sicher von 30 Morgen Land mehr als 7 bis 8 Achtel gewinnen wird. Die Gründe aber auf die man seither die Prozesse gebauet hat, bestanden eigentlich in zween Puncten:

A) In ältern Zeiten seyen wie schon erinnert wurde, die Güter auf Landsiedelei ausgethan gewesen.

B) Die Abtei habe außer den Fundationsgütern, in spätern Zeiten viele Bauerngüter geschenkt bekommen oder gekauft 1).

Betrachtet man aber auf A) die in diesem Abschnitte angeführten falkensteinischen Privilegien, so konnte die Abtei ihre Güter selbst bauen, oder verleihen, je nachdem es ihr beliebte; daß sie z. B. die Güter von Eberstadt viele Jahre zum Theil selbst gebauet, zum Theil verliehen, vor 1703 aber die verliehenen wieder zum Selbstbaue gezogen, im Vergleiche aber wieder alle bis auf 390 Morgen verliehen hat, das zeigt der Vergleich (rückw. §. 3.) Im Falle aber auch alle Güter hundert und mehr Jahre auf einen wahren Landsiedeleibestand ausgethan gewesen wären; was schadete dieses? Bekanntlich giebt es, selbst nach der solmsischen Landordnung, mehrere Fälle, in denen der Landsiedler das Gut verwirkt, in welchen dann die unumschränkte Dispositionsfreiheit wieder auf den Lehnherrn zurücktritt. Oft tritt auch der Landsiedler sein Oberbesserungsrecht umsonst, oder gegen ein Stück Geld ab: wie viele Fälle dieser Abtretungen könnten

dem Hause Solms beurkundet vorgelegt werden. Stirbt gar der Landsiedler ohne Leibeserben, so hat ohnehin der Spaß ein Ende. Die Behauptung

„daß die Sache vor Jahrhunderten anders ge-
„wesen sey,

enthält ohnehin das eigene Geständniß,

daß sie nun nicht mehr so sey, und dieses ist jedem Richter genug.

Was auf B) die Güter betrifft, welche die Abtei außer den Fundationsgütern, von den Bauern erkauft oder geschenkt erhalten haben soll; so müßte doch vor allem dieses Vorgeben bewiesen, und die Güter, welche es seyn sollen, bestimmt werden. Soviel kann wegen dem Orte Eberstadt nachgegeben werden, daß die Abtei darinn im 14ten und 15ten Jahrhundert einige Güter gekauft haben mag, auf welchen Gilden und Zinsen hafteten, denn es sind noch sehr viele Güter in diesem Orte, welche die Bauern jederzeit eigenthümlich besessen haben, und noch bis diese Stunde also besitzen, die aber nur der Abtei unter dem Namen entweder Reitmeisterei- oder Hof- oder Gemeinzins bezahlen, je nachdem ihre ursprüngliche Eigenschaft gewesen seyn mag, welche aber keineswegs mit den der Abtei eigenthümlich und unter ihrer Disposition stehenden Freigütern verwechselt werden dürfen.

Was diese letzten betrifft, so hat sie schon die Abtei, meistens durch Kauf oder Tausch erworben, noch lange vorher, ehe die Herren Grafen von Solms Stücke von der Münzenberger Erbschaft geerbet haben. Gedachte Herren Grafen haben erst im Jahre 1420 durch ihre Gemahlinnen, welche Falkensteinische

Gräfinnen waren, etwas von der Münzenberger Erbschaft erhalten. Wie lange vorher hatte aber die Abtei, außer ihren Fundationsgütern, nicht nur von den Grafen von Falkenstein, sondern von den noch weit älteren Herren von Münzenberg und andern ansehnliche Güter gekauft. Nur eines und das andere will ich hier zur Belehrung derjenigen, die daran zweifeln wollen anführen.

1. Zu Bellersheim. Die Grafen Philipp und Werner, Gebrüder von Falkenstein verkaufen 1268 der Abtei eine Hube oder 30 Morgen Landes mit Bewilligung der Schwester Guda.

2. Abt Henrich und das Convent zu Heyenhe verkaufen im Jahre 1269 der Abtei Arnsburg alle in Bellersheim im Besitz gehabten Güter, in agris, vineis, curiis, areis, pascuis et nemoribus.

3. Die Ritter Johann und Sohn von Bellersheim sind der Abtei Arnsburg schuldig 640 Pfund Heller, dann 250 Malter Korn, dafür sie 1379 eine in Bellersheim gelegene Hube Landes abtreten.

4. Abtissinn und Convent von Marienberg verkaufen der Abtei a. 1316 ihre in Bellersheim gelegenen 4 Huben und darüber (also 120 Morgen) cum curiis, areis, pratis, pascuis, nemoribus, et aliis quibuscunque pròprietatis titulo 2).

5. Zu Bettenhausen. Conrad von Katzenfurd verkauft der Abtei a. 1284 eine halbe Hube.

6. Zu Birklar. Philipp und Werner Gebrüder, Grafen von Falkenstein verkaufen der Abtei im Jahre 1269 alle ihre in Birklar gelegenen Güter mit den Holtzmarken erb = und eigenthümlich.

7. Mathild von Münzenberg, eine Ritterinn überträgt gegen eine gewisse ihr jährlich und lebenslänglich zu verabreichende Summe im Jahre 1279 ihren in Birklar gelegenen Hof mit den dazu gehörigen Gütern.

8. Zu Eberstadt. Giselbert von Hörgern und seine Gemahlin, verkaufen im Jahre 1260 alle ihre in Eberstadt gelegene Güter.

9. Ulrich Graf von Münzenberg verkauft der Abtei Arnsburg im Jahre 1252 seine in Eberstadt gelegene Ländereien von 124 Morgen.

10. Philipp und Werner Gebrüder und Grafen von Falkenstein, verkaufen der Abtei Arnsburg im Jahre 1268, 6 Huben Landes in Eberstadt mit dem Hofgerichte daselbst.

11. Philipp von Falkenstein, Herr zu Münzenberg verkauft der Abtei a. 1307 seine verschiedene in Gölle, Eberstadt, Hohenweisel, Griedel u. Oberhörgern gelegenen Zinsen und jährliche Gilden, und sagt in der Urkunde:

> Attamen iidem Abbas et Conventus ex speciali favore, quem ad nos habere dignoscuntur, talem nobis Amicitiam fecerunt 3).

12. Erwin Craneg genannt von Cransberg, Ritter, verkauft 1252 der Abtei alle seine in Eberstadt gelegenen Ländereien, deren er einige von dem Dynasten von Eppstein zu Lehen getragen.

13. Im Jahre 1209 hat schon die Abtei ihren Hof zu Eberstadt von den Herrn von Münzenberg gekauft.

14. In den Jahren 1260 und 1268 verzichteten die Herren von Münzenberg auf alle nur mögliche

Rechte, welche etwa noch ihnen oder ihrer Familie in Betreff der Güter zu Eberstadt zukommen konnten.

15. Im Jahre 1319 kauft die Abtei abermal eine gute Portion Güter in Eberstadt, welche Urkunde von dem Dechant des Stifts Wetzlar unterschrieben ist, welcher sich darinn nennet: Judicem causarum Monasterii in Arnsburg, sede apostolica delegatum 4).

16. Nach einer andern Urkunde vom Jahre 1275 bekommt die Abtei von einem Herrn von Falkenstein mehrere Leibeigene in Eberstadt mit allen Gütern ꝛc.

17. Zu Gambach, Griedel, Holtzheim Oberhörgern ꝛc. Aus Furcht, daß ich meine Leser durch solch ein trockenes Verzeichniß ermüden möchte, bemerke ich nur noch Folgendes:

Auf eben diese Art fallen die Ankaufungen der Güter, welche die Abtei in den übrigen Orten hat, in's 12te 13te und 14te Jahrhundert, und es waren die Verkäufer hohe Geistliche, als die Aebte von Fuld Herrschfeld, Alban ꝛc. oder entweder Dynasten oder doch Ritter, z. B. die Grafen von Münzenberg, von Falkenstein, von Ziegenhain, die Dynasten von Eppstein, Merenberg, Weinsberg, Breuberg, Ysenburg, Büdingen, Hanau, oder doch Ritter, z. B. von Bellersheim, Luiden, Riedesel, Mengelshausen, Collnhausen ꝛc.

In einer Urkunde von 1862, in welcher Philipp von Falkenstein der Abtei seine Güter zu Holzheim verkauft, stehen die Ausdrücke: Den erbaren geistl. „Lüden unsern liebin besundern Freunnde

„dem Apte und dem Convent gemeinlich zu „Arnsburg und irme Kloster. 5)

In einer andern von 1319, in welcher von der Freiheit des abteilichen Hofes zu Münzenberg die Rede ist, und welche der Rath und die Burgmänner (die damal sehr ansehnlich waren) bekräftigen, nennen sie den Abt und die Religiösen zu Arnsburg Vicinos suos charissimos 6). Sie sagen weiter, daß sie diese Bekräftigung ertheilten de consensu Dominorum nostrorum de Münzenberg, qui jure fundationis ad praedictorum religiosorum negocia promovenda arcius sunt obstricti. 7) Die Verträge über die Güter, welche die Abtei nach und nach schloß, wurden bekräftiget, bald von den Grafen zu Münzenberg und Falkenstein selbst, bald von dem Rath und den Burgmannen zu Münzenberg, bald von dem Dechant des Stifts Wetzlar, oder dem Stift zu Friedberg, oder Marienstift zu Lich, bald von dem Rath zu Grünberg und Giesen 8), bald von den Herrn Ganerben des Buseckerthals, bald vom Magistrat zu Wetzlar, zu Friedberg, Frankfurt ꝛc. 9) Daß ich geflissentlich nur einige solcher Gütererwerbungen hier angeführet habe, die in einen Zeitpunct fallen, in welchem die Grafen von Solms noch keinen Theil an der Münzenbergischen Erbschaft hatten, wird man wohl aus den mitgenannten Jahren bemerken. In keiner der Urkunden findet sich etwas vom Erwerb einiger Bauerngüter. Entstand Streit darüber, auch wenn die Güter mitten im Münzenbergischen, (später solmsischen) lagen, so wurde derselbe bald von dieser, bald von jener Stadt, Stift ꝛc. aus dem mainzischen

oder trierischen entschieden, und zwar meistens durch den Weg der Kompromiße. Ob also solche Güter steuerbar seyn können, bedarf wohl keiner Frage, oder es müssen die Regenten des Hauses Solms auch ihre eigene Güter für steuerbar zugeben, weil sie gewiß von keinem bessern Stoffe, als die Arnsburgischen sind.

1) Liest man die Solmsische gedruckte Supplica pro restitutione in integrum et reformando concluso de 24. Decembris 1715. puncto Superioritatis, so findet man zu dieser Absicht mehrere Beilagen abgedruckt, und dieses ist auch der Fall in einer andern Schrift, welche die Gemeinde Eberstadt gegen die Abtei Arnsburg zu Hohensolms den 15ten Jun. 1737. unter der Rubrik: Unterthänige Präliminar- Salvations- Refutations- und Submissionsschrift übergeben hat.

2) Die Abtei hat kaum noch diese Güter, welche hier ausgedruckt sind.

3) Dieser Falkenstein, ob er gleich ebenfalls nicht Selbst Stifter der Abtei, und nur ihr Gutthäter war, von von welchem auch, wie das Vorstehende zeigt, die Abtei die meisten Güter gekauft hat, was für einer Sprache bedient sich dieser in Vergleichung jener, welche sich das Haus Solms einige hundert Jahre hernach gegen Arnsburg erlaubt hat, ob ich gleich nie etwas im Archiv gefunden habe, woraus erhellete, daß dieses Haus nur für einen rothen Heller Gutes oder Nutzen für Arnsburg gestiftet hätte. Mit der Benennung eines Stifts- und Schutzherrs ist doch wohl die Sache nicht ausgemacht. Man sehe übrigens den Ungrund dieser Benennung in meinen rechtlichen Entwickelungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit S. 231 — 320.

4) Der Verbindung wegen will ich auch hier einer andern Urkunde von 1349. erwähnen, in welcher Erzbischof Gerlach von Mainz dem Abt zu Arnsburg als Delegatus apostolicus die Gewalt ertheilet, ut dispensare valeat cum Subditis suis vel excommunicatis, vel, wie es heißt, irregulares factis, eoquod contra mandata sedis apostolicae adhaeserint Ludovico Bavaro. Wenn ich in meiner Abhandlung über die geistliche Exemtion nicht einmal den Namen von derlei Urkunden, deren ich doch ziemlich viel besitze, genannt habe, so hatte ich meine gute Ursache dazu.

5) Das ist doch wohl kein Ton eines Landesherrns, kein Ton der Art, wie sich denselben einige Jahrhundert später die Grafen von Solms erlaubten, so lange erlaubten, bis der höchstpreißliche Reichshofrath die Sache ahndete. Da das Gotteshaus Arnsburg mit dem Hause Solms schon weit über zweihundert Jahre kämpft, so war ich oft begierig darauf, ob denn doch nicht wenigstens einer der Herren dieses gräflichen Hauses der Abtei Gelegenheit zur Erkenntlichkeit gegeben haben möchte, fand aber schlechterdings nichts, einige Deusche von Stücken Waldungen und Güter ausgenommen, bei denen aber die Abtei der verlierende Theil war. Z. B. die Abtei hatte zu Upfte (dem Solms-Laubachischen) ein Adelgut von 151 1/2 Morgen an Aeckern, 15 1/2 Morgen an Wiesen, 3 Morgen Gärten, wofür sie vom Graf Philipp zu Solms im Jahre 1537 in Hörgern ein Gut eintauschet, welches noch sehr weit unter dem vorigen stand ꝛc. Obwohl die dermaligen Besitzer dieses, ehehin abteilich gewesenen Guts, Land-Kriegs- ordentliche oder außerordentliche Reichssteuer, oder auch Kriegsbeiträge von demselben entrichten, dieses wäre wohl eine Frage, die man aber nicht unter die naſenweisen

classificiren dürfte? Man kann sich wohl einbilden, daß der Frager den Knoten am leichtesten — ohne Alexanders Methode, aufschürzen kann. — —

6) Nichts vom Unterthanenverhältniß!

7) Nichts von eigenen Vortheilchen! Herr von Gudenus hat in seinem codice diplomatico viele Arnsburger Urkunden gesammelt. In dem dritten Tom. S. 1075 kommt eine von 1191 vor, in welchem K. Heinrich VI. sagt: Remittimus Monasterio de Arnsburg omnes hospitationes, quibus a Familia nostra in Frankenvort in curte sua posset aggravari. Authoritate regia firmiter inhibentes, ne quis de cetero in his, in quibus jam dictum monasterium liberum et absolutum statuimus, molestare praesumet. Ich habe, welches ich hier nur im Vorbeigehen anmerke, hin und wieder gar herrliche Sachen gefunden, welche von Arnsburg in dem Hoheitsprozesse gegen Solms unbenutzt geblieben sind. Vielleicht liegt die Ursache in dem Zuvielbedenklichseyn, eine Sünde, woran, wie ich oft gemerkt habe, viele Klöster vor Zeiten zu ihrem größten Nachtheil krank gelegen haben. Paaret sich nun noch natürliche Schwäche mit Furcht, so ist alles vollends aus.

8) In diesen Orten hatte die Abtei vor Zeiten herrliche, von den Landgrafen auf alle mögliche Art gefreiete Höfe, welche die Zeit, die auch Kronen und Königreiche verschlingt, verschlungen hat. In und um Wetzlar, Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen, wie auch in anderer Herren Gebieten hatte sie ansehnliche Güter und Höfe: sie sind nun alle ein Raub der Zeit, und, was das Betrübteste ist, man weiß nicht einmal die Art ihrer Verkommung, weil die Abtei im 30jährigen Kriege auch um einen großen Theil ihrer Urkunden gekommen ist, deren, wie ich gelegenheitlich ge-

lesen habe, ein Theil in einer deutschen Reichsstadt, ein anderer aber selbst in Stockholm seyn soll. Ueber diesen Punct hätte ich vieles zu sagen, si — conveniret.

9) Das hohe Gesammthaus Solms hat in seiner gedruckten mehrmal erwähnten Supplica pro reformando concluso de 1715 auch mehrere Urkunden abgedruckt, in welcher dasselbe dergleichen Arnsburger Verträge mit andern im 15ten und 16ten Jahrhundert, bekräftiget hat, z. B. die Urkunden 59 — 60 ꝛc. zum Beweise einer ausgeübten Landeshoheit. Wie viele Landesherren müßte aber dieses Gotteshaus haben, wenn aus derlei Bekräftigungen eine Landeshoheit folgte! Die Sache kontrastiret aber noch mehr dadurch, daß aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte in derlei Arnsburgischen Urkunden Grafen zu Solms als bloße Zeugen vorkommen. Z. B. in einer vom Jahre 1246 ein Marquard Graf zu Solms, in welcher die Dynasten und Gebrüder von Merenburg der Abtei wegen Güter in Holzheim, die sie von den alten Herren von Merenburg gekauft hatte, Stritigkeiten erregen, davon aber, gegen Erlegung von 10 Mark Silber, unter Bekräftigung des Raths zu Wetzlar abgehen.

§. 10.

Diese Digression war, ich gestehe es, etwas lang, und es würde mir, wenn sie der Leser in dieser Abhandlung für ganz zweckwidrig halten sollte, sehr leid seyn, weil es meine Sache nicht ist, unnöthige oder unnahrhafte Speise aufzutischen. Sie zeigt aber zum wenigsten folgendes. Es ist a) unverantwortlich,

wenn solmsische Räthe von arnsburgischen Bauerngütern reden, und aus dieser Dichtung ein Steuersystem bilden wollen. Es ist b) unerträglich, wenn diese Herren dem Hause Arnsburg Vorwürfe machen, daß es im Staate leben, und doch keine Läste tragen wolle, weil der 3te Abschnitt genug zeigt, daß Arnsburg von allen seinen Gütern die privilegirte Reichssteuer nicht nur an Churmainz, sondern an Solms entrichtet, und weil die vielen Beständer, welche die Abtei im Solmsischen hat, zugleich noch daneben für ihren Pflugtheil nicht nur die Land- sondern auch die Reichssteuer, und das zwar nicht nur die ordentliche, sondern auch die ausserordentliche entrichten. Es ist c) unverantwortlich, daß Solms-Hohensolms und Lich der Abtei auch wieder in diesem Kriege einen neuen Steuerprozeß an den Hals wirft, nachdem nicht nur das im 3ten Abschnitt, sondern auch das im gegenwärtigen Gesagte zeigt, daß dieses Haus mit dieser Prätension so oft und so übel, bald bei dem höchstpreißlichen Reichshofrath, bald bei dem K. und Reichskammergericht, bald gar bei seinen eigenen Gerichten, weggekommen ist. Es ist d) die größte und unerträglichste Unerkenntlichkeit, nachdem es doch gewiß ist, daß mehrere hundert solmser Unterthanen von den abteilichen Gütern leben, und daß die Landesherrschaft, so lange die Güter verlehnet werden, manchen schönen Gulden an Steuer für den Pflugtheil ziehet. Es ist e) dieses Benehmen unbegreiflich, wenn man bedenkt, daß es in der Gewalt der Abtei stehet, durch Einziehung und Selbstbau ihrer Güter, die solmser Unterthanen um ihr Brodt, und ihre Herrschaften um die Steuer auf den

Pflugtheil zu bringen 1). Es ist f) überaus hart, wenn man bedenkt, daß es Niemand besser als Solms-Lich weiß, wie überaus vieles die Abtei in diesem Kriege gelitten, und daß sie (man sehe rückw. Abschn. 5. §. 2.) jederzeit von allen ihren, wo immer gelegenen Gütern alle nur mögliche Kriegsläste sowohl von den Kaiserlichen — als den Feindestruppen, und zwar immer weit über die Gebühr getragen hat 2) und leider! noch trägt.

Es war aber gleichwohl die Regierung zu Lich, welche im Jahre 1798 und 1799 von den Gütern, welche die Abtei in ihren Ortschaften hat, Landkriegsbeiträge — in 600 Jahren zum erstenmal, forderte, und unter diesem Vorwande alle abteiliche Pächte zu Södel 3), Niederweisel, Hörgern und Eberstadt mit Arrest bestrickte. Die Abtei stellte in einigen Schreiben, ihre Verhältnisse in Betreff der Steuer, ihren mehrhundertjährigen Besitzstand der Freiheit, von derlei Kriegsbeiträgen, das Unzurechtfertigende des Arrestes vor, erbot sich auf jeden Fall zum Wege Rechtens, und obgleich in den Antworten der fürstlichen Regierung weder das eine noch das andere geleugnet werden konnte; so blieb man dennoch auf dem einmal eingeschlagenen Wege: man wollte nur den Arrest unter der Bedingniß aufheben, wenn sich die Abtei anheischig machte, daß sie,

„nach in Richtigkeit gebrachter Peräquation, alle „Läste, gleich einem jeden Bauer des Landes, „von ihren Gütern abtragen wollte,

wozu vorzüglich die, vom französischen General Joubert auf dem rechten Rheinufer ausgeschriebene Kontri-

bution die Gelegenheit gegeben hatte. Unter diesen Umständen war es keine Frage mehr, was zu thun sey. Mitten unter'm Ringen mit den Reichsfeinden begann nun auch die Fehde mit Freunden, mit der Nachbarschaft, als eine gewöhnliche Folge, die die Kriegen in hunderterlei Formen und Schattirungen den Güterbesitzern zutheilen, wenn die Landesherrschaft, wo derlei Güter liegen, mehr ihre Vortheile und Wünsche, als die Gerechtigkeit um Rath fragt.

1) Von Beamten und Bauern anderer hohen Herrschaften kann man genug Bekenntnisse aufweisen, in Rücksicht deren Arnsburgs Milde gegen seine Lehnleute, und überhaupt gegen das benachbarte Publikum, besonders den ärmern Theil, gepriesen wird. Man sehe z. B. Schlötzers Staatsanzeigen 14. B. Heft 56. S. 417. wörtlich also: Und ich berufe mich auf das Zeugniß der Klosterbeständer selbst, daß kein Pacht von herrschaftlichen, adelichen, und andern Pachtgütern, so gemäßigt sey, wie die klösterliche ꝛc. ꝛc. Der Verfasser dieser Schrift erstattet für seine Person, dem Herrn Regierungsrath und Consistorialdirector Preuschen zu Gedern, als Verfasser der von mir eben aus den Staatsanzeigen angeführten Stelle, worinn von S. 403 bis 422 viel Gutes vorkommt, seinen wärmsten Dank dafür, daß er Offenheit und Muth genug hatte, der verhaßten Wahrheit ein Opfer zu bringen. Männer dieser Art sind, weil sie so selten sind, über alles zu schätzen. Daß es aber auch unter den solmsischen Herrschaften, die alle, insoweit es Ihre Persönlichkeit betrifft, durch Edelmuth ihre hohe Ahnen, und zwar einige ganz vorzüglich schmücken, Eine gab, welche das milde Benehmen Arnsburgs

gegen

gegen solmsische Unterthanen fühlte und rühmte, davon dienet ein Schreiben vom 5ten März 1782 zum Beweise, welches die Gräfinn Vormünderinn zu Solms-Laubach, eine geborne Fürstinn zu Ysenburg, (oder besser, durch Herzensgüte, Talente und kernhafte Ausbildung die Zierde ihre Geschlechts) an den resignirten Herrn Abt Bernhard von Birkenstock erließ, und worinn es heißt: „und daß Eure „Hochwürden die bisher gegen die Pächter gehegten billigen Gesinnungen auch ferner zu erhalten „belieben werden.“

2) Leid thut es mir, daß ich zur Aufklärung des eben Gesagten noch einen Beleg nachtragen muß, der mehr als zuviel zeigt, wie die Klöster behandelt werden Ich habe davon oben schon einige Züge geliefert Die Beständer aller abteilichen, in fremden-Landen gelegener Güter, tragen ohnehin schon auf ihren Pflugtheil alle feindliche Contributionen und Requisitionen. Wenn demnach die Abtei ebenfalls angesetzt wurde, so konnte dieses natürlicher Weise nur in Rücksicht ihrer geringen immediaten Besitzungen a) wegen Arnsburgs selbst, und b) wegen ihrer geringen Herrschaft Wickstadt geschehen. Das Gegentheil geschah aber immer, weil die lieben Deutschen dem Reichsfeinde von Arnsburgs Reichthum immer die Ohren voll lärmten, dabei nicht nur die wahren Verhältnisse von Arnsburgs mediaten und immediaten Besitzungen verschwiegen, sondern auch jede Art von Aufklärung hierüber — die ohnehin einem mit Deutschlandsverfassung unbekannten und zum Gehör geben wenig aufgelegten Feinde schwer begreiflich zu machen ist, zu vereiteln suchten. General Haquin lag 1798 mit einer ganzen Division in der Gegend von Gießen,

und General Championnet mit einer andern zu Homburg an der Höhe. In den Canton des letzten fiel der abteiliche Hof zu Wickstadt, der, ob er gleich nur aus 12 Bauern — einigen Hirten und Jägerhäusern, kurz, nur aus 19 Häusern bestand, auf dem Congresse der ständischen Deputirten zu Homburg, wo sich unglücklicher Weise kein eigener Deputirte der Abtei mitbefand, zu 40 Häusern angeschlagen wurde. Haquin, der wohl gesehen und gefühlt haben mochte, daß mindermächtige Deutsche mehr von Deutschen, als vom Reichsfeinde zu dulden hatten, veranstaltete für seinen Canton ebenfalls einen Congreß reichsständischer Deputirten nach Gießen, und erklärte ihnen, daß, nachdem sie sich so sehr über ungleiche Austheilungen der Franzosen beklagt hätten, sie sich nunmehr wegen den zu liefernden Rationen unter sich selbst austheilen möchten. Eine angenommene Häuseranzahl ward zum Maasstab beliebt. Wie ungleich es nun darinn vorgieng, das verdient eine eigentliche Geschichte; fast jeder Stand wollte kleine Dörfer, wenige Häuser haben. Arnsburg, welches die um die Abtei gelegenen immediate Güter durch lauter Gesinde auf einigen Höfen bauen läßt, und die zusammen genommen den Bezirk eines mäßigen Dorfs ausmachen, wurde anfangs zu 300, dann zu 220, und endlich, als der abteiliche Deputirte dem Congresse mit Nachdruck das Wahre vorstellte, mit 80 Häusern (es war den 5ten Sept. 1798.) angesetzt; Solms-Lich z. B. mit seinen zwo Grafschaften mit 731, Solms-Laubach mit 798, und das fürstlich Weilburgische Amt Atzbach mit 606 Häusern, und nach diesem Verhältnisse wurden die Rationen nach dem Betrage der Häuser ausgetheilt. Dieses Verhältniß, ob es gleich die Kritik nicht aushalten könnte, blieb bis zum Mar-

sche der Franzosen der 1799 erfolgte, als ein unter den ständischen Deputirten geprüfter und verglichener Maasstab.

Als zu Anfang des laufenden Monats August der batavische Generallieutnant Dumonceau unsere Gegend mit mehreren tausend Mann und mit 2000 Pferden besetzte, ließ derselbe die ständischen Deputirten nach Homburg vorladen, und trug ihnen auf, daß sie unter sich die Rationen für 2000 Pferde austheilen möchten. Der Maasstab für diejenigen, welche schon 1798. zu Gießen ihre Häuseranzahl angegeben hatten, war bald gemacht, nur von Seiten Weilburgs wurde behauptet, daß die 1798. für das Amt Atzbach selbst auf 606 angegebenen Häuser nur auf 200 angenommen werden dürften. Die Sache wurde aber den 9ten August (Abends) verworfen, und das Amt (der runden Zahl wegen) von 606 auf 600 Häuser gesetzt. Die ständischen Deputirten fanden auch an eben gedachtem 9ten August mehr als zuviel Ursache, ihren Gefühlen für nachbarliche Diskretion die engsten Grenzen zu setzen, denn es war eben um 9 Uhr Abends als die fürstl. Hessen-Darmstädtischen Deputirten, die noch einige Stunden vorher mit mehr als 2000 Häusern angesetzt waren, mit der Erklärung des Obergeneral Augerau dahin erschienen, daß das fürstliche Haus in Gemäßheit seiner Neutralität von der Rationenlieferung frei seyn sollte. Die übrigen Deputirten von den Churtrierischen Aemtern Limburg, Camberg, nebst den Churmainzischen von Rockenberg, Oberursel mit Einschluß des Oberamts Amöneburg, welches keinen Deputirten geschickt hatte, dann jene von den Häusern Solms (mit Ausschließung des ebenfalls neutralen Solms-Braunfels) Bassenheim, In-

gelheim, Hessenhomburg, der R. Ritterschaft, Wetzlar, Friedberg und der Abtei Arnsburg ꝛc. (den etwa ausgelassenen werden ihre Rechte vorbehalten) nahmen also die Last der Darmstädter ebenfalls auf ihre schwache Schultern, und es wurde den 10ten August dem Kriegskommissär Jochim, nachdem die Repartition vom 9ten, die wegen dem Abtritt von Hessen-Darmstadt verändert werden mußte, eine andere übergeben, nach welcher die tägliche Rationenlieferung

a) Laubach z. B. wegen seinen 600 Häusern 120 R.
b) Lich wegen 430 (dann das über der Lahn liegende Amt Hohensolms wurde nicht mitgerechnet) — 86 R.
c) Arnsburg, (welches sich mit Hinsicht auf Wickstadt auf 85 Häuser verstanden hatte) mit — — 17 R.
angesetzt.
d) Die R. Ritterschaft wegen ihrer 220 Häuser mit — — 44 R.

Dergestalt, daß diese Rationen, welche mit den hier ausgelassenen zusammen über 2000 betrugen, in verschiedene Magazine geliefert, oder je nachdem ein Ort mehr oder weniger Pferde bekommen würde, abgezogen werden sollten.

So war die Last erträglich. Was geschah aber?

Den 11ten August bekam das 19 Häuser betragende Oertchen Wickstadt nebst mehrern Obersten und andern Offizirn und Gemeinen 47 Pferde. Arnsburg selbst, welches außer einigen Mühlen und Höfen, keine Häuser hat, den, eine ganze Brigade commandirenden Obrist Geldermann mit 9 andern Officieren, einer Compagnie Grenadiers und 17 Pferde, welche auch noch alle in Arnsburg sind, außer daß der größte Theil

der Grenadiers mit 2 Officiers in die Nachbarschaft logirt wurde: Dieses letztere wurde aber bald darauf wieder durch ein nun auch nach Arnsburg bestimmtes Hospital, und durch 22,000 Pf. Contribution, welche General Augereau machte, sehr bitter vergolten. Die Abtei hatte also (ohne ihren Hof Wickstadt) Statt 17 Rationen täglich 64 Pferde mit 64 completten Rationen zu verpflegen, und sie bekam außer allem diesem noch aus dem Hauptquartir Friedberg eine Requisition auf täglich 50 komplette Rationen, so daß sie also täglich, Statt 17 Rationen, 114 Pferde (ohne die Pferde des Spitals) verpflegen mußte. Dieses ist, bei dem dermaligen Preise der Fourage, ohne Einquartirung, ein Ding, welches täglich mit Fuhren, Reiseausgaben, Sollicitationskösten ꝛc. über mehrere 100 fl. kostet, ein Ding, welches, wenn nicht die Vorsicht in's Mittel tritt, das beste Haus zu Grunde richten muß, ein Ding, das nicht General Dumonceau, nicht sein Kriegskommissär Jochim, die es im Ganzen gut meinten, sondern welches deutsche, nur nicht die vom Tacitus gerühmte deutsche Redlichkeit zu Tag gebracht hat.

Da die Betrachtungen darüber mir die Seele zu sehr aufschwellen; da ich fürchten muß, daß Raisonnement darüber bei weitem nicht mit demjenigen Flegma geschehen kann, mit welchem der Nichtintereſſirte — doch wie darf man dieses nur von einem Deutschen behaupten? gern liest, so schließe ich mit der Bemerkung, welche Hume von dem Schriftsteller Rochester macht, und die also heißt:

„Die alten Satyriker bedienten sich oft in ihren Aus-
„drücken einer großen Freiheit: aber ihre Freiheit
„ist der Lüderlichkeit des Rochester nicht gleicher,
„als die Nacktheit einer Indianerinn der Entblößung

„einer gemeinen Dirne. Fiat, si velit, applica-
„tio. Was mich selbst betrifft, so wollte ich lieber vernichtet seyn, als auf diese Art seyn. Religio peperit Ecclesiae divitias, sed, eheu! filiae suffocaverunt matrem. Das galt schon vor dem Kriege. Im Kriege konnte man von Frankreich sagen: occisis filiabus, subito revixit mater. In Deutschland galt dieses: Bei dem Rastadter Friedenscongresse wollten die Franzosen Klöster und Stifter säcularisiren, die Deutschen vernichten sie aber noch vor dem Frieden. Dieses zum Andenken eines meiner geliebtesten geistlichen Freunde!

3) Wegen dem Orte Södel. Darinn nun hat Solms-Lich selbst ein Freigut von ungefähr 6 Hufen an 12 Beständer ausgethan, die wohlzumerken, nach dem Lehnbriefe nicht einmal den Pflugtheil weder im Frieden noch im Kriege, auch im gegenwärtigen nicht, versteuern. Giebt es also in Södel Güterbesitzer, die weder dem Leiherstaat, noch auch Kaiser und Reich etwas eintragen, und die also den Vorwurf in der That verdienen, den man Arnsburg unbillig macht; so ist es die Rentkammer zu Lich selbst. Sollte man sich aber diesen Wink in die Luft gesagt seyn lassen, so läßt sich noch weiter davon reden.

§. 11.

Die Abtei wandte sich demnach den 11ten Jänner 1799 mit einer Bittschrift an das höchstpr. K. und R. Kammergericht, und erhielt den 21ten Jänner des gedachteu Jahres nachstehendes

Decretum.

„Ist das gegebene mandatum poenale de rela-
„xandis arrestis auf die Pächte zu Eberstadt, Ober-

„hörgern und Södel sine quoad refusionem dam-
„norum et expensarum vero cum clausula erkannt,
„und der impetratischen Regierung innerhalb 8 Tagen
„de paritione zu dociren, hiemit aufgegeben ꝛc.
(Acta cameralia in Sachen des Gotteshauses Arns-
burg wider die fürstliche Regierung zu Solms-Lich
mandati de relaxandis arrestis.)

§. 12.

Die fürstliche Regierung übergab den 20ten Hor-
nung des nämlichen Jahres unterthänigste exceptiones
sub — et obreptionis mit Lit. A — P., den 17ten
April einen schriftl. — Statt mündlichen Submissions-
rezeß mit Lit. 2. act. cam. (14) (34) und brachte
darinn einen guten Theil der obenangeführten Reichs-
gesetze zur Rechtfertigung des Arrestes, und in soweit
etwa diese nicht helfen mögten, auch das Staatswohl,
die Societätsgesetze, das Ausgezeichnete dieses Kriegs,
und was daraus folgen könne und müsse, so bei, wie
dasselbe schon oben bemerkt wurde. Nachdem aber durch
alle diese ziemlich, weitläufige Deductionen das Fac-
tum, auf welches das Mandat erkannt war, nicht in
Abred gestellet werden konnte; so ließ sich die Abtei in
nichts ein, übergab nur den 27ten Hornung des be-
sagten Jahres schriftl. — Statt mündlichen Contradic-
tionsrezeß act. cam. (30) und erhielt darauf den 22ten
Mai 1799 1) nachstehende

Sententia.

In Sachen ꝛc. wider ꝛc. mandati de relaxandis
arrestis etc.

„Ist Doctoris von Sachs sein des mandati „arctioris halber beschehenes Begehren noch zur Zeit ab„geschlagen, sondern Doctori Wick ohnerheblichen „Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun, „daß dem ausgegangenen verkündl. und reproducirten „kaiserlichen mandato alles seines Inhalts, als auch „wegen des, nach erkanntem besagtem Mandat, auf „die Gefälle zu Niederweisel angelegten Arrestes gehor„samlich gelebet sei, Zeit eines Monats pro termino „et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem „Anhange ꝛc.

„Dann wird Beklagter die bei diesem kaiserl. „Kammergericht aufgelaufene Kosten dem Kläger, nach „rechtlicher Ermäßigung, zu bezahlen, fällig ertheilet.

„Uebrigens bleiben impetratischen Theile alle Rech„te, welche derselbe wegen der Konkurrenz der Abtei „Arnsburg, wegen den Kriegskosten zu haben ver„net, unbenommen, sondern vorbehalten.

1) Die Eilfertigkeit, mit welcher dieses höchste Reichsgericht zu helfen geruhete, ist gewiß ausgezeichnet, und beweißt, was schon bekannt ist, neuerdings, daß Höchstdasselbe rechtliches Gefühl für den Bedrängten habe. Währte dieser Arrest lange, so schwoll er auf mehrere Tausende an. Und mit was hätte wohl die Abtei den Reichsfeind, die noch bis diese Stunde täglich an ihn Lieferungen thun muß, besänftigen, sich das Leben erträglich machen wollen?

§. 13.

Die Abtei glaubte, nachdem sie einen so harten Kampf glücklich bestanden hatte, daß sie wenigstens

nun die Früchte zum Einärndten zeitig finden würde; aber weit gefehlt! Die Regierung zu Lich that, was einem jeden Sachkenner unbegreiflich seyn muß, sie ließ den 21sten Jun. 1799 das remedium restitutionis in integrum gegen die vorhin erwähnte höchste Paritorien-Urtheil einlegen 1) mit dessen Uebergehung aber den 26ten Jun. eine Paritoria ulterior ad sententiam mit Bedrohung des ansonst zu erkennenden mandati de exequendo, ertheilet wurde.

1) Wer es weiß, was zu einer Restitution überhaupt, besonders aber in einer unverklausulirten Mandatssache gehöret, in welcher nur auf erwiesene facta illicita, zumal nur eine Paritorienurtheil, erkannt werden kann; der wird gewiß über das Rechtsmittel der Restitution stutzen.

§. 14.

Die Folge zeigte sich aber, daß die Regierung zu Lich mit diesem Restitutionsgesuchsplan Absichten verbunden hatte, die eben nicht so, wie das Oehl auf'm Wasser, ganz oben schwammen. Wie man am Ende der Sententiae paritoriae vom 22ten Mai 99 siehet, hatte das höchstpreißliche Gericht gedachter Regierung ihr vermeintliches Recht

„die Abtei Arnsburg wegen den Kriegskosten beizuziehen zu können",

vorbehalten. Ob aber diese Clausel da war, oder nicht, das war für den Kenner einerlei. Sie war ganz unschuldig, gab und nahm nichts, und konnte auch keines von beiden, weil sich weder das Mandat, noch die Sententia paritoria um die Gerechtigkeit des Be-

Steuerungrechtes bekümmert, einstweilen das Recht zum Arrest geprüft und verworfen hatte. Der Regierung zu Lich schien aber die Sache ganz anders. Sie glaubte, daß es mit Aufhebung des Arrestes, in vim paritionis, genug gethan sey, setzte aber dagegen, um ihr vermeintliches, noch nicht ausgeführtes Recht, geltend zu machen der Abtei

1) per modum provisorii einsweilen die Erlegung von 1000 fl. Landkriegsbeiträge an, und drohet dabei

2) daß sie sich im Weigerungsfalle an den abteilichen Gütern erholen, sie öffentlich verkaufen würde.

§. 15.

Das war dann ein schönes Stück von Parition! Durch kaiserliche mandata paritoria war zwar die Abtei gegen Licher Arreste, aber nicht gegen den Verkauf ihrer Güter, also wohl gegen den Stich einer Mücke, aber nicht gegen den noch blutigern einer Wespe, gedeckt. Alle diese Vorkehrungen geschahen zu Ende des Monats Mai 1799, wogegen aber die Abtei sogleich durch einen kaiserlichen Notar (den 11ten Jul.) die Appellation an das höchstpreißliche K. und R. Kammergericht einlegen ließ. Nun ließ sich's begreifen, aus was für einer Ursache die Regierung den 21ten Jun. das remedium restitutionis in integrum hatte anzeigen lassen, dann sie sah wohl vor, daß die Abtei gegen die neuen unerlaubte Vorkehrungen suspensive Rechtsmittel einwenden, und daß ihr dann die Hände zum weitern Zugreifen und Vollstrecken ge-

bunden seyn würden. Ein gut gefütterter Restitutionslibell, so argumentirte man, könne zweierlei Dienste verrichten:

1. das mandatum de exequendo puncto arresti noch weiter hinausschieben,
2. auch gegen die von der Abtei ergriffene neue Appellation, als ein präoccupatorischer Libell dienen und auf solche Art es vielleicht erzwecken daß
3. (und dann war alles erreicht) die Appellation abgeschlagen würde.

§. 16.

Dieser philantropischen Absichten wegen ward schon den 11ten Septbr. 1799 von der Regierung zu Lich der Restitutionslibell in caussa mandati puncto relax. arrest. mit lit. R. — Z. übergeben, wogegen aber abteilicher Seite, da auch dieser in der Mandatssache und in Rücksicht der Frage, auf die es eigentlich ankam, weder etwas neues enthielt, noch auch etwas enthalten konnte, den 16ten Sept. 99 nur im Allgemeinen per recessum widersprach, um Verwerfung der Restitution und um Erkennung des mandat. de exequendo wiederholt bat.

§. 17.

Die Abtei sorgte, daß inzwischen auch ihr Appellationslibell gefertiget und übergeben wurde, welches auch den 13ten Sepeember geschah, also zween Täge nach dem, von der Regierung zu Lich übergebenen Restitutionslibell.

Man bringt oft aus guten Ursachen, damit nämlich die Sache nicht zu weitläufig werde, folglich aus Schonung gegen das höchste Reichsgericht, oft aus Ursachen, die auf's Beste der Sache selbst abgezweckt sind, in einem Appellationslibell nicht alles an, was sich anbringen läßt, nur etwa soviel, als man glaubt, daß der Richter zu einem gründlichen Urtheile über die Beschwerden nöthig habe, und es glaubte der Verfasser dieses Libells, daß in dieser letzten Hinsicht alles erschöpft sey. Wie sehr erschrack er aber, als er den 17ten September (folglich drei Tage nach übergebenen abteilichen Appellations, und 6 Tage nach übergebenen Licher Restitutionslibell) nachstehendes erhielt:

Decretum

„Sind citatio et compulsoriales erkannt, die gebe„tene inhibitio aber noch zur Zeit abgeschlagen, son„dern ist dem Appellantischen Kloster, die ihm provi„sorie angesetzten 1000 Gulden, salva caussa prin„cipali, zu erlegen hiemit aufgegeben.

§. 18.

Was also der Licher, obgleich nur in caussa mandati de relaxandis arrestis übergebene Restitutionslibell für nachteilige Wirkungen auf diese Appellationssache gemacht hatte, das zeigt das eben bemerkte höchstverehrlichr Dekret, und die darinn noch zur Zeit suspendirte Inhibition. Entweder mußte aber der hohe Senat unterstellet haben, daß es A) mit dem abteilichen Besitzstande noch nicht so seine ausgemachte Richtigkeit habe, oder derselbe mußte B) mit der Ausführung der Licher Regierung:

„daß man bei dem dermaligen Kriege über Be-
„sitzstand hinausgehen könne (vielleicht deswegen,
„weil mehrere Reichsstände das nämliche thäten.)
ein Drittes fällt mir nicht ein, einverstanden seyn.

§. 19.

Die Abtei konnte kaum durch etwas in der Welt, nicht einmal durch einen noch länger fortwährenden Krieg, in eine betrübtere Lage gesetzt werden, als sie wirklich durch dieses höchstverehrliche Dekret gesetzt wurde. Ich beweise dieses auf der Stelle.

Wie 1. Arnsburg in diesem Kriege von den Reichsfeinden behandelt worden war, ist rückw. §. 2. Abschnitt 5. und auch in diesem Abschnitte bemerkt worden, so wie auch daselbst Fingerzeige stehen, in was für ein schreckliches Mißverhältniß dieses Haus kommen würde, wenn es nun noch einmal jeder Forderung benachbarter Landesherrschaften preißgegeben werden sollte. Arnsburg hat 2. Ausweiß §. 2. (3ter Abschn.) in gar verschiedener Herren Landen Güter: merkten die hohen Herrschaften die geschehene Versagung der Inhibition, so war ihnen allen Thür und Thor zu den nämlichen Provisorien, wie es Lich gelungen war, geöffnet, und was sollte daraus werden? Lich hatte schon 3. vor der Hand zu erkennen gegeben, daß die beizutragende Rata Arnsburgs wenigstens 20,000 fl. betragen würde. Dieses Haus hat aber 4. in den fürstl. Braunfelsischen Landen noch weit mehr Güter, als im Lichischen. Gesetzt nun dieses Haus Braunfels wäre nicht neutral 1) gewesen; so hätte es auch, nach dem lichischen Maasstab, daselbst 30,000 fl.

Betragen können. Denke man sich nun aber 5. die übrigen Herrschaften, in deren Gebieten Arnsburg Güter hat: ehe man sich's versah, war eine Rechnung von 100000 fl. vorhanden, die man an Arnsburg gefordert haben würde. Freilich waren 6. die gefoderten Summen noch nicht liquid gewesen, freilich hätte am Ende die Sache doch noch für Arnsburg gut ausfallen müssen. Aber kostet es denn nichts, so viele Prozesse, und gegen so viele hohe Stände und andere Obrigkeiten durchzufechten? Und wie, wenn dann 7. die Sache 30 bis 40 und mehrere Jahre hängt, und inzwischen ein Haus zu Grunde gerichtet ist? Giengen aber 8. die Prozesse nicht alle bald aus 2), und entstanden während dem (wie doch mehr als wahrscheinlich ist) wieder Reichskriege, so war das Princip gegen Arnsburg einmal etablirt, und es war natürlich, daß man alsdann mit Provisionalverordnungen immerfort durchgriff; und was dann? — — Endlich, wie tief mußte diese 9. ein Haus verwunden, das nun in's 17te Jahrhundert stehet, welches während diesem Zeitraum von den vielen Herrschaften, in deren Gebieten es Güter hat, noch nie mit einer ähnlichen Foderung angegangen ist, welchem sein Gegentheil selbst die Exemtion von Landesbeiträgen eingestehet, und welchem eigene solmsische und dabei so viele kaiserliche Erkenntnisse zur Seite stehen!

1) Denken wird mancher, diese Neutralität hätte auch für Arnsburg wegen seinen im Braunfelsischen gelegenen Gütern Vortheil gehabt? Nichtsweniger! Wenn Arnsburg Güter im fünften Welttheil gehabt hätte; so würden sie zu den feindlichen Kontributio-

nen gezogen. Außer diesem war diese Neutralität der Abtei, an deren Gebiet solmsbraunfelsische Orte unmittelbar stoßen, oft sehr lästig, weil, wenn das Haus, wie sehr oft geschah, mit Truppen und Pferden überlegt war, keines dieser zunächst gelegenen Orte zur Erleichterung genutzt werden konnte. Die Last, die eben itzt Arnsburg hatte, ist hievon der redendste Beweis.

2) Der im dritten Abschnitte §. 17. erwähnte Prozeß mit den Güterbeständern zu Eberstadt ward zu Anfang des 18ten Jahrhunderts angefangen, und hängt noch bis diese Stunde in unentschiedenen Rechten, ungeachtet ich versichern kann, daß ich seit meinem 21jährigen Dienste alles zur Betreibung der Sache that, was sich mit Ehre und Gewissen thun ließ.

§. 20.

Die Abtei Arnsburg hatte also gewiß die gerechteste Ursache, wegen Versagung der Inhibition und Bekräftigung des Licher provisorii in Betreff der 1000 fl. betreten zu werden, so wie dieses der Fall eines jeden Forensen sein muß, welcher sich mit ihr in den nämlichen Umständen befinden wird. Freilich waren die einstweiligen 1000 fl. noch nicht viel. Hatte aber einmal Lich die vertrösteten 20000 in die Reihe gebracht; wie stand alsdenn die Sache? Doch um alles dieses kann sich das höchste Richteramt nicht bekümmern. Fiat justitia et pereat mundus, nur das ist die Zielscheibe, die der Richter in's Visier nehmen kann. Unter diesen trauervollen Umständen blieb Arnsburg nichts als der noch kleine Trost übrig:

1) daß die Inhibition nur noch zur Zeit 1) abgeschlagen wurde, dann

2) das Bewußtseyn ihrer gerechten Sache, und endlich

3) das unumschränkte Zutrauen auf die bekannte grade durchgehende Justizliebe dieses höchsten Reichsgerichts.

1) In soweit die Sache nun doch einmal übel stand, waren die zwei Worte: noch zur Zeit, von unschätzbarem Werthe: sie überzeugten mich, daß der (§. 18. dieses Abschnitts) unter lit. B. bemerkte und befürchtete Entscheidungsgrund nicht der wahre seyn könnte, weil sonst, wenn Gründe aus dem Eigenen dieses Kriegs, aus Societätsgesetzen u. d. gl. eingewirkt hätten, die Inhibition schlechterdings hätte abgeschlagen werden müssen. Der wahre Entscheidungsgrund mußte also der §. 18. dieses Abschnitts lit. A. bemerkte seyn, man mußte nämlich am Besitzstande selbst gezweifelt haben.

§. 21.

Mit diesen Waffen allein ausgerüstet ließ sie den 26ten Sept. das remedium ulterioris deductionis einlegen: aber leider! ehe sie sich's versah, hatte sie den 27ten Sept. das

Decretum

Facta reproductione judicialiter. Diese 3 Worte sind für jeden, nachdem er sich in Umständen befindet, ein wahrer Donnerschlag, und dieses waren sie zum Unglück abermal für Arnsburg, da sich dieses Haus, grade in diesen Umständen befand. Arnsburg hatte also fast keinen Trost mehr, denn es mußte nun in Gemäßheit dieser höchstrichterlichen Verweisung ad ju-

dicium warten, bis die Sache in judicio, nach allen Regeln der Weitläuftigkeit verhandelt war, bis es einen hohen Referenten in den Umständen fand, daß er die Sache vornehmen konnte, ꝛc. und was das allerschlimmste fast war, bestand darinn, daß nunmehr der Extrajudicial-Referent, der sich doch einmal in die Sache eingeschossen hatte, die Sache ganz abgeben würde, wozu es nun, da einmal das Gesuch ad judicium verwiesen war, an Stoff nicht mangelte. Die Sache war also itzt in einer noch bedenklicheren Lage, als ich dieselbe ruckwärts gemeldet habe.

§. 22.

So lange man aber noch sein Recht zu fühlen glaubt, und so lange das Zutrauen auf die Gerechtigkeit des Richters nicht geschwächet ist, hat man Muth gleich einem Löwen. Beides war der Fall der Abtei. Ausgerüstet mit diesen zwo Stützen, übergab sie den 16ten October 99 eine unterthänigste Bittschrift pro clementissime concedenda repositione celsissimi decreti ad judicium remissorii de 26ta mensis praeteriti, et admissione adjacentis ulterioris Deductionis ad ulteriorem propositionem et decisionem extrajudicialem, mit Lit. A. und Nebenanlagen Ziff. 1 — 13., in welcher Vorstellung nachfolgendes gesagt wurde: Man habe diese Sache muthmaß„lich nur deswegen ad judicium verwiesen, weil man „1) unterstellet haben möge, daß das von der Abtei „bisher vorgebrachte pro possessorio nicht genug li„quid, sondern altioris indaginis, und von der Be„schaffenheit sei, daß darüber der Gegentheil nach der

„Reproduction der erkannten Appellationsladung und „Kompulsorialien gehöret werden müsse. Es zeige „aber 2) die mitangeschlossene deductio ulterior mit „7 neuen Beilagen das Gegentheil, daß nämlich die „Abtei den offenkündigsten Besitzstand der Freiheit von „allen das Fürstenthum Lich betreffenden Landssteu„ern Einquartierungen und andern Kriegslästen, in „den ältern, mittlern und neuesten, ja selbst den jetzi„gen französischen Kriegszeiten mit den, diesen Besitz„stand habenden sowohl einheimischen als reichsgerichtlichen judicatis für sich habe, und die gegenseitige „Zumuthung, zu den Licher Kriegsschäden vorläufig „1000 fl. zu erlegen, nicht als ein provisorium in„nocuum, sondern als ein mit gar nichts zu rechtfer„tigender besitzstörender Eingriff, und in Rücksicht je„ner Rechtskräftiger Erkenntnisse, als ein wahres at„tentatum erschiene, dessen forderſame Abstellung „nach dem Geist des R. A. v. 1654 §. 59 und nach „dem Visitationsreceß von 1713 §. 49. zur höchstrich„terlichen aussergerichtlichen Cognition ganz vorzüglich „geeigenschaftet sey", welches alles in der deductione ulteriore, und wie wenig das provisorium mit den rechtlichen Eigenschaften ausgeschmückt, wie wenig auch die Gegentheils vorgeblich geschehene Aufhebung des Arrestes, verglichen mit dem sich darauf erlaubten provisorio eine wahre Parition (wovon auch selbst der von der Regierung übergebene Restitutionslibell der stärkste Gegenbeweiß sey) genannt werden könne.

Diese Vorstellung ward, wie gemeldet, den 16ten October mit der deductione ulteriori, in welcher tief in die materialia caussae eingegangen wurde, den

21ten October aber eine andere unterthänigste Anzeige und Bitte übergeben.

pro

Clementissime maturanda sententia praetensae implorationis adversariae pro restitutione in integrum adversus sententiam de 22da Mai a. c. (rückw. §. 2.) rejectoria, simul et acceleranda decisione introducti et qualificati remedii ulterioris Supplicationis et deductionis gravaminum adversus resolutumadversarium de 22da Jul. nup.

§. 23.

Von allem diesem waren die Resultate so, wie man es von der bekannten Justizliebe des nun besser belehrten höchstpreißlichen K. und R. Kammergerichts, erwarten durfte, die glücklichsten, die trostvollesten. Es erfolgte nämlich den 22ten October in caussa appellationis

Decretum.

Auf jetzt und vorige narrata ist die gebetene Inhibition nunmehr erkannt (also nun plenarii appellationis processus) und in caussa mandati de relaxandis arrestis erfolgte den 31ten October

Sententia.

„In Sachen ꝛc.

„Ist die durch Doctor von Sachs am 21ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen „ad acta zu registriren verordnet, darauf die durch

„Dr. Wick gebetene restitutio in integrum pure —
„Doctori von Sachs aber sein des mandati de exe-
„quendo halben beschehenes Begehren noch zur Zeit ab-
„geschlagen, sondern Doctori Wick mit Verwerfung
„eventueller unzureichender Paritionsanzeige glaubliche
„Anzeige zu thun, daß dem ausgegangenen verkündet-
„und reproducirten kaiserlichen mandato, und der
„darauf am 22ten Mai dieses Jahres ergangenen Pa-
„ritorienurtheil gehorsamlich gelebet sei, annoch Zeit
„eines Monats pro termino et prorogatione von
„Amtswegen angesetzt, mit dem Anhange, wo er dem
„also nicht nachkommen wird, daß es alsdann puncto
„poenae bei gedachter Urtheil pure bleiben, und das
„mandatum de exequendo ohne weiteres Anrufen
„aus der Kanzlei verabfolgt werden soll. Dann wird
„impetratisch fürstliche Regierung zu Lich, die bei die-
„sem kaiserlichen Kammergericht weiter aufgelaufene
„Kosten dem impetrantischen Gotteshause Arnsburg
„nach rechtlicher Ermäßigung zu bezahlen fällig er-
„theilet.

„Endlich sind die (40 et 41) designirten Gerichts-
„kosten mit Ausschluß der unstatthaften Advokatur-
„Deserviten 1) auf 93 fl. 58 kr. gemäßiget, taxirt und
„erkannt, daß impetratische Regierung solche ꝛc.

Seegen über ein solches Gericht und seine gerechten Urtheiler, welches die Vorsehung zum Schutze der Deutschen besonders Mindermächtigen noch lange erhalten wolle! Das ist, leider! alles, womit der Verfasser dieser Schrift vergelten kann.

1) Der abteiliche Schriftsteller hatte in dieser Sache zum wenigsten 100 Rthlr. verdienet, hatte aber gleichwohl nur 13 fl. 30 kr. in Rechnung gebracht, deswegen, damit er der Regierung zu Lich seine Uneigennützigkeit, aber auch zugleich sein Recht zeigen möge. Derselbe hatte nicht nur bei dem höchstpr. Reichshofrathe, sondern auch bei dem höchstpr. R. Kammergerichte in mehreren Mandatssachen für die Abtei Zuerkennung seiner Deservitenrechnung erhalten, und es war selbst nebst anders die Regierung zu Lich, die ihm solche hatte ausbezahlen müssen. Diesesmal fiel die Sache anders aus, und wenn ich es bemerke, so geschieht es blos aus der Ursache, um dem gelehrten Publikum zu zeigen, daß auch in Mandatssachen — — Ursachen zur Streichung und zur Passirung einer Deservitenrechnung eines, auch von Amtswegen dienenden Schriftstellers seyn können. Die Sache selbst verdienet übrigens eine eigene Abhandlung, die, wenn sie von mir selbst ausgearbeitet wird, den Beweis enthalten soll, daß derjenige Theil, der durch sein Betragen sich einmal Gebotsbriefe o. C. zugezogen hat, in Betreff der Deserviten des gegentheiligen, auch von Amtswegen dienenden Sachwalters, keine milde Rücksicht verdient.

§. 24.

Ueberzeugt bin ich, daß, je tiefere Kenntniß der Leser vom kammergerichtlichen Processe gesammelt haben wird, je mehr wird er mir es zu gut halten, daß ich den Gang dieses Prozesses etwas umständlich erzählet, auch hin und wieder etwas von kammeralistischen Blicken eingemischt habe. Was aber die Hauptsache ist, bestehet sie darinn, daß die endlich und endlich geschehene Erkennung der Inhibition ein ganz überzeu-

gender Beweis ist, daß das höchste Gericht blos die Grundsätze des, in der ulterior Deductio heller in's Licht gesetzten Besitzstandes auch in Rücksicht der Beiträge zu Kriegsschäden, die eigentlich Lich ansprach, in seine Entscheidungen, also keine Societätsgesetze, kein Staatswohl eines einzelnen Standes, keine Gründe aus dem allgemeinen Staatsrechte, kein Beispiel, was die übrigen Stände thun, hat einwirken lassen. Ich setze sonst zwar auf aussergerichtliche Erkenntnisse, bei den der Gegentheil gemeiniglich nicht gehört wird, keinen so großen Werth, daß ich Schlüsse für rechtliche Wahrheiten daraus ziehe. Wenn man aber bedenkt,

1) daß hier die Regierung zu Lich über 2 umständliche, tief in's Petitorium eingehende Schriftsätze gehöret, daß dieses auch

2) der Fall bei ihrem sehr umständlich abgefaßten Restitutionslibell war, daß die Abtei

3) in der Appellationssache Anfangs so unglücklich, und erst

4) am Ende, nachdem sie den Besitzstand in der Deductio ulterior außer allen Zweifel gesetzt hatte, so glücklich war; so denke ich, daß man mein Urtheil nicht voreilig, nicht frevelhaft nennen werde. Wie hätte sonst

5) die Inhibition erkannt werden können? Verbinde man nun hiemit das Kammeralpräjudiz in Sachen Kloster Marienschloß wider die Gemeinde Steinfurt, dann die zwei andern am höchstpr. Reichshofrath, nämlich Augsburg Domkapitel wider den Herrn Fürsten zu Oettingen, und dann von Greifenklau wider

Churmainz, (rückw. Abschnitt 6. §. 16.) und ich denke, daß die Abtei Arnsburg wegen der Solmslichischen Exceptionsschrift ihr Haupt ruhig auf's Küssen legen könne. Die gegen diese Regierung erkannten völligen Berufungsprozesse sind ihr schon seit dem 25ten October insinuirt. Und obgleich die Abtei nach dieser Sachenlage gar keine Ursache zur Eile hat; so lag ihr doch ihre Beschleunigung so sehr am Herzen, daß sie durch ihr stetes Anrufenlassen den 18ten März die Urtheile von dem höchsten Gerichte ausbrachte, vermög welcher der fürstlichen Regierung sub peaejudicio aufgegeben wurde, binnen 2 Monaten die Exceptionsschrift einzubringen. Noch ist sie, obgleich nun von der Insinuation an fast ein Jahr um ist, nicht erschienen, und wenn man einen Ackermann, der in so vielen schönen Monaten das Feld, weder für die Winter- noch für die Sommerfrucht pflüget und säet, mit allem Rechte einen unfleißigen, ja einen schädlichen Ackermann nennen darf, besonders wenn noch gar der Unfleiß durch allerhand Umstände (kostspielige Rezesse und Fristgesuche) beiden Theilen die Börse dünner macht; so denke ich, daß, wenigstens die Abtei, keine Ursache habe, dem Betragen ihres hohen Gegentheils eine besondere Lobrede zu halten. Ein anderes wäre es freilich, wenn sich inzwischen die Regierung zu Lich, nach dem Beispiele anderer braven Regierungen begriffen hätte. Auch das gräfliche Haus Solms-Rödelheim hatte wegen eben der Ursache, wie Solms-Lich, die abteilichen Pächte zu Ossenheim und Bauernheim mit Arrest bestricket. Dieses war auch der Fall zu Reichelsheim, einem fürstlich-weilburgischen Amt. Nachdem aber die

Abtei dagegen an den Behörden das Nöthige vorgestellet hatte, ließ man die Pächte los, konnte es auch eher, ohne das Ding, welches man Ehre nennet, in eine besondere Verlegenheit zu setzen, weil man nicht weiter in der Sache gegangen war, als man Grund fand, oder besser, weil das, was wirklich geschehen war, unter einer fremden Firma geschehen war.

Auch das freiherrlich von Löwische Amt erlaubte sich vor Kurzem etwas Aehnliches in Betreff einiger in der Florstädter Terminei gelegener abteilichen Wiesen, erklärte sich aber auf die abteiliche erste Vorstellung auf eine solche Art, daß man dabei beruhigt seyn konnte. Nicht weniger ließ die Gemeinde Okarben (Burgfriedbergischer Jurisdiction) in deren Gemarkung Arnsburg ebenfalls Güter hat, vor Kurzem eine Rechnung übergeben, in welche sie über Bausch und Bogen 983 fl. 52 kr. Kriegskosten verlangte. Die Gemeinde Mehlbach (Reichsritterschaftlicher Jurisdiction) machte ebenfalls schon im vorigen Jahre eine solche Forderung. Es wurde ihnen aber, wie natürlich, nichts bewilliget, wird ihnen auch nichts bewilliget werden, wozu die Gründe aus vorstehender Abhandlung hoffentlich Stoff zur Belehrung darlegen werden. Sie könnten hier noch leicht aus der ganzen Abhandlung, auf einen Punct zusammengedrungen, vorgelegt werden: allein zu was? Das ganze Verdienst derlei Conzentrirungen, ob es gleich auch sein Gutes hat, bestehet doch oft mehr im gelehrten Ansehen, als im practischen Nutzen, und dienet oft nur dazu, indem die Druckerei auf eine Stunde mehr beschäftiget wird, sie von nützlichern Arbeiten abzuhalten, und die Lumpen, obgleich ihrer so

viele sind, im Werthe zu erhöhen. Die Abtei Arnsburg wünscht, welches gewiß der Fall eines jeden Exemten seyn wird, mit jedem Nachbar im Frieden und Ruhe zu leben. Wenn aber auch sie durch den Geist der Zeit, und dieses noch sogar unter dem Schutze des jüngsten Reichsschlusses, der wahrlich an keine Neuerungen im Steuerwesen dachte, aus dem Besitze von Vortheilen herausgerissen werden will, der durch Jahrhunderte geheiliget ist, so würde Vermeidung des Kampfs strafbare Letargie seyn, auch sehr übel mit dem betragen der Vorfahrer und dem Buche kontrastiren, das den Namen führt: aquila certans, und auf welchen endlich folgte der aquila laurea oder triumphans.

§. 25.

Als Nachtrag zum 5ten Abschnitte §. 16. am Ende.

Als dieser 8te Abschnitt, dessen Ausarbeitung ich in diesem Sommer vornahm, zum Abschicken fertig lag, höre ich von einem Dekret vom 8ten August des l. Jahres:

Dr. von Hofmann Sen. In Sachen des fränkischen Ritterorts Ottenwald wider den Herrn Grafen von Erbach-Erbach auf eine Supplik pro clementissime decernendo mandato cassatorio, inhibitorio, et restitutorio, de non amplius turbando ordinem equestrem franconicum ottenwaldensem in possessione vel quasi annexorum juris collectandi, in Specie in exactione et repartitione onerum bellicorum cujuscunque generis, uti et conscriptio-

nis militaris quoad subditos horumque possessiones corpori equestri Ottenwald collectabiles in locis *Laudenau Kleingumpen* et *Winterkasten*, nec arrogando sibi similes exactiones, sed potius ab ipsis desistendo, desuperque cavendo, restituendo omnia hactenus dictis subditis quaevis oblata et extorta, cum damnorum et expensarum refus. S. C. annexa cit. Solit. mit Anl. 1 — 28. nachstehenden Inhalts:

Decretum: Ist das gebetene Mandatum, jedoch nur cum clausula erkannt.

Daß dieses höchstverehrliche Dekret ein neuer bestättigender Beweis meines Satzes ist, bedarf keiner Ausführung.

Wollte 1) das höchstpr. Gericht dafür halten, daß in diesem Kriege auf die der Reichsritterschaft im W. Frieden und sonstigen garantirten Gerechtsame nicht gesehen werden könne, so konnte sicherlich das Mandat nicht erkannt werden.

Ist es aber 2) je wahr, was im ersten Abschn. §. 5. angeführtermaßen der Freiherr von Cramer sagt:

„daß die in einem territorio gelegenen Güter „anzusehen wären, als lägen sie gar nicht in hoc „territorio.

so gilt dieses gewiß mit doppeltem Recht von reichsritterschaftlichen Gütern.

Gesetzt 3) die höchste Gerichtsbarkeit Kaisers und Reichs erstreckte sich über's Universum unserer Erdkugel, und die Reichsritterschaft besäß an 2000 Ecken und Enden desselben in eben dem staatsrechtlichen Sinne Güter und Unterthanen, in welchem sie dieselben der-

mal wirklich besitzt; so würden diese 2000 Fetzen Landes — im Falle sie auch 12,000 Quadratmeilen austrügen, in unserm staatsrechtlichen Sinne als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet werden müssen, über welche sich weder die Beherrscher des Indus, noch die Angränzer der Wetterbach eine Jurisdiction anmassen dürften, weil diese, wie es auch izt wirklich ist, der Reichsritterschaft zustehen würde.

Dieses würde 4) der Fall, gleich wie er es immer im Frieden und im Kriege war, auch dermal seyn, und man würde dieses eben so wenig dermal lächerlich finden dürfen, als man es Jahrhunderte hindurch lächerlich fand. Die Sache ist aber auch ausserdem 5) ganz natürlich. Die Reichsritterschaft beherrschet ihre Besitzungen eben so wohl als einen besondern Staat, wie dieses der Fall jedes mächtigen und mindermächtigen Reichsstandes ist, und sie trägt, wie dieser, ebenfalls alle Läste im Frieden und im Kriege in Rücksicht aller ihrer Besitzungen, nicht nur für die Bedürfnisse ihres eigenen Körpers, sondern auch für jene Kaisers und Reichs, so wie sie in eben dem Verhältniß von den Feinden Deutschlands in jedem Betreff Contributionen und Requisitionen angesezt wird.

Wollten nun 6) deren Unterthanen und Güter, die etwa im physischen Sinne in dem Erdstrich eines deutschen Landesherrn eingeschlossen sind, noch einmal zu Kriegsbeiträgen zugezogen werden; so würde dieses eben diese unmenschliche Lage seyn, von welcher ich schon das Characteristische in Ansehung Arnsburgs gezeichnet habe. Wie könnte dieses wohl auch 7) nur mit einem Schein gerechfertiget werden, nachdem bei den

Kriegsansätzen, die Kaiser und Reich den deutschen Provinzen auflegt, kein Reichsstand sich je eine Beiziehung eines ritterschaftlichen Guts hat erlauben dürfen? Wie könnte das 8) gar der Fall seyn, wenn als Thatsache auch noch zugleich bekannt ist,

daß der Reichsfeind bei den der Ritterschaft geschehenen Ansätzen auf alle ihre wo immer gelegene Besitzungen Rücksicht gemacht hat?

Das, was ich 9) von der Brandschatzung behauptet habe, gebe ich übrigens auch hier in Ansehung der Ritterschaft zu, in dem Falle nämlich, daß sie z. B. in einer Reichsstadt oder sonst Häuser und sonst der Vernichtung fähige Sachen habe, und der Fall wahrer Brandschatzung vorhanden seyn sollte. Hat aber das höchste Gericht 10) gleichwohl für den vorliegenden Fall nur ein Mandat mit Clausel erkannt, und kann ich davon, ohne die Acteneinsicht nichts gründliches urtheilen; so halte ich dennoch hievon folgende Ursache für gewiß, daß entweder a) an dem Besitzstande in vorigen Zeiten etwas versehen, oder daß b) der Beweis dieses Besitzstandes noch nicht recht im Reinen sei, oder aber daß c) weil der Petiten so viele sind, und wegen verschiedenen das Mandat s. C. nicht erkannt werden konnte, nun alle, da es nun doch einerlei Zeit, Kosten und Mühe verursachen wird, über einen Leist schlug. Ich halte dieses alles 11) um so gewisser dafür, weil die vielen, für meinen Fall angeführten Präjudizien, als Beweise meiner Muthmaßungen, und weil, wenn diese falsch wären, nicht einmal das Mandat mit der Clausel hätte erkannt werden können.

Vorstehendes Urtheil machte ich ante inspectas tabulas.

Weil mir aber allerdings daran gelegen war, diesen Fall näher zu kennen; so machte ich auf der Stelle eine Reise nach Wetzlar, verschafte mir, so weit es möglich war, die Einsicht in diese Acten, von welcher Operation folgendes Resultat entstanden ist.

A) Die in dem Rubrum benannten 3 Gemeinden klagten nicht nur gegen den Grafen von Erbach, sondern auch gegen die Ritterschaft selbst, welches, wenn man sie für reichsritterschaftliche Orte hält, auffallen müßte. Die Sache hängt aber ungefähr also zusammen. Der Graf von Erbach setzte diesen 3 Orten Contributionen und Requisitionen ꝛc. an, und dieses hat auch die Ritterschaft. Diese Sonderbarkeit veranlaßte das höchste Gericht schon im April, nicht nur dem Grafen, sondern auch der Reichsritterschaft, Bericht abzufodern, zugleich aber mit die Verordnung anzuhängen,

1) daß die 3 Gemeinden ihre seither der Reichsritterschaft geleistete reichsgesetzliche Abgaben aller Art führohin unverweigerlich entrichten, der Herr Graf aber

2) bis zu fernerer dieses kaiserlichen Kammergerichts Verordnung mit allen Fodrungen an gedachte Unterthanen in Betreff ähnlicher Prästationen, an sich halten solle.

B) In dem indessen von Erbach eingegangenen Bericht stehen unter andern folgende Behauptungen. Die 3 Orte stünden unter Erbachischer nicht ritterschaftlicher Landeshoheit, er, der Herr Graf, habe zwar 1781 ei-

nen Lehrbachischen Antheil gekauft, denselben aber nur in der Eigenschaft als Censiten — oder Gültpflichtigen, keineswegs aber als Unterthanen, weil sie dieses schon vorher gewesen, und mit diesem Namen schon vorher von seinen Vorfahrern und von dem K. R. Hofrath selbst in's besondere mit den Benennungen Junkerbauern, Eingesessene, Censiten und Hintersassen belegt worden seien. Von Prettlack besitze ebenfalls einen Theil dieser Leute, stehe aber damit ebenfals unter Erbachischer Landeshoheit. Ein unter Ziff. 2. angebrachter Rezeß sage deutlich, daß die 3 Ortschaften im Erbachischen territorio lägen, welches die Reichsritterschaft nicht zugegeben haben würde, im Falle die Sache nicht gegründet wäre. Es stünde Ausweis Ziff. 3. weder der Reichsritterschaft noch den adlichen Guthsbesitzern ein Gerichtszwang, mit Uebersprungung der gräflichen Justitzstelle zu, indem sie schon seit 1680 von letzterer hergebracht sey, zu dessen Beweise auch die Ziff. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. dienten. Fernere Beweise von der gräflichen Landeshoheit über diese Orte seyen, die Lage und die Gränzbegehung, daß die Ortschaften dem Grafen gleich andern seiner Unterthanen den Cent- und Unterthaneneid, auch als solche alle Frohnden leisteten, das Schloß zu fränkisch Grumbach vertheidigen, nach Ziff. 19 und 20 zur Landesdefension konkurriren, nach Ziff. 22. 23 und 24 der Sturmglocke und dem Trommelschlag folgen, sich nach Ziff. 25 und 26 zu dem Erbacher Kreiscontingent ziehen lassen müßten, Erbach würde von ihnen nach Ziff. 29 das öffentliche Beileid bezeigt. Die Grafschaft habe über dieses nach Ziff. 30. 31. 32. das Recht

der Landesverweisung, der Begnadigung. Diese Ortschaften müßten sich, wie seine übrigen Ortschaften, von der Leibeigenschaft abkaufen, und so wie nach Ziff. 33 seine übrigen Unterthanen in der Grafschaft Katzenellenbogen von dieser Last frei wären, so sey dieses auch der Fall der 3 Gemeinden. Dieselben konkurrirten nach Ziff. 34. 35 und 36. wie die übrigen Unterthanen, zum Chausseebau, zu Wolfsjagden. Die Grafschaft übet über diese Orte nach Ziff. 37 das Hagenstoltzrecht aus, sie sey nach Ziff. 38. 39. 40. im Besitz der gesetzgebenden Gewalt, der geistlichen - der hohen auch niedern Gerichtsbarkeit, und es seyen nach Ziff. 41 und 42 nur einige Untergerichte gemeinschaftlich. Eben so übe Erbach nach Ziff. 43. 44. 45. 46. über diese Orte die forsteiliche - die hohe Jagd - und die Policeigerechtigkeit, auch das Einquartirungsrecht, worinn die Grafschaft nach Ziff. 47 schon 1651 Inhalts eines Reichskommissiondekrets zum Beweise gehandhabet worden sey, daß die Grafschaft alle diese Rechte nicht als Käuferinn und Nachfolgerinn der Lehrbachischen Güter, sondern als gräfliche Landesherrschaft von Erbach besitze. Die Reichsritterschaft habe zwar die Steuer über diese Gemeinden hergebracht, davon unterschieden sich aber gar sehr die Einquartirungs - die Landesvertheidigungspflichten, und was sonst aus der Landeshoheit fließe. Die Reichsritterschaft übe das jus collectandi nur vi servitutis juris publici aus; und was zu den Zubehörungen dieser Steuerbefugniß gehöre, darüber erkläre sich kein Reichsgesetz, und es streite also die Präsumtion für die Landesherrschaft.

C) Den Auszug des ritterschaftlichen Berichts übergehe ich, weil aus dem gräflichen Berichte ein = für allemal erhellet, daß der Reichsritterschaft der Besitz der Besteuerung über die 3 Orte zukommt. Dagegen will ich mir aber nun über Vorstehendes folgende Anmerkungen erlauben.

Anmerk. 1. Wenn zwischen der Grafschaft und der Reichsritterschaft die Frage auszumitteln wäre,

welchem unter beiden die Landeshoheit über die 3 Orte zustehe?

so hat es vielen Anschein, daß sie zum Nachtheil der letztern entschieden werden dürfte. Allein um diese petitorische Frage bekümmerte sich im obigen Dekrete das höchste Reichsgericht nicht, weil sie es nicht war, auf die es ankam. Und wenn es mir aus den vielen gräflichen Urkunden, die ich nicht alle angezogen habe, scheinet, daß das höchste Gericht einstweilen die Richtigkeit der Landeshoheit mehr zugegeben, als die Frage präterirt habe; so siehet man daraus zugleich, eine neue Bestättigung, daß sich

Höchstdasselbe bei der Steuermaterie um den Situm bonorum gar nicht, sondern nur um das bekümmert, was einmal in der Steuermaterie Herkommens ist.

Anmerk. 2. In dem obigen Raisonnement, welches ich mir, vor der Einsicht der Berichte, über das höchste Dekret erlaubt habe, hatte ich zwar, wie es nun scheinet, irrig unterstellet,

daß die 3 Ortschaften nicht unter der Erbachischen Landeshoheit, sondern daß sie unter der ritter=

ritterschaftlichen, wie dieses gemeiniglich der Fall mit den ritterschaftlichen Orten ist, stünden. So wie aber dieses Raisonnement für alle die Fälle wahr bleibt, die ich unterstellet hatte, so leidet es auch nicht einmal einen Abfall unter veränderten Umständen, wie eben dieser ganz neue Fall, und das darauf ertheilte höchstrichterliche Dekret zeiget.

Anmerk. 3. Soviel mich betrifft, habe ich meinen Fall nur aus neuern reichsgerichtlichen Präjudizien erläutern wollen. Und wenn ich hier einen inzwischen auch in Sachen von Thüngen wider Churmainz am höchstpr. R. H. R. in eben dieser Materie entschiedener Fall nicht umständlicher anführe; so geschieht es deswegen, weil mir das Rubrum nicht genau mehr bekannt ist, mich nur so viel erinnere, daß Hr. v. Thüngen, ob er gleich wegen seinen Besitzungen zur Reichsritterschaft steuerte, doch auch von Churmainz angesetzt werden wollte, welches aber der höchstpr. Reichshofrath verbot. Verlanget man ältere Präjudizien; so findet man sie in andern, besonders den Maderischen Schriften häufig, z. B. in der Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse, in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, und zwar in Sachen der Reichsritterschaft Orts Schön und Werra wider Schweinfurt in Betreff des Dorfes Madenhausen vom Ende des vorigen Jahrhunderts, so auch in Sachen der fränkischen Riterschaft wider das Hochstift Fuld, in Sachen der Reichsritterschaft in Franken wider den Grafen zu Kastell ꝛc.

Anmerk. 4. Bei allem dem wissen wir aber nun gleichwohl noch nicht, aus welchem Grunde in der vor-

liegenden Graf-Erbachischen Sache nur ein Mandat mit Clausel erkannt worden ist. Was ich oben für den wahren Entscheidungsgrund gemuthmaßet habe, darüber hat mich die Einsicht in die Berichte noch mehr bestättiget. Erbach gestehet zwar der Ritterschaft das Besteuerungsrecht über die 3 Orte ein. Wenn man aber außer diesem Besteurungsrecht alles zusammen nimmt, so weiß man noch zur Zeit nicht recht, wer unter beiden Partien das jus armorum, quartirii, und auch andere Gerechtsame ausschließlich gegen die andere hergebracht hat. Noch weniger weiß man den Titel. Es kann ja auch seyn, daß Erbach die einen oder die anderen Gerechtsame nicht jure Superioritatis territorialis, sondern nur jure servitutis publ. ausgeübt hat, so wie eben dieses Erbach in Betreff der Steuer wider die Reichsritterschaft behauptet. Noch zur Zeit kann dieses nicht untersucht werden. Sollte dieses zu seiner Zeit untersucht werden wollen; so käme es noch immer darauf an, was etwa noch die Reichsritterschaft nebst ihrem, ihr doch nun einmal eingestandenen jus collectandi, noch weiter zu erweisen hätte. Eben dieses wäre aber auch der Fall in Rücksicht der Erbachischen Prätensionen. Ausweiß des Erbachischen Berichts hat dieses gräfliche Haus aus dem vorigen Jahrhundert den, besonders von mir von 1651 angeführten Fall sogar durch eine Urtheil der Reichsfriedensexekutionskommission für sich, in Ansehung welcher die Ritterschaft wegen der Einquartirung, aus Mangel des Besitzes ad separatum verwiesen wird; vielleicht ergab aber nähere Prüfung der damaligen Beweggründe, daß die Meinung nur auf den Zeitpunct

des 30 jährigen Kriegs, in welchem der Schwächere gemeiniglich unterlag, gegangen sey. Man sollte dieses fast mit Gewißheit sagen, theils weil sich diese Urtheil selbst dieser Vermuthung gemäß ausdrückt, theils weil von 1651 das ganze Jahrhundert immerfort Krieg war, und gleichwohl das gräfliche Haus keine Besitzhandlung mehr in dem Bericht beigebracht hat. Dagegen bringt die Ritterschaft aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, wenn ich mich nicht irre, in Ziff. 20 sehr viele Besitzhandlungen von regulirten Transportkosten, Winterquartirgeldern ꝛc. auf die 3 Orte an. Ja sie bringet nicht nur von der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, besonders von den 40er Jahren ähnliche Besitzhandlungen, sondern auch in Ziff. 25 dergleichen von den letzten Jahren, und zwar Rekrutenstellung an, deren Graf-Erbachischer Seite nur eine einzige vom Anfang dieses Jahrhunderts, dann einige von den 30er und 60er Jahren beigebracht werden. In diesem Beibringen der einigen Fälle, die Graf-Erbachischer Seite gegen den ritterschaftlichen ältern und jüngern Besitzstand, der noch sogar vom gegenwärtigen Krieg Unterstützung findet, beigebracht ward, scheinet mir der Grund zu liegen, aus welchem Statt des mandati S. C. nur ein mandatum C. C. erkannt wurde. Soviel die Steuer selbst betrifft, wenn die Ritterschaft ganz allein auf Schutz in derselben gebeten hätte, würde ihr schwerlich das Mandatum S. C. entgangen seyn, weil sie in Ansehung dieser einen uralten und neuen, und dabei einen eingestandenen Besitzstand für sich hat. Weil sie aber, wie das obige Rubrum zeigt, damit noch mehrere andere Petita verband, wogegen gräflich Erbachi-

scher Seits mehreres aufgebracht war, und gegen welche nicht wohl das mandatum S. C. erkannt werden konnte; so schlug man sie (wie ich schon oben muthmaßte) alle über einen Leist, welches auch um so füglicher geschehen konnte, weil dem gräflichen Hause Erbach durch die bereits im April ertheilte und noch nicht wieder im Dekret vom 8ten Aug. aufgehobene Ordination die Hände gebunden, dadurch die Hauptsache der Ritterschaft geschützt, und die drei klagenden Orte gegen doppelte Beiziehung, für welche doch nicht einmal ein Schein von Gerechtigkeit übrig war, genug gedeckt waren.

Anmerk. 5. Daß die Behauptung meiner Abhandlung durch diesen Fall, wenn man ihn mit denen im dritten Abschnitte hin und wieder und besonders §. 20. angeführten Fällen, endlich mit jenen im 5ten Abschn. §. 16., dann mit jenen im 6ten Abschn. und endlich mit dem Arnsburgischen in diesem 8ten Abschn. verbindet, immer auf einem festern Boden zu stehen komme, immer unerschütterlicher, ja volle Gewißheit werde, dieses, dencke ich, wenn mich nicht alles blendet, ganz erwiesen zu haben.

Schlußanmerkung. Nach dem frankfurter Staatsristr. vom 26ten Aug. 1800. S. 690. erkläret General Moreau die Hanau-Lichtenbergischen Aemter, von der, dem schwäbischen Creise angesetzten Contribution frei, unter andern auch aus der Ursache, weil das fürstl. Hessendarmstädtische Haus neutral sey. Da der Abdruck der vorstehenden Abhandlung fast zu Ende ist; so will ich hier nicht neuerdings ein juristisches Raisonnement vornehmen, sondern nur den geneigten Leser bitten, diese Thatsache mit

dem zu vergleichen, was der Kommissär Rudler mit Einstimmung der französischen Generäle Ausweis des 2ten Paragraphs im 5ten Abschnitte, in Betreff Arnsburgs, erkläret hat, und dann daraus die rechtlichen Resultate zu ziehen, die dem Manne von geübtem Blicke für beide Fälle unmöglich entgehen können.

Nachschrift.

Die Gesinnungen der Moral (Es ist mir sehr leid, daß auch dieses wahr ist) der Gerechtigkeit, hauptsächlich aber der Staatspolitik nehmen fast von einem Jahre zum andern eine andere Gestalt an. In fünf Jahrzehnten merkt dieses schon ein Orang-Outang. Wie sehr sich dieselben schon bei einigen reichsständischen Rechtsgelehrten in Rücksicht der Steuermaterie in den paar Revolutionsjahren metamorphosirt haben, davon diene vorstehende Abhandlung als Beweis.

Mir fällt bei dieser Gelegenheit ein staatsrechtlicher und zugleich sehr curiöser Zweifel ein. Wenn es so fortgehet, wie es seither gieng; so ist es wohl nicht anders möglich, als daß die Rhein- und andere, Frankreich zunächst gelegenen Länder die unglücklichsten auf dem europäischen Erdboden seyn müssen. Sind diese einmal verschlungen, dann kommt die Reihe an die zunächstgelegenen, und dieses muß so fortgehen, bis am Ende der ehrwürdige deutsche Körper dem alten Löwen gleich sehen wird, den ich kürzlich im Casseler schönen Museum sah, und von welchem, außer dem leeren Balg, nichts mehr, als die Miene einer alten zusammengeschrumpften Majestät übrig war. Man

mag sagen, was man will, Frankreich ist nach allen den erlittenen Stößen, unter seiner jetzigen, durch viele Klugheit gemilderten Regierung, und in Rücksicht der Gesinnungen, die in Deutschland den Ton angeben, noch immer zu mächtig, um nicht seinen Feinden den Frieden zu verbittern, den einzigen Fall ausgenommen, daß England, welches aber gar nicht, oder doch zu spät will, die Sache anders wollte. Gesetzt nun aber, die Monarchen Europa's beliebten es dermal noch nicht, daß Frankreich das linke Rheinufer verschlänge, dasselbe verlangte aber dagegen viele hundert Römermonate als Entschädigung für den Abstand, und der König von Ungarn und Böhmen gäben dieses in einem Separatfrieden zu? Daß man den Kaiser, durch allerhand Handgriffe im heiligen römischen Reich gezwungen hat, sich näher an diese beide Königreiche und seine erzherzogliche Lande, als an die Reichsstände zu schließen, das wird man doch wohl nicht leugnen wollen.

Gesetzt also, das Gesetzte geschähe wirklich, und der Kaiser unterstützte die Sache bei'm Friedenscongresse: Welche Reichsstände werden denn nach der dermaligen Lage in Deutschland

1) aus den 3 Reichscollegien ihre Gesandte zum Congresse schicken dürfen und müssen? Und wenn sie

2) wirklich gewählet sind, wie sie gewählet werden können und müssen: Werden dann diese, und wie weit werden sie das ganze Reich verbinden? Bekanntlich waren viele der mächtigsten Stände des Reichs neutral. Werden auch

3) diese zu den Entschädigungsgeldern, auch gegen ihren Willen, verbunden werden können, den Fall ab-

gerechnet, daß sich die contrahirenden Monarchen in diese deutsche Staatsfrage nicht einmischen? Gesetzt nun aber

4) dieses wäre wirklich, und die verbunden werden sollenden fügten sich nicht: was dann? Oder sie wollten: nach was für einem Fuße müßte dann dieses geschehen? weil jener der Reichsmatrikel unausgiebig ist. Wie soll es endlich

5) in Ansehung derjenigen gehalten werden, die durch ihre Anhänglichkeit an's Reich so vieles und durch die Neutralität der andern noch weit mehr gelitten haben? Werden sie wohl vom Kaiser und Reich entschädiget werden? Oder wird jeder den Schaden, als Folge seines Patriotismus an's Bein schwitzen müssen? Wäre aber dieses wider Verhoffen, was werden

6) für die Zukunft daraus für Resultate entstehen? Wenn man es aber

7) gar nun am Ende noch für gut finden sollte, den Rest derjenigen, welche aus edel'm Patriotis'm für's Vaterland geblutet haben, unter der Rubrik einer Entschädigung, einzelnen Gliedern des Vaterlandes — nicht dem Reichsfeinde, zum Opfer zu bringen: was wird dann bei'm nächsten Kriege, der wohl nicht lange ausbleiben wird, zur Speise dienen, nachdem dermal das Manna rein aufgezehrt werden müßte, welches gleichwohl nur höchstens zu einer Collation dienen würde?

Daß in diesen Fragen noch ein Dutzend andere, wie der Embrio in dem Schooße seiner Mutter, eingewickelt liegen, entgehet wohl dem Kenner nicht. Wenn aber auch gleich dermal die Umstände so ausfallen sollten, daß Untersuchung dieser Staatsfragen noch ent-

behrlich bleibt; so schadet doch zum wenigsten eine Untersuchung nichts. Ich halte viel darauf, wenn man sich bei Zeiten um die Mittel bewirbt, die man wahrscheinlich in der Noth brauchen muß. Es wird übrigens dafür gesorgt werden, daß derjenige, welcher diese Frage, besonders die unter num. 5. nach den Reichsgesetzen, z. B. nach dem R. A. zu Regensburg v. 1641. §§. 86. 87. dann nach dem R. G. v. 4. Horn. 1689. und vom Monat Februar 1734, oder, wenn diese nicht ausgiebig seyn sollten, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts (in welches doch wohl auch Staatspolitik und Kabinetsmoral passen sollten) bieder, practisch und am besten beantwortet hat, eine würdige Belohnung von einem Europäischen Hofe erhalten wird, dessen Benennung sich eine andere Art von Staatspolitik noch vorbehält.

Nachtrag.

Ich habe wegen der Flüchtigkeit, mit welcher ich dieses Werkchen arbeiten mußte, zur sorgfältigen Durchsicht vor dem Drucke keine Zeit mehr übrig gehabt, weswegen einiges doppelt, was nicht seyn sollte, eingeflossen ist, auch, wegen meiner Abwesenheit vom Orte der Druckerei die Korrectur nicht übernehmen können. Bei einer Revision, zu welcher mir die häufigen Kriegsgeschäfte ebenfalls nur ein Durchlesen im Galopp erlaubten, habe ich auch hin und wieder einige eingeschlichene Druckfehler bemerkt, die ich aber deswegen nicht alle in's besondere namhaft mache, weil ich darauf rechne, daß sie dem Kenner nichts schaden, und daß er diesen Mangel aus Güte um so mehr übersehen werde, als im gegenwärtigem Zeitraume (im Augustmonate 1800.) in welchem das Herz vom Kummer durch den Krieg zerrissen ist, eine sorgfältige Politur bei einem Manne unter die Unmöglichkeiten gehöret, der, wie ich, verbunden bleibt, in diesem Hause, neben seinen ordinären Geschäften, auch die extraordinäre im Kriege — ohne Hülfe eines Dritten, zu besorgen.

Berichtigung.

Seite	Zeile	lies:	Statt:
8	- 19 -	Exemte	Exemt
9	- 8 -	Häberlin	Häberlins
14	- 3 -	gestalten	gestatten
23	- 16. 17 -	Moser	Möser
32	- 28 -	Conring	Cornring
74	- 21 -	Limneus	Linneus
76	- 26 -	erschweret werden	erschweren
81	- 1.2.3.4 -	bleiben weg	
87	- 4 -	1583	1593
88	- 15 -	stand	fand
108	- 30. 31 -	wo nicht mehr — auch noch mehr	— doch und zugleich
130	- 26 -	nehmen	nennen
133	- 5 -	einmal	niemal
139	- 27 -	decken	denken
143	- 31 -	Verleihungsfall	Vergleichungsfall
157	- 8 -	jeden Stoß abhalten	jeden Stoff erhalten
160	- 15 -	Knipschild	Koipschild
160	- 21 -	an wird ausgelassen	
162	- 18 -	dermalige	damalige
162	- 31 -	kammergerichtlichen	Kammergerichte K.
180	- 1 -	sufficient	sufficiret
182	- 2 -	meinen	einen
191	- 4 -	beitragen, ist auszulassen	
209	- 4 -	deren	dessen
211	- 21 -	die Worte: Güter mehrerer schwäbischen	werden einmal ausgelassen
228	- 20 -	1660	1650
231	- 23 -	derselbe	denselben
236	- 30 -	stimme	stimmen
238	- 26 -	geurtheilet	beurtheilet
240	- 21 -	betheiligt	beleidigt
243	- 1 -	R.	St.
247	- 13 -	nach den Worten: angeführt habe, werden die Worte: Gebrauch gemacht hatte, zugesetzt	
274	- 23 -	welches	welche
307	- 4. 5 -	Reichsgerichte	Reichsgesetze
312	- 5 -	obreptionis	obrepartitionis
215	- ult. -	Steuer berechtig	berichtig
319	- 20 -	Austrägen	Aufträgen
344	- 25. 26 -	Hofraiten	Hofraithne
347	- 22 -	halten	halt=
366	- ult. -	es	er

Seite	Zeile	lies:	Statt:
380	- 25 -	Linden	Luiden
380	- 27 -	1362	1862
383	- 22 -	Flecke	Deusche
394	- 19 -	Licherstaat	Leiherstaat
395	- 13 -	Q.	2
402	- 18 -	dieses	diese
402	- 19 -	in's 7te	in's 17te
413	- 19 -	von einem addatur K. r. Kammergerichtl.	
415	- 22 -	post verba in jedem Betreff addatur mit	
416	- 28 -	post verba Muthmaßungen — add. dienen	
417	- 15 -	that	hat

Am Ende der Vorrede muß stehen: Arnsburg im Aug. 1800.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schue, Johann Baptist,

Staatsrechtliche Abhandlung über die Reichs-, Kriegs- und andere Steuern

Gießen 1801
J.publ.g. 738
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561288-2